

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 15. Dezember 2020 um 19.00 Uhr** in der Sporthalle der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Forstwirtschaftsnachweis 2019 sowie –planung 2021
- Beratung und Beschlussfassung -
02. Zuschuss zur Anschaffung eines Rückewagens der FBG Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Haushaltsplanung 2021
- Steuerliche Rahmendaten 2021 nach der Bemessungsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs 2020
- Ergebnishaushalt/Investitionsplanung 2021
- Öffentliche Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen -
04. Baugebiet Langackern 2; Flächennutzungsplan der VG Hexental
- Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen -
05. Beitritt der Gemeinde Horben zur Initiative Motorradlärm
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Landtagswahl 2021; Bildung der Wahlbezirke und Wahlvorstände
- Kenntnisnahme -
07. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, geänderte Planung, Gustav-Struve-Weg 10, Flst.-Nr. 185/24
- Beratung und Beschlussfassung -
08. Errichtung einer Werbeanlage (Ersatz für bestehende Werbeanlage), Münzenriedweg 4, Flst.-Nr. 230
- Beratung und Beschlussfassung -
09. Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Holzbauweise, Leimiweg 2, Flst.-Nr. 106/1
- Beratung und Beschlussfassung -
10. Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, Flst.-Nr. 106/5 + 106/12
- Beratung und Beschlussfassung -
11. Bekanntgaben des Bürgermeisters

12. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 03.11.2020
13. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
14. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der geltenden Hygienestandards zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		855
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		59/2020

Beratungsvorlage zu Top 1

Forstwirtschaftsnachweis 2019 sowie –planung 2021 - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Revierförster Johannes Wiesler stellt dem Gremium die Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2021 vor und den Betriebsnachweis für Forstwirtschaftsjahr 2019.

Die Unterlagen hierzu wurden dem Gemeinderat per E-Mail zugesandt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt vom Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2019 zur Kenntnis und stimmt der vorgelegten Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2021 zu.

Anlage: Forstwirtschaftsnachweis und -planung

Gele

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Planung

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	42	Horben	2021

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
11	90		110

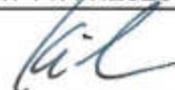
BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	2.000				2.000
B	Kulturen					
C	Waldschutz					
D	Bestandespflege			300		-300
E	Erschließung					
F	Jagd	80				80
G	Regiemaschinen			120		-120
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen					
K	Erholungsvorsorge					
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs			260		-260
N	Verwaltungskosten nur Nichtstaatswald					
P	Löhne					
M	Gemeinkosten der Forstverwaltung			1.200		-1.200
T	Rückersatz externe Forstarbeiten					
T99	Arbeiten außerhalb Forstbetrieb					
	Kassenwirksame Beträge	2.080		1.880		200
	Verrechnungen					
	Ergebnis	2.080		1.880		200

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Anerkannt:

Horben

Ort, Datum Staufen, den 11.11.2020		Ort, Datum HORBEN 1.12.20	
Unterschrift FDir Kilian 		Unterschrift 	

Titelblatt zum Planungsbeleg Kommunalwald

Finanzplanung 2021

Zur Arbeitserleichterung sind in die farblich hinterlegten Felder auf diesem Eingabeteilblatt Werte einzutragen, die sich in den verschiedenen Blättern der Mappe wiederholen, wie z.B. FA-Nr., FWJ. Aus den unterschiedlichen Tabellenblättern wurden Zellbezüge auf die hier einzutragenden Werte hergestellt, weil diese z. T. auch Grundlage für Berechnungen sind.

Kopfdaten:

UFB Nummer **315**

Untere Forstbehörde **Fbz Staufen**

Betrieb: **Horben**

Betrieb Nr: **42**

Revier¹⁾: **27**

Stundensatz Lohn WA €/Std: **11,9**

Fläche Gesamtwald ha²⁾: **11,9**

Forstwirtschaftsjahr: **2021**

Holzbodenfläche haH: **11,0**

Gesamtein Schlag Fm o.R. incl. DS
Einschlag Sorten o. DS
davon Selbstwerbung Sorten o.DS
gesch. Derbholz

	2021	Anteil in %
	110	100,0
	100	90,9
	0	
	10	9,1

Jährliches Soll EFm o.R.

Ausgeglichenes Soll EFm o.R.

¹⁾ Bei Planung auf Betriebsebene: 'Revier = 0'

²⁾ Forstliche Betriebsfläche des Betriebs

Erläuterungen:

LFB-Nr. 315		FWJ 2021		Einschlag Fw o.R. 110		je haht 50,0		Hochboden haht 11,0		Stundensatz Lohn 0,0		Scheidungskosten-Vollzug								
Betrieb: Hordan		LFB-Nr. 315		FWJ 2021		Einschlag Fw o.R. 110		je haht 50,0		Hochboden haht 11,0		Stundensatz Lohn 0,0		Scheidungskosten-Vollzug						
Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	Planungs- menge	Gesamtkosten/ Einheit (Sp./Ac)	Gesamtkosten/ Einheit (Sp./Ac)	Gesamtkosten/ Einheit (Sp./Ac)	Arbeits- stunden abgeordnete WA Stid x Stdsatz	Verrechnete Lohnkosten incl. LGR I, abgeordnete WA KA 301 Stid x Stdsatz Lohn	Verrechnung Anerkennung Aufwand abgeordnete WA KA 501	Anerkennung Aufwand eigene WA KA 401	Verrechnung abgeordnete Regie- maschinen KA 601	Verrechnung Eigene erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 002	Kassenerlöse Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Abgeordnetes Revier	Stunden eigene WA (BZG wasplan) von BuZ P10	Verrechnete Lohnkosten incl. LGR eigene WA KA 212 Stid x Stdsatz Lohn	Verrechnung besondere Regiemaschinen KA 602	Verrechnung betriebs-eigene Eigenerzeugnisse KA 002	Gesamtkosten	
																				Einheit
1	B 10	Kulturverbereitung		0,0																
2	B 20	Kulturbegründung		0,0																
3	B 30	Kultursicherung		0,0																
4	B	Kulturen		0,0																
5	C 11	Sonst. Schutz gegen Wild innerhalb Verwehungszeit		0,0																
6				0,0																
7	C 21	Sonst. Schutz gegen Wild außerhalb Verwehungszeit		0,0																
8				0,0																
9	C 30	Schutz gegen Insekten		0,0																
10	C 90	Sonstiger Waldschutz		0,0																
11	C	Waldschutz		0,0																
12	D 10	Jungbäumeerziehung		428,8																
13	D 20	Astung		0,0																
14	D	Bestandspflege		27,3																
15	E 10	Fahrwege		0,0																
16	E 20	Maschinenwege		0,0																
17	E 30	Rückegassen		0,0																
18	E 91	Elementarschäden und Marktschäden		0,0																
19	E 99	Sonstige Erschließung		0,0																
20	E	Erschließung		0,0																
21	E	Investitionen																		
22		Waldwege, Brücken																		

Erläuterungen:		
21	E	Investitionen KA 1001 €
22		Waldwege, Brücken

KLR Kosten

KOSTEN Buchungsabschnitte A-T

Planung 2021

UFB: Föz Studienbetrieb: Horben		Revier	UFZ-Nr.	FWZ	Einschlag Fm o.R.	je ha/h	Holboden ha/h	Stundensatz Lohn	Sektorkosten-Volzug				Gesamtkosten "netto"					
Betrieb:		27	315	2021	110	10,0	11,0	0,0					(Entlastung bei Vermögensg.BUZ)					
Zeilen-Nr.	BUA	Bezeichnung	Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm €	Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm €	Lohnkosten inkl. LOK eigene WA KA 216 €	Verrechnete Lohnkosten incl. LOK L. abgeordnete WA KA 201 €	Verrechnung Ankerkanter Aufwand abgeordnete WA KA 501 €	Ankerkanter Aufwand eigene WA KA 401 €	Verrechnung abgeordnete Regiemaschinen KA 601 €	Verrechnung Eigenezeitung-Forstbetriebe KA 602 €	Kassenwirts-Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Kalkulatorische Personalkosten Verwaltung KA 101 €	Verrechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 801 €	Verrechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 802 €	Verrechnete Lohnkosten incl. LOK eigene WA KA 212 €	Kalkulatorische Personalkosten Verwaltung KA 101 €	Gesamtkosten "netto" (Entlastung bei Vermögensg.BUZ)	
																		Kosten/Fm €
1	A	Holzerte	0,0	0,0														
2	B	Kulturen	0,0	0,0														
3	C	Waldschutz	0,0	0,0														
4	D	Bestandspflege	2,7	27,3							300							300
5	E	Erschließung	0,0	0,0														0
6	F	Verwaltungsjagd und Fischerei	0,0	0,0														0
7	G	Maschinen	1,1	10,9							120							120
8	H	Nebenbetriebe und Nebenutzungen	0,0	0,0														0
9	J	Schutzfunktionen	0,0	0,0														0
10	K	Erholungsvorsorge	0,0	0,0														0
11	L	Gemeinkosten des Forstbetriebs	2,4	23,6							200							200
12	P	Löhne	0,0	0,0														0
13																		
14	Sa.	Zwischensumme Forstbetrieb	61,8								680							680
15	M	Gemeinkosten der Forstverwaltung	10,9	109,1							1200							1200
16	T	Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	0,0	0,0														0
17	Sa. A-T	Summe über alles (ohne BU A N)	170,9								1.880							1.880
18	N	Verwaltungskosten NICHTAUFRECHNENDE BETRIEBE	0,0	0,0														0

Zeilen-Nr.	BUZ	Bezeichnung	Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm €	Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm €	Verrechnete Personalkosten Verwaltung KA 101 €	Betriebskosten Nichtstaatswald KA 712 €	Bäcliche Verwaltungskosten bei Gemeinden KA 713 €	Kassenwirts-Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Kalkulatorischer Anteil Zentrale KA 807 €	Investitionen	Zeilen-Nr.	Gesamtkosten
18	N	Verwaltungskosten NICHTAUFRECHNENDE BETRIEBE	0,0	0,0	0	0	0	0	0	Waldwege, Brücken und andere betriebliche Einrichtungen	18	0
19	N	Erwerb von KZ und Anhänger für Forstbetrieb								Erwerb von KZ und Anhänger für Forstbetrieb	19	0
20	N	Erwerb von Maschinen für Forstbetrieb								Erwerb von Maschinen für Forstbetrieb	20	0

KLR Erlöse

ERLÖSE nach Forstamtssorten

UFB: Betrieb:		Fbz Staufen Horben		Revier 27		UFB-Nr. 315				
Nr.	Bezeichnung Forstamtssorte	Produkt-Nr.	Bezeichnung HB 21 Sorten	Einheit	Aufarbeitung Menge Fm	Erlös €/Fm	Selbstwerbung Menge fm	Selbstwerbung Erlös/fm	Gesamtmenge Fm	Gesamterlös €
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1		11102	Fichte/Fanne Stammholz Standarddüngen	Fm o.R.	100	20,0			100	2.000
2				Fm o.R.					0	0
3				Fm o.R.					0	0
4				Fm o.R.					0	0
5				Fm o.R.					0	0
6				Fm o.R.					0	0
7				Fm o.R.					0	0
8				Fm o.R.					0	0
9				Fm o.R.					0	0
10				Fm o.R.					0	0
11				Fm o.R.					0	0
12				Fm o.R.					0	0
13				Fm o.R.					0	0
14				Fm o.R.					0	0
15				Fm o.R.					0	0
16				Fm o.R.					0	0
17				Fm o.R.					0	0
18				Fm o.R.					0	0
19				Fm o.R.					0	0
20				Fm o.R.					0	0
21				Fm o.R.					0	0
22				Fm o.R.					0	0
23				Fm o.R.					0	0
24				Fm o.R.					0	0
25				Fm o.R.					0	0
26				Fm o.R.					0	0
27				Fm o.R.					0	0
28				Fm o.R.					0	0
29				Fm o.R.					0	0
30				Fm o.R.					0	0
31				Fm o.R.					0	0
32				Fm o.R.					0	0
33				Fm o.R.					0	0
34				Fm o.R.					0	0
35				Fm o.R.					0	0
36				Fm o.R.					0	0
37				Fm o.R.					0	0
38				Fm o.R.					0	0
39				Fm o.R.					0	0
40				Fm o.R.					0	0
41				Fm o.R.					0	0
42				Fm o.R.					0	0
43				Fm o.R.					0	0
44				Fm o.R.					0	0
45				Fm o.R.					0	0
46				Fm o.R.					0	0
47			Summe Holzerlöse (Erlösart 101)		100	20	0	0	100	2000

KLR Erlöse

ERLÖSE

Planung 2021

UFB: Fz Staufen Betrieb: Horhen		Revier 27		UFB-Nr. 315		FWJ 2021		Einschlag Fm o.R. 110		Jr hah 10.0	
Zellen-Nr.	Produkt-Nr.	Bezeichnung	Einheit	Menge Fm	Erlös €/Fm	Gesamterlös €	Erlösart-Nr.	Erlösart Bezeichnung	Gesamterlös €		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j		
1	11101	Fichte/Tanne Stammholz normal	Fm o.R.	0	0,0	0					
2	11102	Fir/Ta Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	100	20,0	2.000	101	Holzerlöse aus Produktgruppe Holzproduktion (ggf. Übertrag aus Summe Holzerlöse)	2.000		
3	11103	Douglasieste Stammholz normal	Fm o.R.	0	0,0	0	108	Erlöse aus Jagd			
4	11104	Douglasieste Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	0	0,0	0					
5	11105	Kiefer Stammholz normal	Fm o.R.	0	0,0	0	110	Erlöse aus Flaschen			
6	11106	Kiefer Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	0	0,0	0					
7	11107	Lärche Stammholz normal	Fm o.R.	0	0,0	0	113	Erlöse aus Nebennutzungen/Nebebetrieben			
8	11108	Lärche Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	0	0,0	0	114	Erlöse aus inneren Verrechnungen			
9	11109	Fichte/Tanne Industrieholz IS	Fm o.R.	0	0,0	0					
10	11110	Fichte/Tanne Industrieholz IL	Fm o.R.	0	0,0	0					
11	11111	Kiefer/Lärche/Douglasieste Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0	119	Fördermittel für Holzente			
12	11112	Fichte/Tanne Grubenholz	Fm o.R.	0	0,0	0	120	Fördermittel für Kulturen			
13	11113	Kiefer/Lärche/Douglasieste Grubenholz	Fm o.R.	0	0,0	0	121	Fördermittel für Waldschutz			
14	11114	Nadelholz-Stangen	Fm o.R.	0	0,0	0	122	Fördermittel für Bestandespflege			
15	11115	Nadel-Brennholz	Fm o.R.	0	0,0	0	123	Fördermittel für Erschließung			
16	11116	Buche Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	124	Fördermittel für Maschinen			
17	11117	Eiche Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
18	11118	Rotleichte Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	302	Fördermittel			
19	11119	Esche Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	302	Fördermittel für Erholungsvorsorge			
20	11120	Alhorn Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	304	Erlöse aus Vermietung von Erholungseinrichtungen			
21	11121	Übriges Hartlaub-Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	401	Jagdpatch	80		
22	11122	Pappel Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	402	Erlöse aus Verpachtung von Steinbrüchen, Deponien und Abbauland			
23	11123	Erlöse Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0	403	Vermietung und Verpachtung sonstiger Objekte			
24	11124	Übriges Weichlaub-Stammholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
25	11125	Buche Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0	412	Verrechnungserlöse aus Leistungen für andere Betriebsbereiche			
26	11126	Eiche/Rotleichte Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0	414	Vermischte Erlöse Forstbetrieb			
27	11127	Übriges Hartlaub-Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
28	11128	Weichlaub-Industrieholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
29	11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.	0	0,0	0					
30	11132	Flächenlöse	Fm o.R.	0	0,0	0					
31		Summe Holzerlöse (Erlösart 101)		100	20,00	2.000		Summe der Erlöse aller Produktbereiche	2080		

KLR Gesamtschau Planung 2021

FWJ: 2021	Einschlag Fm o.R.: 110	
UFB: Fbz Staufen	UFB-Nr.: 315	
Betrieb: Horben	Revier: 27	
	Einheit	Planungswerte

Mittelvollzug		
Kassenmittel P	€	0
IV-Mittel P	€	0
Kassenmittel Sachkosten	€	1.880
IV-Mittel Sachkosten	€	0
Kassenmittel Investition	€	0
	€	0
	€	0
Kassenmittel Gesamt	€	1.880
IV-Mittel Gesamt	€	0

Produktbereich Forstbetrieb

Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)		
A Holzernte	€	0
B Kulturen	€	0
C Waldschutz	€	0
D Bestandespflege	€	300
E Erschließung	€	0
F Verwaltungsjagd und Fischerei	€	0
G Regiemaschinen	€	120
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen	€	0
J Schutzfunktionen	€	0
K Erholungsvorsorge	€	0
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	€	260
N Verwaltungskosten	€	0
P Löhne	€	0
	€	0
Summe Kosten Forstbetrieb	€	680
Gesamtkosten je haH	€/haH	18,9
Gesamtkosten je Fm	€/Fm	6,2

Erlöse Forstbetrieb		
Holzerlöse	€	2.000
Jagd/Fischerei	€	0
Nebennutzungen/Nebenbetriebe	€	0
Vermietung/Verpachtung	€	80
Abordnungen	€	0
Sonst. Erlöse PB Forstbetrieb	€	0
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	2.080
Gesamterlös je haH	€/haH	189,1
Gesamterlös je Fm	€/Fm	18,9

Deckungsbeitrag Forstbetrieb		
Deckungsbeitrag	€	1.400
Deckungsbeitrag je haH	€/haH	127,3
Deckungsbeitrag je Fm	€/Fm	12,7

Alle Produktbereiche

Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)		
Summe Kosten Forstbetrieb	€	680
M Gemeinkosten der Forstverwaltung	€	1.200
T Summe Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	€	0
Gesamtkosten über alle Produktbereiche	€	1.880
Erlöse		
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	2.080
Summe Erlöse Sonstige Produktbereiche	€	0
Gesamterlös über alle Produktbereiche	€	2.080
Betriebsergebnis¹⁾ insgesamt		
Betriebsergebnis¹⁾	€	200
Betriebsergebnis ¹⁾ je haH	€/haH	18,2
Betriebsergebnis ¹⁾ je Fm	€/Fm	1,8

¹⁾ Betriebsergebnis = Deckungsbeitrag über alle Produktbereiche

gde

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	42	Horben	2019

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
11	90		191

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	4.856		380		4.476
B	Kulturen			200		-200
C	Waldschutz					
D	Bestandspflege			100		-100
E	Erschließung					
F	Jagd	80				80
G	Regiemaschinen			140		-140
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen					
K	Erholungsvorsorge					
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs			173		-173
N	Verwaltungskosten nur Nichtstaatswald			1.482		-1.482
P	Löhne					
M	Gemeinkosten der Forstverwaltung					
T	Rückersatz externe Forstarbeiten					
T99	Arbeiten außerhalb Forstbetrieb					
	Kassenwirksame Beträge	4.936		2.475		2.461
	Verrechnungen					
	Ergebnis	4.936		2.475		2.461

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Anerkannt:

Horben

Ort, Datum Staufen, den 11/11.2020		Ort, Datum HORBEN 1.12.20	
Unterschrift FDir Kilian <i>Kilian</i>		Unterschrift <i>Baum</i>	

Titelblatt zum Vollzugsbeleg 3.9 Kommunalwald

Finanzvollzug 2019

Zur Arbeits erleichterung sind in die farblich hinterlegten Felder auf diesem Eingabeteilblatt Werte einzutragen, die sich in den verschiedenen Blättern der Mappe wiederholen, wie z.B. FA-Nr., FWJ. Aus den unterschiedlichen Tabellenblättern wurden Zellbezüge auf die hier einzutragenden Werte hergestellt, weil diese z.T. auch Grundlage für Berechnungen sind.

Kopfdaten:

Bruttovollzug	X
Nettovollzug	

UFB Nummer	315	Forstwirtschaftsjahr:	2019								
Untere Forstbehörde	Fbz Staufen	Holzbodenfläche haH:	11,4								
Betrieb:	Horben	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anteil in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>191</td> <td>100,0</td> </tr> <tr> <td>180</td> <td>94,2</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>5,8</td> </tr> </tbody> </table>			Anteil in %	191	100,0	180	94,2	11	5,8
	Anteil in %										
191	100,0										
180	94,2										
11	5,8										
Betrieb Nr:	42	Gesamteinschlag Fm o.R. incl. DS									
Revier ¹⁾ :	27	Einschlag Sorten o. DS									
Stundensatz Lohn WA €/Std:		davon Selbstwerbung Sorten o.DS									
Fläche Gesamtwald ha ⁴⁾ :	11,9	gesch. Derbholz									
		Jährliches Soll EFm o.R.	90,0								
		Ausgeglichenes Soll EFm o.R.									

¹⁾ Bei Vollzug auf Betriebsebene: 'Revier = 0'

⁴⁾ Forstliche Betriebsfläche des Betriebs

Erläuterungen:

N	UFB: 315 Betriebs: Herten	Revier: 27	Bezeichnung	Volzugsmenge	Gesamtkosten/ Einheit (Sp./t/c) €	Gesamtschadens-/ Einheit (Sp./t/c) €	Arbeitsstunden abgeordnete WA Std	Verrechnete Lohnkosten incl. LGR L. abgeordnete WA KA 301 Std x Stdsatz Lohn	Verrechnung anerkannter Aufwand abgeordnete WA KA 501 €	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 401 €	Verrechnung abgeordnete Reple maschinen KA 801 €	Verrechnung Eigen-erzeugnisse andere Forstbetriebe KA 102 €	Kassawirtsch. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Abgebendes Revier	Stunden eigene WA (BZG wasplan' von BzZ P10) 599	Verrechnete Lohnkosten incl. LGR eigene WA KA 212 Std x Stdsatz Lohn	Verrechnung betriebseigener Neigemaschinen KA 601 €	Verrechnung betriebseigener Eigenzeugnisse KA 802 €	Gesamtkosten €
1	B 10	Kulturvorbereitung	Kov	ha															
2	B 20	Kulturbegründung	kuha	ha	2.000,0								200						200
3	B 30	Kultursicherung	ku	ha															
4	B	Kulturen	Gesamtkosten	haH	17,5								200						200
5	C 11	Sonst. Schutz gegen Wild innerhalb Verwaltungsjagd	haherwj	ha															
6		Sonst. Schutz gegen Wild außerhalb Verwaltungsjagd	haherwaj	ha															
7	C 21	Verwaltungsjagd	haherwaj	ha															
8																			
9	C 30	Schutz gegen Insekten	hah	ha															
10	C 80	Sonstiger Waldschutz	hah	ha															
11	C	Waldschutz	Gesamtkosten	haH															
12	D 10	Jungbestandspflege	hahpf	ha	260,0								100						100
13	D 20	Astung	ahststck	Stck															
14	D	Bestandspflege	Gesamtkosten	haH	8,8								100						100
15	E 10	Fährwege	fahwegkm	km															
16	E 20	Maschinenwege	maschwegkm	km															
17	E 30	Häckgasen	hah	ha															
18	E 81	Elementararbeiten und Maschinenschäden	hah	ha															
19	E 89	Sonstige Erschließung	hah	ha															
20	E	Erschließung	Gesamtkosten	haH															
21	E	Investitionen	Investitionen	KA 1001 €															
22		Waldweg-, Brücken																	

Erschließungen:	
21	Investitionen KA 1001 €
22	Waldweg-, Brücken

UFK 315 Betriebs-Normen		Rover 27		UFK-Nr. 315		FWJ 2018		Einrichtung Fm o.R. 181		Heilbronn Isth 11,4		Jr Isth 16,8		Vollzugs-Vollzug		Stammkosten-Vollzug						
Z-UMKZ	BuZ	Bezeichnung		Vollzugs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (M/kV)	Gesamt- kosten/ Einheit (p/mj/kV)	Arbeits- stunden abgeordnet WA 318	Verrichte Leistungen abgeordnet WA KA 301 Lohn	Verrichtung Anschaffungs Aufwand abgeordnet WA KA 301	Anschaffungs Aufwand eigene WA KA 401	Verrichtung abgeordnete Maschinen KA 001	Verrichtung Eigene Ansprüche andere Forstbetriebe KA 002	Kassenkts. Zachkosten im Forstbetrieb KA 111	Löhne und Leistungsmittel für Anstalts / Produktions KA 200	Abschreibungen für EDV-Anlagen KA 101	bezeichnete Rover	Stunden eigene WA (BZO 'wasplan' von BuZ P10)	Verrichte Leistungen incl. LGR eigene WA KA 212 Bz x Stütz Lohn	Verrichtung betriebs-eigene Reparaturen KA 011	Verrichtung betriebs-eigene Eigentätigkeiten KA 002	Gesamtkosten €	
		BZO	Einheit																			
1	F	Jagd und Fischerei	verjagd	ha																		
2	J	Schutzfunktionen	haht	11,4																		
3	K	Erholungsvorberge	haht	11,4																		
4	L11	Beschäftigung	haht	11,4																		
5	L12	Bezüge	haht	11,4																		
6																						
7	L18	Sonstige Gemeinkosten des Forstbetriebs	haht	11,4	15,3																	173
8																						
9	L	Gemeinkosten des Forstbetriebs	Gesamtkosten	haht	15,3																	173
10	M 98	Sonstige Gemeinkosten Verwaltung	gestweilt	ha																		
11	T10	Dienstleistung für Dritte, KVV	gesto	Stück																		
12	T20	Dienstleistung für Dritte, PV	gesto	Stück																		
13	T30	Leistung für andere Betriebsabw., Bauhof	gestst	Stück																		
14																						
15																						
16	T	Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	Gesamtkosten	haht																		

Zahlen-Nr.	BuZ	Investitionen	KA 1001
17	J	Betriebliche Einrichtungen	
18	L	Betriebliche Einrichtungen	
19	K	Betriebliche Einrichtungen	
20	P19	Betriebliche Einrichtungen	

BuZ	Bezeichnung	Anzahl Stunden eigene WA	Standard Lohn eigene WA	Leistungen incl. LGR eigene WA	Verrichte Leistungen incl. LGR eigene WA	Verrichtung betriebs-eigene Kopierkosten	Verrichtung betriebs-eigene Eigentätigkeiten
P 10	Lohn Wiederzähler (Primärvorgang)	wasplan	StM				
P 10	Lohn Wiederzähler (bei Verbrauch von 'wasplan' auf P10 (Sekundärleistung))	gestst	StM				

Erläuterungen:

KLR Verwaltungskosten

Vollzug

UFB: Fibz Staufien
Betrieb: Horben

Revier: 27
Horben

UFB-Nr.: 315

PWJ: 2019

Verwaltungskosten im NICHTSTAATSFORSTBETRIEB

Kofen-Nr.	BzZ	Bezeichnung	Vollzugs- menge		Gesamt- kosten/ Einheit (Sp.k/c) €	Kalkulatorische Verwaltung KA 101 €	Betreuungs- kostensatz im Nichtstaats-wald KA 712 €	Sachliche Verwaltungs- kosten bei Gemeinden KA 713 €	Kassenwirks. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711 €	Kalkulato-rischer Anteil Zentrale KA 807 €	Gesamt- kosten
			BZG	Einheit							
6	N10	Anteil Zentrale		11,4							
7	N21	Gehälter und Bezüge inkl. Sachkosten	haH	ha	11,4						
			haH	ha							
8	N22	Sozialausgaben und Versorgungsbezüge	haH	ha	11,4						
			haH	ha							
9				11,4							
10	N25	Betreuungskostensatz	haH	ha	11,4						
			haH	ha							
11	N30	Geschäftsaufwand	haH	ha	11,4						
			haH	ha							
12				11,4							
13	N90	Sonstige Verwaltungskosten	haH	ha	130,0				1.452		1.452
			haH	ha							
14				11,4							
15	N	Verwaltungskosten Forstbetrieb	haH	ha	130,0				1.452		1.452

Erläuterungen:

KLR Kosten

KOSTEN Buchungsabschnitte A-T

Vollzug

UFJB: Ffa Staufsen Betrieb: Hochen		Revier 27	UFB-Nr. 315	FWJ 2019	Einschlag Fm e.F. 151	Formalkosten-Vollzug	Je hah 16,3	Holzboden hah 11,4	Stundensatz Lohn									
Zeilen-Nr.	BuZ	Bezeichnung	Gesamtkosten "netto" Kosten/Fm	Gesamtkosten "netto" Kosten/hah	Lohnkosten inkl. LGK eigene WA KA 218	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK L. abgeordnete WA KA 301	Verrechnung Anekanter Aufwand abgeordnete WA KA 501	Anerkannter Aufwand eigene WA KA 481	Verrechnung abgeordnete Regiemaschinen KA 801	Eigenerzeugnisse andere Forstbetriebe KA 802	Kassenerf. Sachkosten im Forstbetrieb KA 711	Kalk. Zentrale KA 807	Verrechnung Regiemaschinen KA 601	Verrechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 602	Verrechnung betriebseigene Regiemaschinen KA 601	Verrechnete Lohnkosten incl. LGK eigene WA KA 212	Kalkulatorische Personalkosten Verwaltung KA 101	Gesamtkosten "netto" (Erstellung bei Verrechnungsp BuZ)
			€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	A	Holzermite	2,0	33,3							380							380
2	B	Kulturen	1,0	17,5							200							200
3	C	Waldschutz																
4	D	Bestandspflege	0,5	8,8							100							100
5	E	Erschließung																
6	F	Verwaltungsjagd und Fischerei																
7	G	Maschinen	0,7	12,3							140							140
8	H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen																
9	J	Schutzfunktionen																
10	K	Erholungsvorsorge																
11	L	Gemeinkosten des Forstbetriebs	0,9	15,2							173							173
12	P	Löhne																
13																		
14	Sa	Zwischensumme Forstbetrieb		87,1							993							993
15	M	Gemeinkosten der Forstverwaltung																
16	T	Aufgaben außerhalb Forstbetrieb																
17	Sa, A-T	Summe über alles (ohne BuZ N)		87,1							993							993
18	N	Verwaltungskosten (NICHT/FAKTORENTREIBER)	7,8	135,0							1.482							1.482
19																		
20																		

KLR Erlöse

ERLÖSE nach Forstamtssorten

UFB: Betrieb:		Fbz Staufen Horben		Revier 27		UFB-Nr. 315				
Zeilen-Nr.	Bezeichnung Forstamtssorte	Produkt-Nr.	Bezeichnung HB 21 Sorten	Einheit	Aufarbeitung Menge Fm	Erlös €/Fm	Selbstwerbung Menge fm	Selbstwerbung Erlös/fm	Gesamtmenge Fm	Gesamterlös €
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1		11102	Fichte/Tanne Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	50	30,0			50	1.500
2		11118	Roteiche Stammholz	Fm o.R.	28	52,0			28	1.456
3		11102	Fichte/Tanne Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	13	20,0			13	260
4		11109	Fichte/Tanne Industrieholz IS	Fm o.R.	39	10,0			39	390
5		11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.	50	25,0			50	1.250
6				Fm o.R.						
7				Fm o.R.						
8				Fm o.R.						
9				Fm o.R.						
10				Fm o.R.						
11				Fm o.R.						
12				Fm o.R.						
13				Fm o.R.						
14				Fm o.R.						
15				Fm o.R.						
16				Fm o.R.						
17				Fm o.R.						
18				Fm o.R.						
19				Fm o.R.						
20				Fm o.R.						
21				Fm o.R.						
22				Fm o.R.						
23				Fm o.R.						
24				Fm o.R.						
25				Fm o.R.						
26				Fm o.R.						
27				Fm o.R.						
28				Fm o.R.						
29				Fm o.R.						
30				Fm o.R.						
31				Fm o.R.						
32				Fm o.R.						
33				Fm o.R.						
34				Fm o.R.						
35				Fm o.R.						
36				Fm o.R.						
37				Fm o.R.						
38				Fm o.R.						
39				Fm o.R.						
40				Fm o.R.						
41				Fm o.R.						
42				Fm o.R.						
43				Fm o.R.						
44				Fm o.R.						
45				Fm o.R.						
46				Fm o.R.						
47			Summe Holzzerlöse (Erlösart 101)		180	26,97778			180	4856

KLR Erlöse

ERLÖSE

Vollzug

UFB: Betrieb:		Faz Staufen Horben		Revier 27		UFB-Nr. 315		FWJ 2019		Einschlag Fm o.R. 191		Jr haH 15,8	
Zeile-Nr.	Produkt-Nr.	Bezeichnung	Einheit	Menge Fm	Erlös €/Fm	Gesamterlös €	Erbsart-Nr.	Erlösart Bezeichnung	Gesamterlös €				
a	b	c	d	e	f	g	h	i					
1	11101	Fichte/Tanne Stammholz normal	Fm o.R.					Erlöse aus dem Produktbereich Forstbetrieb					
2	11102	Pf/Ta Stammholz Standardlängen	Fm o.R.	63	27,9	1.780	101	Holzzerlöse aus Produktgruppe Holzproduktion (ggf. Übertrag aus Summe Holzzerlöse)	4.856				
3	11103	Douglasie Stammholz normal	Fm o.R.				108	Erlöse aus Jagd					
4	11104	Douglasie Stammholz Standardlängen	Fm o.R.										
5	11105	Kiefer Stammholz normal	Fm o.R.				110	Erlöse aus Fischerei					
6	11106	Kiefer Stammholz Standardlängen	Fm o.R.										
7	11107	Lärche Stammholz normal	Fm o.R.				113	Erlöse aus Nebennutzungen/Nebenbetrieben					
8	11108	Lärche Stammholz Standardlängen	Fm o.R.				114	Erlöse aus inneren Verrechnungen					
9	11109	Fichte/Tanne Industrieholz IS	Fm o.R.	39	10,0	390							
10	11110	Fichte/Tanne Industrieholz IL	Fm o.R.										
11	11111	Kiefer/Lärche/Douglasie Industrieholz	Fm o.R.				119	Fördermittel für Holzmitte					
12	11112	Fichte/Tanne Grubenholz	Fm o.R.				120	Fördermittel für Kulturen					
13	11113	Kiefer/Lärche/Douglasie Grubenholz	Fm o.R.				121	Fördermittel für Waldschutz					
14	11114	Nadelholz-Stangen	Fm e.R.				122	Fördermittel für Bestandespflege					
15	11115	Nadel-Brennholz	Fm o.R.				123	Fördermittel für Erschließung					
16	11116	Buche Stammholz	Fm o.R.				124	Fördermittel für Maschinen					
17	11117	Esche Stammholz	Fm o.R.										
18	11118	Roteiche Stammholz	Fm o.R.	28	52,0	1.456	202	Fördermittel					
19	11119	Esche Stammholz	Fm o.R.				302	Fördermittel für Erholungsvorsorge					
20	11120	Ahorn Stammholz	Fm o.R.				304	Erlöse aus Vermietung von Erholungseinrichtungen					
21	11121	Übriges Hartlaub-Stammholz	Fm o.R.				401	Jagdpatch	60				
22	11122	Pappel Stammholz	Fm o.R.				402	Erlöse aus Verpachtung von Steinbrüchen, Deponien und Abbauland					
23	11123	Eiche Stammholz	Fm o.R.				403	Vermietung und Verpachtung sonstiger Objekte					
24	11124	Übriges Weichlaub-Stammholz	Fm o.R.										
25	11125	Buche Industrieholz	Fm o.R.				412	Verrechnungserlöse aus Leistungen für andere Betriebsstelle					
26	11126	Eiche/Roteiche Industrieholz	Fm o.R.				414	Vermischte Erlöse Forstbetrieb					
27	11127	Übriges Hartlaub-Industrieholz	Fm o.R.										
28	11128	Weichlaub-Industrieholz	Fm o.R.					Erlöse aus anderen Produktbereichen					
29	11129	Laub-Brennholz	Fm o.R.	50	25,0	1.250							
30	11132	Flächenlöse	Fm o.R.										
31		Summe Holzzerlöse (Erlösart 101)		180	26,98	4.856		Summe der Erlöse aller Produktbereiche	4936				

KLR Gesamtschau

Vollzug 2019

FWJ: 2019	Einschlag Fm o.R.: 191	
UFB: Fbz Staufen	UFB-Nr.: 315	
Betrieb: Horben	Revier: 27	
	Einheit	Vollzugswerte
Mittelvollzug		
Kassenmittel P	€	
IV-Mittel P	€	
Kassenmittel Sachkosten	€	993
IV-Mittel Sachkosten	€	
Kassenmittel Investition	€	
	€	
	€	
Kassenmittel Gesamt	€	993
IV-Mittel Gesamt	€	

Produktbereich Forstbetrieb

Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)

A Holzernte	€	380
B Kulturen	€	200
C Waldschutz	€	
D Bestandespflege	€	100
E Erschließung	€	
F Verwaltungsjagd und Fischerei	€	
G Requirmaschinen	€	140
H Nebenbetriebe und Nebennutzungen	€	
J Schutzfunktionen	€	
K Erholungsvorsorge	€	
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	€	173
N Verwaltungskosten	€	1.482
P Löhne	€	
Summe Kosten Forstbetrieb	€	2.475
	Gesamtkosten je haH	€/haH 25,8
	Gesamtkosten je Fm	€/Fm 13,0

Erlöse Forstbetrieb

Holzerlöse	€	4.856
Jagd/Fischerei	€	
Nebennutzungen/Nebenbetriebe	€	
Vermietung/Verpachtung	€	80
Abordnungen	€	
Sonst. Erlöse PB Forstbetrieb	€	
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	4.936
	Gesamterlös je haH	€/haH 433,0
	Gesamterlös je Fm	€/Fm 25,8

Deckungsbeitrag Forstbetrieb

Deckungsbeitrag	€	2.461
	Deckungsbeitrag je haH	€/haH 215,9
	Deckungsbeitrag je Fm	€/Fm 12,9

Alle Produktbereiche

Kosten "netto" (mit Entlastungen bei Verrechnungs-BUZ)

Summe Kosten Forstbetrieb	€	2.475
M Gemeinkosten der Forstverwaltung	€	
T Summe Aufgaben außerhalb Forstbetrieb	€	
Gesamtkosten über alle Produktbereiche	€	2.475
Erlöse		
Summe Erlöse Forstbetrieb	€	4.936
Summe Erlöse Sonstige Produktbereiche	€	
Gesamterlös über alle Produktbereiche	€	4.936
Betriebsergebnis¹⁾ insgesamt		
Betriebsergebnis¹⁾	€	2.461
	Betriebsergebnis ¹⁾ je haH	€/haH 215,9
	Betriebsergebnis ¹⁾ je Fm	€/Fm 12,9

¹⁾ Betriebsergebnis = Deckungsbeitrag über alle Produktbereiche

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		855
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		60/2020

Beratungsvorlage zu TOP 2

Zuschuss der Gemeinde zur Anschaffung eines Rückewagens der FBG Hexental

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

Landwirte aus den Gemeinden Merzhausen, Au, Wittnau, Sölden, Bollschweil und Horben beklagen, dass die Bewirtschaftung der Offenlandflächen immer aufwendiger und kostenintensiver wird. Zudem pflegen immer weniger Landwirte die für unsere einmalige Kulturlandschaft so wichtigen Offenlandflächen. Die Forstbetriebsgemeinschaft Hexental schafft infolgedessen als interkommunale Vereinigung einen Rückewagen an, um u.a.:

- eine naturverträgliche Pflege zu erleichtern bzw. auch diese zu aktivieren
- die Umsetzung der Ziele der Landschaftsschutzgebietsverordnungen, der Ziele des FFH-Managementplanes etc. zu erleichtern
- möglichst schadlos das Landschaftspflegematerial über die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere im Bereich der extensiv bewirtschafteten FFH-Mähwiesen zu entsorgen, um zukünftig das Verbrennen von Schnittgut zu vermeiden
- Gehölzpflegemaßnahmen entlang von Bachläufen durchzuführen.

Der Rückewagen soll zukünftig an interessierte Landwirte in der Raumschaft Hexental vermietet werden. Die Anschaffungskosten betragen 76.826,00 €, wobei die Forstbetriebsgemeinschaft Hexental bereits eine Zuwendung nach der VwV des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur in Höhe von 53.778,20 € bewilligt bekommen hat.

Als Förderung der heimischen Landwirtschaft und als Vorausleistungen für ein kostengünstiges Anmieten des Rückewagens durch den Gemeindebauhof beantragt die

Forstbetriebsgemeinschaft Hexental w.V. mit Schreiben vom 10.11.2020 bei der Gemeinde Horben einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat bewilligt den Zuschuss in Höhe von 1.000 € an die FBG Hexental.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		902.41
Bearbeiter		RAL Ebner/BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		61/2020

Beratungsvorlage zu TOP 3

Haushaltsplan 2021 und mittelfristige Finanzplanung

- a) Steuerliche Rahmendaten 2021 nach der Bemessungsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs 2020
- b) Ergebnishaushalt / Investitionsplanung 2021

- Öffentliche Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen -

I. Sachverhalt

Die Pandemie von 2020 und die dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Folgen haben auch für eine kleine Gemeinde wie Horben erhebliche Wirkung, insbesondere durch das Wegbrechen von Einnahmen (v. a. Gewerbesteuer und Zuweisungen). Zugleich hat die Gemeinde weiterhin bestehende Ausgaben für das Vorhalten öffentlicher Einrichtungen, für notwendige Investitionen und steigende Kosten für die Pandemiebekämpfung.

Gemäß § 77 GemO hat der Gemeinderat die Etathoheit und muss die Haushaltswirtschaft der Kommune so planen und führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dies erfordert eine geordnete Haushaltswirtschaft und die Aufrechterhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit. Für die dauernde Leistungsfähigkeit ist vom Gemeinderat eine finanzielle Gesamtbetrachtung der Gemeinde zu Grunde zu legen.

Einzubeziehen in die Leistungsplanung sind insbesondere:

- die mittelfristige Finanzplanung
- die zukünftigen Zielsetzungen bei Qualität und Quantität der kommunalen Aufgabenerfüllung
- das Investitionsprogramm der Gemeinde

Als Kriterien für die Leistungsfähigkeit sind heranzuziehen:

- Ertragslage: Erreichung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Finanzplanung einschließlich Erwirtschaftung der Abschreibungen.

Das ordentliche Ergebnis bzw. seine voraussichtliche Entwicklung ist Hauptmaßstab der Leistungsfähigkeit.

- Finanzlage: Zahlungsfähigkeit der Kommune und deren voraussichtliche dauerhafte Sicherstellung.

Das System der kommunalen Doppik ist ein „atmendes System“. Es lässt bewusst die Möglichkeit zu, auf Sondersituationen wie die Corona Krise zu reagieren.

Konkret bedeutet dies, dass bei den Sparvorgaben durchaus Spielräume bestehen. Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO und § 25 GemHVO soll das ordentliche Ergebnis ausgeglichen werden. Die Formulierung öffnet einen gewissen Spielraum. Bei Verfehlen des Ausgleichs für das Jahr 2020 muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass zur Wahrung des Etatrechtes des Gemeinderats gemäß § 6 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung die Mehr- und Mindereinnahmen durch die Pandemie gesondert ausgewiesen werden.

Es ist mithin bereits anhand der steuerlichen Rahmendaten deutlich erkennbar, dass das Defizit der Gemeinde Horben nicht aufgrund der Corona-Krise allein zu begründen ist, sondern dass die Gemeinde strukturell defizitär ist und daher ohne jegliche Berücksichtigung der coronabedingten Einschränkungen dennoch ein Gegensteuern zwingend ist (vgl. auch dazu den Haushaltsplan 2020 sowie die Ausführungen unter II.).

Soweit ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes im ordentlichen Ergebnis nicht gelingt, ist der Fehlbetrag nach einer bestimmten Stufenregelung zu decken. § 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung regelt, dass zunächst die Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten erfolgen soll. Aktuell wird ein erhebliches und konkretes Einsparpotenzial von der Verwaltung nicht gesehen und wurde auch bisher nicht an die Verwaltung herangetragen.

Das Innenministerium hat ergänzend darauf hingewiesen, dass aufgrund des bereits vorhandenen Investitionsstaus, der auch in der Gemeinde Horben vorliegt, eine übermäßige Sparpolitik fehl am Platz ist und dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Einnahmebeschaffungen sind aufgrund der bereits hohen steuerlichen Belastungen der Bürger Grenzen gesetzt, eine weitere Erhöhung von Abgaben sollte daher – wenn überhaupt - aus Sicht der Verwaltung nur in einem äußerst engen Rahmen erfolgen.

Die Rechtsaufsichtsbehörden haben darauf hingewiesen, dass in mittelfristiger Zukunft eine Genehmigung der Haushalte nur möglich ist, wenn in den kommenden Jahren Ergebnisverbesserungen gegenüber der gegenwärtigen Situation erwartbar und erkennbar sind. Der Haushaltsplan muss konkrete Punkte aufzeigen, um einen positiven Ergebnishaushalt zu erreichen und eine ansonsten erfolgende Absetzung des Basiskapitals zu vermeiden.

II. Steuerliche Rahmendaten

Horben			
			24.11.2020
Orientierungsdaten vom 14.10.2020; geänd. nach NovStSch 2020, Schreiben v. 20.11.2020			
Erträge	Haushaltsplan 2020	vorläufig Haus-haltsplan 2021	Veränderung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	757.400 €	745.600 €	- 11.800 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13.200 €	18.400 €	5.200 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	576.300 €	497.000 €	- 79.300 €
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	57.500 €	57.900 €	400 €
Investitionszuschuss für den Straßenbau	37.200 €	37.200 €	- €
Kindergartenlastenausgleich *	119.000 €	77.800 €	- 41.200 €
Summe	1.560.600 €	1.433.900 €	- 126.700 €

Aufwendungen	Haushaltsplan 2020	vorläufig Haus-haltsplan 2021	Veränderung
Finanzausgleichsumlage	328.700 €	362.300 €	33.600 €
Kreisumlage (Plan 2020: 35,8 %)	538.700 €	576.000 €	37.300 €
Summe	867.400 €	938.300 €	70.900 €

	Haushaltsplan 2020	vorläufig Haus-haltsplan 2021	Veränderung
Veränderung Erträge abzgl. Aufwendungen	693.200 €	495.600 €	- 197.600 €

Anmerkung:
* Es liegen noch keine genauen Orientierungsdaten vor, Daten laut Schreiben vom 20.11.2020.

Der Gemeinde Horben werden allein aufgrund dieser Veränderungen im Haushaltsjahr 2021 197.600 € weniger zur Verfügung stehen. Das tatsächliche Defizit beträgt im Ergebnishaushalt 453.950 €.

III. Finanzhaushalt / Investitionsprogramm/mittelfristige Finanzplanung

Aus Sicht der Verwaltung stehen in den kommenden Jahren folgende Investitionen an. Die Kosten werden nur als grobe Richtlinie genannt. Bisher unberücksichtigt sind ebenfalls mögliche Fördermöglichkeiten und unvorhergesehene Investitionen. Aufgrund der sich stetig vermindernenden Rücklage wären unvorhergesehene Investitionen möglicherweise nur mit zusätzlicher Kreditaufnahme zu finanzieren.

Die Liste ist als Vorschlag zu betrachten und soll vom Gemeinderat finalisiert werden (siehe TOP 3).

Maßnahme	Kosten
Breitband: Umsetzung Ausbaukonzept zur Errichtung eines Glasfaser-Netzes für unterversorgte Gebiete;	Kostenschätzung 511.000 € verzinst auf 30 Jahre, ca. 20000 €/a, bis Fertigstellung ca. 16.000 € ZV-Umlage/a
Straßen, Wege, Plätze: Sanierung der Zufahrtsstraßen Stockhof und Gerstenhalm sowie mittelfristig des Weiherackerwegs	unbekannt und erheblich
Feuerwehr: Feuerwehrtechnische Ausstattung MTW	30.000 € in 2021
Hochwasserschutz: Planung und Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts	bisher kaum abschätzbar, erheblich
Bauhof/Wasser: Anschaffung eines Schleppers	80.000 – 110.000 € Leasingrate ca. 950 € brutto ab 2021
Grundschule: Umsetzung Digitalpakt	7.000-10.000 €
Zuschuss für die Anschaffung eines Rückewagens zur Landschaftspflege	1000 € in 2021
Vereinshaus/Küche: Sanierung perspektivisch unumgänglich	Kosten kaum abschätzbar, erheblich
Kindergarten: Sanierung / Anbau perspektivisch unumgänglich	bisher kaum abschätzbar, erheblich
Umrüstung der restlichen Straßenbeleuchtung auf LED	ca. 10.000 €
evtl. Strukturänderungen 2025 Schule mglw. Ganztagesanspruch	nicht abschätzbar und noch unsicher
<u>Frühestens</u> 2030: Neues Feuerwehrfahrzeug	Ca. 300.000 €

Übersicht über wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt:

- Personalkosten steigen (Tarif) und zusätzlich Einstellung eines Bauhofmitarbeiters, allerdings Senkung voraussichtlich durch Neueingruppierung der Leitungsstelle in der Schulbetreuung.
- AZV Umlage wird durch erhöhte Investitionen und Pflicht zum Phosphorrecycling deutlich steigen (ca. 7 - 10 %)
- 5000 €/Jahr Gutachterausschuss Müllheim (bisher in VG-Umlage)
- VG-Umlage kann steigen, Stellen in VG werden geschaffen wegen akuter Arbeitsüberlastung durch NKHR und immer weiter steigende Anforderungen
- Senkung des Beitrags zur Busverbindung
- Mehreinnahmen durch Einführung der Kurtaxe
- Aus Sicht der Verwaltung müssen auch Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesatz sowie die Gebühren langfristig sinken, hier besteht eine hohe Belastung der Bürgerschaft.

III. Weiteres Vorgehen – Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat kommt als Haushaltsgesetzgeber das alleinige Etatrecht zu. Der Gemeinderat muss daher kontinuierlich die mittel- und langfristige Planung einer geordneten Haushaltswirtschaft verfolgen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleisten. Eine erste öffentliche Haushaltssitzung wurde am 04.11.2020 von der Verwaltung terminiert, dann aber nach interner Besprechung einvernehmlich nicht durchgeführt. Teils ergaben sich hier auch wegen der Corona-Krise Schwierigkeiten bei der Terminierung gemeinsamer Treffen.

Die Verwaltung wurde gebeten, einen Vorschlag für die Haushaltsplanung 2021 vorzulegen, was mit dieser Beschlussvorlage erfolgt.

Die Gemeinde Horben ist eine traditionell landwirtschaftlich geprägte Gemeinde, die historisch gewachsen und in den Außenbereichen zersiedelt ist. Durch das dezentrale Ortsbild mit mehreren recht weit auseinanderliegenden Ortsteilen ergeben sich verhältnismäßig hohe Kosten für die Infrastruktur. Das Netz an Straßen, Wasser- und Abwasserleitungen sowie das kommende Breitbandnetz ist daher groß und wird – verglichen mit auf weniger Fläche konzentrierten Gemeinden – auf wenige Einwohner verteilt. Der Landesgesetzgeber hat dieses Grundsatzproblem auch durch die Einführung des sogenannten „Flächenfaktors“ anerkannt und einen Teil dieser Mehrbelastungen in den kommunalen Finanzausgleich eingestellt (für Horben ca. 17.000 €). Diese Zahlung ist allerdings nicht als abschließender Ausgleich konzipiert und befreit die Gemeinden nicht von ihrer Selbstverpflichtung zu einer stabilen Haushaltswirtschaft. Die Zahlung ist bereits in den Haushaltsplan integriert.

Die Mehrheit des Gemeinderats hielt es daher bisher für plausibel, Mehreinnahmen primär dadurch zu erschließen, die Entwicklung des Baugebiets „Langackern II“ zu

verfolgen, um eine maßvolle Verbesserung des Verhältnisses Fläche / Einwohner zu erreichen.

Die Berechnungen dazu liegen vor und werden am 18.12.2020 öffentlich vorgestellt. Gleichzeitig erkennt der Gemeinderat die Sorgen und Befürchtungen eines Teils der Bürgerschaft an und möchte dieses Projekt nicht losgelöst vom Willen dieses Teils der Bürgerschaft erzwingen.

Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung können daher nicht ohne Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet gesehen werden, dessen weitere Verfolgung ergebnisoffen im heutigen TOP 3 besprochen wird. Die Verwaltung legt dort daher einen umfassenden Beschlussvorschlag vor, auf den ergänzend Bezug genommen wird.

Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist in der Januarsitzung 2021 geplant.

IV. Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat nimmt die Haushaltsentwurfsplanung zur Kenntnis und beauftragt das Rechnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental mit der Erstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung auf Basis dieser Zahlen.**
- 2. Der Gemeinderat informiert die Verwaltung über punktuelle Änderungswünsche bis spätestens 23.12.2020.**

Hinsichtlich weiterer Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung wird auf TOP 3 verwiesen.

Anlagen:

1. Haushaltsentwurfsplanung
2. Einzahlungen investiv
3. Auszahlungen investiv
4. Übersicht über die Liquidität

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2 [1]	3	4 [2]	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben		1.332.900	1.290.700	1.313.100	1.361.300	1.414.200
	• 30110000 Grundsteuer A		16.000	17.000	17.000	17.000	17.000
	• 30120000 Grundsteuer B		180.000	188.000	189.800	191.000	193.700
	• 30130000 Gewerbesteuer		280.000	230.000	230.000	230.000	230.000
	• 30210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		757.400	745.600	782.600	827.700	876.300
	• 30220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		13.200	18.400	16.400	16.700	17.000
	• 30320000 Hundesteuer		5.800	5.800	5.800	5.800	5.800
	• 30340000 Zweitwohnungssteuer		5.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	• 30490000 Sonstige steuerähnliche Erträge		18.000	18.000	0	0	0
	• 30510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich		57.500	57.900	61.500	63.100	64.400
	• 30520000 Sonstige Ausgleichsleistungen		0	0	0	0	0
	• 30530000 Gewerbesteuer-Kompensationsbetrag		0	0	0	0	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		749.600	635.900	727.400	775.100	733.000
	+ • 31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land		576.300	497.000	586.500	634.200	592.100
	+ • 31310000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land		0	0	0	0	0
	+ • 31400000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund		0	0	0	0	0
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		168.300	133.900	135.900	135.900	135.900
	+ • 31420000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	+ • 31480000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		122.200	122.100	120.400	120.200	120.200
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		92.200	94.900	95.400	95.300	95.300
	+ • 31620000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen		30.000	27.200	25.000	24.900	24.900
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		395.400	322.800	376.300	436.100	442.500
	+ • 33110000 Verwaltungsgebühren		12.400	12.400	12.400	12.400	12.400
	+ • 33111000 Gebühren für Gewerbean- und Abmeldungen, Ummeldungen		100	100	100	100	100
	+ • 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		339.900	252.200	257.300	285.600	292.000
	+ • 33211000 Bauwassergebühren		1.000	500	500	500	500
	+ • 33211300 Benutzungsgebühren Schulbetreuung		42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
	+ • 33212000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Ust-pflichtig)		0	1.500	2.000	2.000	2.000
	+ • 33610000 Zweckgebundene Abgaben		0	14.100	62.000	93.500	93.500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		96.300	24.900	24.900	23.900	23.900
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		16.700	16.500	16.500	16.500	16.500
	+ • 34120000 Nebenkosten		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	+ • 34210000 Erträge aus Verkauf		8.700	4.800	4.800	3.800	3.800
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		69.400	2.100	2.100	2.100	2.100
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		22.000	18.000	12.500	12.500	13.000
	+ • 34810000 Erstattungen vom Land		0	500	0	0	500
	+ • 34820000 Erstattungen von Gemeinden (GV)		9.700	9.700	9.700	9.700	9.700
	+ • 34830000 Erstattungen von Zweckverbänden, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		0	0	0	0	0
	+ • 34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen		12.300	5.300	300	300	300
	+ • 34881000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen		0	2.500	2.500	2.500	2.500
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge		800	1.000	1.000	1.000	1.000
	+ • 36120000 Zinserträge von Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	+ • 36160000 Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		800	800	800	800	800
	+ • 36170000 Zinserträge von Kreditinstituten		0	0	0	0	0

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
			2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
			1	2 [1]	3	4 [2]	5	6
	+ • 36510000	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		0	0	0	0	0
	+ • 36990000	Sonstige Finanzerträge		0	200	200	200	200
10	+ sonstige ordentliche Erträge			48.600	51.600	51.600	51.600	51.600
	+ • 35110000	Konzessionsabgaben		31.600	31.600	31.600	31.600	31.600
	+ • 35111000	Konzessionsabgaben (WL)		15.000	18.000	18.000	18.000	18.000
	+ • 35210000	Erstattung von Steuern		0	0	0	0	0
	+ • 35610000	Bußgelder		0	0	0	0	0
	+ • 35620000	Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und dgl..		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	+ • 35831000	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen (Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen)		0	0	0	0	0
	+ • 35832000	Erlösberichtigungen (z.B. gewährte Skonti, Boni)		0	0	0	0	0
	+ • 35910000	Andere sonstige ordentliche Erträge		0	0	0	0	0
11	= Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)			2.767.800	2.467.000	2.627.200	2.781.700	2.799.400
12	- Personalaufwendungen			389.600	393.400	401.000	405.000	408.600
	- • 40110000	Bezüge der Beamten		63.800	65.500	66.300	67.000	67.700
	- • 40120000	Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		203.600	207.100	211.200	213.400	215.400
	- • 40210000	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte		60.700	60.700	62.000	62.600	63.200
	- • 40220000	Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		16.800	16.500	16.900	17.100	17.100
	- • 40320000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		42.000	40.500	41.400	41.700	42.000
	- • 40410000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete		2.700	3.100	3.200	3.200	3.200
	- • 40999999	Personalabwicklung Fehlerkonto (dvv.Personal)		0	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			446.800	432.350	412.850	429.350	435.450
	- • 42110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		45.700	32.900	33.200	33.200	33.200
	- • 42120000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		129.800	109.900	102.900	102.900	102.900
	- • 42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens		10.300	13.900	13.900	13.900	13.900
	- • 42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		22.200	25.100	22.000	22.000	22.000
	- • 42310000	Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- • 42320000	Leasing		0	6.500	12.000	12.000	12.000
	- • 42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		112.100	121.850	127.050	142.050	148.150
	- • 42510000	Haltung von Fahrzeugen		11.500	12.000	7.500	7.500	7.500
	- • 42611000	Dienst- und Schutzkleidung		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42612000	Aus- und Fortbildung		11.200	7.700	4.200	4.200	4.200
	- • 42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		76.100	74.500	62.100	63.600	63.600
	- • 42711000	Datenverarbeitung		10.600	10.700	10.700	10.700	10.700
	- • 42740000	Lehr- und Unterrichtsmaterial		3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
	- • 42750000	Lernmittel		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
15	- Abschreibungen			329.500	307.800	305.400	303.000	300.100
	- • 47110000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		329.500	307.800	305.400	303.000	300.100
	- • 47210000	Abschreibungen auf Forderungen (wegen Uneinbringlichkeit/Einzelwertberichtigung)		0	0	0	0	0
	- • 47220000	Abschreibungen auf Forderungen		0	0	0	0	0
	- • 47910000	Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2 [1]	3	4 [2]	5	6
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		500	700	700	700	700
	- • 45120000 Zinsaufwendungen an Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	- • 45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute		0	0	0	0	0
	- • 45990000 Sonstige Finanzaufwendungen		500	700	700	700	700
17	- Transferaufwendungen		1.478.600	1.548.600	1.520.500	1.402.600	1.471.300
	- • 43110000 Zuweisungen an das Land		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 43130000 Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.		48.100	62.500	53.900	56.400	57.100
	- • 43170000 Zuweisungen an private Unternehmen		82.000	64.000	64.000	12.000	12.000
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		319.500	319.700	319.700	319.700	319.700
	- • 43410000 Gewerbesteuerumlage		26.000	21.200	21.200	21.200	21.200
	- • 43710000 Allgemeine Umlagen an das Land (Finanzausgleichsumlage)		328.700	362.300	348.600	320.900	345.600
	- • 43720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreisumlage)		538.700	576.000	566.300	525.700	567.800
	- • 43731000 VG Umlage		132.600	139.900	143.800	143.700	144.900
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		214.300	238.100	246.800	267.500	270.000
	- • 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		63.000	58.100	58.500	58.900	59.900
	- • 44220000 Verfügungsmittel (§ 13 Satz 1 Nr. 1 GemHVO)		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mitgliedsbeiträge)		4.350	5.650	7.450	7.450	7.450
	- • 44291000 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Aufwendungen Schülerbeförderung)		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		14.400	15.600	14.600	14.600	15.600
	- • 44311000 Post- und Fernmeldegebühren		6.100	6.400	5.900	5.900	6.400
	- • 44312000 Dienstreisen		1.600	2.300	2.300	2.300	2.300
	- • 44313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		19.500	21.500	8.500	8.500	8.500
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		30.950	36.750	36.750	36.750	36.750
	- • 44500000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an den Bund		500	500	500	500	500
	- • 44510000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land		0	0	0	0	0
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		41.000	46.500	47.600	45.200	45.200
	- • 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		14.400	26.500	37.300	51.200	51.200
	- • 44580000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche		9.000	8.800	17.900	26.700	26.700
	- • 44980000 Deckungsreserve		0	0	0	0	0
19	= Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		2.859.300	2.920.950	2.887.250	2.808.150	2.886.150
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 91.500	-453.950	-260.050	-26.450	-86.750
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)		- 91.500	-453.950	-260.050	-26.450	-86.750
	nachrichtlich:						
	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen: [3]						
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre		91.500	453.950	260.050	26.450	86.750

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2 [1]	3	4 [2]	5	6
34	Verrechnung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital		0	0	0	91.500	453.950

1) Ansatz einschließlich aller Nachtragshaushalte

2) Bei einem Doppelhaushalt lautet die Spaltenüberschrift 'Ansatz Haushaltsjahr +1

3) Es ist nur die Angabe des jeweiligen Vorgangs notwendig

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
			2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben			1.332.900	1.290.700	1.313.100	1.361.300	1.414.200
	• 60110000	Grundsteuer A		16.000	17.000	17.000	17.000	17.000
	• 60120000	Grundsteuer B		180.000	188.000	189.800	191.000	193.700
	• 60130000	Gewerbesteuer		280.000	230.000	230.000	230.000	230.000
	• 60210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		757.400	745.600	782.600	827.700	876.300
	• 60220000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		13.200	18.400	16.400	16.700	17.000
	• 60320000	Hundesteuer		5.800	5.800	5.800	5.800	5.800
	• 60340000	Zweitwohnungssteuer		5.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	• 60490000	Sonstige steuerähnliche Einzahlungen		18.000	18.000	0	0	0
	• 60510000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich		57.500	57.900	61.500	63.100	64.400
	• 60520000	Sonstige Ausgleichsleistungen		0	0	0	0	0
	• 60530000	Gewerbesteuer-Kompensationszahlung		0	0	0	0	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen			749.600	635.900	727.400	775.100	733.000
	+ • 61110000	Schlüsselzuweisungen vom Land		576.300	497.000	586.500	634.200	592.100
	+ • 61310000	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land		0	0	0	0	0
	+ • 61400000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund		0	0	0	0	0
	+ • 61410000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land		168.300	133.900	135.900	135.900	135.900
	+ • 61420000	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	+ • 61480000	Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen und Einrichtungen			395.400	322.800	376.300	436.100	442.500
	+ • 63110000	Verwaltungsgebühren		12.400	12.400	12.400	12.400	12.400
	+ • 63111000	Gebühren für Gewerbean- und Abmeldungen, Ummeldungen		100	100	100	100	100
	+ • 63210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		339.900	252.200	257.300	285.600	292.000
	+ • 63211000	Bauwassergebühren		1.000	500	500	500	500
	+ • 63211300	Benutzungsgebühren Schulbetreuung		42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
	+ • 63212000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Ust-pflichtig)		0	1.500	2.000	2.000	2.000
	+ • 63610000	Zweckgebundene Abgaben		0	14.100	62.000	93.500	93.500
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte			96.300	24.900	24.900	23.900	23.900
	+ • 64110000	Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		16.700	16.500	16.500	16.500	16.500
	+ • 64120000	Nebenkosten		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	+ • 64210000	Einzahlungen aus Verkauf		8.700	4.800	4.800	3.800	3.800
	+ • 64610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		69.400	2.100	2.100	2.100	2.100
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen			22.000	18.000	12.500	12.500	13.000
	+ • 64810000	Erstattungen vom Land		0	500	0	0	500
	+ • 64820000	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		9.700	9.700	9.700	9.700	9.700
	+ • 64830000	Erstattungen von Zweckverbänden, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		0	0	0	0	0
	+ • 64880000	Erstattungen von übrigen Bereichen		12.300	5.300	300	300	300
	+ • 64881000	Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen		0	2.500	2.500	2.500	2.500
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen			800	1.000	1.000	1.000	1.000
	+ • 66120000	Zinseinzahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		0	0	0	0	0
	+ • 66160000	Zinseinzahlungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		800	800	800	800	800
	+ • 66170000	Zinseinzahlungen von Kreditinstituten		0	0	0	0	0
	+ • 66510000	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		0	0	0	0	0
	+ • 66990000	Sonstige Finanzeinzahlungen		0	200	200	200	200

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen		48.600	51.600	51.600	51.600	51.600
	+ •65110000 Konzessionsabgaben		31.600	31.600	31.600	31.600	31.600
	+ •65111000 Konzessionsabgaben (WL)		15.000	18.000	18.000	18.000	18.000
	+ •65210000 Erstattung von Steuern		0	0	0	0	0
	+ •65610000 Bußgelder		0	0	0	0	0
	+ •65620000 Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und dergleichen		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	+ •65910000 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		0	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.645.600	2.344.900	2.506.800	2.661.500	2.679.200
10	- Personalauszahlungen		389.600	393.400	401.000	405.000	408.600
	- •70110000 Bezüge der Beamten		63.800	65.500	66.300	67.000	67.700
	- •70120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		203.600	207.100	211.200	213.400	215.400
	- •70210000 Beiträge zu Versorgungskassen Beamte		60.700	60.700	62.000	62.600	63.200
	- •70220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		16.800	16.500	16.900	17.100	17.100
	- •70320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		42.000	40.500	41.400	41.700	42.000
	- •70410000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte		2.700	3.100	3.200	3.200	3.200
	- •70999999 Personalabwicklung Fehlerkonto (dvv.Personal)		0	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		446.800	432.350	412.850	429.350	435.450
	- •72110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		45.700	32.900	33.200	33.200	33.200
	- •72120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		129.800	109.900	102.900	102.900	102.900
	- •72210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		10.300	13.900	13.900	13.900	13.900
	- •72220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		22.200	25.100	22.000	22.000	22.000
	- •72310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- •72320000 Leasing		0	6.500	12.000	12.000	12.000
	- •72410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		112.100	121.850	127.050	142.050	148.150
	- •72510000 Haltung von Fahrzeugen		11.500	12.000	7.500	7.500	7.500
	- •72611000 Dienst- und Schutzkleidung		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- •72612000 Aus- und Fortbildung		11.200	7.700	4.200	4.200	4.200
	- •72710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen		76.100	74.500	62.100	63.600	63.600
	- •72711000 Datenverarbeitung		10.600	10.700	10.700	10.700	10.700
	- •72740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial		3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
	- •72750000 Lernmittel		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen		500	700	700	700	700
	- •75120000 Zinsauszahlungen an Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	- •75170000 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute		0	0	0	0	0
	- •75990000 Sonstige Finanzauszahlungen		500	700	700	700	700
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)		1.478.600	1.548.600	1.520.500	1.402.600	1.471.300
	- •73110000 Zuweisungen an das Land		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- •73130000 Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.		48.100	62.500	53.900	56.400	57.100
	- •73170000 Zuschüsse an private Unternehmen		82.000	64.000	64.000	12.000	12.000
	- •73180000 Zuschüsse an übrige Bereiche		319.500	319.700	319.700	319.700	319.700
	- •73410000 Gewerbesteuerumlage		26.000	21.200	21.200	21.200	21.200
	- •73710000 Allgemeine Umlagen an das Land (Finanzausgleichsumlage)		328.700	362.300	348.600	320.900	345.600
	- •73720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreisumlage)		538.700	576.000	566.300	525.700	567.800
	- •73731000 VG Umlage		132.600	139.900	143.800	143.700	144.900

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		214.300	238.100	246.800	267.500	270.000
	- • 74210000 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		63.000	58.100	58.500	58.900	59.900
	- • 74220000 Verfügungsmittel (§ 13 Satz 1 Nr. 1 GemHVO)		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 74290000 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		4.350	5.650	7.450	7.450	7.450
	- • 74291000 Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Aufwendungen Schülerbeförderung)		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
	- • 74310000 Geschäftsauszahlungen		14.400	15.600	14.600	14.600	15.600
	- • 74311000 Post- und Fernmeldegebühren		6.100	6.400	5.900	5.900	6.400
	- • 74312000 Dienstreisen		1.600	2.300	2.300	2.300	2.300
	- • 74313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		19.500	21.500	8.500	8.500	8.500
	- • 74410000 Betriebliche Steueraufwendungen		30.950	36.750	36.750	36.750	36.750
	- • 74500000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an den Bund		500	500	500	500	500
	- • 74510000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land		0	0	0	0	0
	- • 74520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		41.000	46.500	47.600	45.200	45.200
	- • 74530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		14.400	26.500	37.300	51.200	51.200
	- • 74580000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche		9.000	8.800	17.900	26.700	26.700
	- • 74980000 Deckungsreserve		0	0	0	0	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.529.800	2.613.150	2.581.850	2.505.150	2.586.050
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts		115.800	-268.250	- 75.050	156.350	93.150
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		13.000	50.000	0	0	0
	+ • 68110000 Investitionszuweisungen vom Land		13.000	0	0	0	0
	+ • 68120000 Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		0	0	0	0	0
	+ • 68130000 Investitionszuweisungen von Zweckverbänden, Gemeindeverwaltungsverbänden und dgl.		0	0	0	0	0
	+ • 68170000 Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen		0	50.000	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit		59.500	59.500	0	0	0
	+ • 68910000 Beiträge und ähnliche Entgelte priv.rechtlich		59.500	59.500	0	0	0
	+ • 68911000 Beiträge und ähnliche Entgelte öffentl.-rechtlich		0	0	0	0	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen		125.000	125.000	0	0	0
	+ • 68210000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden		125.000	125.000	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		197.500	234.500	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		105.000	56.000	0	0	0
	- • 78710000 Hochbaumaßnahmen		0	0	0	0	0
	- • 78720000 Tiefbaumaßnahmen		0	0	0	0	0
	- • 78730000 Sonstige Baumaßnahmen		105.000	56.000	0	0	0

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen		90.000	23.100	0	0	0
	- • 78310000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 800 Euro netto		90.000	23.100	0	0	0
	- • 78312000 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze		0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen		43.000	7.400	24.800	49.600	292.600
	- • 78120000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	- • 78130000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		43.000	6.400	24.800	49.600	292.600
	- • 78170000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		0	1.000	0	0	0
	- • 78180000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche		0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		238.000	86.500	24.800	49.600	292.600
31	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit		- 40.500	148.000	- 24.800	- 49.600	- 292.600
32	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf		75.300	-120.250	- 99.850	106.750	- 199.450
36	= Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres		75.300	-120.250	- 99.850	106.750	- 199.450
	nachrichtlich:						
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn		403.805	441.355	321.105	221.255	328.005

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben		18.000	18.000	0	0	0
	+ • 30490000 Sonstige steuerähnliche Erträge		18.000	18.000	0	0	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		0	2.000	0	0	0
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		0	2.000	0	0	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		500	500	500	500	500
	+ • 33110000 Verwaltungsgebühren		500	500	500	500	500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		67.000	2.400	2.400	2.400	2.400
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		1.900	2.100	2.100	2.100	2.100
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		65.100	300	300	300	300
10	+ Sonstige ordentliche Erträge		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	+ • 35620000 Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und dgl..		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		88.700	26.100	6.100	6.100	6.100
12	- Personalaufwendungen		270.900	272.900	278.100	280.800	283.300
	- • 40110000 Bezüge der Beamten		63.800	65.500	66.300	67.000	67.700
	- • 40120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		111.100	111.100	113.400	114.500	115.500
	- • 40210000 Beiträge zu Versorgungskassen Beamte		60.700	60.700	62.000	62.600	63.200
	- • 40220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		8.500	9.000	9.200	9.300	9.300
	- • 40320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		24.100	23.500	24.000	24.200	24.400
	- • 40410000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete		2.700	3.100	3.200	3.200	3.200
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		55.100	63.100	60.600	60.600	60.600
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		2.300	4.800	4.800	4.800	4.800
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		5.700	5.700	5.700	5.700	5.700
	- • 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		400	400	400	400	400
	- • 42320000 Leasing		0	6.500	12.000	12.000	12.000
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		6.500	7.000	7.000	7.000	7.000
	- • 42510000 Haltung von Fahrzeugen		8.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42611000 Dienst- und Schutzkleidung		500	500	500	500	500
	- • 42612000 Aus- und Fortbildung		3.700	3.200	3.200	3.200	3.200
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		17.600	20.600	12.600	12.600	12.600
	- • 42711000 Datenverarbeitung		6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
15	- Abschreibungen		46.000	6.300	5.300	4.500	3.500
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		46.000	6.300	5.300	4.500	3.500

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	- • 47210000 Abschreibungen auf Forderungen (wegen Uneinbringlichkeit/Einzelwertberichtigung)		0	0	0	0	0
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		500	500	500	500	500
	- • 45990000 Sonstige Finanzaufwendungen		500	500	500	500	500
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		72.600	75.100	69.000	69.400	69.900
	- • 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		48.000	42.600	43.500	43.900	44.400
	- • 44220000 Verfügungsmittel (§ 13 Satz 1 Nr. 1 GemHVO)		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mitgliedsbeiträge)		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
	- • 44311000 Post- und Fernmeldebühren		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 44312000 Dienstreisen		1.600	1.700	1.700	1.700	1.700
	- • 44313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		6.500	13.500	6.500	6.500	6.500
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		3.800	4.600	4.600	4.600	4.600
	- • 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		500	500	500	500	500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		445.100	417.900	413.500	415.800	417.800
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 356.400	-391.800	-407.400	-409.700	-411.700
21	+ Erträge aus internen Leistungen		258.400	253.700	253.700	253.700	253.700
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		258.400	253.700	253.700	253.700	253.700
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		59.400	65.200	65.200	65.200	65.200
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		59.400	65.200	65.200	65.200	65.200
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		199.000	188.500	188.500	188.500	188.500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 157.400	-203.300	-218.900	-221.200	-223.200

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	+ Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung)		87.500	24.900	4.900	4.900	4.900
	+ • 60490000 Sonstige steuerähnliche Einzahlungen		18.000	18.000	0	0	0
	+ • 61410000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land		0	2.000	0	0	0
	+ • 63110000 Verwaltungsgebühren		500	500	500	500	500
	+ • 64110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		1.900	2.100	2.100	2.100	2.100
	+ • 64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		65.100	300	300	300	300
	+ • 64810000 Erstattungen vom Land		0	0	0	0	0
	+ • 65620000 Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und dergleichen		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2	- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		399.100	411.600	408.200	411.300	414.300
	- • 70110000 Bezüge der Beamten		63.800	65.500	66.300	67.000	67.700
	- • 70120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		111.100	111.100	113.400	114.500	115.500
	- • 70210000 Beiträge zu Versorgungskassen Beamte		60.700	60.700	62.000	62.600	63.200
	- • 70220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		8.500	9.000	9.200	9.300	9.300
	- • 70320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		24.100	23.500	24.000	24.200	24.400
	- • 70410000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte		2.700	3.100	3.200	3.200	3.200
	- • 72110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
	- • 72210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		2.300	4.800	4.800	4.800	4.800
	- • 72220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		5.700	5.700	5.700	5.700	5.700
	- • 72310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		400	400	400	400	400
	- • 72320000 Leasing		0	6.500	12.000	12.000	12.000
	- • 72410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		6.500	7.000	7.000	7.000	7.000
	- • 72510000 Haltung von Fahrzeugen		8.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 72611000 Dienst- und Schutzkleidung		500	500	500	500	500
	- • 72612000 Aus- und Fortbildung		3.700	3.200	3.200	3.200	3.200
	- • 72710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen		17.600	20.600	12.600	12.600	12.600
	- • 72711000 Datenverarbeitung		6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
	- • 74210000 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		48.000	42.600	43.500	43.900	44.400
	- • 74220000 Verfügungsmittel (§ 13 Satz 1 Nr. 1 GemHVO)		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 74290000 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	- • 74310000 Geschäftsauszahlungen		4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
	- • 74311000 Post- und Fernmeldebühren		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 74312000 Dienstreisen		1.600	1.700	1.700	1.700	1.700

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	- • 74313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		6.500	13.500	6.500	6.500	6.500
	- • 74410000 Betriebliche Steueraufwendungen		3.800	4.600	4.600	4.600	4.600
	- • 74530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		500	500	500	500	500
	- • 75990000 Sonstige Finanzauszahlungen		500	500	500	500	500
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 und 2)		- 311.600	-386.700	-403.300	-406.400	-409.400
6	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen		125.000	125.000	0	0	0
	+ • 68210000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden		125.000	125.000	0	0	0
9	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 4 bis 8)		125.000	125.000	0	0	0
11	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		40.000	0	0	0	0
	- • 78710000 Hochbaumaßnahmen		0	0	0	0	0
	- • 78730000 Sonstige Baumaßnahmen		40.000	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen		10.000	1.000	0	0	0
	- • 78310000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 800 Euro netto		10.000	1.000	0	0	0
16	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)		50.000	1.000	0	0	0
17	= Anteiliger veranschlagter Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 9 und 16)		75.000	124.000	0	0	0
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 3 und 17)		- 236.600	-262.700	-403.300	-406.400	-409.400

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

11.10.0000 Gemeindeorgane/Steuerung

Produkt 11.10.0000 Gemeindeorgane/Steuerung
Produktgruppe 11.10 Steuerung
Produktbereich 11 Innere Verwaltung

11.10.0000 Gemeindeorgane/Steuerung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
12	- Personalaufwendungen		18.500	18.500	18.900	19.100	19.300
	- • 40110000 Bezüge der Beamten		0	0	0	0	0
	- • 40210000 Beiträge zu Versorgungskassen Beamte		18.500	18.500	18.900	19.100	19.300
	- • 40410000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete		0	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- • 42612000 Aus- und Fortbildung		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		51.200	45.800	46.700	47.100	47.600
	- • 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		48.000	42.600	43.500	43.900	44.400
	- • 44220000 Verfügungsmittel (§ 13 Satz 1 Nr. 1 GemHVO)		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		400	400	400	400	400
	- • 44312000 Dienstreisen		800	800	800	800	800
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		74.700	69.300	70.600	71.200	71.900
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 74.700	-69.300	-70.600	-71.200	-71.900
21	+ Erträge aus internen Leistungen		40.000	45.700	45.700	45.700	45.700
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		40.000	45.700	45.700	45.700	45.700
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		9.000	9.200	9.200	9.200	9.200
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		9.000	9.200	9.200	9.200	9.200
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		31.000	36.500	36.500	36.500	36.500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 43.700	-32.800	-34.100	-34.700	-35.400

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

11.14.0000 Hauptverwaltung/Zentrale Funktionen

Produkt 11.14.0000 Hauptverwaltung/Zentrale Funktionen
Produktgruppe 11.14 Zentrale Funktionen
Produktbereich 11 Innere Verwaltung

11.14.0000 Hauptverwaltung/Zentrale Funktionen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		500	500	500	500	500
	+ • 33110000 Verwaltungsgebühren		500	500	500	500	500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		65.000	200	200	200	200
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		0	0	0	0	0
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		65.000	200	200	200	200
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		65.500	700	700	700	700
12	- Personalaufwendungen		175.900	165.100	168.100	169.700	171.300
	- • 40110000 Bezüge der Beamten		63.800	65.500	66.300	67.000	67.700
	- • 40120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		51.900	42.100	43.000	43.400	43.800
	- • 40210000 Beiträge zu Versorgungskassen Beamte		42.200	42.200	43.100	43.500	43.900
	- • 40220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		4.200	3.400	3.500	3.500	3.500
	- • 40320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		11.200	8.900	9.100	9.200	9.300
	- • 40410000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete		2.600	3.000	3.100	3.100	3.100
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		19.500	20.500	20.500	20.500	20.500
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	0	0	0	0
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		1.000	3.500	3.500	3.500	3.500
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		0	0	0	0	0
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	0	0	0	0
	- • 42612000 Aus- und Fortbildung		1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		8.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	- • 42711000 Datenverarbeitung		6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		17.700	18.500	18.500	18.500	18.500
	- • 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		0	0	0	0	0
	- • 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mitgliedsbeiträge)		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 44311000 Post- und Fernmeldebühren		2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
	- • 44312000 Dienstreisen		800	800	800	800	800
	- • 44313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		3.700	4.500	4.500	4.500	4.500

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

11.14.0000 Hauptverwaltung/Zentrale Funktionen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	- • 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		500	500	500	500	500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		213.100	204.100	207.100	208.700	210.300
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 147.600	-203.400	-206.400	-208.000	-209.600
21	+ Erträge aus internen Leistungen		124.400	113.300	113.300	113.300	113.300
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		124.400	113.300	113.300	113.300	113.300
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		19.900	25.400	25.400	25.400	25.400
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		19.900	25.400	25.400	25.400	25.400
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		104.500	87.900	87.900	87.900	87.900
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 43.100	-115.500	-118.500	-120.100	-121.700

11140000 Hauptverwaltung/Zentrale Funktionen 42711000 Datenverarbeitung

Notiz | auch Aufwendungen für Webgis

11140000 Hauptverwaltung/Zentrale Funktionen 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mitgliedsbeiträge)

Notiz | auch IG Schauinsland, Gemeindetag BW, Naturpark Südschwarzwald

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

11.20.0000 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Produkt	11.20.0000 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
Produktgruppe	11.20 Organisation und EDV
Produktbereich	11 Innere Verwaltung

11.20.0000 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		0	2.000	0	0	0
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		0	2.000	0	0	0
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		100	100	100	100	100
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		100	100	100	100	100
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		0	0	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		100	2.100	100	100	100
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		12.000	12.000	10.000	10.000	10.000
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		300	300	300	300	300
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		700	700	700	700	700
	- • 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		0	0	0	0	0
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		2.000	2.000	0	0	0
	- • 42711000 Datenverarbeitung		0	0	0	0	0
15	- Abschreibungen		41.400	1.800	1.600	1.300	300
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		41.400	1.800	1.600	1.300	300
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		100	100	100	100	100
	- • 44313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		0	0	0	0	0
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		100	100	100	100	100
	- • 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		53.500	13.900	11.700	11.400	10.400
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 53.400	-11.800	-11.600	-11.300	-10.300
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		8.700	8.400	8.400	8.400	8.400
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		8.700	8.400	8.400	8.400	8.400
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 8.700	-8.400	-8.400	-8.400	-8.400
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 62.100	-20.200	-20.000	-19.700	-18.700

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

11.22.0000 Finanzverwaltung

Produkt 11.22.0000 Finanzverwaltung
Produktgruppe 11.22 Finanzverwaltung Kasse
Produktbereich 11 Innere Verwaltung

11.22.0000 Finanzverwaltung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
10	+ Sonstige ordentliche Erträge		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	+ • 35620000 Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben und dgl..		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		3.000	7.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		3.000	7.000	1.000	1.000	1.000
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		500	500	500	500	500
	- • 45990000 Sonstige Finanzaufwendungen		500	500	500	500	500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		3.500	7.500	1.500	1.500	1.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 1.500	-5.500	500	500	500
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		9.500	10.300	10.300	10.300	10.300
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		9.500	10.300	10.300	10.300	10.300
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 9.500	-10.300	-10.300	-10.300	-10.300
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 11.000	-15.800	-9.800	-9.800	-9.800

11220000 Finanzverwaltung 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Notiz	Erstellung der Eröffnungsbilanz
-------	---------------------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

11.25.0000 Bauhof

Produkt 11.25.0000 Bauhof
Produktgruppe 11.25 Grünanlagen Werkstätten und Fahrzeuge
Produktbereich 11 Innere Verwaltung

11.25.0000 Bauhof

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		100	100	100	100	100
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		0	0	0	0	0
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		100	100	100	100	100
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
12	- Personalaufwendungen		74.800	87.600	89.400	90.300	91.000
	- • 40120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		58.000	67.800	69.200	69.900	70.500
	- • 40220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		4.200	5.500	5.600	5.700	5.700
	- • 40320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		12.500	14.200	14.500	14.600	14.700
	- • 40410000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete		100	100	100	100	100
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		14.000	17.000	22.500	22.500	22.500
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		400	400	400	400	400
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		400	400	400	400	400
	- • 42320000 Leasing		0	6.500	12.000	12.000	12.000
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 42510000 Haltung von Fahrzeugen		8.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42611000 Dienst- und Schutzkleidung		500	500	500	500	500
	- • 42612000 Aus- und Fortbildung		200	200	200	200	200
15	- Abschreibungen		4.600	4.500	3.700	3.200	3.200
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		4.600	4.500	3.700	3.200	3.200
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		600	700	700	700	700
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		300	300	300	300	300
	- • 44311000 Post- und Fernmeldebühren		300	300	300	300	300
	- • 44312000 Dienstreisen		0	100	100	100	100
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		94.000	109.800	116.300	116.700	117.400
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 92.700	-108.500	-115.000	-115.400	-116.100
21	+ Erträge aus internen Leistungen		94.000	94.700	94.700	94.700	94.700

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

11.25.0000 Bauhof

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		94.000	94.700	94.700	94.700	94.700
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		4.000	3.500	3.500	3.500	3.500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		4.000	3.500	3.500	3.500	3.500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		90.000	91.200	91.200	91.200	91.200
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 2.700	-17.300	-23.800	-24.200	-24.900

11250000 Bauhof 42320000 Leasing

Notiz	Schlepper für den Bauhof (Leasing)
-------	------------------------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

11.30.0000 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Produkt 11.30.0000 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Produktgruppe 11.30 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Produktbereich 11 Innere Verwaltung

11.30.0000 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
12	- Personalaufwendungen		1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
	- • 40120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
	- • 40210000 Beiträge zu Versorgungskassen Beamte		0	0	0	0	0
	- • 40220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		100	100	100	100	100
	- • 40320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		400	400	400	400	400
	- • 40410000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete		0	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 3.300	-3.300	-3.300	-3.300	-3.300
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		2.800	2.700	2.700	2.700	2.700
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		2.800	2.700	2.700	2.700	2.700
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 2.800	-2.700	-2.700	-2.700	-2.700
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 6.100	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000

11300000 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Notiz	Internetauftritt
-------	------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

11.33.0000 Grundstücksmanagement

Produkt 11.33.0000 Grundstücksmanagement
Produktgruppe 11.33 Grundstücksmanagement
Produktbereich 11 Innere Verwaltung

11.33.0000 Grundstücksmanagement

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben		18.000	18.000	0	0	0
	+ • 30490000 Sonstige steuerähnliche Erträge		18.000	18.000	0	0	0
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		1.800	2.000	2.000	2.000	2.000
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		1.800	2.000	2.000	2.000	2.000
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		0	0	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		19.800	20.000	2.000	2.000	2.000
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		3.000	10.000	3.000	3.000	3.000
	- • 44313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		3.000	10.000	3.000	3.000	3.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		3.000	10.000	3.000	3.000	3.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		16.800	10.000	-1.000	-1.000	-1.000
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		5.500	5.700	5.700	5.700	5.700
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		5.500	5.700	5.700	5.700	5.700
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 5.500	-5.700	-5.700	-5.700	-5.700
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		11.300	4.300	-6.700	-6.700	-6.700

11330000 Grundstücksmanagement 30490000 Sonstige steuerähnliche Erträge

Notiz | Nutzungsentschädigung

11330000 Grundstücksmanagement 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten

Notiz | auch Fischpacht

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		173.300	136.900	140.900	140.900	140.900
	+ • 31400000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund		0	0	0	0	0
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		168.300	131.900	135.900	135.900	135.900
	+ • 31420000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	+ • 31480000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		121.000	120.900	119.200	119.000	119.000
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		91.000	93.700	94.200	94.100	94.100
	+ • 31620000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen		30.000	27.200	25.000	24.900	24.900
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		394.900	322.300	375.800	435.600	442.000
	+ • 33110000 Verwaltungsgebühren		11.900	11.900	11.900	11.900	11.900
	+ • 33111000 Gebühren für Gewerbean- und Abmeldungen, Ummeldungen		100	100	100	100	100
	+ • 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		339.900	252.200	257.300	285.600	292.000
	+ • 33211000 Bauwassergebühren		1.000	500	500	500	500
	+ • 33211300 Benutzungsgebühren Schulbetreuung		42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
	+ • 33212000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Ust-pflichtig)		0	1.500	2.000	2.000	2.000
	+ • 33610000 Zweckgebundene Abgaben		0	14.100	62.000	93.500	93.500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		29.300	22.500	22.500	21.500	21.500
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		14.800	14.400	14.400	14.400	14.400
	+ • 34120000 Nebenkosten		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	+ • 34210000 Erträge aus Verkauf		8.700	4.800	4.800	3.800	3.800
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		4.300	1.800	1.800	1.800	1.800
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		22.000	18.000	12.500	12.500	13.000
	+ • 34810000 Erstattungen vom Land		0	500	0	0	500
	+ • 34820000 Erstattungen von Gemeinden (GV)		9.700	9.700	9.700	9.700	9.700
	+ • 34830000 Erstattungen von Zweckverbänden, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		0	0	0	0	0
	+ • 34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen		12.300	5.300	300	300	300
	+ • 34881000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen		0	2.500	2.500	2.500	2.500
10	+ Sonstige ordentliche Erträge		46.600	49.600	49.600	49.600	49.600
	+ • 35110000 Konzessionsabgaben		31.600	31.600	31.600	31.600	31.600
	+ • 35111000 Konzessionsabgaben (WL)		15.000	18.000	18.000	18.000	18.000
	+ • 35210000 Erstattung von Steuern		0	0	0	0	0
	+ • 35610000 Bußgelder		0	0	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		787.100	670.200	720.500	779.100	786.000
12	- Personalaufwendungen		118.700	120.500	122.900	124.200	125.300
	- • 40120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		92.500	96.000	97.800	98.900	99.900

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	- • 40220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		8.300	7.500	7.700	7.800	7.800
	- • 40320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		17.900	17.000	17.400	17.500	17.600
	- • 40410000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete		0	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		391.700	369.250	352.250	368.750	374.850
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		41.300	28.500	28.800	28.800	28.800
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		129.800	109.900	102.900	102.900	102.900
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		8.000	9.100	9.100	9.100	9.100
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		16.500	19.400	16.300	16.300	16.300
	- • 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		105.600	114.850	120.050	135.050	141.150
	- • 42510000 Haltung von Fahrzeugen		3.500	8.000	3.500	3.500	3.500
	- • 42611000 Dienst- und Schutzkleidung		3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	- • 42612000 Aus- und Fortbildung		7.500	4.500	1.000	1.000	1.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		58.500	53.900	49.500	51.000	51.000
	- • 42711000 Datenverarbeitung		4.600	4.700	4.700	4.700	4.700
	- • 42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial		3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
	- • 42750000 Lernmittel		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
15	- Abschreibungen		283.500	301.500	300.100	298.500	296.600
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		283.500	301.500	300.100	298.500	296.600
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
17	- Transferaufwendungen		452.600	449.200	440.600	391.100	391.800
	- • 43110000 Zuweisungen an das Land		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 43130000 Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.		48.100	62.500	53.900	56.400	57.100
	- • 43170000 Zuweisungen an private Unternehmen		82.000	64.000	64.000	12.000	12.000
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		319.500	319.700	319.700	319.700	319.700
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		141.700	163.000	177.800	198.100	200.100
	- • 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		15.000	15.500	15.000	15.000	15.500
	- • 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mitgliedsbeiträge)		1.850	3.150	4.950	4.950	4.950
	- • 44291000 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Aufwendungen Schülerbeförderung)		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		9.700	10.900	9.900	9.900	10.900
	- • 44311000 Post- und Fernmeldebühren		3.100	3.400	2.900	2.900	3.400
	- • 44312000 Dienstreisen		0	600	600	600	600
	- • 44313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		13.000	8.000	2.000	2.000	2.000

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
-	• 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		27.150	32.150	32.150	32.150	32.150
-	• 44500000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an den Bund		500	500	500	500	500
-	• 44510000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land		0	0	0	0	0
-	• 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		41.000	46.500	47.600	45.200	45.200
-	• 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		13.900	26.000	36.800	50.700	50.700
-	• 44580000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche		9.000	8.800	17.900	26.700	26.700
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		1.388.200	1.403.450	1.393.650	1.380.650	1.388.650
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 601.100	-733.250	-673.150	-601.550	-602.650
21	+ Erträge aus internen Leistungen		38.000	32.300	32.700	32.800	32.800
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		38.000	32.300	32.700	32.800	32.800
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		265.100	248.900	249.300	249.400	249.400
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		265.100	248.900	249.300	249.400	249.400
23	- kalkulatorische Kosten		34.400	27.400	25.800	24.100	22.500
	- • 49999999 Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Zinsen)		34.400	27.400	25.800	24.100	22.500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 261.500	-244.000	-242.400	-240.700	-239.100
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 862.600	-977.250	-915.550	-842.250	-841.750

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	+ Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung)		666.100	549.300	601.300	660.100	667.000
	+ • 61400000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund		0	0	0	0	0
	+ • 61410000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land		168.300	131.900	135.900	135.900	135.900
	+ • 61420000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	+ • 61480000 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
	+ • 63110000 Verwaltungsgebühren		11.900	11.900	11.900	11.900	11.900
	+ • 63111000 Gebühren für Gewerbean- und Abmeldungen, Ummeldungen		100	100	100	100	100
	+ • 63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		339.900	252.200	257.300	285.600	292.000
	+ • 63211000 Bauwassergebühren		1.000	500	500	500	500
	+ • 63211300 Benutzungsgebühren Schulbetreuung		42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
	+ • 63212000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Ust-pflichtig)		0	1.500	2.000	2.000	2.000
	+ • 63610000 Zweckgebundene Abgaben		0	14.100	62.000	93.500	93.500
	+ • 64110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		14.800	14.400	14.400	14.400	14.400
	+ • 64120000 Nebenkosten		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	+ • 64210000 Einzahlungen aus Verkauf		8.700	4.800	4.800	3.800	3.800
	+ • 64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		4.300	1.800	1.800	1.800	1.800
	+ • 64810000 Erstattungen vom Land		0	500	0	0	500
	+ • 64820000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		9.700	9.700	9.700	9.700	9.700
	+ • 64830000 Erstattungen von Zweckverbänden, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		0	0	0	0	0
	+ • 64880000 Erstattungen von übrigen Bereichen		12.300	5.300	300	300	300
	+ • 64881000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen		0	2.500	2.500	2.500	2.500
	+ • 65110000 Konzessionsabgaben		31.600	31.600	31.600	31.600	31.600
	+ • 65111000 Konzessionsabgaben (WL)		15.000	18.000	18.000	18.000	18.000
	+ • 65210000 Erstattung von Steuern		0	0	0	0	0
	+ • 65610000 Bußgelder		0	0	0	0	0
2	- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.104.700	1.101.950	1.093.550	1.082.150	1.092.050
	- • 70120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		92.500	96.000	97.800	98.900	99.900
	- • 70220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		8.300	7.500	7.700	7.800	7.800
	- • 70320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		17.900	17.000	17.400	17.500	17.600
	- • 70410000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte		0	0	0	0	0

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
			2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
- • 72110000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		41.300	28.500	28.800	28.800	28.800	
- • 72120000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		129.800	109.900	102.900	102.900	102.900	
- • 72210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens		8.000	9.100	9.100	9.100	9.100	
- • 72220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		16.500	19.400	16.300	16.300	16.300	
- • 72310000	Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	
- • 72410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		105.600	114.850	120.050	135.050	141.150	
- • 72510000	Haltung von Fahrzeugen		3.500	8.000	3.500	3.500	3.500	
- • 72611000	Dienst- und Schutzkleidung		3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	
- • 72612000	Aus- und Fortbildung		7.500	4.500	1.000	1.000	1.000	
- • 72710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen		58.500	53.900	49.500	51.000	51.000	
- • 72711000	Datenverarbeitung		4.600	4.700	4.700	4.700	4.700	
- • 72740000	Lehr- und Unterrichtsmaterial		3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	
- • 72750000	Lernmittel		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
- • 73110000	Zuweisungen an das Land		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
- • 73130000	Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.		48.100	62.500	53.900	56.400	57.100	
- • 73170000	Zuschüsse an private Unternehmen		82.000	64.000	64.000	12.000	12.000	
- • 73180000	Zuschüsse an übrige Bereiche		319.500	319.700	319.700	319.700	319.700	
- • 74210000	Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		15.000	15.500	15.000	15.000	15.500	
- • 74290000	Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		1.850	3.150	4.950	4.950	4.950	
- • 74291000	Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Aufwendungen Schülerbeförderung)		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	
- • 74310000	Geschäftsauszahlungen		9.700	10.900	9.900	9.900	10.900	
- • 74311000	Post- und Fernmeldebühren		3.100	3.400	2.900	2.900	3.400	
- • 74312000	Dienstreisen		0	600	600	600	600	
- • 74313000	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		13.000	8.000	2.000	2.000	2.000	
- • 74410000	Betriebliche Steueraufwendungen		27.150	32.150	32.150	32.150	32.150	
- • 74500000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an den Bund		500	500	500	500	500	
- • 74510000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land		0	0	0	0	0	
- • 74520000	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		41.000	46.500	47.600	45.200	45.200	

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	- • 74530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		13.900	26.000	36.800	50.700	50.700
	- • 74580000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche		9.000	8.800	17.900	26.700	26.700
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 und 2)		- 438.600	-552.650	-492.250	-422.050	-425.050
4	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		13.000	50.000	0	0	0
	+ • 68110000 Investitionszuweisungen vom Land		13.000	0	0	0	0
	+ • 68130000 Investitionszuweisungen von Zweckverbänden, Gemeindeverwaltungsverbänden und dgl.		0	0	0	0	0
	+ • 68170000 Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen		0	50.000	0	0	0
5	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit		59.500	59.500	0	0	0
	+ • 68910000 Beiträge und ähnliche Entgelte priv.rechtlich		59.500	59.500	0	0	0
	+ • 68911000 Beiträge und ähnliche Entgelte öffentl.-rechtlich		0	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 4 bis 8)		72.500	109.500	0	0	0
11	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		65.000	56.000	0	0	0
	- • 78710000 Hochbaumaßnahmen		0	0	0	0	0
	- • 78720000 Tiefbaumaßnahmen		0	0	0	0	0
	- • 78730000 Sonstige Baumaßnahmen		65.000	56.000	0	0	0
12	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen		80.000	22.100	0	0	0
	- • 78310000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 800 Euro netto		80.000	22.100	0	0	0
	- • 78312000 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze		0	0	0	0	0
14	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen		43.000	7.400	24.800	49.600	292.600
	- • 78120000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	- • 78130000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		43.000	6.400	24.800	49.600	292.600
	- • 78170000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		0	1.000	0	0	0
	- • 78180000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche		0	0	0	0	0

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
16	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)		188.000	85.500	24.800	49.600	292.600
17	= Anteiliger veranschlagter Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 9 und 16)		- 115.500	24.000	-24.800	-49.600	-292.600
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 3 und 17)		- 554.100	-528.650	-517.050	-471.650	-717.650

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

12.10.0000 Wahlen

Produkt	12.10.0000 Wahlen
Produktgruppe	12.10 Statistik und Wahlen
Produktbereich	12 Sicherheit und Ordnung

12.10.0000 Wahlen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0	500	0	0	500
	+ • 34810000 Erstattungen vom Land		0	500	0	0	500
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		0	500	0	0	500
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.000	6.000	2.400	2.400	2.400
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		0	1.400	1.400	1.400	1.400
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		500	3.100	0	0	0
	- • 42612000 Aus- und Fortbildung		500	1.000	500	500	500
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		0	500	500	500	500
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		0	2.000	0	0	2.000
	- • 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		0	500	0	0	500
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		0	1.000	0	0	1.000
	- • 44311000 Post- und Fernmeldebühren		0	500	0	0	500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		1.000	8.000	2.400	2.400	4.400
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 1.000	-7.500	-2.400	-2.400	-3.900
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		6.800	7.200	7.200	7.200	7.200
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		6.800	7.200	7.200	7.200	7.200
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 6.800	-7.200	-7.200	-7.200	-7.200
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 7.800	-14.700	-9.600	-9.600	-11.100

12100000 Wahlen 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen

Notiz | Erwerb einer neuen Wahlsoftware

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

12.20.0000 Ordnungswesen

Produkt 12.20.0000 Ordnungswesen
Produktgruppe 12.20 Ordnungswesen
Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung

12.20.0000 Ordnungswesen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		600	600	600	600	600
	+ • 33110000 Verwaltungsgebühren		500	500	500	500	500
	+ • 33111000 Gebühren für Gewerbean- und Abmeldungen, Ummeldungen		100	100	100	100	100
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		600	600	600	600	600
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		0	1.000	1.000	1.000	1.000
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		500	500	500	500	500
	- • 44500000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an den Bund		500	500	500	500	500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		500	1.500	1.500	1.500	1.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		100	-900	-900	-900	-900
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		9.500	10.300	10.300	10.300	10.300
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		9.500	10.300	10.300	10.300	10.300
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		-9.500	-10.300	-10.300	-10.300	-10.300
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		-9.400	-11.200	-11.200	-11.200	-11.200

12200000 Ordnungswesen 44500000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an den Bund

Notiz	Gebührenanteil für polizeiliche Führungszeugnisse, Gewerbezentralregister
-------	---

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

12.22.0000 Einwohnerwesen

Produkt 12.22.0000 Einwohnerwesen
Produktgruppe 12.22 Einwohnerwesen
Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung

12.22.0000 Einwohnerwesen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
	+ • 33110000 Verwaltungsgebühren		9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		6.500	5.500	5.500	5.500	5.500
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		300	300	300	300	300
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		700	700	700	700	700
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		1.000	0	0	0	0
	- • 42711000 Datenverarbeitung		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		13.000	12.000	12.000	12.000	12.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 4.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		20.300	16.500	16.500	16.500	16.500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		20.300	16.500	16.500	16.500	16.500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 20.300	-16.500	-16.500	-16.500	-16.500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 24.300	-19.500	-19.500	-19.500	-19.500

12220000 Einwohnerwesen 42711000 Datenverarbeitung

Notiz | Datenverarbeitung Einwohnermeldewesen (LEWIS, DIGANT)

12220000 Einwohnerwesen 44310000 Geschäftsaufwendungen

Notiz | Aufwendungen für Bundesdruckerei

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

12.24.0000 Kommunales Grundbuchwesen

Produkt 12.24.0000 Kommunales Grundbuchwesen
Produktgruppe 12.24 Kommunales Grundbuchwesen
Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung

12.24.0000 Kommunales Grundbuchwesen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		100	100	100	100	100
	+ • 33110000 Verwaltungsgebühren		100	100	100	100	100
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		100	100	100	100	100
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		100	100	100	100	100
	- • 44510000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land		0	0	0	0	0
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		900	1.000	1.000	1.000	1.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 900	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		4.500	4.600	4.600	4.600	4.600
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		4.500	4.600	4.600	4.600	4.600
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 4.500	-4.600	-4.600	-4.600	-4.600
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 5.400	-5.600	-5.600	-5.600	-5.600

12240000 Kommunales Grundbuchwesen 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände

Notiz Kostenersatz an Gemeinde Merzhausen für die Versorgungsumlage des ehemaligen Ratschreibers

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

12.60.0000 Feuerwehr

Produkt 12.60.0000 Feuerwehr
Produktgruppe 12.60 Brandschutz
Produktbereich 12 Sicherheit und Ordnung

12.60.0000 Feuerwehr

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		3.400	3.400	3.400	3.400	3.400
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		3.400	3.400	3.400	3.400	3.400
	+ • 31480000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		11.700	11.800	11.800	11.800	11.800
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		11.700	11.800	11.800	11.800	11.800
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		500	500	500	500	500
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		500	500	500	500	500
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		300	300	300	300	300
	+ • 34820000 Erstattungen von Gemeinden (GV)		300	300	300	300	300
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		15.900	16.000	16.000	16.000	16.000
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		24.100	28.700	22.200	22.200	22.200
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
	- • 42510000 Haltung von Fahrzeugen		3.500	8.000	3.500	3.500	3.500
	- • 42611000 Dienst- und Schutzkleidung		3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		2.400	2.400	400	400	400
	- • 42711000 Datenverarbeitung		100	200	200	200	200
15	- Abschreibungen		18.100	19.900	20.400	20.400	20.400
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		18.100	19.900	20.400	20.400	20.400
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		16.700	18.300	18.300	18.300	18.300
	- • 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	- • 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mitgliedsbeiträge)		400	400	400	400	400
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		300	300	300	300	300
	- • 44311000 Post- und Fernmeldebühren		100	100	100	100	100
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		500	500	500	500	500

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

12.60.0000 Feuerwehr

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	- • 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		400	2.000	2.000	2.000	2.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		58.900	66.900	60.900	60.900	60.900
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 43.000	-50.900	-44.900	-44.900	-44.900
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		2.900	3.000	3.100	3.100	3.100
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		2.900	3.000	3.100	3.100	3.100
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 2.900	-3.000	-3.100	-3.100	-3.100
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 45.900	-53.900	-48.000	-48.000	-48.000

12600000 Feuerwehr 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land

Notiz	Zuwendung nach VwV Zuweisungen Feuerwehrwesen (Pauschalförderung für aktive Angehörige der freiwilligen Feuerwehr)
-------	--

12600000 Feuerwehr 42510000 Haltung von Fahrzeugen

Notiz	auch Umbau der Leiter LF 8 > LF10 (4.500 Euro)
-------	--

12600000 Feuerwehr 42611000 Dienst- und Schutzkleidung

Notiz	auch Atemschutzgeräteprüfungen
-------	--------------------------------

12600000 Feuerwehr 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände

Notiz	Überlandhilfe
-------	---------------

12600000 Feuerwehr 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.

Notiz	Umlage an Feuerwehr-Zweckverband
-------	----------------------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

12.80.0000 Katastrophenschutz

Produkt	12.80.0000 Katastrophenschutz
Produktgruppe	12.80 Katastrophenschutz
Produktbereich	12 Sicherheit und Ordnung

12.80.0000 Katastrophenschutz

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		3.500	3.000	0	0	0
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		0	0	0	0	0
	- • 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		3.500	3.000	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		3.500	3.000	0	0	0
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 3.500	-3.000	0	0	0
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 3.500	-3.000	0	0	0

12800000 Katastrophenschutz 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.

Notiz Starkregenrisikomanagement; Kostenerstattung an VG Hexental

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

21.10.0100 Grundschule

Produkt 21.10.0100 Grundschule
Produktgruppe 21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen
Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben

21.10.0100 Grundschule

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		0	2.000	0	0	0
	+ • 31400000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund		0	0	0	0	0
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		0	2.000	0	0	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		6.300	6.300	6.300	6.300	6.300
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		6.300	6.300	6.300	6.300	6.300
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		700	300	300	300	300
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		400	0	0	0	0
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		300	300	300	300	300
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		200	200	200	200	200
	+ • 34820000 Erstattungen von Gemeinden (GV)		200	200	200	200	200
	+ • 34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen		0	0	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		7.200	8.800	6.800	6.800	6.800
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		76.300	70.300	68.300	68.300	68.300
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		16.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		5.300	5.300	5.300	5.300	5.300
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
	- • 42612000 Aus- und Fortbildung		0	0	0	0	0
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		6.000	6.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial		3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
	- • 42750000 Lernmittel		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
15	- Abschreibungen		50.800	50.400	50.200	49.700	48.100
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		50.800	50.400	50.200	49.700	48.100
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		12.500	13.000	13.000	13.000	13.000
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 44311000 Post- und Fernmeldebühren		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 44312000 Dienstreisen		0	0	0	0	0
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		7.000	7.500	7.500	7.500	7.500
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

21.10.0100 Grundschule

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		139.600	133.700	131.500	131.000	129.400
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 132.400	-124.900	-124.700	-124.200	-122.600
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		12.200	10.700	11.000	11.000	11.000
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		12.200	10.700	11.000	11.000	11.000
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 12.200	-10.700	-11.000	-11.000	-11.000
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 144.600	-135.600	-135.700	-135.200	-133.600

21100100 Grundschule 34820000 Erstattungen von Gemeinden (GV)

Notiz	Schullastenausgleich
-------	----------------------

21100100 Grundschule 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Notiz	Schulschwimmen, Fahrten zum Verkehrsübungsplatz sonstiges
-------	---

21100100 Grundschule 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben

Notiz	gesetzliche Schülerunfallversicherung
-------	---------------------------------------

21100100 Grundschule 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände

Notiz	Schullastenausgleich
-------	----------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

21.10.0101 Schulbetreuung

Produkt	21.10.0101 Schulbetreuung
Produktgruppe	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen
Produktbereich	21 Schulträgeraufgaben

21.10.0101 Schulbetreuung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
	+ • 33211300 Benutzungsgebühren Schulbetreuung		42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		49.500	49.500	49.500	49.500	49.500
12	- Personalaufwendungen		82.200	83.200	84.900	85.800	86.500
	- • 40120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		62.000	64.600	65.900	66.600	67.200
	- • 40220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		5.800	5.000	5.100	5.200	5.200
	- • 40320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		14.400	13.600	13.900	14.000	14.100
	- • 40410000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete		0	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		17.600	14.100	11.100	11.100	11.100
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	0	0	0	0
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		200	200	200	200	200
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		600	600	600	600	600
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		800	800	800	800	800
	- • 42612000 Aus- und Fortbildung		7.000	3.500	500	500	500
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
15	- Abschreibungen		400	500	300	200	0
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		400	500	300	200	0
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		500	500	500	500	500
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		500	500	500	500	500
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		100.700	98.300	96.800	97.600	98.100
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 51.200	-48.800	-47.300	-48.100	-48.600
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		3.200	2.900	2.900	2.900	2.900
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		3.200	2.900	2.900	2.900	2.900
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 3.200	-2.900	-2.900	-2.900	-2.900

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

21.10.0101 Schulbetreuung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 54.400	-51.700	-50.200	-51.000	-51.500

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

21.40.0100 Schülerbezogene Leistungen (Schülerbeförderung)

Produkt 21.40.0100 Schülerbezogene Leistungen (Schülerbeförderung)
Produktgruppe 21.40 Schülerbezogene Leistungen
Produktbereich 21 Schulträgeraufgaben

21.40.0100 Schülerbezogene Leistungen (Schülerbeförderung)

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		7.400	7.400	7.400	7.400	7.400
	+ • 34820000 Erstattungen von Gemeinden (GV)		7.400	7.400	7.400	7.400	7.400
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		7.400	7.400	7.400	7.400	7.400
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
	- • 44291000 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Aufwendungen Schülerbeförderung)		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 100	-100	-100	-100	-100
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 100	-100	-100	-100	-100

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

26.20.0000 Musikpflege

Produkt 26.20.0000 Musikpflege
Produktgruppe 26.20 Musikpflege
Produktbereich 26 Theater Konzerte Musikschulen

26.20.0000 Musikpflege

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
17	- Transferaufwendungen		400	400	400	400	400
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		400	400	400	400	400
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		400	400	400	400	400
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 400	-400	-400	-400	-400
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		600	500	500	500	500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		600	500	500	500	500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 600	-500	-500	-500	-500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 1.000	-900	-900	-900	-900

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

26.30.0000 Musikschulen

Produkt 26.30.0000 Musikschulen
Produktgruppe 26.30 Musikschulen
Produktbereich 26 Theater Konzerte Musikschulen

26.30.0000 Musikschulen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
17	- Transferaufwendungen		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		600	500	500	500	500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		600	500	500	500	500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 600	-500	-500	-500	-500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 5.100	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000

26300000 Musikschulen 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche

Notiz	Zuschuss an Jugendmusikschule
-------	-------------------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

27.10.0000 Volkshochschulen

Produkt	27.10.0000 Volkshochschulen
Produktgruppe	27.10 Volkshochschulen
Produktbereich	27 Volkshochschulen Bibliotheken kulturpädagogische Einrichtungen

27.10.0000 Volkshochschulen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
17	- Transferaufwendungen		800	800	800	800	800
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		800	800	800	800	800
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		800	800	800	800	800
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 800	-800	-800	-800	-800
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 800	-800	-800	-800	-800

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

28.10.0000 Sonstige Kulturpflege

Produkt	28.10.0000 Sonstige Kulturpflege
Produktgruppe	28.10 Sonstige Kulturpflege
Produktbereich	28 Sonstige Kulturpflege

28.10.0000 Sonstige Kulturpflege

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
17	- Transferaufwendungen		200	200	200	200	200
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		200	200	200	200	200
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		200	200	200	200	200
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 200	-200	-200	-200	-200
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		600	500	500	500	500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		600	500	500	500	500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 600	-500	-500	-500	-500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 800	-700	-700	-700	-700

28100000 Sonstige Kulturpflege 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche

Notiz	Zuschuss Narrenzunft
-------	----------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

28.10.1000 Vereinshaus Horben

Produkt	28.10.1000 Vereinshaus Horben
Produktgruppe	28.10 Sonstige Kulturpflege
Produktbereich	28 Sonstige Kulturpflege

28.10.1000 Vereinshaus Horben

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		0	2.000	0	0	0
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		0	2.000	0	0	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		800	800	800	800	800
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		14.300	16.300	14.300	14.300	14.300
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		13.500	13.500	11.500	11.500	11.500
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		200	200	200	200	200
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		300	300	300	300	300
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		2.000	2.000	0	0	0
15	- Abschreibungen		15.500	15.500	15.500	15.500	15.500
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		15.500	15.500	15.500	15.500	15.500
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		29.000	29.000	27.000	27.000	27.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 14.700	-12.700	-12.700	-12.700	-12.700
21	+ Erträge aus internen Leistungen		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		5.000	5.100	5.300	5.300	5.300
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		5.000	5.100	5.300	5.300	5.300
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 500	-600	-800	-800	-800
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 15.200	-13.300	-13.500	-13.500	-13.500

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

29.10.0000 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

Produkt 29.10.0000 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
Produktgruppe 29.10 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
Produktbereich 29 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

29.10.0000 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		300	300	300	300	300
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		300	300	300	300	300
17	- Transferaufwendungen		200	200	200	200	200
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		200	200	200	200	200
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		500	500	500	500	500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 500	-500	-500	-500	-500
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		500	600	600	600	600
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		500	600	600	600	600
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 500	-600	-600	-600	-600
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 1.000	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100

29100000 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche

Notiz	Zuschuss an Katholischer Kirchenchor Zuschuss für Seniorennachmittag
-------	---

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

31.40.0500 Obdachlosenunterbringung

Produkt 31.40.0500 Obdachlosenunterbringung
Produktgruppe 31.40 Soziale Einrichtungen
Produktbereich 31 Soziale Hilfen

31.40.0500 Obdachlosenunterbringung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
	+ • 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0	100	100	100	100
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	100	100	100	100
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		0	100	100	100	100
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		4.500	4.400	4.400	4.400	4.400
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		5.100	5.000	5.000	5.000	5.000
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		5.100	5.000	5.000	5.000	5.000
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 5.100	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 600	-600	-600	-600	-600

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

31.40.0700 Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

Produkt	31.40.0700 Anschlussunterbringung von Flüchtlingen
Produktgruppe	31.40 Soziale Einrichtungen
Produktbereich	31 Soziale Hilfen

31.40.0700 Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		20.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	+ • 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		20.000	15.000	15.000	15.000	15.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		20.000	15.000	15.000	15.000	15.000
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0	500	500	500	500
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	0	0	0	0
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		0	200	200	200	200
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		0	300	300	300	300
	- • 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		0	0	0	0	0
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		0	500	500	500	500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		20.000	14.500	14.500	14.500	14.500
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		23.700	20.200	20.200	20.200	20.200
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		23.700	20.200	20.200	20.200	20.200
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 23.700	-20.200	-20.200	-20.200	-20.200
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 3.700	-5.700	-5.700	-5.700	-5.700

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

31.60.0000 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Sozialstation)

Produkt 31.60.0000 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Sozialstation)
Produktgruppe 31.60 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
Produktbereich 31 Soziale Hilfen

31.60.0000 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Sozialstation)

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
17	- Transferaufwendungen		2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 2.400	-2.400	-2.400	-2.400	-2.400
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		600	500	500	500	500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		600	500	500	500	500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 600	-500	-500	-500	-500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 3.000	-2.900	-2.900	-2.900	-2.900

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

31.80.1000 Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen

Produkt	31.80.1000 Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen
Produktgruppe	31.80 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
Produktbereich	31 Soziale Hilfen

31.80.1000 Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.500	4.700	1.500	1.500	1.500
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.500	4.700	1.500	1.500	1.500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		1.500	4.700	1.500	1.500	1.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 1.500	-4.700	-1.500	-1.500	-1.500
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		600	500	500	500	500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		600	500	500	500	500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 600	-500	-500	-500	-500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 2.100	-5.200	-2.000	-2.000	-2.000

31801000 Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände

Notiz	Pakt für Integration
-------	----------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

36.20.0100 Kinder- und Jugendarbeit (allg. Förderung junger Menschen)

Produkt 36.20.0100 Kinder- und Jugendarbeit (allg. Förderung junger Menschen)
Produktgruppe 36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

36.20.0100 Kinder- und Jugendarbeit (allg. Förderung junger Menschen)

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		1.300	0	0	0	0
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		1.300	0	0	0	0
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 1.300	0	0	0	0
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 1.300	0	0	0	0

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

36.20.0400 Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendraum)

Produkt	36.20.0400 Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendraum)
Produktgruppe	36.20 Allgemeine Förderung junger Menschen
Produktbereich	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

36.20.0400 Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendraum)

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		600	600	600	600	600
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		600	600	600	600	600
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		600	600	600	600	600
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 600	-600	-600	-600	-600
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		0	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0	1.000	1.000	1.000	1.000
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

36.50.0101 Tageseinrichtungen für Kinder (0-6 Jährige)

Produkt	36.50.0101 Tageseinrichtungen für Kinder (0-6 Jährige)
Produktgruppe	36.50 Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produktbereich	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

36.50.0101 Tageseinrichtungen für Kinder (0-6 Jährige)

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		119.000	77.800	87.800	87.800	87.800
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		119.000	77.800	87.800	87.800	87.800
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		119.000	77.800	87.800	87.800	87.800
17	- Transferaufwendungen		270.000	270.000	270.000	270.000	270.000
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		270.000	270.000	270.000	270.000	270.000
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		305.000	305.000	305.000	305.000	305.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 186.000	-227.200	-217.200	-217.200	-217.200
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		1.300	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		1.300	1.000	1.000	1.000	1.000
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 1.300	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 187.300	-228.200	-218.200	-218.200	-218.200

36500101 Tageseinrichtungen für Kinder (0-6 Jährige) 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land

Notiz	Landeszuschüsse gem. § 29 b FAG (Kindergartenförderung) Landeszuschüsse gem. § 29 d FAG (Förderung der pädagogischen Leitungszeit)
-------	---

36500101 Tageseinrichtungen für Kinder (0-6 Jährige) 34820000 Erstattungen von Gemeinden (GV)

Notiz	Interkommunaler Kostenausgleich von Wohnsitzgemeinden auswärtiger Kinder im Kindergarten
-------	--

36500101 Tageseinrichtungen für Kinder (0-6 Jährige) 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche

Notiz	Zuschuss an Kath. Kirchengemeinde als Träger des Kindergartens
-------	--

36500101 Tageseinrichtungen für Kinder (0-6 Jährige) 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände

Notiz	Interkommunaler Kostenausgleich der Standortgemeinde Horben
-------	---

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

36.50.0201 Förderung und Vermittlung von Kindern von 0-6 Jahren (Kindertagespflege)

Produkt 36.50.0201 Förderung und Vermittlung von Kindern von 0-6 Jahren (Kindertagespflege)
Produktgruppe 36.50 Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produktbereich 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

36.50.0201 Förderung und Vermittlung von Kindern von 0-6 Jahren (Kindertagespflege)

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
	- • 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
17	- Transferaufwendungen		25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		29.500	29.500	29.500	29.500	29.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 29.500	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 29.500	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500

36500201 Förderung und Vermittlung von Kindern von 0-6 Jahren (Kindertagespflege) 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche	
Notiz	Zuschüsse an Tageselternverein Zuschüsse an Tageseltern für Kindertagespflege

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

42.10.0000 Förderung des Sports

Produkt 42.10.0000 Förderung des Sports
Produktgruppe 42.10 Förderung des Sports
Produktbereich 42 Sport und Bäder

42.10.0000 Förderung des Sports

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
17	- Transferaufwendungen		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		500	600	600	600	600
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		500	600	600	600	600
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 500	-600	-600	-600	-600
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 1.500	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600

42100000 Förderung des Sports 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche

Notiz Zuschüsse an Skiclub, SV-Au-Wittnau, Schachclub, Tauziehclub, Turn- u. Sportverein

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

42.41.0000 Sportplätze

Produkt 42.41.0000 Sportplätze
Produktgruppe 42.41 Sportstätten
Produktbereich 42 Sport und Bäder

42.41.0000 Sportplätze

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		1.800	1.600	1.600	1.600	1.600
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		1.800	1.600	1.600	1.600	1.600
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 1.800	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 2.800	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

51.10.0000 Orts- und Regionalplanung

Produkt	51.10.0000 Orts- und Regionalplanung
Produktgruppe	51.10 Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung
Produktbereich	51 Räumliche Planung und Entwicklung

51.10.0000 Orts- und Regionalplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		10.000	1.500	1.500	1.500	1.500
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		10.000	1.500	1.500	1.500	1.500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		10.000	1.500	1.500	1.500	1.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 10.000	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 1.000	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 11.000	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

51.11.0000 Gutachterausschuss "Markgräflerland-Breisgau"

Produkt	51.11.0000 Gutachterausschuss "Markgräflerland-Breisgau"
Produktgruppe	51.11 Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen
Produktbereich	51 Räumliche Planung und Entwicklung

51.11.0000 Gutachterausschuss "Markgräflerland-Breisgau"

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		0	2.400	6.700	4.300	4.300
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		0	2.400	6.700	4.300	4.300
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		0	2.400	6.700	4.300	4.300
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		0	-2.400	-6.700	-4.300	-4.300
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		0	-2.400	-6.700	-4.300	-4.300

51110000 Gutachterausschuss "Markgräflerland-Breisgau" 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände

Notiz	Gemeinsamer Gutachterausschuss "Markgräflerland-Breisgau"; Beitritt voraussichtlich zum 01.04.2022 2021: Anschubfinanzierung (2 Euro pro Einwohner) 2022: Anschubfinanzierung (2 Euro pro Einwohner) sowie Spitzabrechnung der angefallenen Kauffälle/Einzelgutachten 2023 ff: Spitzabrechnung der angefallenen Kauffälle/Einzelgutachten
-------	--

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

52.10.0000 Bauordnung

Produkt 52.10.0000 Bauordnung
Produktgruppe 52.10 Bauordnung
Produktbereich 52 Bauen und Wohnen

52.10.0000 Bauordnung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		8.500	8.500	8.500	8.500	8.500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		8.500	8.500	8.500	8.500	8.500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 8.500	-8.500	-8.500	-8.500	-8.500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 8.500	-8.500	-8.500	-8.500	-8.500

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

52.20.1000 Wohnungen im Rathaus Horben

Produkt	52.20.1000 Wohnungen im Rathaus Horben
Produktgruppe	52.20 Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung
Produktbereich	52 Bauen und Wohnen

52.20.1000 Wohnungen im Rathaus Horben

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
	+ • 34120000 Nebenkosten		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		0	0	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		0	0	0	0	0
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		0	0	0	0	0
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
21	+ Erträge aus internen Leistungen		13.000	12.700	12.700	12.700	12.700
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		13.000	12.700	12.700	12.700	12.700
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		0	900	900	900	900
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0	900	900	900	900
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		13.000	11.800	11.800	11.800	11.800
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		17.000	15.800	15.800	15.800	15.800

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

52.20.2000 Wohnungen Dorfstraße 5

Produkt	52.20.2000 Wohnungen Dorfstraße 5
Produktgruppe	52.20 Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung
Produktbereich	52 Bauen und Wohnen

52.20.2000 Wohnungen Dorfstraße 5

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		0	2.000	0	0	0
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		0	2.000	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		0	2.000	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		18.000	11.000	11.100	9.100	9.200
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		10.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		3.000	3.000	3.100	3.100	3.200
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		2.000	2.000	2.000	0	0
15	- Abschreibungen		9.200	9.200	9.200	9.200	9.200
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		9.200	9.200	9.200	9.200	9.200
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		27.200	20.200	20.300	18.300	18.400
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 27.200	-18.200	-20.300	-18.300	-18.400
21	+ Erträge aus internen Leistungen		7.000	2.800	2.800	2.800	2.800
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		7.000	2.800	2.800	2.800	2.800
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		900	900	900	900	900
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		900	900	900	900	900
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		6.100	1.900	1.900	1.900	1.900
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 21.100	-16.300	-18.400	-16.400	-16.500

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.10.0000 Elektrizitätsversorgung

Produkt 53.10.0000 Elektrizitätsversorgung
Produktgruppe 53.10 Elektrizitätsversorgung
Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung

53.10.0000 Elektrizitätsversorgung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
10	+ Sonstige ordentliche Erträge		46.600	49.600	49.600	49.600	49.600
	+ • 35110000 Konzessionsabgaben		31.600	31.600	31.600	31.600	31.600
	+ • 35111000 Konzessionsabgaben (WL)		15.000	18.000	18.000	18.000	18.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		46.600	49.600	49.600	49.600	49.600
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		46.600	49.600	49.600	49.600	49.600
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		1.300	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		1.300	1.000	1.000	1.000	1.000
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 1.300	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		45.300	48.600	48.600	48.600	48.600

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.10.1000 Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sport/Festhalle

Produkt	53.10.1000 Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sport/Festhalle
Produktgruppe	53.10 Elektrizitätsversorgung
Produktbereich	53 Ver- und Entsorgung

Kurzbeschreibung	Es liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Die Planansätze beruhen deshalb auf Schätzwerten.
-------------------------	---

53.10.1000 Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sport/Festhalle

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		0	1.800	2.500	2.500	2.500
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		0	1.800	2.500	2.500	2.500
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		0	1.500	2.000	2.000	2.000
	+ • 33212000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Ust-pflichtig)		0	1.500	2.000	2.000	2.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		0	3.300	4.500	4.500	4.500
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0	3.200	4.500	4.500	4.500
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	200	500	500	500
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	100	200	200	200
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		0	2.900	3.800	3.800	3.800
15	- Abschreibungen		0	2.000	2.700	2.700	2.700
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		0	2.000	2.700	2.700	2.700
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		0	5.200	7.200	7.200	7.200
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		0	-1.900	-2.700	-2.700	-2.700
21	+ Erträge aus internen Leistungen		0	2.000	2.800	2.800	2.800
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0	2.000	2.800	2.800	2.800
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		0	2.000	2.800	2.800	2.800
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		0	100	100	100	100

53101000 Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sport/Festhalle 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	
Notiz	Ertrag aus interner Leistungsverrechnung; in Höhe des eingesparten Stroms durch PV-Anlage

53101000 Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sport/Festhalle 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	
Notiz	EEG Umlage auf Eigenverbrauch Betriebsführung Steuerberater Rückführung an Stiftung

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.30.0000 Wasserversorgung

Produkt 53.30.0000 Wasserversorgung

Produktgruppe 53.30 Wasserversorgung

Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung

53.30.0000 Wasserversorgung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		24.700	27.700	27.700	27.700	27.700
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		22.400	25.100	25.100	25.100	25.100
	+ • 31620000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen		2.300	2.600	2.600	2.600	2.600
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		157.300	183.100	182.100	198.400	204.800
	+ • 33110000 Verwaltungsgebühren		700	700	700	700	700
	+ • 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		155.600	181.900	180.900	197.200	203.600
	+ • 33211000 Bauwassergebühren		1.000	500	500	500	500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		7.500	1.000	1.000	0	0
	+ • 34210000 Erträge aus Verkauf		5.000	1.000	1.000	0	0
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		2.500	0	0	0	0
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0	2.500	2.500	2.500	2.500
	+ • 34881000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen		0	2.500	2.500	2.500	2.500
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		189.500	214.300	213.300	228.600	235.000
12	- Personalaufwendungen		36.500	37.300	38.000	38.400	38.800
	- • 40120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte		30.500	31.400	31.900	32.300	32.700
	- • 40220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte		2.500	2.500	2.600	2.600	2.600
	- • 40320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte		3.500	3.400	3.500	3.500	3.500
	- • 40410000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete		0	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		41.000	51.000	49.000	64.000	70.000
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		20.000	20.000	13.000	13.000	13.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		0	0	0	0	0
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		15.000	24.000	29.000	44.000	50.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		4.500	5.000	5.000	5.000	5.000
15	- Abschreibungen		66.900	71.500	72.000	71.900	71.900
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		66.900	71.500	72.000	71.900	71.900
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		20.500	25.400	25.400	25.400	25.400
	- • 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		0	0	0	0	0

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.30.0000 Wasserversorgung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
	- • 44311000 Post- und Fernmeldegebühren		1.000	800	800	800	800
	- • 44312000 Dienstreisen		0	600	600	600	600
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		19.500	24.000	24.000	24.000	24.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		164.900	185.200	184.400	199.700	206.100
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		24.600	29.100	28.900	28.900	28.900
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		25.800	25.800	25.800	25.800	25.800
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		25.800	25.800	25.800	25.800	25.800
23	- kalkulatorische Kosten		34.100	27.200	25.600	24.000	22.400
	- • 49999999 Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Zinsen)		34.100	27.200	25.600	24.000	22.400
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 59.900	-53.000	-51.400	-49.800	-48.200
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 35.300	-23.900	-22.500	-20.900	-19.300

53300000 Wasserversorgung 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Notiz	ca. 42.000 cbm	4,20 € pro cbm	176.400 €
	271 Wasserzähler	12,36 € pro Jahr	3.400 €
Kalkulationszeitraum: 2021 Neukalkulation zum 01.01.2022 erforderlich.			

53300000 Wasserversorgung 34210000 Erträge aus Verkauf

Notiz	Wasserverkauf an ZVW Hexental
-------	-------------------------------

53300000 Wasserversorgung 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen

Notiz	Wasseruhren
-------	-------------

53300000 Wasserversorgung 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Notiz	davon Einstiegsleitern in den Hochbehältern (10.000 €) auch Wasserbezugskosten, Wasseraufbereitung Elektronikversicherung
-------	---

53300000 Wasserversorgung 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Notiz	auch Wasseruntersuchungen, betriebswirtschaftlicher Abschluss
-------	---

53300000 Wasserversorgung 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben

Notiz	auch Wasserentnahmeentgelt, Konzessionsabgabe, Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer
-------	--

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.60.0000 Breitbandversorgung

Produkt 53.60.0000 Breitbandversorgung
Produktgruppe 53.60 Telekommunikationseinrichtungen
Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung

53.60.0000 Breitbandversorgung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
17	- Transferaufwendungen		5.000	10.400	10.400	10.400	10.400
	- • 43130000 Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.		5.000	10.400	10.400	10.400	10.400
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		10.000	6.700	6.700	6.700	6.700
	- • 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		10.000	6.700	6.700	6.700	6.700
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		15.000	17.100	17.100	17.100	17.100
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 15.000	-17.100	-17.100	-17.100	-17.100
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		600	500	500	500	500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		600	500	500	500	500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 600	-500	-500	-500	-500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 15.600	-17.600	-17.600	-17.600	-17.600

53600000 Breitbandversorgung 43130000 Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.

Notiz	Umlage an Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald (Betriebskostenumlage II)
-------	---

53600000 Breitbandversorgung 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.

Notiz	Zahlung an Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald für die mitgliedsbezogene Ortsnetz-Planung
-------	---

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.70.0000 Abfallwirtschaft

Produkt	53.70.0000 Abfallwirtschaft
Produktgruppe	53.70 Abfallwirtschaft
Produktbereich	53 Ver- und Entsorgung

53.70.0000 Abfallwirtschaft

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		1.300	1.800	1.800	1.800	1.800
	+ • 34210000 Erträge aus Verkauf		1.300	1.800	1.800	1.800	1.800
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	+ • 34820000 Erstattungen von Gemeinden (GV)		1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
	+ • 34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen		200	200	200	200	200
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		3.300	3.800	3.800	3.800	3.800
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		2.100	2.300	2.300	2.300	2.300
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		0	0	0	0	0
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		0	0	0	0	0
	- • 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten		100	100	100	100	100
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		2.000	2.200	2.200	2.200	2.200
17	- Transferaufwendungen		0	200	200	200	200
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		0	200	200	200	200
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		2.100	2.500	2.500	2.500	2.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		1.200	1.300	1.300	1.300	1.300
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		12.600	10.900	10.900	10.900	10.900
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		12.600	10.900	10.900	10.900	10.900
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 12.600	-10.900	-10.900	-10.900	-10.900
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 11.400	-9.600	-9.600	-9.600	-9.600

53700000 Abfallwirtschaft 34210000 Erträge aus Verkauf

Notiz Müllsackverkauf u.a.

53700000 Abfallwirtschaft 34820000 Erstattungen von Gemeinden (GV)

Notiz Kostenersatz Landkreis für Arbeiten hinsichtlich Müllgebühren

53700000 Abfallwirtschaft 34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen

Notiz Erstattung für Ausgabe der "gelben Säcke"

53700000 Abfallwirtschaft 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten

Notiz Pacht für Schnittgutplatz

53700000 Abfallwirtschaft 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Notiz Beschaffung von Müllsäcken zum Weiterverkauf

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.80.0000 Abwasserbeseitigung

Produkt 53.80.0000 Abwasserbeseitigung
Produktgruppe 53.80 Abwasserbeseitigung
Produktbereich 53 Ver- und Entsorgung

53.80.0000 Abwasserbeseitigung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		40.400	35.900	33.500	33.300	33.300
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		12.700	11.300	11.100	11.000	11.000
	+ • 31620000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen		27.700	24.600	22.400	22.300	22.300
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		153.200	46.200	52.300	64.300	64.300
	+ • 33110000 Verwaltungsgebühren		1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
	+ • 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		151.600	44.600	50.700	62.700	62.700
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		193.600	82.100	85.800	97.600	97.600
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		74.000	53.300	54.000	57.500	57.500
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		70.000	50.000	50.000	50.000	50.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		4.000	3.300	4.000	7.500	7.500
15	- Abschreibungen		28.400	24.300	22.000	21.700	21.700
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		28.400	24.300	22.000	21.700	21.700
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
17	- Transferaufwendungen		35.000	32.200	35.400	38.000	38.600
	- • 43130000 Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.		35.000	32.200	35.400	38.000	38.600
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		137.400	109.800	111.400	117.200	117.800
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		56.200	-27.700	-25.600	-19.600	-20.200
21	+ Erträge aus internen Leistungen		13.500	10.300	9.900	10.000	10.000
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		13.500	10.300	9.900	10.000	10.000
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		32.000	31.400	31.400	31.400	31.400
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		32.000	31.400	31.400	31.400	31.400
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 18.500	-21.100	-21.500	-21.400	-21.400
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		37.700	-48.800	-47.100	-41.000	-41.600

53800000 Abwasserbeseitigung 33110000 Verwaltungsgebühren

Notiz Entwässerungsgenehmigungen

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53800000 Abwasserbeseitigung 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte			
Notiz	40.050 cbm	0,85 € pro cbm	34.100 €
	40.850 qm	0,25 € pro cbm	10.200 €
	22 Abwasserzähler	12,36 € pro Zähler	300 €
<p>Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurden für den Zeitraum 2021 bis 2023 kalkuliert. Es wurden Gebührenüberschüsse der Vorjahre in die Kalkulation einbezogen. Die nächste Kalkulation erfolgt zum 01.01.2024.</p>			

53800000 Abwasserbeseitigung 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	
Notiz	Abnahmegebühren AZV Breisgauer Bucht für Hausanschlüsse

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

54.10.1000 Straßen, Wege, Plätze

Produkt	54.10.1000 Straßen, Wege, Plätze
Produktgruppe	54.10 Gemeindestraßen
Produktbereich	54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

54.10.1000 Straßen, Wege, Plätze

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		38.400	37.200	37.200	37.200	37.200
	+ • 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		38.400	37.200	37.200	37.200	37.200
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		18.500	18.000	18.000	18.000	18.000
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		18.500	18.000	18.000	18.000	18.000
	+ • 31620000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen		0	0	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		56.900	55.200	55.200	55.200	55.200
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		20.100	20.100	20.100	20.100	20.100
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		100	100	100	100	100
15	- Abschreibungen		61.400	73.000	72.500	71.900	71.800
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		61.400	73.000	72.500	71.900	71.800
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		8.000	8.000	2.000	2.000	2.000
	- • 44313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		8.000	8.000	2.000	2.000	2.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		89.500	101.100	94.600	94.000	93.900
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 32.600	-45.900	-39.400	-38.800	-38.700
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		40.700	37.400	37.000	37.100	37.100
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		40.700	37.400	37.000	37.100	37.100
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 40.700	-37.400	-37.000	-37.100	-37.100
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 73.300	-83.300	-76.400	-75.900	-75.800

54101000 Straßen, Wege, Plätze 31410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land

Notiz Landeszuwendung für Gemeindeverbindungsstraßen nach § 27 Abs. 1 FAG

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

54.10.2000 Straßenbeleuchtung

Produkt 54.10.2000 Straßenbeleuchtung
Produktgruppe 54.10 Gemeindestraßen
Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

54.10.2000 Straßenbeleuchtung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 7.000	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		2.600	2.700	2.700	2.700	2.700
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		2.600	2.700	2.700	2.700	2.700
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 2.600	-2.700	-2.700	-2.700	-2.700
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 9.600	-9.700	-9.700	-9.700	-9.700

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

54.50.0000 Straßenreinigung und Winterdienst

Produkt	54.50.0000 Straßenreinigung und Winterdienst
Produktgruppe	54.50 Straßenreinigung Winterdienst
Produktbereich	54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

54.50.0000 Straßenreinigung und Winterdienst

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		33.000	32.000	32.000	32.000	32.000
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		0	0	0	0	0
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		200	200	200	200	200
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		200	200	200	200	200
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		33.200	32.200	32.200	32.200	32.200
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 33.200	-32.200	-32.200	-32.200	-32.200
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		9.100	7.600	7.600	7.600	7.600
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		9.100	7.600	7.600	7.600	7.600
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 9.100	-7.600	-7.600	-7.600	-7.600
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 42.300	-39.800	-39.800	-39.800	-39.800

54500000 Straßenreinigung und Winterdienst 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Notiz	Reinigungs- und Streudienst
-------	-----------------------------

54500000 Straßenreinigung und Winterdienst 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Notiz	Streumaterial für Winterdienst
-------	--------------------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

54.70.0000 Verkehrsbetriebe/ÖPNV

Produkt 54.70.0000 Verkehrsbetriebe/ÖPNV
Produktgruppe 54.70 Verkehrsbetriebe ÖPNV
Produktbereich 54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

54.70.0000 Verkehrsbetriebe/ÖPNV

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		100	100	100	100	100
	+ • 34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen		100	100	100	100	100
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		100	100	100	100	100
17	- Transferaufwendungen		82.000	64.000	64.000	12.000	12.000
	- • 43170000 Zuweisungen an private Unternehmen		82.000	64.000	64.000	12.000	12.000
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		82.000	64.000	64.000	12.000	12.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 81.900	-63.900	-63.900	-11.900	-11.900
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 81.900	-63.900	-63.900	-11.900	-11.900

54700000 Verkehrsbetriebe/ÖPNV 43170000 Zuweisungen an private Unternehmen

Notiz Busanbindung VAG, Safer Traffic (Anrufsammeltaxi)

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

54.90.0000 Öffentliche Toilettenanlage beim Rathaus

Produkt	54.90.0000 Öffentliche Toilettenanlage beim Rathaus
Produktgruppe	54.90 Öffentliche Toilettenanlagen
Produktbereich	54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

54.90.0000 Öffentliche Toilettenanlage beim Rathaus

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		400	400	400	400	400
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		400	400	400	400	400
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		400	400	400	400	400
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
15	- Abschreibungen		1.100	3.900	3.900	3.900	3.900
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		1.100	3.900	3.900	3.900	3.900
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		5.100	7.900	7.900	7.900	7.900
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 4.700	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		600	500	500	500	500
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		600	500	500	500	500
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 600	-500	-500	-500	-500
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 5.300	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

55.10.0000 Öffentliches Grün/ Landschaftsbau

Produkt 55.10.0000 Öffentliches Grün/ Landschaftsbau
Produktgruppe 55.10 Öffentliches Grün/ Landschaftsbau
Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege

55.10.0000 Öffentliches Grün/ Landschaftsbau

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		0	0	0	0	0
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		0	0	0	0	0
15	- Abschreibungen		600	100	200	200	200
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		600	100	200	200	200
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		3.600	3.100	3.200	3.200	3.200
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 3.600	-3.100	-3.200	-3.200	-3.200
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		4.500	3.900	3.900	3.900	3.900
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		4.500	3.900	3.900	3.900	3.900
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 4.500	-3.900	-3.900	-3.900	-3.900
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 8.100	-7.000	-7.100	-7.100	-7.100

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

55.20.0000 Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen

Produkt	55.20.0000 Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
Produktgruppe	55.20 Gewässerschutz/ Öffentl Gewässer/ Wasserb Anlagen
Produktbereich	55 Natur- und Landschaftspflege

55.20.0000 Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		200	200	200	200	200
	+ • 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		200	200	200	200	200
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		200	200	200	200	200
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		400	400	400	400	400
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
17	- Transferaufwendungen		8.100	19.900	8.100	8.000	8.100
	- • 43130000 Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.		8.100	19.900	8.100	8.000	8.100
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		200	200	200	200	200
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		200	200	200	200	200
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		13.300	25.100	13.300	13.200	13.300
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 12.900	-24.700	-12.900	-12.800	-12.900
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		1.300	1.100	1.100	1.100	1.100
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		1.300	1.100	1.100	1.100	1.100
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 1.300	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 14.200	-25.800	-14.000	-13.900	-14.000

55200000 Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	
Notiz	Kleininleitungsgebühren

55200000 Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten	
Notiz	Fischpacht

55200000 Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen 43130000 Zuweisungen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.	
Notiz	Hochwasserschutzumlage für laufenden Betrieb an VG Hexental 2021: Mehraufwand wegen tournusmäßigem Tausch Hydraulikschläuche HRB Bitzenmatte und Erneuerung der Holzpalisaden HRB Ehrenmatte und HRB Bitzenmatte (Geschwemmsel-Schutz)

55200000 Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	
Notiz	Abwasserabgabe für Kleininleitungen

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

55.30.0000 Friedhofs- und Bestattungswesen

Produkt	55.30.0000 Friedhofs- und Bestattungswesen
Produktgruppe	55.30 Friedhofs- und Bestattungswesen
Produktbereich	55 Natur- und Landschaftspflege

55.30.0000 Friedhofs- und Bestattungswesen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		8.000	6.000	6.000	6.000	6.000
	+ • 33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		8.000	6.000	6.000	6.000	6.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		8.000	6.000	6.000	6.000	6.000
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		5.800	5.800	5.800	5.800	5.800
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		100	100	100	100	100
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		100	100	100	100	100
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		600	600	600	600	600
15	- Abschreibungen		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		100	100	100	100	100
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		100	100	100	100	100
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		6.900	6.900	6.900	6.900	6.900
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		1.100	-900	-900	-900	-900
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		11.300	8.700	8.700	8.700	8.700
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		11.300	8.700	8.700	8.700	8.700
23	- kalkulatorische Kosten		300	200	200	100	100
	- • 49999999 Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Zinsen)		300	200	200	100	100
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 11.600	-8.900	-8.900	-8.800	-8.800
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 10.500	-9.800	-9.800	-9.700	-9.700

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

55.50.0000 Forstwirtschaft/Gemeindewald

Produkt	55.50.0000 Forstwirtschaft/Gemeindewald
Produktgruppe	55.50 Forstwirtschaft
Produktbereich	55 Natur- und Landschaftspflege

55.50.0000 Forstwirtschaft/Gemeindewald

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		2.400	2.000	2.000	2.000	2.000
	+ • 34210000 Erträge aus Verkauf		2.400	2.000	2.000	2.000	2.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		2.400	2.000	2.000	2.000	2.000
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		300	450	450	450	450
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		200	300	300	300	300
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		0	0	0	0	0
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		0	0	0	0	0
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		100	150	150	150	150
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.800	1.600	1.600	1.600	1.600
	- • 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mitgliedsbeiträge)		50	50	50	50	50
	- • 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben		150	150	150	150	150
	- • 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.600	1.400	1.400	1.400	1.400
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		2.100	2.050	2.050	2.050	2.050
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		300	-50	-50	-50	-50
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		1.300	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		1.300	1.000	1.000	1.000	1.000
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 1.300	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 1.000	-1.050	-1.050	-1.050	-1.050

55500000 Forstwirtschaft/Gemeindewald 44520000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände

Notiz	Kostenerstattung an Gemeinde Wittnau
-------	--------------------------------------

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

55.51.0000 Landwirtschaft

Produkt 55.51.0000 Landwirtschaft

Produktgruppe 55.51 Landwirtschaft

Produktbereich 55 Natur- und Landschaftspflege

55.51.0000 Landwirtschaft

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	+ • 31420000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		4.300	4.300	4.300	4.300	4.300
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		4.300	4.300	4.300	4.300	4.300
	+ • 34210000 Erträge aus Verkauf		0	0	0	0	0
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		0	0	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		9.300	9.300	9.300	9.300	9.300
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 42120000 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		0	0	0	0	0
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		0	0	0	0	0
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		0	0	0	0	0
17	- Transferaufwendungen		18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
	- • 43110000 Zuweisungen an das Land		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche		15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		21.000	21.000	21.000	21.000	21.000
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 11.700	-11.700	-11.700	-11.700	-11.700
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		1.300	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		1.300	1.000	1.000	1.000	1.000
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 1.300	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 13.000	-12.700	-12.700	-12.700	-12.700

55510000 Landwirtschaft 31420000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)

Notiz Landschaftspflegelgeld, Steillagenförderung

55510000 Landwirtschaft 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten

Notiz Jagdpacht

55510000 Landwirtschaft 43110000 Zuweisungen an das Land

Notiz Zuschuss für Biosphärengebiet Schwarzwald

55510000 Landwirtschaft 43180000 Zuweisungen an übrige Bereiche

Notiz Landschaftspflegelgeld, Steillagenförderung
Zuschuss an Weideverein

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

57.30.0800 Festhalle Horben

Produkt 57.30.0800 Festhalle Horben
Produktgruppe 57.30 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus

57.30.0800 Festhalle Horben

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge		6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten		1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		8.100	8.100	8.100	8.100	8.100
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- • 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens		0	0	0	0	0
	- • 42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen		0	0	0	0	0
	- • 42410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		0	0	0	0	0
15	- Abschreibungen		30.100	30.200	30.200	30.200	30.200
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen		30.100	30.200	30.200	30.200	30.200
	- • 47910000 Sonstige Abschreibungen (Auflösung von SoPo für geleistete Investitionszuschüsse)		0	0	0	0	0
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		45.100	45.200	45.200	45.200	45.200
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 37.000	-37.100	-37.100	-37.100	-37.100
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		0	3.000	3.200	3.200	3.200
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0	3.000	3.200	3.200	3.200
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		0	-3.000	-3.200	-3.200	-3.200
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 37.000	-40.100	-40.300	-40.300	-40.300

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

57.50.0000 Tourismus und Fremdenverkehr

Produkt 57.50.0000 Tourismus und Fremdenverkehr
Produktgruppe 57.50 Tourismus
Produktbereich 57 Wirtschaft und Tourismus

57.50.0000 Tourismus und Fremdenverkehr

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen		0	14.100	62.000	93.500	93.500
	+ • 33610000 Zweckgebundene Abgaben		0	14.100	62.000	93.500	93.500
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		12.000	5.000	0	0	0
	+ • 34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen		12.000	5.000	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		12.000	19.100	62.000	93.500	93.500
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0	500	500	500	500
	- • 42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		0	500	500	500	500
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		15.700	26.300	51.000	73.700	73.700
	- • 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mitgliedsbeiträge)		1.400	2.700	4.500	4.500	4.500
	- • 44310000 Geschäftsaufwendungen		300	500	500	500	500
	- • 44313000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten		5.000	0	0	0	0
	- • 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.		0	14.300	28.100	42.000	42.000
	- • 44580000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche		9.000	8.800	17.900	26.700	26.700
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		15.700	26.800	51.500	74.200	74.200
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		- 3.700	-7.700	10.500	19.300	19.300
22	- Aufwendungen für interne Leistungen		8.100	8.200	8.200	8.200	8.200
	- • 48110000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		8.100	8.200	8.200	8.200	8.200
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		- 8.100	-8.200	-8.200	-8.200	-8.200
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		- 11.800	-15.900	2.300	11.100	11.100

57500000 Tourismus und Fremdenverkehr 33610000 Zweckgebundene Abgaben

Notiz	Kurtaxe
-------	---------

57500000 Tourismus und Fremdenverkehr 34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen

Notiz	Konusbeitrag (bis zur Einführung der Kurtaxe, danach in Kurtaxe enthalten)
-------	--

57500000 Tourismus und Fremdenverkehr 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mitgliedsbeiträge)

Notiz	Mitgliedsbeitrag Zweckverband Breisgau-Süd Touristik
-------	--

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

57500000 Tourismus und Fremdenverkehr 44530000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.	
---	--

Notiz	Erstattung an Zweckverband Breisgau-Süd Touristik für Management
-------	--

57500000 Tourismus und Fremdenverkehr 44580000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	
---	--

Notiz	Konus Beitrag (Erstattung an Schwarzwald Tourismus GmbH)
-------	--

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 3 Allgemeine Verwaltung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben		1.314.900	1.272.700	1.313.100	1.361.300	1.414.200
	+ • 30110000 Grundsteuer A		16.000	17.000	17.000	17.000	17.000
	+ • 30120000 Grundsteuer B		180.000	188.000	189.800	191.000	193.700
	+ • 30130000 Gewerbesteuer		280.000	230.000	230.000	230.000	230.000
	+ • 30210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		757.400	745.600	782.600	827.700	876.300
	+ • 30220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		13.200	18.400	16.400	16.700	17.000
	+ • 30320000 Hundesteuer		5.800	5.800	5.800	5.800	5.800
	+ • 30340000 Zweitwohnungssteuer		5.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	+ • 30510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich		57.500	57.900	61.500	63.100	64.400
	+ • 30520000 Sonstige Ausgleichsleistungen		0	0	0	0	0
	+ • 30530000 Gewerbesteuer-Kompensationsbetrag		0	0	0	0	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		576.300	497.000	586.500	634.200	592.100
	+ • 31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land		576.300	497.000	586.500	634.200	592.100
	+ • 31310000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land		0	0	0	0	0
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge		800	1.000	1.000	1.000	1.000
	+ • 36120000 Zinserträge von Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	+ • 36160000 Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		800	800	800	800	800
	+ • 36170000 Zinserträge von Kreditinstituten		0	0	0	0	0
	+ • 36510000 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		0	0	0	0	0
	+ • 36990000 Sonstige Finanzerträge		0	200	200	200	200
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		1.892.000	1.770.700	1.900.600	1.996.500	2.007.300
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0	200	200	200	200
	- • 45120000 Zinsaufwendungen an Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	- • 45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute		0	0	0	0	0
	- • 45990000 Sonstige Finanzaufwendungen		0	200	200	200	200
17	- Transferaufwendungen		1.026.000	1.099.400	1.079.900	1.011.500	1.079.500
	- • 43410000 Gewerbesteuerumlage		26.000	21.200	21.200	21.200	21.200
	- • 43710000 Allgemeine Umlagen an das Land (Finanzausgleichsumlage)		328.700	362.300	348.600	320.900	345.600
	- • 43720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreisumlage)		538.700	576.000	566.300	525.700	567.800
	- • 43731000 VG Umlage		132.600	139.900	143.800	143.700	144.900
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		1.026.000	1.099.600	1.080.100	1.011.700	1.079.700
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		866.000	671.100	820.500	984.800	927.600
21	+ Erträge aus internen Leistungen		28.100	28.100	28.100	28.100	28.100
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		28.100	28.100	28.100	28.100	28.100
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		28.100	28.100	28.100	28.100	28.100
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		894.100	699.200	848.600	1.012.900	955.700

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Teilhaushalt 3 Allgemeine Verwaltung

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	+ Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung)		1.892.000	1.770.700	1.900.600	1.996.500	2.007.300
	+ • 60110000 Grundsteuer A		16.000	17.000	17.000	17.000	17.000
	+ • 60120000 Grundsteuer B		180.000	188.000	189.800	191.000	193.700
	+ • 60130000 Gewerbesteuer		280.000	230.000	230.000	230.000	230.000
	+ • 60210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		757.400	745.600	782.600	827.700	876.300
	+ • 60220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		13.200	18.400	16.400	16.700	17.000
	+ • 60320000 Hundesteuer		5.800	5.800	5.800	5.800	5.800
	+ • 60340000 Zweitwohnungssteuer		5.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	+ • 60510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich		57.500	57.900	61.500	63.100	64.400
	+ • 60520000 Sonstige Ausgleichsleistungen		0	0	0	0	0
	+ • 60530000 Gewerbesteuer-Kompensationszahlungen		0	0	0	0	0
	+ • 61110000 Schlüsselzuweisungen vom Land		576.300	497.000	586.500	634.200	592.100
	+ • 61310000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land		0	0	0	0	0
	+ • 65910000 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		0	0	0	0	0
	+ • 66120000 Zinseinzahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		0	0	0	0	0
	+ • 66160000 Zinseinzahlungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		800	800	800	800	800
	+ • 66170000 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten		0	0	0	0	0
	+ • 66510000 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		0	0	0	0	0
	+ • 66990000 Sonstige Finanzeinzahlungen		0	200	200	200	200
2	- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.026.000	1.099.600	1.080.100	1.011.700	1.079.700
	- • 70999999 Personalabwicklung Fehlerkonto (dvv.Personal)		0	0	0	0	0
	- • 73410000 Gewerbesteuerumlage		26.000	21.200	21.200	21.200	21.200
	- • 73710000 Allgemeine Umlagen an das Land (Finanzausgleichsumlage)		328.700	362.300	348.600	320.900	345.600
	- • 73720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreisumlage)		538.700	576.000	566.300	525.700	567.800
	- • 73731000 VG Umlage		132.600	139.900	143.800	143.700	144.900
	- • 74980000 Deckungsreserve		0	0	0	0	0
	- • 75120000 Zinsauszahlungen an Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	- • 75170000 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute		0	0	0	0	0
	- • 75990000 Sonstige Finanzauszahlungen		0	200	200	200	200
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 und 2)		866.000	671.100	820.500	984.800	927.600
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 3 und 17)		866.000	671.100	820.500	984.800	927.600

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

61.10.0000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Produkt 61.10.0000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
Produktgruppe 61.10 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Kurzbeschreibung	Die Berechnungsgrundlagen für Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer sh. Notizfeld. Die Berechnung zu den Planansätzen FAG/Einkommensteuer etc. sh. gesonderte Anlage im Anhang.
-------------------------	---

61.10.0000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben		1.314.900	1.272.700	1.313.100	1.361.300	1.414.200
	+ • 30110000 Grundsteuer A		16.000	17.000	17.000	17.000	17.000
	+ • 30120000 Grundsteuer B		180.000	188.000	189.800	191.000	193.700
	+ • 30130000 Gewerbesteuer		280.000	230.000	230.000	230.000	230.000
	+ • 30210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		757.400	745.600	782.600	827.700	876.300
	+ • 30220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		13.200	18.400	16.400	16.700	17.000
	+ • 30320000 Hundesteuer		5.800	5.800	5.800	5.800	5.800
	+ • 30340000 Zweitwohnungssteuer		5.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	+ • 30510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich		57.500	57.900	61.500	63.100	64.400
	+ • 30520000 Sonstige Ausgleichsleistungen		0	0	0	0	0
	+ • 30530000 Gewerbesteuer-Kompensationsbetrag		0	0	0	0	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen		576.300	497.000	586.500	634.200	592.100
	+ • 31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land		576.300	497.000	586.500	634.200	592.100
	+ • 31310000 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land		0	0	0	0	0
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		1.891.200	1.769.700	1.899.600	1.995.500	2.006.300
17	- Transferaufwendungen		1.026.000	1.099.400	1.079.900	1.011.500	1.079.500
	- • 43410000 Gewerbesteuerumlage		26.000	21.200	21.200	21.200	21.200
	- • 43710000 Allgemeine Umlagen an das Land (Finanzausgleichsumlage)		328.700	362.300	348.600	320.900	345.600
	- • 43720000 Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Kreisumlage)		538.700	576.000	566.300	525.700	567.800
	- • 43731000 VG Umlage		132.600	139.900	143.800	143.700	144.900
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		1.026.000	1.099.400	1.079.900	1.011.500	1.079.500
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		865.200	670.300	819.700	984.000	926.800
21	+ Erträge aus internen Leistungen		28.100	28.100	28.100	28.100	28.100
	+ • 38110000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		28.100	28.100	28.100	28.100	28.100
24	= Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Saldo aus Nummern 21 bis 23)		28.100	28.100	28.100	28.100	28.100
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		893.300	698.400	847.800	1.012.100	954.900

61100000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen 30110000 Grundsteuer A

Notiz Messbetrag: 3.137 x 510 %

61100000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen 30120000 Grundsteuer B

Notiz Messbetrag: 36.274 x 510 %

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

61100000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen 30130000 Gewerbesteuer	
Notiz	Messbetrag: 73.684 x 380 %

61100000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen 43410000 Gewerbesteuerumlage	
Notiz	Messbetrag: 60.526 x 35 %

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

61.20.0000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Produkt 61.20.0000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 61.20 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft

61.20.0000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge		800	1.000	1.000	1.000	1.000
	+ • 36120000 Zinserträge von Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	+ • 36160000 Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		800	800	800	800	800
	+ • 36170000 Zinserträge von Kreditinstituten		0	0	0	0	0
	+ • 36510000 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		0	0	0	0	0
	+ • 36990000 Sonstige Finanzerträge		0	200	200	200	200
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)		800	1.000	1.000	1.000	1.000
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0	200	200	200	200
	- • 45120000 Zinsaufwendungen an Gemeinden (GV)		0	0	0	0	0
	- • 45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute		0	0	0	0	0
	- • 45990000 Sonstige Finanzaufwendungen		0	200	200	200	200
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)		0	200	200	200	200
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)		800	800	800	800	800
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)		800	800	800	800	800

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 11.20.0000-Einrichtungen für die gesamte Verwaltung												
Maßnahme: 999-Einrichtungen für die gesamte Verwaltung (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0		40.000	0	0	0	0	0	
	- • 78730000 Sonstige Baumaßnahmen	0	0	0		40.000	0	0	0	0	0	
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0		10.000	1.000	0	0	0	0	
	- • 78310000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 800 Euro netto	0	0	0		10.000	1.000	0	0	0	0	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0		50.000	1.000	0	0	0	0	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0		- 50.000	-1.000	0	0	0	0	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0		50.000	1.000	0	0	0	0	

11200000 999 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
Information	2020: Umbau Sitzungszimmer zu neuen Büroräumen 10.000 € Mobiliar, 40.000 € Umbaukosten

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 11.33.0000-Grundstücksmanagement												
Maßnahme: 999-Grundstücksmanagement (unbebaute Grundstücke) (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0		125.000	125.000	0	0	0	0	
	+ • 68210000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		125.000	125.000	0	0	0	0	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0		125.000	125.000	0	0	0	0	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0		125.000	125.000	0	0	0	0	

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 12.60.0000-Feuerwehr												
Maßnahme: 114-Erwerb eines Mannschaftstransportwagens (MTW) (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	13.000	0	0		13.000	0	0	0	0	0	13.000
	• 68110000 Investitionszuweisungen vom Land	13.000	0	0		13.000	0	0	0	0	0	13.000
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	13.000	0	0		13.000	0	0	0	0	0	13.000
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	80.000	0	0		80.000	0	0	0	0	0	80.000
	- • 78310000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 800 Euro netto	80.000	0	0		80.000	0	0	0	0	0	80.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	80.000	0	0		80.000	0	0	0	0	0	80.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-67.000	0	0		- 67.000	0	0	0	0	0	-67.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	80.000	0	0		80.000	0	0	0	0	0	80.000

12600000 114 Erwerb eines Mannschaftstransportwagens (MTW)

Information	2020: Erwerb eines MTW: 80.000 € Zuwendung nach der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu); Bewilligungsbescheid vom 27.06.2019; 13.000 €
-------------	--

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 12.60.0000-Feuerwehr												
Maßnahme: 999-Feuerwehr (Vorhandene Einrichtungen) (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0		0	22.100	0	0	0	0	
	- • 78310000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 800 Euro netto	0	0	0		0	22.100	0	0	0	0	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0		0	22.100	0	0	0	0	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0		0	-22.100	0	0	0	0	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0		0	22.100	0	0	0	0	

12600000 999 Feuerwehr (Vorhandene Einrichtungen)

Information | Beschaffungen für die Feuerwehr (Hebekissen, Anhänger mit Rollcontainern, Schleifkorbtrage)

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.10.1000-Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sport/Festhalle												
Maßnahme: 121-Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sport/Festhalle (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	50.000	0	0		0	50.000	0	0	0	0	0
	• 68170000 Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	50.000	0	0		0	50.000	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	50.000	0	0		0	50.000	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	56.000	0	0		0	56.000	0	0	0	0	0
	- • 78730000 Sonstige Baumaßnahmen	56.000	0	0		0	56.000	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	56.000	0	0		0	56.000	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-6.000	0	0		0	-6.000	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	56.000	0	0		0	56.000	0	0	0	0	0

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 999-Wasserversorgung (Vorhandene Einrichtungen) (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
2	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0		25.000	25.000	0	0	0	0	
	+ • 68910000 Beiträge und ähnliche Entgelte priv.rechtlich	0	0	0		25.000	25.000	0	0	0	0	
	+ • 68911000 Beiträge und ähnliche Entgelte öffentl.-rechtlich	0	0	0		0	0	0	0	0	0	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0		25.000	25.000	0	0	0	0	
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0		65.000	0	0	0	0	0	
	- • 78720000 Tiefbaumaßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0	
	- • 78730000 Sonstige Baumaßnahmen	0	0	0		65.000	0	0	0	0	0	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0		65.000	0	0	0	0	0	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0		- 40.000	25.000	0	0	0	0	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0		65.000	0	0	0	0	0	

53300000 999 Wasserversorgung (Vorhandene Einrichtungen)

Information 2020: Hochbehälter Luisenhöhe; Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage (30.000 €); Einbau UV-Anlage (35.000 €)

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-Breitbandversorgung												
Maßnahme: 114-Breitbandversorgung (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0		10.000	0	0	0	0	0	
	- • 78130000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände und dgl.	0	0	0		10.000	0	0	0	0	0	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0		10.000	0	0	0	0	0	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0		- 10.000	0	0	0	0	0	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0		10.000	0	0	0	0	0	

53600000 114 Breitbandversorgung

Information	Investitionsumlage an Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald (Die zu entrichtende Umlage wird jährlich für die Haushaltsplanung vom Zweckverband mitgeteilt)
-------------	--

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.80.0000-Abwasserbeseitigung												
Maßnahme: 999-Abwasserbeseitigung (Vorhandene Einrichtungen) (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
2	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0		34.500	34.500	0	0	0	0	
	+ • 68910000 Beiträge und ähnliche Entgelte priv.rechtlich	0	0	0		34.500	34.500	0	0	0	0	
	+ • 68911000 Beiträge und ähnliche Entgelte öffentl.-rechtlich	0	0	0		0	0	0	0	0	0	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0		34.500	34.500	0	0	0	0	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0		34.500	34.500	0	0	0	0	

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 55.20.0000-Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen												
Maßnahme: 999-Hochwasserschutz (Umlagen) (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0		33.000	6.400	0	24.800	49.600	292.600	
	- • 78130000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbär und dgl.	0	0	0		33.000	6.400	0	24.800	49.600	292.600	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0		33.000	6.400	0	24.800	49.600	292.600	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0		- 33.000	-6.400	0	-24.800	-49.600	-292.600	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0		33.000	6.400	0	24.800	49.600	292.600	

55200000 999 Hochwasserschutz (Umlagen)

Information	Hochwasserschutzkonzept im Hexental; Bau von weiteren Regenrückhaltebecken Umlagequote der Gemeinde Horben: 12,4 Prozent Investitionsumlage an die Verwaltungsgemeinschaft Hexental
-------------	---

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2019 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 55.51.0000-Landwirtschaft												
Maßnahme: 999-Landwirtschaft (Vorhandene Einrichtungen) (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0		0	1.000	0	0	0	0	-1.000
	- • 78170000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0	0	0		0	1.000	0	0	0	0	-1.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0		0	1.000	0	0	0	0	-1.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0		0	-1.000	0	0	0	0	1.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0		0	1.000	0	0	0	0	-1.000

55510000 Landwirtschaft 999 Landwirtschaft (Vorhandene Einrichtungen) 78170000 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

Notiz | Investitionszuschuss an Forstbetriebsgemeinschaft für Rückenwagen

Gemeinde Horben
Investitionshaushalt 2021 und Folgejahr 2022-2024

Stand: GR Sitzung 15.12.2020

Az. 902.41:2-20.11

Produkt	Sachkto.	Maßnahme	Investition/ Investitionsförderungsmaßnahme	Gesamtkosten der Maßnahme	Planansatz 2020	Auszahlungen 2020	Erm. über- tragung	Auszahlungen 2021	Auszahlungen				Bemerkungen
									2022	2023	2024	2025ff	
1120	7831	999	Hauptverwaltung; Mobiliar		10.000 €	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Erwerb alles im Erg.HH (unter Wertgrenze)
1120	7831	999	Rathaus, Ausstattung					1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	PC
1120	7873	999	Umbau Rathaus; Errichtung von neuen Räumen		40.000 €	16.758 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
1260	7831	114	Feuerwehr MTW	80.000 €	80.000 €	76.741 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
1260	7831	999	Feuerwehr; Ergänzung Ausstattung					22.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Hebekissen, Anhänger m. Rollcontainern, Schleifkorbtrage
5551	7817	999	Zuschuss an Forstbetriebsgemeinschaft					1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Zuschuss an FBG für Rückewagen
5520	7813	999	HWS-Umlage an VG Hexental (Hochwasserrückhaltebecken)		33.000 €	0 €		6.400 €	24.800 €	49.600 €	292.600 €		
5360	7813	114	Investitionsumlage an ZV Breitband Breisgau-Hochschw.		10.000 €	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
5330	7873	999	HB Luisenhöhe: UV Anlage		35.000 €	0 €	nein	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
5330	7873	999	Lüftungsanlage HB Luisenhöhe		30.000 €	0 €	ja	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
53101	7873	121	PV-Anlage Sport/Festhallen	56.000 €				56.000 €					
54101	7872	117	Straßensanierung Heubuck, Restbetrag Schlussrechnung		0 €	1.089 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
54101	7872	999	Weihackerweg; Gehweg Neubau und Absenkung		0 €	4.466 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
					238.000 €	99.054 €		86.500 €	24.800 €	49.600 €	292.600 €	0 €	
Summe 2021 bis 2024:									453.500 €				

Gemeinde Horben
Investitionshaushalt 2021 und Folgejahr 2022-2024

Stand: GR Sitzung 15.12.2020
 Az. 902.41:2-20.11

Produkt	Sachkto.	Maßnahme	Investition/ Investitionsförderungsmaßnahme	Gesamteinzahlungen der Maßnahme	Planansatz 2020	Einzahlungen 2020	Erm. über- tragung	Einzahlungen 2021	Einzahlungen				Bemerkungen
									2022	2023	2024	2025ff	
1260	6811	114	Ressortförderung MTW FW	13.000 €	13.000 €	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
53101	6817	121	Zuschuss der Stiftung für PV-Anlage	50.000 €				50.000 €					
5380	6891	999	Beiträge Abw.beseitig.		34.500 €	0 €		34.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
5330	6891	999	Beiträge Wasservers.		25.000 €	0 €		25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
1133	6821	999	Grundstückserlöse		125.000 €	0 €		125.000 €					
								234.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Summe 2021 bis 2024:								234.500 €					

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
		2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn [2]	0,00				
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn [3]	0,00				
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00				
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	404.305,28				
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn [4]	0,00				
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen,	0,00				
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	404.305,28				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0,00				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr [5]	0,00				
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00				
8	+/- Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (§ 3 Nr. 36 GemHVO) [6]	37.550,00	-120.250	-99.850	106.750	-199.450
9	= Voraussichtliche Liquidität zum Jahresende	441.855,28	321.605	221.755	328.505	129.055
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00	0	0	0	0
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0,00	0	0	0	0
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	441.855,28	321.605	221.755	328.505	129.055
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) [7]	50.596,00	51.430	51.499	51.499	51.334

- 1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden.
- 2) Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres. Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.
- 3) Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach der dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.
- 4) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.
- 5) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).
- 6) Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.
- 7) Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.
- 8) Auf den Druck der Spalte kann im Haushaltsplan verzichtet werden.

VIERTER ABSCHNITT
LIQUIDITÄT UND RÜCKLAGEN

§ 22

Liquidität

(1) Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

(2) Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Bis 20.5.2016:

(2) *Die Verwendung liquider Mittel als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen und zu erläutern (§ 53 Abs. 2 Nr. 5).*

(3) Liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums (§ 9) zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes sowie in ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentmodernisierungsgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen

1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
4. keine Wandel- und Optionsanleihen und
5. höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Die Gemeinde erlässt für die Geldanlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.

Erläuterungen

Übersicht

1. Regelungsinhalt
2. Ressourcensicht und Zahlungssicht
3. Liquide Mittel und Liquidität
 - 3.1 Liquide Mittel
 - 3.2 Abgrenzung zwischen Kassenmitteln und Geldanlagen
 - 3.3 Liquidität
 - 3.4 Steuerung der Liquidität
 - 3.4.1 Finanzhaushalt und -rechnung
 - 3.4.1.1 Finanzhaushalt als Planungsinstrument
 - 3.4.1.2 Finanzrechnung als Nachweisinstrument
 - 3.4.2 Mittelfristige Finanzplanung

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

- 3.4.3 Konkrete Liquiditätsplanung und -überwachung insbesondere durch die Gemeindekasse; Mindestliquidität (Soll-Liquiditätsreserve)
- 3.4.4 Zuständigkeiten
 - 3.4.4.1 Verwaltung der Kassenmittel
 - 3.4.4.2 Zuständigkeiten für Geldanlagen
 - 3.4.4.3 Aufnahme von Kassenkrediten
- 4. Anlage liquider Mittel (Geldanlagen)
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Rechtliche Vorgaben: Sicherheit, Greifbarkeit, angemessener Ertrag
 - 4.2.1 Sicherheit hat Vorrang
 - 4.2.2 Angemessener Ertrag
 - 4.2.3 Verfügbarkeit bei Bedarf
 - 4.3 Anlageformen
 - 4.3.1 Allgemeines
 - 4.3.2 Anlage in Investmentfonds (§ 22 Abs. 3 GemHVO)
 - 4.3.3 Besonderheit: Innere Darlehen (§ 61 Nr. 20 GemHVO)
- 5. Verbot von Bankgeschäften, bankaufsichtsrechtliche Grenzen kommunaler Darlehensgeschäfte
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Begriff des Kreditinstituts und der Bankgeschäfte
 - 5.2.1 Unternehmen
 - 5.2.2 Bankgeschäfte
 - 5.2.2.1 Kreditgeschäfte
 - 5.2.2.2 Einlagengeschäfte
 - 5.2.3 Gewerbsmäßiges Betreiben oder Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs
 - 5.2.3.1 Gewerbsmäßigkeit
 - 5.2.3.2 Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs
 - 5.3 Bankgeschäfte der bzw. zwischen Kommunen
 - 5.3.1 Keine Bankgeschäfte bei/in Erfüllung öffentlicher Aufgaben
 - 5.3.2 Geschäfte mit Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen
 - 5.3.3 Bürgerdarlehen

1. Regelungsinhalt

Nach § 89 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde durch eine Liquiditätsplanung die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Dazu müssen die erforderlichen liquiden Mittel rechtzeitig verfügbar sein (§ 22 Abs. 1 GemHVO), was eine kontinuierliche Steuerung der liquiden Mittel notwendig macht. Bei Geldanlagen ist nach § 91 Abs. 2 Satz 2 GemO auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt bringen. Die nach wie vor für die Anlage liquider Mittel geltenden Kriterien „sicher, ertragbringend, rechtzeitig greifbar“ (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GemHVO a. F.) finden sich nun auf verschiedene Regelungsstellen verteilt in den §§ 89 Abs. 1, 91 Abs. 2 Satz 2

GemO und § 22 Abs. 1 GemHVO sowie § 18 Abs. 1 GemKVO. Für die Anlage liquider Mittel in Investmentfonds wurden in Absatz 3 des § 22 GemHVO die Regelungen aus § 21 Abs. 1 GemHVO a. F. (seinerzeit eingefügt in § 21 GemHVO a. F. durch die GemHVO-Novelle vom 10.7.2001, GBl. S. 466) übernommen. Zunächst nicht in die GemHVO-Doppik übernommen worden war die Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO a. F., die das Vorhalten eines bestimmten Betrags der allgemeinen Rücklage als Betriebsmittel der Gemeindekasse (bisherige Mindestrücklage in Höhe von zwei Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts) vorgeschrieben hatte.

Als Ergebnis der Evaluierung der Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, die mit dem Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung durch Verordnung vom 29.4.2016 (GBl. S. 332) und neuen Mustern in der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 9.6.2016 (GABl. S. 346) abgeschlossen wurde, hat die Zahlungssicht (Liquiditätssicht) eine deutliche Aufwertung bekommen:

Statt „Kassenkredite“ heißt die Überschrift des § 89 GemO nun „Liquiditätssicherung“. Damit soll deutlich gemacht werden, dass der Regelungsinhalt dieser Rechtsnorm nicht vorrangig der Rahmen für die Aufnahme von Kassenkrediten, sondern für die Sicherung der Liquidität ist. Inhaltlich wird in Absatz 1 des § 89 nun eine Liquiditätsplanung vorgeschrieben. Mit dieser Rechtsänderung wird unterstrichen, dass die Steuerung der Haushalte allein nach der Ergebnissicht (Ressourcenverbrauch/Ergebnishaushalt) nicht gelingen kann. Vielmehr hat die Liquiditätssicht (insbesondere in Gestalt des Finanzhaushalts) im Drei-Komponenten-System der kommunalen Doppik einen ebenso hohen Stellenwert (vgl. nachstehend Erl. 2).

Die GemHVO und die VwV Produkt- und Kontenrahmen sind nun präziser gefasst: Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität (VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 5) ist nun eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO). Auch für den Anhang im Jahresabschluss (§ 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO) ist nun die Erstellung einer Übersicht zur Liquiditätsentwicklung vorgeschrieben (Anlage 22 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen). Schließlich wurde sogar die kamerale Liquiditätsreserve wiederbelebt (§ 22 Abs. 2 GemHVO). Auch in den für den Vorbericht zum Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss zu erstellenden Übersichten mit Kennzahlen zur finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlagen 16 und 28 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen) steht die Finanzlage gleichberechtigt neben der Ertragslage.

2. Ressourcensicht und Zahlungssicht

Im neuen kommunalen Haushaltsrecht gibt es zwei wesentliche Sichtweisen für die Steuerung der Haushaltswirtschaft und für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Kommunalhaushalts, die Ressourcensicht und die Zahlungssicht, die auch als Ertragslage und Finanzlage einander gegenübergestellt werden können. Während es bei der Ressourcensicht um die Darstellung und den Ausgleich des Ressourcenverbrauchs (der Aufwendungen) durch Ressourcenaufkommen (Erträge) geht – vgl. dazu insbes. die Erl. zu § 24 GemHVO –, befasst sich die Zahlungssicht mit der Liquidität. In der Betriebswirtschaftslehre wird mit dem Begriff Liquidität die Fähigkeit eines Wirtschaftssubjekts, seine fälligen Verbindlichkeiten jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können, beschrieben. Dies lässt sich ohne weiteres auch auf die Kommunen bzw. die kommunalen Haushalte übertragen (vgl. § 89 Abs. 1 GemO).

Teilweise wird dem Blick auf die Liquidität im neuen Haushaltsrecht vorgehalten, hier werde die kamerale Einnahmen-Ausgaben-Sichtweise (Geldverbrauchssicht) als überflüssiges Relikt nur wegen der Finanzstatistik beibehalten, da auch bei doppisch buchenden Kommunen noch längere Zeit die Zahlungssicht mit Einzahlungen und Auszahlungen die statistische Basis darstellen wird (vgl. § 3 Abs. 2 FPStatG).

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

Dies greift jedoch zu kurz. Zur Beurteilung der Finanzkraft und Leistungsfähigkeit der Kommunalhaushalte reicht ein Blick auf Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen nicht aus. Es bedarf der Ergänzung um die ebenso wichtige (wenn nicht gleichwertige) Sicht auf die Zahlungsfähigkeit. Zwar kann man davon ausgehen, dass bei ausgeglichenem Ergebnis oder einem Überschuss der Erträge über die Aufwendungen auch die Liquidität „stimmt“, weil mit den (zahlungswirksamen) Erträgen auch nicht die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen in Gestalt der Abschreibungen erwirtschaftet worden sind bzw. werden. Der Blick auf die Liquidität gewinnt indes stärkere Bedeutung, wenn es nicht gelingt, aus laufenden Erträgen den Ressourcenverbrauch auszugleichen. Hier müssen wenigstens die zahlungswirksamen Aufwendungen aus ebensolchen Erträgen bestritten werden können. Und nicht zuletzt wird die Liquidität maßgeblich dadurch bestimmt, in welchem Umfang investiert bzw. Vermögen veräußert wird und wie die Investitionen finanziert werden sollen. Deshalb ist eine Liquiditätssteuerung auch in einem Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Grundlage unumgänglich. Es ist deshalb folgerichtig, dass § 89 GemO mit der Gesetzesänderung vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) mit dem Begriff „Liquiditätssicherung“ überarbeitet wurde und nun ausdrücklich eine Liquiditätsplanung vorgeschrieben wird. Und nicht zuletzt ist der Blick auf Einzahlungen und Auszahlungen in Finanzhaushalt und -rechnung die einzige Möglichkeit, Kommunen im neuen Haushaltsrecht auf Grund „harter“ Fakten miteinander vergleichen zu können, denn Ergebnishaushalt und -rechnung bieten im Bereich der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen gewisse Gestaltungsmöglichkeiten. Auch bietet der Finanzhaushalt in der Umstellungsphase bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 die (einzige) Möglichkeit, noch kameral planende und wirtschaftende Kommunen mit bereits doppisch buchenden Kommunen zu vergleichen, zumal bei den doppisch buchenden Kommunen in der Finanzstatistik vorerst nur die Ein- und Auszahlungen, nicht aber auch die Erträge und Aufwendungen erfasst werden.

3. Liquide Mittel und Liquidität

3.1 Liquide Mittel

Liquide Mittel sind die in der kommunalen Bilanz unter Ziffer 1.3.8 auszuweisenden Bestände (§ 52 Abs. 3 GemHVO). Im Kontenrahmen für Baden-Württemberg ist dafür entsprechend den Vorgaben der Finanzstatistik (vgl. dazu die Darstellung des Statistischen Bundesamts vom 20.7.2005 zu den finanzstatistischen Merkmalen im Kontenrahmen und im Produktrahmen) die Kontengruppe 17 eingerichtet (Vgl. VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 9.6.2016, GABl. S. 346, Anlage 30.2 – Kontenrahmen und Anlage 30.3 – Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen). Unter die liquiden Mittel fallen folgende Bestände:

- **Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten** (Kontenart 171) sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren. Dies sind insbesondere die **Girokonten** bei deutschen, aber auch ausländischen Kreditinstituten sowie **Geldmarktkonten** (vgl. dazu nachstehend Erl. 3.2).
- Der **Kassenbestand** (Kontenart 173) oder Barbestand: Dies sind die im Besitz der Kommune befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.
- **Handvorschüsse** (Kontenart 174) gem. § 4 GemKVO sind Bargeldbestände oder Bestände auf einer elektronischen Geldbörse, die einzelnen Bediensteten oder Dienststellen zur Leistung geringfügiger Zahlungen, die regelmäßig anfallen, oder als Wechselgeld zur Verfügung gestellt werden (und aus dem Kassenbestand, Kontenart 173, ausgesondert wurden).

Spareinlagen usw. fallen nicht unter die liquiden Mittel, sondern werden auf einem separaten Konto 1492 (**Sonstige Einlagen**) ausgewiesen. Sonstige Einlagen sind Einlagen (in Landes- oder Fremdwahrung), bei denen es sich nicht um ubertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen konnen nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschrankung oder Gebuhren moglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu ubertragen. Darunter fallen Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbucher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate, Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen oder von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. . ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kundbar sind.

3.2 Abgrenzung zwischen Kassenmitteln und Geldanlagen

Neben dem (neuen) Begriff der liquiden Mittel verwendet das NKHR die bereits im kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gebrauchliche Unterscheidung zwischen Kassenmitteln und Geldanlagen (vgl. §§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 46 Nr. 9 GemHVO a. F.) in § 91 Abs. 2 Satz 2 GemO und in § 22 Abs. 3 letzter Satz GemHVO weiter, ohne den Unterschied aber naher zu definieren. In der GemKVO vom 11. 12. 2009 (GBl. S. 791) ist die fruhere Unterscheidung beibehalten worden: **Kassenmittel** sind nach § 49 Nr. 5 GemKVO die Zahlungsmittel (§ 46 Nr. 6 GemKVO) und die Bestande auf den Konten der Gemeindekasse oder Sonderkasse **mit Ausnahme der Geldanlagen**.

Geldanlagen im NKHR sind mithin die aus den Kassenmitteln (dem Kassenbestand) ausgeschiedenen Mittel, die (kurz- oder auch langerfristig) fur Auszahlungen nicht benotigt und schon aus Grunden der Wirtschaftlichkeit kurz- oder auch langerfristig (zinsgunstiger) auf Sparkonten, Bausparkonten, Termin- oder Festgeldkonten usw. angelegt werden.

Liquide Mittel der Kontenart 171 und 173 (siehe vorstehend Erl. 3.1) sind nach dieser Abgrenzung Kassenmittel, sonstige Einlagen (Konto 1492) Geldanlagen. Unter die Geldanlagen fallen auch die nach dem Kontenrahmen fur Baden-Wurtemberg ebenfalls der Kontengruppe 14 zugeordneten Wertpapiere **ohne** Beteiligungsabsicht (Wertpapiere **mit** Beteiligungsabsicht sind unter Kontengruppe 10 – Anteile an verbundenen Unternehmen – oder 11 – Beteiligungen – zu fuhren).

Geldmarktkonten (Tagesgeldkonten)

Im Rahmen des Kommunalen Liquiditatsmanagements werden haufig sogenannte **Geldmarktkonten** eingerichtet, um eine moglichst flexible Verwaltung der Girobestande zu erreichen. Geldmarktkonten (verbreitet auch als **Tagesgeldkonten** bezeichnet) werden von den Kreditinstituten i. d. R. als Anlageinstrument bezeichnet, so dass eine Zuordnung der Bestande auf Geldmarktkonten zu den Geldanlagen nahe liegen wurde.

Entscheidend fur die Beurteilung, ob es sich um Kassenmittel oder um eine Geldanlage handelt, ist jedoch, ob die Bestande fur Kassenzwecke, d. h. fur den laufenden Zahlungsverkehr frei verfugbar sind (§ 18 Abs. 1 Satz 2 GemKVO). Geldmarktkonten sollen entsprechend den Nutzungsbedingungen jedoch nicht als Geschaftskonto fur uberweisungen auf Konten Dritter verwendet werden, sind also gerade nicht fur den Zahlungsverkehr eingerichtet. Sie dienen dazu, hohere Zinsen zu erwirtschaften, als dies beim Belassen der Kassenmittel auf den normalen Geschaftskonten moglich ware. Allerdings befinden sich die Kapitalmarktzinssatze auf Grund der Zinspolitik der Europaischen Zentralbank im freien Fall und tendieren gegen Null bzw. drehen sogar ins Negative. Auch Kommunen sind inzwischen mit (hoheren uber einen Sockelbetrag hinausgehenden) Geldanlagebestanden von Negativzinsen (Verwarentgelten) betroffen. Andererseits kann die Gemeinde uber den Bestand ahnlich frei verfugen wie uber den Bestand auf einem Girokonto. Der auf dem Geldmarktkonto vorhandene Bestand kann ohne Kundigungsfrist wahrend des Tages jederzeit auf das Geschaftskonto der Gemeindekasse transferiert werden,

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

ist also praktisch stets verfügbar. Deshalb sind die Bestände auf einem Geldmarktkonto den Kassenmitteln zuzurechnen. Bei den Vorgängen, die das Geldmarktkonto betreffen, handelt es sich um Umbuchungen zwischen Konten für den Zahlungsverkehr, d. h. um eine Umschichtung innerhalb der Zahlungsmittel, die keiner Kassenanordnung bedürfen (vgl. dazu bereits Gemeindegasse BW 2003/45; GPA-Info vom 27.6.2003). Der Leitfaden zur Buchführung nach dem NKHR BW – 2. Aufl. Stand Juli 2015 – empfiehlt in Ziffer 6.6.9, die Bestände auf Girokonten und Tagesgeldkonten durch entsprechend eingerichtete Unterkonten zu differenzieren (Download von der Internetseite des Innenministeriums Baden-Württemberg <http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/nkhr/sonstige-leitfaeden-und-arbeitshilfen/>).

3.3 Liquidität

Unter Liquidität ist die Fähigkeit und Bereitschaft eines Unternehmens, seine Zahlungsverpflichtungen der Höhe nach und termingerecht erfüllen zu können, zu verstehen. Diese allgemeine betriebswirtschaftliche Definition gilt auch für die Kommunen, und auch bei ihnen ist die Betrachtung und Beurteilung der Liquidität nicht auf die liquiden Mittel im eigentlichen Sinne (siehe vorstehend) beschränkt. Denn auch die Realisierung oder Realisierungsmöglichkeit von Forderungen führt (kurz- oder langfristig) zu liquiden Mitteln und ist bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsbereitschaft zu berücksichtigen. In der Betriebswirtschaftslehre und der Bilanzanalyse wird deshalb bei der Beurteilung der Liquidität das Vermögen im Hinblick auf seine Geldnähe (leicht/schnell in Geld umzuwandeln) bzw. Geldferne (schwer bzw. langsam bis gar nicht in Geld umzuwandeln) mit **Liquiditätsgraden** klassifiziert und werden daraus **Bilanzkennziffern** berechnet, indem das jeweils angesetzte Vermögen in ein Verhältnis zu den (i. d. R. kurzfristigen) Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens gesetzt wird. Zu unterscheiden sind insbesondere:

- **Liquidität ersten Grades:** Zahlungsmittel (liquide Mittel) im Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Ergibt sich ein Wert von über 100% (oder mehr als 1), sagt dies aus, dass (zum Stichtag der Betrachtung) allein mit den liquiden Mitteln alle kurzfristigen Verbindlichkeiten gedeckt werden können. Die Zahlungsfähigkeit wäre also sehr hoch.
- **Liquidität zweiten Grades:** Den kurzfristigen Verbindlichkeiten werden die liquiden Mittel **und** die kurzfristigen Forderungen gegenübergestellt. Die Liquidität 2. Grades gibt an, inwieweit die Forderungen und liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Ein Wert unter 100% (oder 1) ist ein deutlicher Hinweis auf die Gefährdung der Zahlungsfähigkeit.
- Bei der **Liquidität dritten Grades** wird das gesamte Umlaufvermögen (liquide Mittel, Forderungen und Vorräte) den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenübergestellt.

Auf die Beurteilung kommunaler Bilanzen sind die entsprechenden Bilanzkennziffern nur beschränkt und mit aller Vorsicht übertragbar, so wie sie auch in der Bilanzanalyse privater Unternehmen nie allein, sondern immer im Zusammenhang mit anderen Kennzahlen zur Unternehmensbeurteilung eingesetzt werden. Beispielsweise gibt es in der NKHR-Bilanz den Begriff des Umlaufvermögens nicht und sind die Vorräte als Bestandteil des Sachvermögens von eindeutig nachrangigem Gewicht. Auch spielen die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten in einer Kommune anders als bei Privatunternehmen keine nennenswerte Rolle. Die Übersichten zu Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, die die Kommunen im Vorbericht zum Haushaltsplan (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO, Anlage 16 VwV Produkt- und Kontenrahmen) sowie im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss (§ 54 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO, Anlage 28 VwV Produkt- und Kontenrahmen) nennen zur Beurteilung der Finanzlage folgende Kennzahlen:

- Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (absolut/je Einw.)
- Mindestzahlungsmittelüberschuss (absolut)

- Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (absolut/je Einw.)
- Soll-Liquiditätsreserve nach § 22 Abs. 2 GemHVO (absolut)
- (voraussichtliche) Liquide Mittel zum Jahresende (absolut).

Allerdings macht die Einteilung der Vermögensbestände in Liquiditätsgrade deutlich, dass es für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit nicht ausschließlich auf die liquiden Mittel im engeren Sinne ankommt. § 26 GemHVO bestimmt (wie früher § 25 GemHVO a. F.), „dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die der Gemeinde zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden“. Dass die Gemeinde auch ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen hat, ist selbstverständlich.

3.4 Steuerung der Liquidität

Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit setzt eine sorgfältige Liquiditätsplanung voraus, die sowohl kurzfristig (täglich) als auch mittel- und langfristig ausgelegt sein muss. § 89 GemO schreibt ausdrücklich eine Liquiditätsplanung vor. Dafür gibt es mehrere Instrumentarien:

3.4.1 Finanzhaushalt und -rechnung

3.4.1.1 Finanzhaushalt als Planungsinstrument

Zentrales Instrument für die Liquiditätssteuerung ist der Finanzhaushalt. Im **Finanzhaushalt** (§ 3 GemHVO) sind die Einzahlungen und Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen zu planen. Im ersten Abschnitt des Finanzhaushalts wird aus den ergebniswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts der **Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= des Ergebnishaushalts)** ermittelt. Dieser ist **vergleichbar mit der bisherigen kameralen Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt**. Er entspricht dem Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (ohne außerordentliche Posten) in der kaufmännischen Kapitalflussrechnung und stellt die erwirtschafteten und für Investitionen bzw. die Schuldentilgung verfügbaren Zahlungsmittel dar. In zwei weiteren Abschnitten werden, ausgehend vom Zahlungsmittelsaldo des Ergebnishaushalts, die Investitionen und Desinvestitionen sowie die Finanzierungsvorgänge (Kreditaufnahmen und Kredittilgungen) geplant. Dieser Teil des Finanzhaushalts entspricht dem bisherigen Vermögenshaushalt.

Wichtig ist für die Liquiditätsplanung und -steuerung die Stufenfolge im Finanzhaushalt:

Zahlungsmittelsaldo des Ergebnishaushalts

- +/- **Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Investitionstätigkeit**
- +/- **Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Finanzierungstätigkeit**
- = **Veränderung des Finanzierungsmittelbestands im Haushaltsjahr.**

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts entspricht – wie ausgeführt – der kameralen Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Die Veränderung des Finanzierungsmittelbestands im Haushaltsjahr kann mit einer im kameralen Vermögenshaushalt vorgesehenen Rücklagenzuführung oder -entnahme bzw. dem Ausweis eines Fehlbetrags im Vermögenshaushalt gleichgesetzt werden.

Mit dem Fokus auf **Einzahlungen und Auszahlungen** (Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die liquiden Mittel erhöhen bzw. vermindern, vgl. § 61 Nr. 3, 12 GemHVO) des Haushaltsjahres führt der Finanzhaushalt das bisher geltende **kamerale Kassenwirksamkeitsprinzip** fort. Auch wenn in den §§ 80 Abs. 1 GemO alt bzw. § 7 Abs. 1 GemHVO alt von Einnahmen und Ausgaben die Rede war, ging es letztlich doch um Einzahlungen und Auszahlungen, weil nur die im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

Einnahmen bzw. zu leistenden Ausgaben zu veranschlagen waren. Erst im kameralen Abschluss der Jahresrechnung ging es um **Einnahmen und Ausgaben** im Wortsinne (Veränderung der liquiden Mittel **und** der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, d. h. im übertragenen Sinne der Liquidität zweiten Grades), weil als Soll-Einnahmen bzw. Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen waren, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind (vgl. § 42 Abs. 1 GemHVO a. F.). Insoweit ist der Fokus der doppelischen Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) enger als der Fokus des bisherigen kameralen Vermögenshaushalts bei der Aufstellung der Jahresrechnung (§§ 41, 42 GemHVO a. F.).

Anders als für den Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung gibt es für den Finanzhaushalt keine Vorgabe in der GemO oder der GemHVO, dass dieser in Ein- und Auszahlungen ausgeglichen sein soll oder muss. Dem liegt die Vorstellung des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers zugrunde, mit einem (mehr oder weniger) ausgeglichenen Ergebnishaushalt werde auch der Finanzhaushalt ausgeglichen sein bzw. sei dessen Ausgleich kein Problem, weil dann der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (infolge erwirtschafteter nicht zahlungswirksamer Aufwendungen) hinreichend Finanzierungsmittel für Investitionen oder die Kredittilgung erbringe.

Die Realität sieht indes anders aus: Als auch die kommunalen Steuereinnahmen infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 ff. einbrachen, konnte die große Mehrzahl der Kommunen nicht nur ihr ordentliches Ergebnis nicht ausgleichen, sondern verfehlte sogar verbreitet das Ziel, einen hinreichenden Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, den sie zur ordentlichen Kredittilgung aus laufenden Mittel benötigten bzw. schlossen mit einem negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Geschäftstätigkeit ab, den sie teilweise sogar mit Hilfe von Kassenkrediten ausgleichen mussten. Die Liquiditätsentwicklung der Kommunalhaushalte wird von dem her sehr wesentlich terminiert durch die Entwicklung der Steuern und der (von der Steuerkraft des Landes abhängigen) allgemeinen Finanzzuweisungen vom Land.

Auch wenn sich dies in der kommunalen Doppik nicht mehr unmittelbar aus der GemHVO (vgl. § 22 Abs. 1 GemHVO a. F.) ableiten lässt, sondern allenfalls aus dem Kreditfinanzierungsverbot des § 87 Abs. 1 GemO, gilt nach wie vor die als kameraler **Pflichtzuführung (Mindestzuführung) an den Vermögenshaushalt** (vgl. dazu Erl. 3.2 zu § 23) bewährte Regel: Der **Zahlungsmittelsaldo des Ergebnishaushalts** muss mindestens so hoch sein (= Überschuss), dass daraus die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit dafür keine anderen Einnahmen aus Investitionstätigkeit oder Finanzierungsreserven aus früheren Jahren zur Verfügung stehen (**Mindestzahlungsmittelüberschuss**). Soweit der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts die ordentliche Kredittilgung übersteigt, steht diese freie Spitze für Investitionen zur Verfügung. Um auch hier den Wechsel von der Kameralistik in die kommunale Doppik kenntlich zu machen, wurde aus dem kameralen Begriff der **Nettoinvestitionsrate** nun der „neue“ Begriff **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel**. Sowohl der Mindestzahlungsmittelüberschuss als auch die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel gehören zu den Pflicht-Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung und beim Jahresabschluss (vgl. Kennzahlenübersichten Anlagen 16 und 28 VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Erwirtschaftet die Gemeinde keinen Zahlungsmittelüberschuss, sondern entsteht statt dessen im Ergebnishaushalt ein Zahlungsmittelbedarf, bedeutet dies, dass dieses Zahlungsmitteldefizit entweder

- über Veräußerungserlöse („Verkauf von Tafelsilber“),
- durch Einsatz von Finanzierungsreserven aus früheren Jahren (Auflösung von Geldanlagen; vgl. § 3 Nr. 37 GemHVO) oder
- durch die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 89 Abs. 2 GemO)

ausgeglichen wird. Dies kann kein Dauerzustand sein, sondern ist nur vorübergehend tolerabel (in einigen Bundesländern ist der kommunale Kassenkredit inzwischen aber faktisch zu einem „normalen“ Finanzierungsmittel – auch für konsumtive Auszahlungen – geworden, ohne dass die Kommunen eine Perspektive sehen, wie sie ohne Hilfe von außen dieser „Vergeblichkeitsfalle“ wieder enttrinnen können).

Ein in der letzten Stufe (§ 3 Nr. 36 GemHVO) unausgeglichener Finanzhaushalt eines Haushaltsjahres kann also mehrerlei bedeuten:

- Erstens: Es werden zum Ausgleich Finanzierungsreserven, die in Vorjahren ggf. sogar bewusst gebildet wurden, für investive Zwecke eingesetzt (vgl. § 3 Nr. 37 GemHVO). Kameral entspräche dies einer Deckung der Investitionsausgaben durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage, liquiditätsmäßig verbunden mit der Auflösung entsprechender Geldanlagebestände.
- Zweitens: Es werden Finanzierungsreserven aus Vorjahren, die eigentlich für investive Zwecke vorgesehen sind, eingesetzt, um einen Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts auszugleichen.
- Drittens: Investitionen werden aus dem Bestand an liquiden Mitteln (Kassenbetriebsmitteln) finanziert. Kameral entspräche dies einem im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Fehlbetrag.
- Viertens: Liquide Mittel werden zum Ausgleich der konsumtiven Ausgaben des Ergebnishaushalts eingesetzt.
- Fünftens: Kassenkredite werden (wenn dauerhaft, unzulässigerweise!) zur Investitionsfinanzierung bzw. zum Ausgleich eines defizitären Ergebnishaushalts eingesetzt.

Der Finanzhaushalt stellt also nur die voraussichtliche Veränderung des Finanzierungsmittelbestands im Haushaltsjahr dar. Ob dieser (positive oder negative) Saldo

- mit einer (weiteren) Zunahme von Kassenkrediten, einer Auflösung von zum Jahresbeginn vorhandenen Geldanlagen oder des Verbrauchs des Anfangsbestands an liquiden Mitteln einhergeht
- oder umgekehrt zu einem – voraussichtlichen – Zuwachs bei den Geldanlagen führt oder Kassenkredite daraus abgebaut werden können,

ist aus dem Finanzhaushalt zunächst nicht ersichtlich. „Spannend“ ist dies gerade für die Frage, ob geplante Investitionsauszahlungen aus Kreditaufnahmen oder aus „Eigenmitteln“ (= verfügbaren liquiden Mitteln) finanziert werden können. Mit der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.4.2016 (GBl. S. 332) wurde hier eine Klarstellung vorgenommen: Statt der bisher nachrichtlich auszuweisenden „Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln (verfügbare liquide Mittel)“ (§ 3 Nr. 23 GemHVO 2009) ist künftig die „voraussichtliche Liquidität zum Jahresbeginn“ im Gesamtfinanzhaushalt (§ 3 Nr. 37 GemHVO), aber auch in der mittelfristigen Finanzplanung (§ 9 GemHVO, Anlage 17 VwV Produkt- und Kontenrahmen) nachrichtlich darzustellen. Damit wird die Brücke zur Liquiditätsübersicht hergestellt:

Die VwV Produkt- und Kontenrahmen schreibt den Kommunen mit der Anlage 5 eine erweiterte **Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum** vor, indem die zum Beginn des Haushaltsjahres voraussichtlich vorhandene Liquidität (ggf. auch ein Negativbetrag in Gestalt von Kassenkrediten) ermittelt wird und die voraussichtlichen Veränderungen im Haushaltsjahr bzw. im Finanzplanungszeitraum dargestellt werden. Da zum Beginn des Haushaltsjahres (voraussichtlich) vorhandene liquide (Eigen-)Mittel (§ 3 Nr. 37 GemHVO) ggf. bereits für bestimmte Zwecke gebunden sein können und nicht „frei verfügbar“ sind, ist auch dies in der Liquiditätsübersicht darzustellen.

Die Verknüpfung der Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität – mit der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.4.2016 **Pflichtanlage zum Haus-**

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

haftsplan (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO) geworden – mit der entsprechenden Position im Gesamtfinanzhaushalt (§ 3 Nr. 37 GemHVO) ist sinnvoll und notwendig. Denn bei der Haushaltsplanung reicht der (Gesamt-)Finanzhaushalt für eine Liquiditätsbetrachtung und -planung nicht aus. Beispielsweise ist ein unausgeglichener Finanzhaushalt möglich und auch in der kommunalen Praxis durchaus anzutreffen, wenn für geplante (investive) Auszahlungen keine Kreditaufnahme erfolgt, sondern auf eine Liquiditätsreserve aus Vorjahren zurückgegriffen werden kann. Erst mit dem sich aus der Anlage 5 ergebenden voraussichtlichen Anfangsbestand an liquiden Mitteln ergibt sich ein annähernd vollständiger Blick auf die Liquidität. Die **Liquiditätsübersicht** kann und soll deshalb als (**nachrichtliche**) **„Verlängerung“ des Gesamtfinanzhaushalts und der mittelfristigen Finanzplanung** (§ 1 Abs. 3 Nr. 2, § 9 GemHVO) verstanden werden. Der Gesamtfinanzhaushalt und die Anlage 5 zusammen mit dem Finanzplan (Anlage 17 VwV Produkt- und Kontenrahmen) stellen auf das Haushaltsjahr und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (§ 85 GemO, § 9 GemHVO) bezogen die voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und damit eine **mittelfristige Liquiditätsplanung** dar.

Das nachfolgende Praxisbeispiel (Quelle: *Reif*, BWGZ 2016 S. 642 ff., 646) verdeutlicht diese Gesamt(voraus)schau:

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität (vereinfachte Darstellung)	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
	2015	2016	2017	2018	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
verfügbare liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn ¹	4.497.473	1.877.365	1.029.247	1.025.427	982.301
+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands im Haushaltsjahr ²	-2.620.108	-848.118	-3.820	-43.126	-477.585
= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	1.877.365	1.029.247	1.025.427	982.301	504.716
nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität	297.423	305.372	316.088	329.794	338.355

1. Entspricht Gesamtfinanzhaushalt Zeile 37 neu.

2. Gesamtfinanzhaushalt Zeile 36 (§ 3 Nr. 36 GemHVO): Saldo sämtlicher Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

3. § 22 Abs. 2 GemHVO neu: Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich i.d.R. auf mindestens 2 Prozent der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

3.4.1.2 Finanzrechnung als Nachweisinstrument

Die tatsächlichen erhaltenen bzw. vorgenommenen Ein- und Auszahlungen werden während des Jahres auf entsprechenden Konten festgehalten und im Jahresabschluss in der Finanzrechnung zusammengefasst (§ 50 GemHVO) und den Planzahlen gegenübergestellt (Planvergleich, § 51 GemHVO).

Ebenso wie im kameralen Haushalts- und Rechnungswesen gibt es auch im Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Grundlage Vorgänge, die nicht planungs- bzw. veranschlagungspflichtig, sehr wohl aber zu verbuchen sind (früher als „haushaltsfremde Vorgänge“ und nun als **haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge** bezeichnet). Neben den durchlaufenden Zahlungen als wichtigstem Teil der sog. fremden Finanzmittel (§ 15 GemHVO) rechnen dazu die Anlage von Kassenmitteln, die Auflösung von Geldanlagen sowie die Aufnahme und die Rückzahlung von Kassenkrediten. Auch diese Zahlungsvorgänge werden auf entsprechenden Ein- und Auszahlungskonten festgehalten und im Jahresabschluss in der Finanzrechnung ausgewiesen (§ 50 Nrn. 37 bis 39 GemHVO).

Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelbestands zum Jahresbeginn ergibt sich der Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres nach § 50 GemHVO wie folgt:

	Zahlungsmittelsaldo der Ergebnisrechnung
+/-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Investitionstätigkeit
+/-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Finanzierungstätigkeit
=	Veränderung des Finanzierungsmittelbestands im Haushaltsjahr
+/-	Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen
+/-	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln
=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres.

Vgl. das Muster einer Gesamtfinanzrechnung (Anlage 21 VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Ergänzt wird diese durch eine Übersicht über die Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss (Anlage 22 VwV Produkt- und Kontenrahmen), denn im Anhang zur Bilanz ist die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO).

3.4.2 Mittelfristige Finanzplanung

Über das Haushaltsjahr hinaus übernimmt der **Finanzplan** (§ 9 GemHVO) zumindest auf sehr aggregierter Ebene die Funktion der Liquiditätssteuerung, indem **für die drei zukünftigen Jahre der mittelfristigen Finanzplanung** nicht nur die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen, sondern auch die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen abzuschätzen sind (vgl. Muster Anlage 17 VwV Produkt- und Kontenrahmen). Die Finanzplanung kann

- dem Haushaltsplan gesondert beigefügt werden oder
- in die Planung für das laufende Haushaltsjahr integriert werden, indem im Ergebnis- und Finanzhaushalt die Spalten für den Finanzplanungszeitraum der Spalte für das laufende Haushaltsjahr hinzugefügt werden. Auch bei der letztgenannten Variante ist die Finanzplanung kein Bestandteil des Haushaltsplans und nimmt damit auch nicht an der Satzungsqualität der Haushaltssatzung teil, sondern behält den rechtlichen Charakter einer Anlage. Vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO.

Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität (Anlage 5 VwV Produkt- und Kontenrahmen) ist für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung die notwendige Ergänzung des Finanzplans (vgl. oben Erl. 3.4.1.1).

Gerade die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzaufwendungen ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, so dass die mittelfristige Finanzplanung eine allenfalls grobe, keinesfalls aber verlässliche Liquiditätsplanung darstellt und Risiken, dass infolge der wirtschaftlichen Entwicklung oder der Insolvenz einzelner Gewerbesteuerschuldner Steuerausfälle mit der Folge von Liquiditätsengpässen zu verzeichnen sind, beinhaltet bzw. nicht ausschließen kann.

Zur Beurteilung von Liquiditätsrisiken und zu den rein praktischen Grenzen für die Einrichtung eines Liquiditätsrisikokomm- und Steuerungsverfahrens, wie es das Innenministerium NRW von den Kommunen in Nordrhein-Westfalen fordert, vgl. *Stockel-Veltmann/ Theil*, KKZ 2012 S. 2 ff.

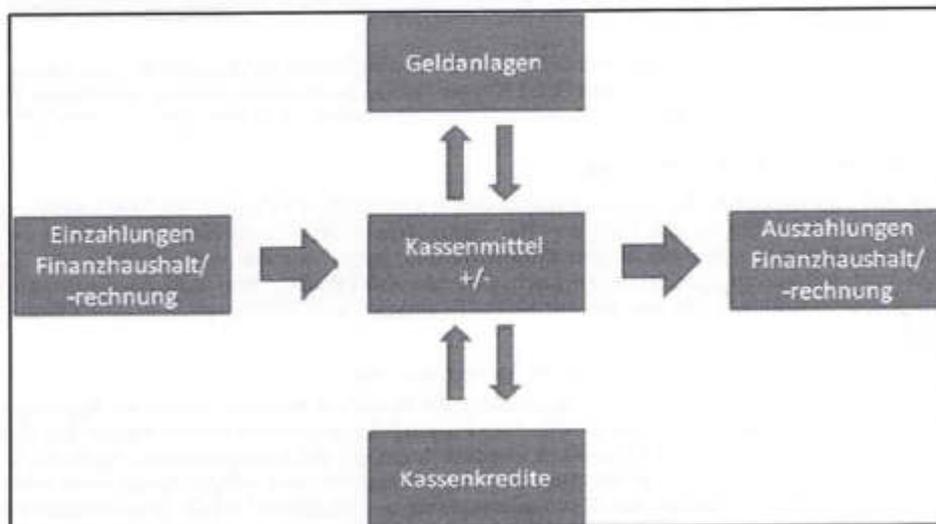
3.4.3 Konkrete Liquiditätsplanung und -überwachung insbesondere durch die Gemeindekasse; Mindestliquidität (Soll-Liquiditätsreserve)

Im Laufe des Haushaltsjahres selbst ist es Hauptaufgabe der Kasse, die Kassenmittel so zu verwalten, dass die für die Auszahlungen benötigten (liquiden) Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen und dabei ggf. auch die zwangsweise Einziehung der Einnahmen durchzuführen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO). Die Gemeindekasse weiß auf Grund ihrer Erfahrungen, zu welchen Terminen periodisch wiederkehrende (größere) Ein- und Auszahlungen

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

anfallen. § 18 Abs. 2 Satz 2 GemKVO bestimmt darüber hinaus, dass die bewirtschaftenden Stellen (= Ämter/Fachbereiche/Produktverantwortliche) die Gemeindekasse darüber zu unterrichten haben, wann und in welcher Höhe mit größeren Einzahlungen (z. B. aus einem Grundstücksverkauf) oder Auszahlungen (z. B. für ein Bauvorhaben) zu rechnen ist.

Soweit Kassenmittel vorübergehend nicht benötigt werden, ist es Aufgabe der Gemeindekasse, den/die für die Entscheidung über Geldanlagen zuständige(n) Verantwortliche(n) einzubeziehen, d. h. Vorschläge für Höhe und Dauer einer Geldanlage zu unterbreiten und diese im Anschluss durchzuführen.



Reichen die Kassenmittel für die anstehenden Auszahlungen nicht aus, muss primär die Auflösung von Geldanlagen geprüft werden, bevor über die Inanspruchnahme eines Kassenkredits entschieden wird.

Mindestliquidität (Soll-Liquiditätsreserve)

Anders als früher (§ 20 Abs. 2 GemHVO a. F. kameral) gab es in der GemHVO-Doppik vom 11.12.2009 zunächst keine generelle Vorgabe mehr, welcher Mindestbestand an liquiden Mitteln als Kassenbetriebsmittel vorgehalten werden muss. Jede Gemeinde hatte dies nach ihren Verhältnissen festzulegen.

Als Ergebnis der Evaluierung des bisherigen Regelungsrahmens für die kommunale Doppik hat die kamerale Betriebsmittelreserve mit der Änderung der GemHVO vom 29.4.2016 (GBl. S. 332) eine Wiederbelebung erfahren. In § 22 Abs. 2 GemHVO wird nun wieder eine Mindestliquidität zur Vermeidung von Kassenkrediten als Soll-Regelung (Soll-Liquiditätsreserve) vorgegeben: Zwei Prozent der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre **sollen in der Regel** als Betriebsmittel mindestens vorhanden sein. Sowohl in der Liquiditätsübersicht als auch in den Kennzahlenübersichten, die bei der Haushaltsplanung und beim Jahresabschluss aufzustellen sind (Anlagen 5 bzw. 22 und Anlagen 16 bzw. 28 VwV Produkt- und Kontenrahmen) ist die (voraussichtliche) Mindestliquidität (Soll-Liquiditätsreserve) darzustellen. Bei der Soll-Liquiditätsreserve handelt es sich um eine eher theoretische Größe. Der tatsächliche Liquiditätspuffer, über den die Gemeinde-, Stadt-

oder Kreiskasse – zumindest zeitweise – verfügen können muss, um Zahlungsspitzen erfüllen zu können, wird von der vorgeschriebenen Soll-Liquiditätsreserve sehr häufig abweichen.

Auch im NKHR muss die Gemeindekasse für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, einen **Tagesabschluss** aufstellen (§ 22 GemKVO). Nachdem im NKHR anders als im früheren kameralen Haushalts- und Rechnungswesen für die liquiden Mittel (Bankkonten, Bargeld) entsprechende Bestandskonten geführt werden, hat sich auch der Inhalt des Tagesabschlusses geändert: Im Tagesabschluss ist nun

- der Bestand an Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks, Wechsel sowie Zahlungen mittels elektronischer Geldbörse, Debitkarte, Kreditkarte, § 29 Nr. 6 GemKVO) sowie der Bestand auf den bei den Kreditinstituten eingerichteten Konten (anhand der Kontoauszüge) zu ermitteln (**Kassenistbestand**) und
- dem Barkassenbestand und dem Bestand auf den für den Nachweis der Zahlungsmittel bei der Gemeinde eingerichteten Bestandskonten (**Kassensollbestand**)
- sowie dem **Saldo der Finanzrechnungskonten** (Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung)

gegenüberzustellen.

Der Zahlungsmittelbestand setzt sich zusammen aus Zahlungsmittelüberschüssen oder -fehlbeträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= des Ergebnishaushalts), aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit, den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen sowie dem Anfangsbestand (s. o. Erl. 3.4.1.2).

Zu den Zahlungsmitteln und damit auch zum Kassenistbestand zählen z. B. auch die erhaltenen, aber noch nicht bei einem Kreditinstitut eingelieferten Schecks. Noch nicht im Kassenistbestand berücksichtigt sind die übergebenen bzw. übersandten oder elektronisch übermittelten Überweisungsaufträge. Somit gibt es zwangsläufig „Schwebeposten“ zwischen dem Kontoauszug des Kreditinstituts (Kassenistbestand) und den von der Gemeinde anhand ihrer Verbuchung von Ein- und Auszahlungen ermittelten Bestände (Kassensollbestand), die nachvollziehbar darzustellen sind. Empfehlenswert ist daher, die Bankbestandskonten, die die Gemeinde führt, entsprechend zu unterteilen und Unterkonten für hingeebene Überweisungen, Abbuchungen, erhaltene/weitergeleitete Schecks usw. einzurichten.

3.4.4 Zuständigkeiten

3.4.4.1 Verwaltung der Kassenmittel

Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO hat die Gemeindekasse **alle** Kassengeschäfte der Gemeinde zu erledigen. Das Nähere regelt die Gemeindekassenverordnung – GemKVO – vom 11.12.2009 (GBl. S. 791), zuletzt in § 30 geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.4.2013 (GBl. S. 55, 57) und in § 13 durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1191, 1200). Die GemKVO-Doppik hat die bisherige „kameralen“ GemKVO vom 26.8.1991 (GBl. S. 598, ber. 1992 S. 111, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.8.2001, GBl. S. 532) abgelöst. Was zu den Kassengeschäften i. S. v. § 93 GemO im Einzelnen gehört, ist in § 1 Abs. 1 GemKVO (abschließend) bestimmt; der genaue Inhalt der einzelnen Kassengeschäfte (z. B. der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Verwaltung der Kassenmittel, der Buchführung) ergibt sich aus weiteren Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung.

Die **Verwaltung der Kassenmittel** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemKVO) obliegt nach Maßgabe der §§ 18 und 19 GemKVO der Gemeindekasse. Sie muss insbesondere

- die rechtzeitige Verfügbarkeit der zur Leistung von Auszahlungen notwendigen Kassenmittel sichern (vgl. dazu auch § 16 Abs. 1 GemKVO),

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

- für eine wirtschaftliche Verwaltung der Kassenmittel sorgen (möglichst geringe Bargeldbestände und Bestände auf den Girokonten, vorteilhafte Anlage der vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel),
- Zahlungsmittel sicher aufbewahren (§ 19 Abs. 1 GemKVO).

Den (äußeren) Rahmen für die Bewirtschaftung der Kassenmittel hat der Bürgermeister festzulegen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GemKVO). Dies erfolgt grds. in einer allgemeinen Dienst-anweisung für die Gemeindekasse (vgl. z. B. das Muster des Gemeindetags in BWGZ 2014 S. 262 ff.), in der nicht nur Vorgaben für die Kasse gemacht werden (z. B. Höchstbeträge für den Bargeldbestand bzw. die Bestände auf den Girokonten), sondern der Bürgermeister auch Entscheidungszuständigkeiten auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen bzw. auf den Kassenverwalter überträgt. **Welche Konten bei Kreditinstituten (für den Zahlungsverkehr, aber auch als Sparkonten) eingerichtet werden**, entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GemKVO). In größeren Städten und Gemeinden ist es durchaus üblich, dass der Bürgermeister bzw. Beigeordnete die Entscheidung darüber dem Fachbediensteten für das Finanzwesen überträgt (vgl. auch § 116 Abs. 1 GemO). Die **Einrichtung von Girokonten, Sparkonten usw.** hat grds. durch den Bürgermeister im Rahmen seiner generellen Vertretungsmacht als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (§ 42 Abs. 1 Satz 2 GemO), ggf. durch den Beigeordneten (§ 49 Abs. 2 GemO) zu erfolgen. Üblich ist in größeren Kommunen auch hier die Beauftragung des Fachbediensteten für das Finanzwesen. Verfügungsberechtigt über die Kassenmittel-Konten ist nach den Bestimmungen des Gemeindekassenrechts (insbesondere der §§ 1, 18 GemKVO) ausschließlich die Gemeindekasse. Weil das Kommunalkassenrecht aber nur (internes) Ordnungsrecht ist, das nur die Gemeinde selbst bindet und sich nicht unmittelbar auf Dritte auswirkt (und auch die Vertretungskompetenz des Bürgermeisters nicht einschränkt), ist vom Bürgermeister bereits bei der Kontoeröffnung diese Verfügungsbeschränkung zu beachten, auf eine entsprechende Gestaltung der Verträge mit dem Kreditinstitut hinzuwirken und sind ggf. Änderungen bzw. Ergänzungen der von den Banken oder Sparkassen bei Kontoeröffnungen allgemein verwendeten Vordrucke zu veranlassen (vgl. dazu die unverändert aktuelle GPA-Mitteilung 6/1996 vom 3.6.1996, https://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/GPA_Mitteilungen/1996/MIT0696.pdf). Zur Verfügungsberechtigung über kommunale Konten vgl. auch *Ruff*, KKZ 2002 S. 106 ff.

3.4.4.2 Zuständigkeiten für Geldanlagen

Ausdrücklich nicht zu den Kassenmitteln zählen, wie bereits ausgeführt, die sog. Geldanlagen der Gemeinde. Vgl. dazu und zur Abgrenzung zwischen Kassenmitteln und Geldanlagen oben Erl. 3.2. Werden Geldanlagen aus den Kassenmitteln ausgeschieden, bedarf es dazu einer vorausgehenden schriftlichen Zahlungsanordnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 GemKVO).

Interne Sachentscheidung über Geldanlagen

Entscheidungen über Geldanlagen gehören **i. d. R. zu den Geschäften der laufenden Verwaltung**, für die der Bürgermeister gem. § 44 Abs. 2 GemO zuständig ist. Dies schließt nicht aus, dass im einen oder anderen Ausnahmefall eine Zuständigkeit des Gemeinderats (oder eines beschließenden Ausschusses) gegeben sein kann, beispielsweise dann, wenn eine Gemeinde über eine außerordentlich hohe Summe anzulegender Kassenmittel verfügt, es (hierbei) um **längerfristige** Dispositionen geht oder die finanzielle Bedeutung der Zinserträge einen wesentlichen Teil der Erträge des Ergebnishaushalts bzw. der Ergebnisrechnung ausmacht. Für die Geldanlage in Anteilen an Investmentfonds schreibt § 22 Abs. 3 GemHVO vor, dass die Gemeinde dafür besondere Anlagerichtlinien zu erlassen hat. Mit Blick auf die Risiken, die trotz der in § 22 Abs. 3 GemHVO getroffenen Beschränkungen mit dieser Anlageform verbunden sind, und auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung der Anlagerichtlinie wird diese regelmäßig vom Gemeinderat zu erlassen sein. Bei dem Erlass der Anlagerichtlinie handelt es sich um kein Geschäft der laufenden Ver-

waltung, jedoch ist in geeigneten Fällen eine Übertragung der Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss oder den Bürgermeister zulässig. Auch die wirtschaftlich bedeutenden Informationen sind dem Gemeinderat mitzuteilen. Darüber hinaus ist für die Anwendung und Umsetzung der Richtlinien die Verwaltung nach allgemeinen Grundsätzen zuständig (vgl. Begründung zur Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 10. 7. 2001, GBl. S. 466).

Üblicherweise überträgt der Bürgermeister seine Zuständigkeit auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen, bei dem nach § 116 Abs. 1 GemO u. a. die Verwaltung des Geldvermögens zusammengefasst werden soll. In größeren Verwaltungen ist es üblich, Teile dieser Zuständigkeit wegen der häufigen Eilbedürftigkeit der Anlageentscheidungen auf den Kassenverwalter zu übertragen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Herauslösung der Zahlungsmittel aus dem Kassenbestand nicht durch eine Person allein erfolgt. An diesen Vorgängen sollten nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ grundsätzlich mindestens zwei Personen verantwortlich beteiligt sein (s. u.). Vgl. dazu die GPA-Mitteilung 20/2000 vom 1. 12. 2000 (Gt-Info 76/2001 vom 20. 1. 2001).

Die in den §§ 43 Abs. 5 GemO und 28 GemHVO enthaltenen Berichtspflichten der Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat können sich je nach Lage auch auf Geldanlagen und deren Entwicklung beziehen.

Handeln nach außen

Der Abschluss von Verträgen über die Geldanlage mit Dritten und damit auch die Einrichtung von Geldanlagekonten gehört zum Vertretungsrecht des Bürgermeisters nach § 42 Abs. 1 GemO, ggf. auch des Beigeordneten oder des nach § 53 Abs. 1 GemO damit betrauten Bediensteten, etwa des Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Die Gemeindekasse darf nur auf Grund einer entsprechenden Anordnung auszahlen (§§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 GemKVO). Bedienstete der Gemeindekasse dürfen selbst keine Kassenanordnung erteilen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO). Sinn dieser Regelung ist es, **an allen Kassenvorgängen aus Sicherheits- und Kontrollgründen mindestens zwei voneinander unabhängige Personen**, nämlich den Anordnungsbefugten, und den (die) die Anordnung ausführenden, zu **beteiligen (Trennung von Anordnung und Vollzug, „Vier-Augen-Prinzip“)**. Bei inhaltlichen Bedenken (der Gemeindekasse) gegen eine Kassenanordnung bestimmt § 7 Abs. 1 Satz 3 GemKVO, dass diese nur ausgeführt werden darf, wenn sie von der anordnenden Stelle schriftlich aufrechterhalten wird. Schließlich gibt es noch einen weiteren Trennungsgrundsatz, wonach derjenige, der die für eine Kassenanordnung notwendige sachliche und rechnerische Feststellung trifft, nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen **soll** (§ 7 Abs. 2 Satz 3 GemKVO). Auch die Vorbereitung der Kassenanordnung **soll** nach § 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO nicht bei der Gemeindekasse liegen. In kleineren Gemeinden wird es hiervon aber immer wieder Ausnahmen geben müssen. Beispielsweise ist die Vorbereitung der Entscheidung über eine Geldanlage kaum von der Vorbereitung der Kassenanordnung zu trennen. Auch in den Fällen, in denen die Zuständigkeit für Geldanlagen teilweise der Kasse übertragen wurde, wird die Kasse an der Vorbereitung der Kassenanordnung mitwirken (und auch die sachliche und rechnerische Feststellung vornehmen); die Kassenanordnung darf sie aber nicht selbst erteilen. In diesem Zusammenhang ist schließlich noch auf § 5 Abs. 3 GemKVO hinzuweisen, der für Gemeindekassen, die ständig mit mehr als einem Bediensteten besetzt sind, für Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sowie für Scheckausstellungen die Doppelunterschrift von zwei (Kassen-)Bediensteten vorschreibt.

Mit der Einhaltung der durch die genannten kassenrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Organisations- und Funktionentrennungen wird dem Erfordernis „ausreichender Sicherheit“ i. S. des § 92 Abs. 2 Satz 2 GemO Rechnung getragen, soweit es die Vollzugssphäre bei der Gemeinde betrifft. Im Optimalfall sind nicht nur zwei, sondern drei oder sogar vier Personen an einem Geldanlagevorgang beteiligt.

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

Beispiel:

- *Der Fachbedienstete entscheidet über die Geldanlage (und trifft die sachliche und rechnerische Feststellung).*
- *Der Bürgermeister erteilt die Kassenanordnung.*
- *Die Auszahlung wird von der Kasse mittels Doppelunterschrift ausgeführt.*

Nach wie vor sollte darauf geachtet werden, dass bei allen Geldanlagen durch Vereinbarung oder **Sperrvermerk** sichergestellt wird, dass die Rückzahlung nach Ablauf der Anlagefrist nur wieder auf ein Geschäftskonto der Gemeindekasse erfolgen und das Kreditinstitut nicht vom vereinbarten Rückzahlungsweg abweichen darf. Vgl. dazu § 15 Abs. 4 des Musters einer Dienstanweisung für die Gemeindekasse, BWGZ 2014 S. 262 ff. sowie die GPA-Mitteilung 6/1996 vom 3.6.1996 und Ruff, KKZ 2002 S. 106 ff., 109.

3.4.4.3 Aufnahme von Kassenkrediten

Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft der Kasse ist der Bürgermeister. Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO), da es im Rahmen der Ermächtigung, die die Haushaltssatzung gibt, erfolgt (vgl. § 89 Abs. 2 GemO) und es sich (auch bei einem Festbetragskassenkredit) nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt bzw. handeln darf, die sich i. d. R. auf die Haushaltswirtschaft nicht erheblich auswirkt.

Anders als in anderen Bundesländern sieht das baden-württembergische Gemeindehaushaltsrecht unverändert auch in der kommunalen Doppik eine Genehmigung des Höchstbetrags der Kassenkredite vor, wenn er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen übersteigt (§ 89 Abs. 3 GemO). Obwohl Kassenkredite nur zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätengpässe zu dienen bestimmt sind, sind sie in einer Reihe von Bundesländern gesetzeswidrig zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument geworden, ohne dass die Kommunen eine Perspektive haben, wie sie dieser Schuldenfalle wieder entrinnen können. Vgl. dazu auch den Gemeindefinanzbericht 2016 des Gemeindetags Baden-Württemberg, BWGZ 15-16/2016 S. 725 ff. und die vergleichbaren Darstellungen des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, des Deutschen Städtetags, des Deutschen Landkreistags in ihren regelmäßigen Berichterstattungen. Vorsichtig ausgedrückt könnte man hier von „griechischen Verhältnissen“ auch bei der Kommunalverschuldung reden. Vgl. zur Explosion der Kassenkredite auch die Studie von Herrmann, Kommunale Kassenkredite – Missbrauchsgefahr und Reformvorschläge, Juni 2011, Heft 108 der Schriftenreihe des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler. U. a. wird dort explizit darauf hingewiesen, dass eine ganze Reihe von Bundesländern (Nordrhein-Westfalen 1994 und in der Folgezeit Rheinland-Pfalz, Saarland, ... den Genehmigungsvorbehalt für den Höchstbetrag der Kassenkredite abgeschafft hatte.

Der Bürgermeister sollte seine Befugnis ganz oder teilweise auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen delegieren (ggf. mit entsprechenden Informationspflichten). Für die Inanspruchnahme eines Überziehungskredits (Kontokorrentkredits) auf dem Girokonto sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zu einer bestimmten Höhe die Entscheidung dem Kassenverwalter übertragen werden. Vgl. dazu § 16 im Muster einer Dienstanweisung für die Gemeindekasse, BWGZ 2014 S. 262 ff.

4. Anlage liquider Mittel (Geldanlagen)

4.1 Allgemeines

Geldanlagen sind aus dem Kassenbestand ausgeschiedene Finanzmittel der Gemeinde, die vorübergehend oder auch längerfristig nicht für Auszahlungen benötigt werden (s. o. Erl. 3.2). Darunter fallen auch die Mittel, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren ganz bewusst erwirtschaftet wurden, um in späteren Jahren auf Grund einer entsprechen-

den Liquiditätsplanung zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden zu können (sog. Finanzierungsreserven). Dazu zählen auch der angelegte Betrag einer zweckgebundenen Rücklage einer rechtlich unselbstständigen Stiftung, oder die erwirtschafteten Mittel aus langfristigen Rückstellungen.

Nicht unter den Begriff der Geldanlagen fallen Darlehen, die von der Gemeinde einem Dritten zur Erfüllung einer Gemeindeaufgabe gewährt werden bzw. die Gemeinde mit der Darlehensgewährung einer gemeindlichen Aufgabe nachkommt (z. B. Gewährung eines Darlehens an eine Kirchengemeinde zum Bau eines Kindergartens oder an einen örtlichen Verein zum Bau eines Vereinsheims) sowie der Erwerb von Wertpapieren (z. B. Aktien) zum Zwecke der Beteiligung. Keine Geldanlagen sind auch Kapitaleinlagen der Gemeinde bei Zweckverbänden oder anderen Zusammenschlüssen und das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital (insbes. die Ausstattung eines Eigenbetriebs mit Stammkapital). Auch Arbeitgeberdarlehen, die die Kommune ihren Mitarbeitern zum Bau bzw. Erwerb eines Eigenheims gewährt, oder Vorschüsse an Mitarbeiter etwa zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, das für Dienstfahrten zugelassen werden soll, sind keine Geldanlagen. Vgl. zur Abgrenzung auch Schmid, Geldanlagen der Kommunen, KKZ 2008 S. 29 ff. sowie *Faßl*, Gemeindekasse 2000/58.

4.2 Rechtliche Vorgaben: Sicherheit, Greifbarkeit, angemessener Ertrag

Die Verpflichtung, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 77 Abs. 2 GemO), gebietet, die in absehbarer Zeit nicht benötigten Gelder aus dem den Kassemitteln herauszunehmen und sie möglichst ertragbringend anzulegen. Nach § 91 Abs. 2 Satz 2 GemO ist dabei auf eine „**ausreichende Sicherheit**“ zu achten. Außerdem soll ein „**angemessener Ertrag**“ erzielt und Vorsorge getroffen werden, dass die angelegten Mittel **bei Bedarf bzw. für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar** sind (§ 18 Abs. 1 Satz 3 GemKVO, § 22 Abs. 1 GemHVO). Dies verpflichtet die Gemeinde zu einer sorgfältigen Kassendisposition (bzw. Liquiditätsplanung und -steuerung, so. Erl. 3.4) und verlangt, überhöhte Girokontenbestände mit minimalen Zinsen bzw. ohne Zinsen zu vermeiden und stattdessen die Mittel ertragbringend anzulegen.

4.2.1 Sicherheit hat Vorrang

§ 91 Abs. 2 Satz 2 GemO räumt der **Sicherheit** einen **Vorrang gegenüber** dem Streben nach einem höheren bzw. maximalen **Ertrag** ein. Diese Rangfolge erfährt ihre Begründung und Rechtfertigung dadurch, dass die verwalteten Finanzmittel den Kommunen vom Steuerzahler letztlich nur „treuhänderisch“ überlassen sind. Es sollen dadurch gemeindliche Spekulationen unterbunden werden, die gleichermaßen einen hohen Ertrag versprechen, aber auch zu einem Substanzverlust führen können. Gewinnspekulationen auf Kosten der Sicherheit sind praktisch unzulässig (vgl. Schmid, KKZ 2008 S. 29 ff., 30; *Teuber*, GemHH 2011 S. 7 – kommunalhaushaltsrechtliches Spekulationsverbot). Der Aspekt der Sicherheit ist sowohl bei der Art der Geldanlage als auch bei der Auswahl des Geldinstituts, bei dem die Anlage erfolgen soll, zu beachten, ebenso aber, wenn es das verwaltungsinterne Verfahren der Anlage von Mitteln und der Auflösung von Geldanlagen geht.

Verbindliche Richtlinien, wann eine Geldanlage als genügend sicher gilt, enthält die Gemeindeordnung nicht. Lediglich für Anlagen in Investmentfonds gibt § 22 Abs. 3 GemHVO einen Rahmen vor (dazu unten Erl. 4.3.2). Geldanlagen der Kommunen müssen nicht zwangsläufig mündelsicher (§ 1807 BGB) sein. Zum Begriff der mündelsicheren Anlage vgl. *Meier*, GemHH 2012 S. 163 ff.

Auch wenn § 91 Abs. 2 Satz 2 GemO „nur“ eine ausreichende Sicherheit fordert, bedeutet das im Zusammenhang mit den besonderen Sorgfaltspflichten der öffentlichen Hand, dass bei einer Geldanlage ein **Kapitalverlust** mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit **ausgeschlossen** sein muss. Gerade deshalb sind **kurzfristige Geldanlagen in Form von**

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

Aktien wegen ihrer nie mit Sicherheit auszuschließenden Kursschwankungen gemeindefinanzwirtschaftlich grundsätzlich **unzulässig**. Entsprechendes gilt für **Aktienfonds**. Bei anderen Anlagen, bei denen ebenfalls ein Kapitalverlustrisiko (Kursrisiko) besteht, muss vorab feststehen, dass dieses durch einen entsprechend höheren Ertrag ausgeglichen wird. Dazu muss der denkbare Kapitalverlust vor der Anlageentscheidung exakt eingegrenzt werden können. Bei **festverzinslichen Wertpapieren** (z. B. bei börsengehandelten Anleihen) ist dies i. d. R. möglich. Für die langfristige Anlage in **Investmentfonds**, deren Aktienbeimischung höchstens 30 Prozent betragen darf, eröffnet der Verordnungsgeber den Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten, die zwar nicht völlig risikofrei sind, deren Risiko aber beschränkt ist, und mit den vom Gemeinderat zu beschließenden Anlagerichtlinien auch von diesem mitgetragen werden muss (vgl. dazu unten Erl. 4.3.2).

In aller Regel wird man davon ausgehen können, dass bei Kreditinstituten, die den Einlagensicherungssystemen der deutschen Banken angeschlossen sind, die Rückzahlung der Einlage an die Kommune gesichert ist. Vgl. dazu auch Ruff, Die Sicherung der kommunalen Geldanlagen durch die Einlagensicherungssysteme der Kreditinstitute, KKZ 2002 S. 1. Ferner Gemeindegeldkasse BW 2010 Rdnr. 45. Bei Auslandsbanken ist es hingegen schwieriger bis nahezu unmöglich, deren Bonität zu überprüfen. Nicht geeignet zur Geldanlage sind Auslandsanleihen in fremder Währung (außerhalb des Euro-Bereiches) wegen des Wechselkursrisikos.

Werden Geldanlagen durch einen Finanzmakler vermittelt, ist darauf zu achten, dass die Überweisung nicht auf das Konto des Finanzmaklers erfolgt, sondern direkt auf das Geldanlagekonto der Bank und dass sich die Gemeinde hierbei nicht durch gefälschte Unterlagen oder Angaben täuschen lässt (vgl. dazu Faiß, Gemeindegeldkasse 2000/58). Auch muss durch einen entsprechenden Sperrvermerk oder eine Vereinbarung gewährleistet sein, dass der angelegte Betrag nach Ablauf der Anlagefrist nur wieder auf ein Geschäftskonto der Gemeinde erfolgt. Ca. 330 Kommunen im Bundesgebiet hatten hier im System des Finanzmaklers K., der in den 80er und 90er Jahren des vorangegangenen Jahrhunderts Geldanlagen zwischen Kommunen vermittelte, unliebsame Überraschungen erlebt, als das „Finanzsystem K.“ nach „Privatentnahmen“ des Maklers im März 2000 platzte und eine bis zum Bundesgerichtshof gehende prozessbehaftete bereicherungsrechtliche Rückabwicklungslawine einsetzte, aus der einige Kommunen mit erheblichen finanziellen Schäden hervorgingen. Vgl. dazu u. a. BGH, Urt. vom 5. 11. 2002, XI ZR 381/01, NJW 2003 S. 582, JUS 2003 S. 499.

4.2.2 Angemessener Ertrag

In § 91 Abs. 2 Satz 2 GemO wird neben der Sicherheit ausdrücklich (als „Sollvorschrift“) auch ein **angemessener** Vermögensertrag gefordert, d. h. der reine **Kapitalerhalt** einer Geldanlage **reicht nicht aus**. Ein möglicher Kapitalverlust muss deshalb ggf. und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem höheren Ertrag mehr als ausgeglichen werden.

§ 91 Abs. 1 Satz 2 GemO fordert ganz bewusst nur einen „angemessenen“ Ertrag. Den Gemeinden ist es verboten, zu „spekulieren“. „Angemessen“ ist ein Ertrag dann, wenn er den Geldwert der Anlage sichert (sog. „Inflationsausgleich“) und sich darüber hinaus eine **allgemein übliche Rendite** ergibt. Dabei darf natürlich nicht auf die bei spekulativen Anlageformen evtl. möglichen höheren Renditen abgestellt werden, zumal die (nicht aufgabengebundene) Erzielung von Gelderträgen keine unmittelbare Aufgabe der Gemeinden ist (so z. B. Erlass des IM vom 17. 8. 1998 – 2-2251.2/1 –). Richtwert für einen angemessenen Ertrag ist vielmehr die deutlich niedrigere Rendite, die ein (aufgrund der Sicherheitsbelange) vorrangig auf Kapitalerhalt abzielender Anleger erzielen kann.

Die heute auf vielen Internetseiten zur Verfügung stehenden Kurs-, Zins- und Marktübersichten bieten eine ausreichende Orientierung für die Beurteilung der Angemessenheit eines Ertrags bzw. einer Rendite.

Die aktuelle Entwicklung auf den Kapitalmärkten und Niedrig- bis (Fast-)Null-Zinsen betreffen auch die Kommunen bei ihren Geldanlagendispositionen. Teilweise berechnen die Banken nicht nur privaten Unternehmen, sondern auch Kommunen Negativzinsen (Verwahrtgelte) für Guthaben auf Giro- beziehungsweise Tagesgeldkonten, so dass die Bestände an liquiden Mitteln eher knapper kalkuliert werden und auf längerfristige Geldanlagen ausgewichen wird, wobei auch hier inzwischen die Zinsperspektiven sehr bescheiden sind. Auch die zehnjährige Bundesanleihe verzeichnet(e) inzwischen eine negative Rendite. Geldanlagen in Investmentfonds sind ob der Beschränkungen des § 22 Abs. 3 GemHVO nur eine begrenzte Alternative.

Verschiedene Anlagemöglichkeiten(-formen) sind mit ihrem Effektivzins zu vergleichen. Bei Wertpapieren bestimmen Ausgabekurs, Rückgabekurs (i. d. R. 100%), Zinssatz und Laufzeit die Rendite bzw. Effektivverzinsung. Einzubeziehen sind auch anfallende Nebenkosten wie z. B. Depot- oder Verwaltungsgebühren oder Provisionen.

Im jüngster Zeit erhielten Kommunen zahlreiche Angebote von Finanzmaklern, mit ihrer Vermittlung einen Kassenkredit mit bestimmter Laufzeit (z. B. ein Jahr) aufzunehmen, um diesen für denselben Zeitraum über den gleichen Makler für eine (geringfügig) höher verzinsten Geldanlage einzusetzen. Darauf einzugehen, ist aus zwei Gründen problematisch: Zum einen sind Kassenkredite nicht dazu bestimmt, für Geldanlagegeschäfte (auch wenn ihr Risiko Null oder begrenzt sein sollte) eingesetzt zu werden. Zum anderen bewegt sich die Kommune hier an der Grenze eines nach § 102 Abs. 5 GemO unzulässigen bzw. durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) erlaubnispflichtigen Bankgeschäfts (dazu unten Erl. 5).

4.2.3 Verfügbarkeit bei Bedarf

Das (stark jahresbezogene) kommunale Haushaltsrecht geht grundsätzlich nicht von einer längerfristigen Absonderung größerer Geldbeträge aus der Haushaltswirtschaft ohne konkrete Zweckbestimmung aus. Grundsätzlich sind es nur **vorübergehend** für den Haushaltsvollzug nicht benötigte Kassenmittel, die angelegt werden können und für ihren eigentlichen Zweck wieder rechtzeitig (=termingerecht) verfügbar bzw. greifbar sein müssen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 GemKVO; § 22 Abs. 1 GemHVO). Es ist zu vermeiden, dass die Aufnahme eines Kassenkredits deshalb notwendig wird, weil eine Geldanlage nicht rechtzeitig wieder in liquide Mittel umgewandelt werden kann. Ist eine Überliquidität nur kurzfristig gegeben, muss eine längerfristige Geldanlage regelmäßig ausscheiden.

Nur wenige Kommunen verfügen über derart hohe Steuereinnahmen, die es ihnen erlauben, die Einzahlungen daraus, die auch für investive Zwecke oder die Schuldentilgung nicht vollständig benötigt werden, längerfristig anzulegen. Werden die Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen wie z. B. den Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) über entsprechende Einzahlungen erwirtschaftet, so sind die diesbezüglichen Mittel grds. auch längerfristig anzulegen, da sie erst wieder bei der Stilllegung und Nachsorge einer geschlossenen Deponie benötigt werden. Denkbar ist die Inanspruchnahme als inneres Darlehen gem. § 61 Nr. 20 GemHVO.

4.3 Anlageformen

4.3.1 Allgemeines

Die Bandbreite der Geldanlagen (-möglichkeiten) ist weit. Sie reicht von Termingeldern (Festgeldern) für eine von vornherein bestimmte Laufzeit, Kündigungsgeldern (zunächst unbefristete Einlage mit Kündigungsfrist), Spareinlagen mit gesetzlicher bzw. vereinbarter Kündigungsfrist über die verschiedenen Formen von Wertpapieren (Anleihen, Pfandbriefe, Sparbriefe als festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Fondsanteile) bis zu be-

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

stimmten Darlehen an Dritte. Bei letzteren ist allerdings darauf zu achten, dass damit nicht gegen das Kreditwesengesetz verstoßen wird (s. u. Erl. 5).

Aktien scheiden grds. als Form der Geldanlage wegen des hohen Kursrisikos aus. Der Erwerb von Aktien oder Gesellschaftsanteilen ist der Gemeinde deshalb nur zum Zweck der Beteiligung i. S. der §§ 102 ff. GemO erlaubt.

Auch Investmentfonds sind je nach Gegenstand mit erheblichen Kursrisiken verbunden (Rentenfonds wenig bis kaum, dafür sind auch die Ertragsmöglichkeiten gering, Aktienfonds umso mehr). Der Ordnungsgeber hat die Anlage in Investmentfonds unter bestimmten engen Voraussetzungen auch für die Kommunen eröffnet (s. u. Erl. 4.3.2).

Die Ansammlung von Bausparguthaben ist ebenfalls eine zulässige Form der Geldanlage.

Der Erwerb eines Mindestanteils an einer Genossenschaft (etwa einer Volks- oder Raiffeisenbank) mit dem alleinigen Ziel, die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu erfüllen (Führen von Geschäftskonten bei der Bank, Voraussetzung für den Erhalt von Krediten), stellt gemeindefinanzrechtlich keine unzulässige Beteiligung an einem Bankunternehmen dar (vgl. § 102 Abs. 5 GemO), sondern ist als Geldanlage zu behandeln. Denn hier fehlt der Wille, Miteigentümer mit dem Ziel zu werden, einen Einfluss auf die Geschäftsführung auszuüben.

Geldmarkt- bzw. Tagesgeldkonten zählen – wie ausgeführt (s. o. Erl. 3.2) – zu den Kassensmitteln und nicht zu den Geldanlagen (s. o. Erl. 3.2).

4.3.2 Anlage in Investmentfonds (§ 22 Abs. 3 GemHVO)

Mit der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 10.7.2001 (GBl. S. 466) hatte das Innenministerium den Kommunen durch die Ergänzung des § 21 Abs. 1 GemHVO a. F. die Möglichkeit eröffnet, Geldanlagen auch in Aktien zu tätigen, allerdings nicht in Reinform, sondern nur in Investmentfonds und nur unter bestimmten Voraussetzungen. Die Anlage in einzelnen Aktien wurde aus Gründen der Risikobeschränkung bewusst ausgeschlossen, ebenso die Anlage in reinen Aktienfonds, reinen offenen Immobilienfonds und anderen Risikowerten.

Hintergrund für diese Rechtsänderung war, dass seinerzeit infolge der Liberalisierung des Strommarkts ein Teil der Kommunen und Zweckverbände seine Beteiligungen an den regional oder überregional tätigen Stromversorgungsunternehmen bereits veräußert hatte bzw. plante und die Kommunen damit Geldzuflüsse erhielten, die erst in späteren Jahren wieder für Haushaltszwecke eingesetzt werden sollten. Diese sollten längerfristig möglichst ertragbringend angelegt werden können. Zeitgleich mit dieser Entwicklung war das Zinsniveau bei den im Kommunalbereich bislang üblichen Geldanlageformen auf einen Tiefpunkt gesunken und damit die Renditeaussichten der kommunalen Anleger denkbar schlecht, während Aktien und Fonds hingegen sich in einer starken Aufwärtsbewegung befanden und erhebliche Wertzuwächse versprachen.

Der Ordnungsgeber hatte die Anlage in Investmentfonds nur für langfristige Geldanlagen eröffnet, d. h. für solche, die für eine Zeit von fünf und mehr Jahren erfolgen sollten, und dies so umschrieben, dass die „Mittel nicht in den Finanzplan aufgenommen sind“, mithin innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums nicht für haushaltswirksame Ausgaben bzw. Auszahlungen benötigt werden. Er hatte überdies detaillierte Anforderungen an die Investmentfonds gestellt, u. a. die, dass diese höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds enthalten dürfen. Da auch solcherlei Geldanlagen einem Kursrisiko unterworfen sind, dessen sich die Verantwortlichen in den Gemeinden bewusst sein müssen, hatte der Ordnungsgeber den Kommunen aufgegeben, für die Anlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien zu erlassen, die sowohl zu Sicherheitsanforderungen als auch zur Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßigen Unterrichtung über die Anlageentwicklung Aussagen treffen. Die Anlagerichtlinie war auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung regelmäßig vom Gemeinde-

rat zu erlassen (kein Geschäft der laufenden Verwaltung), der damit ebenfalls in die (Mit-) Verantwortung für die Anlage in Investmentfonds ging, jedoch konnte in geeigneten Fällen eine Übertragung der Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss oder den Bürgermeister erfolgen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hatte für seine Mitgliedsstädte und -gemeinden ein entsprechendes **Muster einer Anlagerichtlinie** erarbeitet und veröffentlicht (vgl. BWGZ 14/2002 S. 526).

Die seinerzeitigen Erwartungen für die Entwicklung der Aktien- und Investmentkurse sind hingegen schon kurze Zeit danach (11. 9. 2001) wieder gegenstandslos geworden, als die Aktienkurse einbrachen und sich erst langsam erholt haben, um dann im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise ab Mitte 2008 erneut abzubröckeln und sich danach wieder zu erholen. Von dem her hatte die seinerzeit eröffnete Möglichkeit, Geldanlagen in Investmentfonds zu tätigen, keine allzu große praktische Bedeutung erlangt, zumal sie auch nur für einen Teil der Kommunen von größerem Interesse war, nämlich für die, die aus der Veräußerung ihrer Beteiligung an überregionalen Stromversorgungsunternehmen größere Liquiditätszuflüsse zu verzeichnen hatten, die es für die zukünftige Aufgabenerfüllung zu sichern galt. Überdies hatte sich die Finanzlage der Kommunen nach einem Höchststand der kommunalen Steuereinnahmen im Jahr 2000 mit 8,349 Mrd. Euro in den folgenden Jahren infolge rückläufiger Steuereinnahmen und steigender laufender Ausgaben dramatisch verschlechtert, so dass vielerorts Vermögenserlöse, die für Investitionen in späteren Jahren vorgesehen waren, zum Ausgleich laufender Defizite eingesetzt werden mussten. Die Verbesserung der finanziellen Situation ab 2004 mit steigenden Steuereinnahmen bis 2008 bot nicht das perspektivische Potenzial, in größerem Umfang Anlagen in Investmentfonds zu tätigen. Das Jahr 2009 markierte für die Kommunen erneut eine Kehrtwende mit deutlich einbrechenden Steuereinnahmen infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise, und nach einer Stagnation im Jahr 2010 stiegen die Steuereinnahmen erst im Jahr 2011 wieder deutlich an und erreichten mit einem Aufkommen von 11,4 Mrd. Euro (Kommunen in Baden-Württemberg) fast den bisherigen Höchststand des Jahres 2008 (11,57 Mrd. Euro). In der Folgezeit sind die kommunalen Steuereinnahmen weiter gestiegen und erreichten 2015 ein Aufkommen von 13,8 Mrd. Euro (Kommunen in Baden-Württemberg).

In die GemHVO-Doppik vom 11. 12. 2009 (GBl. S. 770) hat der Ordnungsgeber die Regelung aus § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO a. F. praktisch unverändert übernommen und lediglich, nachdem das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und das Auslandsinvestment-Gesetz durch das Investmentmodernisierungsgesetz aufgehoben wurden, redaktionell angepasst. Ohne diese Anschlussregelung hätten die bisher in Investmentfonds getätigten Geldanlagen nämlich nicht fortgeführt werden können.

4.3.3 Besonderheit: Innere Darlehen (§ 61 Nr. 20 GemHVO)

Eine besondere Form der „Geldanlage“, nämlich eine „interne“ Geldanlage oder „Eigenanleihe“, stellen die aus dem kameralen Haushaltsrecht in das NKHR-BW übernommenen inneren Darlehen dar, die in § 61 Nr. 20 GemHVO als **„vorübergehende Inanspruchnahme von liquiden Mitteln aus Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO als Finanzierungsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“** umschrieben werden. Gegenüber der GemHVO 2009 (dort § 61 Nr. 20) wurden mit der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29. 4. 2016 (GBl. S. 332) die inneren Darlehen korrespondierend zu der Änderung in § 87 Abs. 1 GemO durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a des Gesetzes vom 17. 12. 2015 (GBl. 2016 S. 1) mit Blick auf die seither mögliche Ablösung eines inneren Darlehens durch einen externen Kredit auf die vorübergehende investive Verwendung angesammelter Liquidität aus Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien (**Deponierückstellungen**) beschränkt. In der Haushaltsplanung und im Jahresabschluss sind der voraussichtliche bzw. endgültige Bestand an inneren Darlehen mit entsprechenden Übersichten nachzuweisen (vgl. §§ 3 Nr. 38, 6 Nr. 5, 50 Nr. 43, 61

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

Nr. 21 GemHVO und Anlage 6 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 9.6.2016). Eine Verbuchung der Inanspruchnahme und Zurückführung des inneren Darlehens auf entsprechenden Bestandskonten findet, da es sich nur um interne Verpflichtungen handelt, nicht statt.

Die Beschränkung der „echten“ inneren Darlehen auf die Liquidität aus Deponierückstellungen schließt aber nicht aus, auch künftig das aktivisch in einer Geldanlage gebundene Kapital einer **rechtlich unselbstständigen Stiftung** vorübergehend „umzuwidmen“, d. h. für investive Zwecke in Anspruch zu nehmen und diese interne Rückzahlungsverpflichtung (verzinslich) später wieder durch eine Auffüllung der Geldanlage der Stiftung abzubauen. Nur wird dieser Vorgang seit der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.4.2016 nicht mehr als „inneres Darlehen“ bezeichnet. Oder es wäre zwischen inneren Darlehen im eigentlichen und solchen im weiteren Sinne unterscheiden.

Exkurs: Im bisherigen kameralen Haushaltsrecht waren die inneren Darlehen wie die echten Kreditaufnahmen veranschlagungspflichtige **Deckungsmittel** im Vermögenshaushalt. Ihre Aufnahme und ihre Tilgung wurden im Sachbuch für den Vermögenshaushalt bzw. im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (Bestandsnachweis) nachgewiesen bzw. verbucht. Damit war zwar für die haushaltsmäßige Deckung der investiven Ausgaben des Vermögenshaushalts gesorgt. Damit aber auch die benötigten Kassenmittel bzw. liquiden Mittel tatsächlich zufließen, musste die Gemeinde eine zweckentsprechende Geldanlage auflösen (Bestandsnachweis und Buchung ebenfalls im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge).

Eine Überleitung der in der letzten kameral geführten Haushaltsrechnung vor der Umstellung auf die Doppik nach dem NKHR-BW im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge betragsmäßig ausgewiesenen inneren Darlehen in die doppelische Eröffnungsbilanz findet nicht statt. Bisher war empfohlen worden, den Bestand eines inneren Darlehens nachrichtlich (als textliche Erläuterungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz) darzustellen. Vgl. Ziffer 5.3.5 des Bilanzierungsleitfadens zur kommunalen Doppik 2. Aufl. Stand August 2014 (Downloadmöglichkeit von der Internetseite des Innenministeriums Baden-Württemberg http://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Bilanzierungsleitfaden_Reinschrift_mit_Formatkorrektur_Stand_082014.pdf). Nun bietet das neue Muster in Anlage 6 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen die Möglichkeit und Pflicht des Bestandsnachweises.

5. Verbot von Bankgeschäften, bankaufsichtsrechtliche Grenzen kommunaler Darlehensgeschäfte

5.1 Allgemeines

Nach § 102 Abs. 5 GemO darf die Gemeinde keine **Bankunternehmen** betreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies ist mit den Risiken begründet, die das Führen solcher Geschäfte mit sich bringt. Für Sparkassen gilt allerdings die sondergesetzliche Regelung des Sparkassengesetzes.

Banken sind Kreditinstitute i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes – KWG). Was Bankgeschäfte sind, ist im Einzelnen in § 1 Abs. 1 KWG aufgelistet. § 1 Abs. 1 a KWG definiert ferner Finanzdienstleistungen von Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind. Kreditinstitute und Finanzdienstleister i. S. des § 1 KWG bedürfen nach § 32 KWG der Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Da den Kommunen der Betrieb von Bankunternehmen verboten ist, können sie eine solche Erlaubnis nicht erhalten (vgl. *Erting*, NVwZ 2009 S. 1139 ff., 1340).

Als im Zuge der Aufarbeitung der Rückabwicklung des geplatzten „Finanzsystems K.“ (vgl. Erl. 4.2.1) einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde, dass die Kommunen jedenfalls innerhalb dieses „Finanzsystems“ untereinander Darlehen gewährten (Geldanlage von der einen Seite, Kassenkredit von der anderen Seite), wurde auch das Bundesauf-

sichtsamt für das Kreditwesen (BAKred, jetzt BaFin) in die Klärung der Rechtsfragen nach dem Kreditwesengesetz einbezogen. Denn die Gewährung von Gelddarlehen stellt zugleich ein Kreditgeschäft i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG und damit ein Bankgeschäft dar. Auf der Geldnehmerseite kann die Annahme von Gelddarlehen ebenfalls ein Bankgeschäft, und zwar das Einlagengeschäft gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG begründen. Das BAKred bzw. die BaFin hatten in der Folge zu einigen kommunalrelevanten Sachverhalten aus bankaufsichtsrechtlicher Sicht Stellung genommen (vgl. zuletzt *Erting*, NVwZ 2009 S. 1139; Gt-Info 70/04 vom 5.2.2004, Gt-Info 836/2002 vom 20.8.2002, Gt-Info 558/2002 vom 5.6.2002, Gt-Info 126/01 vom 5.2.2001; GPA-Mitteilung 7/2004 vom 1.7.2004; GPA-Mitteilung 18/2002 vom 1.12.2002, GPA-Mitteilung 7/2002 vom 1.7.2002, GPA-Mitteilung 11/2001 vom 1.7.2001; Merkblätter der BaFin zum Einlagengeschäft Stand 11.3.2014 https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_140311_tatbestand_einlagengeschaeft.html bzw. zum Kreditgeschäft Stand 2.5.2016 https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_090108_tatbestand_kreditgeschaeft.html; vgl. auch Prehn, DÖV 2011 S. 174 zu Bürgerdarlehen; ferner Meier, GemHH 2013 S. 229 zur Zulässigkeit von Namensschuldverschreibungen im gemeindlichen Bereich).

5.2 Begriff des Kreditinstituts und der Bankgeschäfte

Ein Kreditinstitut ist ein Unternehmen, das Bankgeschäfte betreibt und der Betrieb dieser Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang erfolgt, der einem in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb gleicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KWG).

5.2.1 Unternehmen

Unternehmen i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG ist jeder auf Dauer angelegte, durch einen allgemeinen Plan organisierte kaufmännisch eingerichtete Geschäftsbetrieb. Auf die Rechtsform des Betreibers kommt es nicht an.

5.2.2 Bankgeschäfte

5.2.2.1 Kreditgeschäfte

Die Gewährung von Gelddarlehen auf Grund eines privatrechtlichen Darlehensvertrags stellt zugleich ein Kreditgeschäft i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG und damit ein Bankgeschäft dar. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe Zinsen dafür vereinbart sind und ob die Geldvergabe aus eigenen Mitteln oder aus Fremdmitteln erfolgt. **Einlagen bei einem Kreditinstitut** sieht die BaFin allerdings nicht als Kreditgeschäft durch den Bankkunden an. Dem Schutzzweck des KWG ist durch die Aufsicht über das (gem. § 32 KWG lizenzierte) Kreditinstitut genügt. Vgl. Ziffer 1. a cc (3) des BaFin-Merkblatts Stand 2.5.2016. Auch die Gewährung zweckgebundener **Arbeitgeberdarlehen**, die vereinbarungsgemäß zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum der Bediensteten dienen, sieht die BaFin in ständiger Verwaltungspraxis nicht als Kreditgeschäft i. S. des KWG an. Diese Darlehen stehen in engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis und sind als Ausfluss der Fürsorge des Dienstherrn kein Kreditgeschäft. Vgl. Ziffer 1. a cc (1) des BaFin-Merkblatts Stand 2.5.2016.

5.2.2.2 Einlagengeschäfte

Das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG beinhaltet die Annahme

- fremder Gelder als Einlagen oder
- anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums,

ausgenommen die Ausgabe von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen. Auf eine Verzinsung der Gelder kommt es nicht an.

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

Eine Annahme fremder Gelder als Einlagen sieht die BaFin i. d. R. als gegeben an, wenn von einer Vielzahl von Geldgebern, die nicht lizenzierte Kreditinstitute sind (die bereits der Bankaufsicht unterliegen), darlehensweise Gelder angenommen werden und die Entgegennahme der Gelder zur Finanzierung der unternehmerischen Tätigkeit des Annehmenden erfolgt, ohne dass den Geldgebern eine der Art nach bankübliche Sicherheit bestellt wird.

Für die Annahme von Geldern des Publikums kommt es nicht darauf an, dass damit die eigene unternehmerische Tätigkeit finanziert werden soll.

Die Verbriefung des Rückzahlungsanspruchs in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen schließt den Tatbestand des Einlagengeschäfts aus, da derlei Wertpapieremissionen grds. einer besonderen Kontrolle unterliegen.

5.2.3 Gewerbsmäßiges Betreiben oder Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs

Bankgeschäfte i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG begründen die Kreditinstitutseigenschaft gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG und die Erlaubnispflicht nach § 32 KWG, wenn sie gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, betrieben werden. Die **Erfüllung einer Alternative genügt**, um die Erlaubnispflicht des Geschäfts zu begründen. Auf die Rechtsform des Unternehmens (natürliche Person, Personengesellschaft, juristische Person) kommt es dabei nicht an.

5.2.3.1 Gewerbsmäßigkeit

Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn der Betrieb der Bankgeschäfte **auf eine gewisse Dauer angelegt** ist und der Betreiber ihn mit der **Absicht der Gewinnerzielung** verfolgt. Eine auf Dauer angelegte geschäftliche Betätigung liegt bei einer nachhaltigen und planmäßigen, mit der erkennbaren Absicht auf Fortsetzung, d. h. nicht nur gelegentlichen oder zufälligen und auf lediglich vorübergehende Zeit ausgerichteten Tätigkeit vor. Wesentlich ist vor allem die **erkennbare Absicht der Wiederholung bzw. der Fortsetzung der Handlungen**, ohne dass hierbei zwingend ein ununterbrochener Geschäftsbetrieb ins Auge gefasst worden sein muss. Darüber hinaus ist ein wesentliches Indiz für die Bejahung der Dauerhaftigkeit der Betätigung die Absicht des Handelnden, sich zumindest für einen gewissen Zeitraum eine laufende Einnahmequelle zu verschaffen. Für ein auf Dauer angelegtes Betreiben genügt es deshalb grundsätzlich, wenn Bankgeschäfte in ähnlicher oder gleicher Weise geschäftsmäßig wiederholt werden. Ein Betreiben von Bankgeschäften liegt nur dann nicht vor, wenn – **bei Gelegenheit** – **lediglich ein einzelnes oder mehrere einzelne Bankgeschäfte** vorgenommen werden. Auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und auf den für diese Betätigung betriebenen organisatorischen Aufwand kommt es nicht an. Ein Kreditgeschäft liegt selbst dann vor, wenn die Darlehen im Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung ausgegeben werden. Vgl. zu den Voraussetzungen der Gewerbsmäßigkeit etwa VGH Kassel, Ur. vom 12. 12. 2007 – 6 TG 1743/07 –, NJW-RR 2008 S. 1011.

Von einer Gewinnerzielungsabsicht geht die BaFin beim Betreiben des Einlagengeschäfts u. a. auch dann aus, wenn ein Unternehmen durch die **Aufnahme zinsgünstiger oder gar zinsloser Darlehen bei Dritten** höhere Zinsen einer Geldaufnahme bei Kreditinstituten ersparen will.

5.2.3.2 Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs

Alternativ gilt das **Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs**, das allerdings, seit zum 1. 1. 1998 das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit in das KWG aufgenommen wurde, an Bedeutung verloren hat. Hierbei ist es unerheblich, ob tatsächlich ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb geführt wird. Maßgebend ist allein, ob für den Betrieb der Geschäfte nach der bankwirtschaftlichen Verkehrsauffassung die Einrichtung eines solchen Betriebs objektiv erforder-

lich ist. Von einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, geht die BaFin bei **Einlagengeschäften** in ständiger Verwaltungspraxis aus, wenn

- der Einlagenbestand bei mehr als fünf Einzelanlagen die Summe von 12 500 € überschreitet oder
- unabhängig von der Summe des Einlagenbestands mehr als 25 Einzeleinlagen bestehen.

Hieraus folgt, dass – sofern nicht bereits Gewerbsmäßigkeit vorliegt – ein Einlagenvolumen von 12 500 € nur dann erlaubnisfrei überschritten werden darf, wenn es sich aus weniger als sechs Einzeleinlagen zusammensetzt. Vgl. Ziffer V des BaFin-Merkblattes Einlagengeschäft Stand 11.3.2014.

Wird lediglich das **Kreditgeschäft** betrieben, ist ein in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs regelmäßig erforderlich

- bei mehr als 100 Darlehen oder
- bei einem Gesamtdarlehensvolumen von über 500 000 € bei mindestens 21 Darlehen.

Bei einer Kombination von Kredit- und Einlagengeschäft liegen die Regelgrenzen

- bei 25 Fällen (wobei die Kreditfälle mit 25 % auf die Grenze angerechnet werden) oder
- einem Kredit- und Einlagengesamtvolumen von 12 500 € (wobei das Kreditgesamtvolumen mit 2,5 % auf die Grenze angerechnet wird).

Vgl. dazu Ziffer 2 des BaFin-Merkblattes zum Kreditgeschäft Stand 2.5.2016.

5.3 Bankgeschäfte der bzw. zwischen Kommunen

Auch Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Landkreise, Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften, aber auch kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften unterfallen dem beschriebenen funktionalen Unternehmensbegriff (vgl. *Erting*, a. a. O.; *Prehn*, a. a. O.). Sie sind nicht von vornherein vom Anwendungsbereich des KWG ausgeschlossen. Betreibt die Gemeinde einen **Eigenbetrieb** (Sondervermögen mit Sonderrechnung), so ist dieser selbst Unternehmen i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG. Die Tätigkeit von **Regiebetrieben** als Teil der Kommunalverwaltung muss sich die Gemeinde als Unternehmen i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG zurechnen lassen.

5.3.1 Keine Bankgeschäfte bei/in Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Ein nach dem KWG der Erlaubnispflicht unterworfenen Kreditgeschäft setzt als Sachverhalt des Wirtschaftslebens voraus, dass das betreffende **Rechtsgeschäft in Ausübung der Privatautonomie der am Markt (Wirtschaftsleben) beteiligten Vertragspartner** begründet wird. An einem derartigen Marktgeschehen fehlt es, wenn die Gemeinden usw. in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, sei es solcher des eigenen („freiwillige“ Aufgaben) oder des übertragenen Wirkungskreises (Pflichtaufgaben) Darlehen gewähren, Darlehen aufnehmen oder Garantien übernehmen. Die **Erfüllung öffentlicher Aufgaben und ein Betreiben des Kredit-, Einlagen- oder Garantiegeschäfts im bankwirtschaftlichen Sinne schließen sich nach Ansicht der BaFin aus.**

Beispiele:

- Die Gewährung von **zinsverbilligten Wohnungsbau Darlehen für einkommensschwache Bauherren für selbstgenutztes Wohnungseigentum sowie an Wohnungsbau-Gesellschaften und andere Investoren für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen der Erfüllung der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Wohnraumförderung** (vgl. § 3 Abs. 4 Wohnraumförderungsgesetz)

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

erfüllt nicht den Tatbestand des Kreditgeschäfts und bedarf keiner bankrechtlichen Erlaubnis nach § 32 KWG. Gemeindehaushaltsrechtlich handelt es sich nicht um Geldanlagen, sondern um Förderdarlehen.

- Weitere Fallgruppen der Darlehensgewährung im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung sind z. B. **Investitionsdarlehen an örtliche Sportvereine (z. B. für den Bau einer Sporthalle oder eines Vereinsheims) oder Vereine mit kulturellen Aufgaben.** Auch diese dienen eindeutig der kommunalen Aufgabenerfüllung – etwa an Stelle eines nicht rückzahlbaren Investitionsförderungszuschusses – und sind ebenfalls kein Kreditgeschäft i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG. Im Einzelfall kann dazu auch ein zweckgebundenes Darlehen der Gemeinde an ein privates Unternehmen zur Finanzierung des Baus eines dann der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Stadions zählen (Erting, NVwZ 2009 S. 1339 ff., 1342).

Aber auch dann, wenn es sich bei den Vertragspartnern um Rechtsträger handelt, deren Verhältnisse und Aufgabenverteilung untereinander öffentlich-rechtlich begründet und bestimmt sind (z. B. nach Regelungen der GemO oder des GKZ), fehlt es nach Auffassung der BaFin an einem Sachverhalt des Wirtschaftslebens, der ein erlaubnispflichtiges Kredit- oder Einlagengeschäft begründet. Dies gilt nicht nur für (Investitions-)Darlehen der Mitgliedsgemeinden eines Zweckverbands an den Verband, sondern auch für den umgekehrten Fluss liquider Mittel als Darlehen des Verbands an die Kapital benötigende(n) Mitgliedsgemeinde(n). Einer speziell dazu ergangenen Entscheidung des BaFin vom 3.12.2003 lag die Überlassung von nicht benötigten Geldern aus so genannten Deponierückstellungen eines Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder (hier: zwei baden-württembergische Landkreise) zugrunde. Zwar handele es sich, so die BaFin, bei den zwischen Zweckverband und seinen Mitgliedern konkret getroffenen Vereinbarungen zivilrechtlich um Darlehensverträge. Die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Kooperation zwischen den Rechtsträgern schließe jedoch die Annahme eines erlaubnispflichtigen Kreditgeschäfts aus (vgl. konkret dazu die Gt-Info 70/2004 vom 5.2.2004 und 18/2002 vom 1.12.2002).

Die Auffassung der BaFin im Schreiben vom 3.12.2003 ist nicht nur bei der **Abwicklung von Geldgeschäften im Rahmen von Zweckverbänden** anwendbar, sondern auch in allen **anderen Fällen der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit von Kommunen**, z. B. im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften nach § 59 GemO (Gemeindeverwaltungsverband, vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft), wo die Kassengeschäfte nach § 61 Abs. 3 Nr. 4 GemO als Erledigungsaufgabe auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen sind und auch die Entscheidungskompetenz für Geldanlagen i. d. R. bei der Verwaltungsgemeinschaft gebündelt wird. Die gemeinsame Kassenführung ermöglicht, dass Liquiditätspässe einer Mitgliedskommune aus Liquiditätsüberschüssen der anderen Mitgliedskommunen (verzinslich) ausgeglichen werden (egal ob auf einem einheitlichen Geschäftskonto des Verbands oder zwischen verschiedenen für die einzelnen Verbandsmitglieder angelegten Geschäftskonten), ohne dass dadurch ein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft begründet wird. Auch für die Miterledigung „fremder Kassengeschäfte“ aufgrund von § 2 GemKVO (z. B. für einen von der Gemeinde mit verwalteten Zweckverband oder eine rechtlich selbstständige kommunale Stiftung) innerhalb der „Einheitskasse“ nach § 93 Abs. 1 GemO schließt das öffentlich-rechtliche Fundament des Rechts- und Aufgabenverhältnisses ein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft aus (vgl. dazu die GPA-Mitteilung 7/2004 vom 1.7.2004).

Auch die Beziehungen (des Kernhaushalts) einer Gemeinde zu (seinen) ihren **Eigenbetrieben** als Sondervermögen beruhen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die Darlehensgewährung einer Gemeinde an ihren Eigenbetrieb oder umgekehrt des Eigenbetriebs an die Gemeinde (den Kernhaushalt) erfolgt in Erfüllung (gemeinsamer) öffentlicher Aufgaben und stellt kein erlaubnispflichtiges Kredit- bzw. Einlagengeschäft dar. Ohnehin würde das Konzernprivileg nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG greifen (s. u. Erl. 5.3.2).

Unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Grundlage und Struktur der Beziehungen zwischen den Gemeinden, Landkreisen usw. als Pflichtmitgliedern des **Kommunalen Versorgungsverbands BW** ist dieser als öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 KWG anzusehen. Im Rahmen der üblichen Anlage von angesammelter Deckungsreserven gehören auch Kreditgeschäfte zu den erlaubnisfreien Geschäften eines Versicherungsunternehmens (§ 2 Abs. 3 KWG). Die gilt auch für die Gewährung von Darlehen des Verbands an die Kommunen (vgl. Gt-Info 558/02 vom 5.6.2002). Umgekehrt sind auch freiwillige Umlagevorauszahlungen der Kommunen an den Verband als Geldanlage (vgl. dazu Gt-Info 514/03 vom 5.6.2003) kein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft.

5.3.2 Geschäfte mit Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen

Gewerbsmäßig oder im kaufmännischen Umfang betriebene Bankgeschäfte erfordern ausnahmsweise keine Erlaubnis nach § 32 KWG, wenn sie **ausschließlich** mit Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen betrieben werden („Konzernprivileg“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG i. V. m. § 1 Abs. 7 und Abs. 35 KWG, § 290 HGB). Absatz 35 verweist auf die Definitionen in der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (ABl. L 176/1 vom 27.6.2013).

Eine Gemeinde und ihre rechtlich selbstständigen Eigengesellschaften (100%-Töchter) sowie Beteiligungsgesellschaften, an denen der Gemeinde die Stimmenmehrheit zusteht, sind als solche Mutter- und Tochter- (bzw. Schwester-)unternehmen anzusehen. Ansonsten ist im Einzelfall anhand der gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen oder Satzung zu prüfen, ob nach den genannten Bestimmungen ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird. Eigenbetriebe als rechtlich unselbstständige Sondervermögen unterliegen stets dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde und sind ohne weiteres Tochterunternehmen. Bei sonstigen Einrichtungen, wie z. B. rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen, ist auf die konkreten Einfluss- und Beherrschungsmöglichkeiten abzustellen, die der Gemeinde etwa durch die Besetzung der Organe zukommen.

Soweit Bankgeschäfte **ausschließlich** mit Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen betrieben werden, d. h. sich aus Sicht des einzelnen Beteiligten auf diesen Kreis beschränken, genießt der betreffende Rechtsträger Erlaubnisfreiheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG. Werden Bankgeschäfte **auch mit Dritten** wahrgenommen, **greift die Ausnahmeregelung nicht**, d. h. d. h. sämtliche Bankgeschäfte – auch mit den genannten „Konzern“unternehmen – werden erlaubnispflichtig. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber darauf, dass Einlagen bei einem Kreditinstitut nicht als Kreditgeschäfte durch den Bankkunden angesehen werden (s. o. Erl. 5.2.2.1).

Das **Konzernprivileg ist auch für die Kommunen von größerer Bedeutung**, erlaubt es (sofern nicht von vornherein der Tatbestand der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vorliegt, Darlehensgewährungen der Gemeinde auch an ihre Eigen- und i. d. R. auch an die Beteiligungsgemeindekasse (Stadtkasse) kann sogar ein **umfassender Liquiditätsverbund (Cash Pool)** eingerichtet werden, mit dem die Geldbestände der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften zusammengefasst gesteuert und verwaltet werden. Solcherlei Praxisbeispiele gibt es auch in Baden-Württemberg. Vgl. dazu auch BWGZ 20/2005 S. 803.

Vorsicht ist hingegen angebracht bei „zivilrechtlich frei“ mit anderen x-beliebigen Kommunen vereinbarten Geldanlagen. Hier kann, wenn es nicht bei einem einzelnen Geschäft bleibt, recht schnell ein gewerbsmäßiges und damit erlaubnispflichtiges Bankgeschäft i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG gegeben sein.

5.3.3 Bürgerdarlehen

In Zeiten einer angespannten finanziellen Haushaltslage, wo Sparkommissionen den Rotstift an die kommunalen Haushalte anlegen, Investitionen auf den Prüfstand stellen, verschieben oder gar ganz aus dem Investitionsprogramm streichen, werden immer wieder

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

nicht nur aus den Räten, sondern auch aus der Bevölkerung heraus Vorschläge in die Diskussion gebracht, dass Bürger ihrer Gemeinde dadurch helfen könnten, indem sie ihr leihweise und unverzinslich bzw. niederverzinslich einen gewissen Geldbetrag für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stellen, um mit diesem Bürgerengagement die Finanzierung spezieller Bauvorhaben der Kommunen zu ermöglichen, die ansonsten an der knappen Haushaltslage der Gemeinde ganz scheitern, zumindest aber längere Zeit zurückgestellt werden müssten.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hatte sich anlässlich konkreter Absichten in zwei Mitgliedsstädten und -gemeinden in den Jahren 2003 und 2004 an die BaFin gewandt.

Die BaFin hatte hierzu auf eine entsprechende Anfrage erklärt, dass gegen die Annahme eines **einzelnen** Darlehens bankaufsichtlich keine Bedenken bestehen. Die Aufnahme von Darlehen unmittelbar von einem breiteren Kreis der Einwohner- und Bürgerschaft erfülle hingegen den Tatbestand des erlaubnispflichtigen Einlagengeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG. Von einer Gewinnerzielungsabsicht (als Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit, s. o.) sei auch dann auszugehen, wenn sich die Gemeinde durch die Vereinbarung einer zinsgünstigen oder sogar zinslosen Gewährung von Darlehen höhere Zinsen einer Geldaufnahme bei Kreditinstituten ersparen wolle. Den zulässigen Weg, Inhaberschuldverschreibungen auszugeben, hatten die betreffenden Gemeinden seinerzeit ob der Komplexität dieses Vorgehens nicht weiter verfolgt (vgl. dazu die Gt-Infos 882/03 vom 5. 11. 2003 und 412/04 vom 21. 5. 2004).

Im Jahr 2009 geriet eine schleswig-holsteinische Stadt, die sich über unmittelbare Darlehen ihrer Bürger 4 Mio. Euro an zinsgünstigen Finanzierungsmitteln (zu verzinsen mit 3 Prozent nach einem Jahr) beschaffen konnte, in den Fokus der BaFin, aber auch der Kommunalaufsicht. Der Stadt wurde untersagt, keine weiteren derartigen Kredite von den Bürgern anzunehmen, weil sie damit unzulässigerweise ein Bankgeschäft betreibe und für ein solches Bankunternehmen keine Genehmigung der BaFin erhalten würde (vgl. dazu auch *Prehn*, DÖV 2011 S. 174, auch mit Hinweisen zu den Rechtsfolgen ohne Erlaubnis abgeschlossener Verträge und auch zur Frage, ob die Bürger selbst mit der Hingabe von Bürgerdarlehen ein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft betreiben). In einem Runderlass vom 5. 1. 2010 Az.: IV 305-163.101 – § 101 GO – an alle Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden im Lande verdeutlichte das Innenministerium Schleswig-Holstein die bekannte Auffassung der BaFin, dass (allenfalls) mit der Ausgabe von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen kein Einlagengeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 KWG (und kein Bankunternehmen im Sinne des Kommunalverfassungsrechts) betrieben werde, dies aber nur für eine begrenzte Zahl von Kommunen in Schleswig-Holstein in Frage komme. Auch das Thüringer Innenministerium musste sich auf eine Anfrage aus dem Landtag mit der Zulässigkeit von Bürgerdarlehen befassen (LT-Drs. 5/18 vom 29. 10. 2009).

Exkurs: Eine Inhaberschuldverschreibung verpflichtet den Schuldner (Emittenten), an den jeweiligen Inhaber der Anleiheurkunde die Zinsen und den geschuldeten Betrag bei Fälligkeit des Papiers zu leisten. Inhaberschuldverschreibungen werden formlos durch Einigung und Übergabe übertragen.

Eine Orderschuldverschreibung wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Der Schuldner verpflichtet sich, danach, an einen bestimmten (namentlich genannten) Gläubiger zu zahlen. Orderschuldverschreibungen werden per Indossament übertragen (der namentlich genannte Gläubiger bestimmt auf der Urkunde durch Indossament einen neuen Berechtigten).

Namenschuldverschreibungen, bei denen der Schuldner direkt an den in der Urkunde namentlich benannten Gläubiger zu leisten hat, können nur im Wege der Zession an einen neuen Gläubiger (Zessionar) übertragen (abgetreten) werden. Mit der Abtretung geht das Eigentum an der Urkunde über (§ 952 Abs. 2 BGB): Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier (Forderungsrecht). Namensschuldverschreibungen werden von der Bereichsausnahme für Bankgeschäfte nicht erfasst. Die Ausgabe von Namensschuldver-

schreibungen durch eine Kommune wäre nur dann kein Bankgeschäft, wenn ein institutioneller Anleger als Käufer (Gläubiger) auftritt. Vgl. dazu *Meier*, GemHH 2013 S. 229.

Da die Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowohl von der rechtlichen Komplexität als auch von der Handhabung nicht ganz einfach ist, hat sich in jüngster Zeit in der Praxis ein weiteres Kreditbeschaffungsmodell herausgebildet, nämlich ein Bankunternehmen (auf Provisionsbasis) für das Anwerben und die Aufnahme von Bürgerdarlehen einzuschalten, das die Bürgerdarlehen als Einlagen entgegennimmt und daraus die benötigten Kredite an die jeweilige Kommune vergibt. In diesem Fall ist den Vorgaben des Kreditwesengesetzes dadurch Rechnung getragen, dass ein mit der Erlaubnis nach § 32 KWG ausgestattetes Bankunternehmen das Einlagen- und Kreditgeschäft betreibt.

§ 22 Kommentar – GemHVO – NKHR BW

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		62/2020

Beratungsvorlage zu TOP 4

Baugebiet „Langackern II“; Flächennutzungsplan der VG Hexental:

- Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen -

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in drei öffentlichen Sitzungen von Dezember 2019, April 2020 und Juli 2020 jeweils mit 8 Ja-Stimmen für den Aufstellungsbeschluss, die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Beauftragung der Firma badenovakonzep gestimmt. Die Beauftragung der Firma sutter³ GmbH & Co. KG wurde auf Antrag der Wählergemeinschaft „Horben-Leben“ ebenfalls mit dieser Stimmenmehrheit beschlossen.

Gleichzeitig wurden im Dorf von einer Bürgerinitiative (BI) 324 gültige Unterschriften gesammelt (35,92 Prozent der Wahlberechtigten). Die BI hat diese Unterschriften in der Sitzung vom 03.11.2020 an den Gemeinderat übergeben. Die BI regt einen Planungsstopp an und fordert u. a. eine „maßvolle, allmähliche und bedarfsgerechte Innenentwicklung Horben, die den Ortskern stärkt, zu den bestehenden Strukturen passt und den inneren Bedarf decken kann“.¹

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 14.07.2020 das Büro sutter³ GmbH & Co. KG beauftragt, zur Klärung der offenen Fragen, der finanziellen Auswirkungen und der potentiellen Erlöse für die Gemeinde eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen. Ebenso wurde das Büro bereits zu diesem Zeitpunkt beauftragt, Formate der Bürgerbeteiligung auszuarbeiten.

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsanalyse wird am 18.12.2020 vorgestellt.

II. Antrag der Gemeinderäte Maria Kurz und Alexander Rees

Mit Antrag vom 02.11.2020, hier eingegangen am 03.11.2020, haben die Gemeinderäte Kurz und Rees beantragt, die laufenden Planungen zum Baugebiet Langackern II zu stoppen. Gemäß 34 GemO hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden.

Der Antrag lautet im Originalwortlaut wie folgt:

¹ Zitat aus dem Unterschriftenflyer der BI.

Das im Dezember 2019 beschlossene neue Wohnbaugebiet „Langackern II“ stößt auf massiven Widerstand in der Horbener Bevölkerung (BI „Landschaftsschutz Langackern 2“ mit bisher 345 beim GR abgegebenen Unterstützerunterschriften wahlberechtigter HorbenerInnen).

Der Gemeinderat sollte das Anliegen und die Vorschläge der BürgerInnen aufgreifen und sich der öffentlichen Diskussion stellen.

Er sollte sich die Zeit nehmen,

- die Gründe für das Baugebiet nachvollziehbar offenzulegen,*
- sich mit den Ausführungen und Argumenten der BürgerInnen auseinanderzusetzen,*
- mit den BürgerInnen Für und Wider und Alternativen zu diskutieren.*

Voraussetzung für eine ergebnisoffene Diskussion ist die Unterbrechung aller Maßnahmen und Planungen, die auf ein Baugebiet Langackern 2 abzielen.

Das F-Planverfahren und die LSG-Entnahme und sämtliche kostenverursachenden Maßnahmen zur Entwicklung von Langackern 2 sollten dafür zunächst auf Eis gelegt werden. Die beauftragten Firmen (bk, fsp und Sutter3) sollten die bisherigen Ergebnisse knapp zusammenfassen und den bisherigen Aufwand abrechnen, und zwar so, dass das Verfahren damit beendet oder fortgeführt werden kann, je nachdem, welche Lösung vor Ort, möglichst im Konsens von GR und BürgerInnen, gefunden wird.

Beschlussvorschlag

- 1. Der GR beauftragt die Verwaltung, das F-Planverfahren und die LSG-Entnahme und sämtliche kostenverursachenden Maßnahmen zur Entwicklung des Baugebiets „Langackern 2“ auf Eis zu legen: Die beauftragten Firmen (bk, fsp, Sutter3) sollen bis Jahresende 2020 die bisherigen Ergebnisse knapp zusammenfassen und den bisherigen Aufwand abrechnen, und zwar so, dass das Verfahren/ die Verträge damit beendet oder fortgeführt werden können, je nachdem, welche Lösung vor Ort, möglichst im Konsens von GR und BürgerInnen, gefunden wird.**
- 2. Die Verwaltung soll, zusammen mit den Vertretern der BI „Landschaftsschutz Langackern 2“, momentan mögliche Formate der Bürgerbeteiligung absprechen und terminieren, damit ein konsensfähiges Konzept für die weitere Entwicklung der Gemeinde erstellt werden kann.**

III. Rechtliche und Finanzielle Einordnung des Vorschlags

a) zu Ziffer 1

Ziffer 1 des Vorschlags entspricht dem Vorschlag der Verwaltung (s. u.). Eine Abrechnung der Kosten sollte zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, da dann außerplanmäßige Ausgaben im Haushalt veranschlagt werden müssten.

b) zu Ziffer 2

Ziffer 2 des Vorschlags entspricht begrifflich letztlich dem Wunsch nach der Beauftragung eines Gemeindeentwicklungskonzepts. Um diesen Begriff mit Leben zu füllen, müsste der Gemeinderat die Verwaltung aber mit konkreten Aufträgen ausstatten. Ein solches Konzept benötigt professionelle Begleitung, hierfür gibt es verschiedene Fachfirmen (z.B. endurakommunal, Kommunalkonzept oder das Institut für kommunikatives Handeln).²

Es ist ausgeschlossen, ein solches tragfähiges Konzept mit dem vorhandenen Personal innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen zu erstellen. Ein solches Konzept benötigt in der Regel mehrere Monate Vorlauf und dann wiederum mehrere Jahre, bis überhaupt Ergebnisse sichtbar werden, die dann wiederum professioneller Auswertung bedürfen. Vergleichend kann man sich hier das Konzept „Denzlingen 2030“ anschauen.

<https://www.denzlingen.de/eip/pages/gemeindeentwicklungskonzept.php>

Es wird darauf hingewiesen, dass ein solches Konzept erhebliche Kosten verursachen wird – die sich durchaus lohnen können. Auch die Akquise von Fördermitteln ist für solche Projekte möglich.

Der Gemeinderat hat mit der Beauftragung der Firma sutter³ GmbH & Co. KG schon einen über das übliche Maß hinausgehenden Analyseauftrag vergeben, um die Situation der Gemeinde deutlich zu machen und alle notwendigen Kennzahlen zu erarbeiten. Natürlich ersetzt dies – der Vollständigkeit halber sei dies erwähnt – kein umfassendes Gemeindeentwicklungskonzept. Letztlich entspricht der Auftrag an das Büro aber in großen Teilen dem, was im Antrag gewünscht wird.

Sollte der Gemeinderat ein darüber hinaus gehendes Gemeindeentwicklungskonzept anstoßen wollen, wären dafür Mittel im Haushaltsplan 2021 zu veranschlagen. Dies müsste vom Gemeinderat beantragt und beschlossen werden.

c) Zusammenfassung

Grundsätzlich besteht kein Zweifel daran, dass das gemeinsame Ziel des Gemeinderats ist, dass die Gemeinde eine für den Großteil der Bürgerinnen und Bürger sinnvolle und verträgliche Entwicklung nimmt. Dazu ist die Anerkennung einer gemeinsamen Faktenbasis unumgänglich. Hierzu dienen die vorgelegten Haushaltszahlen

² Auflistung exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

sowie die Veranstaltung am 18.12.2020. Darüber hinaus ist das Anliegen der BI, das im Antrag der Gemeinderäte Rees und Kurz aufgegriffen wird, auch aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen – dies allerdings ganz unabhängig von der Frage, ob in kurz- und mittelfristiger Zukunft eine Bebauung „Langackern 2“ aus finanziellen Gründen notwendig ist.

Denn der Gemeinderat hat nach § 25 GemHVO die Pflicht, die finanzielle Situation der Gemeinde frühzeitig ins Auge zu fassen und einen Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis unverzüglich zu decken.

Es wird hier ergänzend auf die Beratungsvorlage zu TOP 2 verwiesen.

Ferner besteht auch eine nicht zu vernachlässigende Zahl an Horbener Bürgerinnen und Bürgern, die ein Interesse an einem Bauplatz signalisiert haben.

Auf die Umfrage aus dem Hexentäler Amtsblatt vom 18.09.2020 gingen bei der Verwaltung die Rückmeldungen hervor, die sich aus der Anlage ergeben.

Um einen Ausgleich zwischen dem berechtigten Wunsch der BI nach langfristigen Konzepten, dem Antrag der Räte Kurz und Rees und der gesetzlichen Notwendigkeit eines unverzüglichen Haushaltsausgleichs herzustellen, schlägt die Verwaltung folgenden Kompromiss als „kleines Entwicklungskonzept“ vor.

Die Verwaltung wird ergänzend sämtliche relevanten Informationen der Bürgerinitiative Langackern 2 zur Verfügung stellen, sofern sie nicht aus gesetzlichen oder anderen Gründen der Geheimhaltung unterliegen und den Prozess fördernd begleiten.

IV. Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat beschließt dem Antrag der Gemeinderäte Kurz und Rees entsprechend, die Planungen auf bisherigem Stand „einzufrieren“ und zunächst keine weiteren kostenauslösenden Maßnahmen durchzuführen, sofern diese nicht mit der beauftragten Datenerhebung zur Wirtschaftlichkeit unmittelbar zusammenhängen.**
- 2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass auf den Aufruf im Amtsblatt bereits 7 Horbener Haushalte Interesse an einem Bauplatz bekundet haben und wird diese Interessen angemessen berücksichtigen (Anlage 1).**
- 3. Der Gemeinderat stellt fest, dass zur Sicherung der Finanzlage Handlungsbedarf besteht und erarbeitet ggf. in Zusammenarbeit mit und unter Beteiligung der Vertrauenspersonen der BI, auf Basis der Analyse des Büros Sutter3 GmbH, der Haushaltsplanung 2021 und der mittelfristigen Finanzplanungen**

- a) **konkrete und abstimmungsfähige Vorschläge, um die Anforderungen an einen ausgeglichenen Haushalt gemäß 25 GemHVO mittelfristig zu erfüllen (Anlage 2)**
- b) **eine gemeinsame Liste der Investitionen, die in mittelfristiger Zukunft notwendig sind. Die Verwaltung hat dazu eine Liste vorgelegt, auf der Vorschläge enthalten sind, die beliebig vom Rat ergänzt, gestrichen und verändert werden können (Beratungsvorlage zu TOP 2). Zu jedem der genannten Investitionen soll vom Gemeinderat ein konkreter Finanzierungs- bzw. Deckungsvorschlag über die grob zu erwartenden Kosten erarbeitet werden.**

Der Gemeinderat wählt im Einvernehmen mit Bürgermeister und Verwaltung die Form der Beteiligung und die Anzahl der Zusammenkünfte zur Beratung mit der BI Langackern 2.

4. **Der Gemeinderat beschließt, eine Sondersitzung im Frühjahr 2021 anzuberaumen und dort auf Basis der Ergebnisse aus Punkt 3 einen Grundsatzbeschluss darüber zu fassen, welche Projekte und Investitionen in den nächsten Jahren erforderlich sein werden und vom Gemeinderat – ohne Anspruch auf tatsächliche Beschlussfassung – unter Berücksichtigung des beigefügten Finanzierungsvorschlags thematisiert werden sollen.**

Sodann wird auf Basis der Ergebnisse der Analyse des Büros Sutter3 GmbH und der Beteiligung der Bürgerinitiative Langackern 2 in einer weiteren Sondersitzung Mitte / Ende des 2. Quartals 2021 ein Grundsatzbeschluss über die Notwendigkeit und Weiterplanung des Baugebietes Langackern gefällt, für den Fall einer mehrheitlichen Verneinung verbunden mit endgültiger Einstellung der Planung für das Baugebiet Langackern 2 und ggf. Schlussabrechnung der beauftragten Partner.

Möglichkeit ergänzender weiterer Beschlüsse:

5. **Um der Forderung der BI Langackern 2 nach maßvoller Bebauung nachzukommen, beauftragt der Gemeinderat eine „Standortprüfung Wohnen“ für die Gemarkung Horben über badenovakonzert beim Büro FSP (siehe Anlage 3).**
6. **Der Gemeinderat beschließt, sich über ein Gemeindeentwicklungskonzept zunächst eine Meinung zu bilden und beauftragt die Verwaltung, in eine der nächsten Sitzungen dazu eine Referentin oder einen Referenten einzuladen, der die Möglichkeiten vorstellt.**

Anlagen:

1. Interessentenliste
2. Abdruck § 25 GemHVO
3. Angebot fsp Stadtplanung

Rückmeldung Abfrage Bedarfe
Hexentäler Amtsblatt: Ausgabe 18 vom 18. September 2020

Datum	Wohnort	Inhalt	Bedarf?
28.09.2020	79249 Merzhausen	Umzug von Merzhausen nach Horben in eine Wohnung. Zukunftsweisende Architektur, gute Aussicht, energieeffizient, ökologisch hochwertig, gerne aus Holz. Evtl. Stellplätze für car-sharing. Quartiersladen.	JA
30.09.2020	79289 Horben	Freut sich auf weitere Menschen, die nach Horben ziehen. Bebauung sollte dem Dorfbild angepasst sein - Häuser mit Garten. Beunruhigt ob Wasserversorgung nach Bebauung noch gewährleistet ist. Wir sollen uns um die Wasserversorgung kümmern!	NEIN
05.10.2020	79289 Horben	Bezahlbarer Wohnraum für Familien aus mittelständischen Berufen. EFH, RH, ETW + Garten. Parkplätze wichtig. Kinderbetreuung. Nahverkehrsanbindung nach FR.	JA
06.10.2020	79289 Horben	Interesse an generationenübergreifendem Wohnen, Doppelhaus oder großer Wohnung.	JA
07.10.2020	79289 Horben	ETW oder kleines Haus gesucht. Verbesserung des ÖPNV, damit alle Busse von der Dorfstrasse auch nach Horben fahren. Ökologisches Wohnen. Nicht so teuer. Schöne Sicht ins Tal und auf die Vogesen. Garten zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Nutzung	JA
08.10.2020	79289 Horben	EFH (oder MFH). Hohe ökologische Wertigkeit wünschenswert. U3-Betreuung/KITA wäre schön.	JA
08.10.2020	79289 Horben	MFH-Bebauung passt an der Stelle nicht. Eher in der Nähe von Schule, Kindergarten, Rathaus, Kirche Alteneinrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der Entfernung zur örtlichen Infrastruktur ungünstig. Kleinteilige Bebauung wegen Landschaftsbild gewünscht.	NEIN
09.10.2020	79289 Horben	Ortstypische Bebauung: EFH, DHH und max. 1X MFH. Am ehesten EFH. Einheimischenmodell bei Vermarktung gewünscht. Schlägt Vergabekriterien vor: Familien mit Kindern, Einwohner und ehemalige Einwohner aus Horben	?
09.10.2020	79289 Horben	Wünschen keine Bebauung des Gebietes. Widerspruch gegen die FNP-Änderung eingelegt. Fehlende Nachhaltigkeit. Zunehmender Verkehr. Landwirtschaftliche Belange und Naturschutz. Eingriff ins Landschaftsbild.	NEIN
13.10.2020	79289 Horben	EFH bzw. DHH jeweils mit Garten/Platz	JA

§ 25 GemHVO

Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses und aus Vorjahren

- (1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden.
- (2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag soll im Jahresabschluss mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden.
- (3) Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist nach drei Jahren auf das Basiskapital zu verrechnen, soweit er nicht mit Ergebnisüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Das Basiskapital darf nicht negativ werden.
- (4) Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

FSP Stadtplanung, Schwabentorring 12, 79098 Freiburg

Gemeinde Horben

Herr Bürgermeister
Benjamin Bröcker
Dorfstraße 2

79289 Horben

Fahle Stadtplaner
Partnerschaft mbB

01.12.2020

Gemeinde Horben
Standortprüfung Wohnen

Dr. Bernd Fahle
Stefanie Burg
Stefan Läufer
Christian Sammel

Honorar- und Leistungsangebot

Diplom Ingenieure
Freie Stadtplaner
AKBW, SRL, DASL

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bröcker,

im Zusammenhang mit der Entwicklung des Baugebiets „Langackern II“ sollen zur Überprüfung der Standortwahl alternative Wohnbauflächen untersucht werden. Hintergrund ist der, dass von Seiten der Bürgerinitiative eine vertiefende Beurteilung der Fläche gefordert wird. Darüber hinaus sollen mögliche Innenentwicklungspotentiale untersucht werden. Grundlage für die Standortprüfung und der Innenentwicklungspotentiale sind eine grundlegende Bestandsaufnahme, sowie die Auswertung anhand von entsprechendem Kartenmaterial wie Luftbilder und die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Karte mit den gemeindeeigenen Grundstücken.

Die Standortprüfung dokumentiert ein vollständiges und nachvollziehbares Abwägungsergebnis und bildet damit einen Beitrag zur Beurteilung des bisher vorgesehenen Standorts „Langackern“.

Unsere Leistungen umfassen insbesondere:

- Bestandsaufnahme
- Untersuchung und Bewertung von möglichen Alternativflächen nach stadtplanerischen Kriterien wie Nutzungskonflikte, verkehrliche Erschließung, Lagegunst etc. sowie Flächenverfügbarkeit
- Prüfung der Innenentwicklungspotentiale
- Plangrafische Darstellungen und schriftliche Dokumentation der Untersuchungsergebnisse

Wir gehen davon aus, dass uns das Büro faktorgrün bei der Untersuchung bzw. Bewertung im Hinblick auf landschaftsplanerische Kriterien unterstützt.

Die Ergebnisse dieser Prüfung bzw. Untersuchung sollen als Grundlage für die weitere Diskussion im Gemeinderat dienen.

Schwabentorring 12
79098 Freiburg
Fon 0761 / 368 75-0
Fax 0761 / 368 75-17
info@fsp-stadtplanung.de
www.fsp-stadtplanung.de

Sparkasse Freiburg
IBAN DE47 6805 0101
0012 9438 49
BIC FRSPDE66XXX

Volksbank Freiburg
IBAN DE10 6809 0000
0031 1933 03
BIC GENODE61FR1

Steuer-Nr. 6340/41961
PartReg-Nr. 700091
Amtsgericht Freiburg

1. Leistungs- und Honorarangebot

Zur Ermittlung und Nachvollziehbarkeit des notwendigen Leistungs- und Honorarumfangs haben wir den Arbeitsaufwand in folgende Leistungsbausteine gegliedert. Aus unseren Erfahrungen mit vergleichbaren Aufgabenstellungen, können wir den Aufwand an Personen-Tagen einschätzen und multiplizieren diesen mit einem durchschnittlichen Büro-Tagessatz von netto 800,- Euro.

1.1 Aufgabenstellung

Ermitteln der Planungsvorgaben, Zusammentragen der Untersuchungsunterlagen, Prüfung und Sichtung der bereits vorhandenen Unterlagen.

1 Arbeitstag

800,- Euro

1.2 Prüfung der Innentwicklungspotentiale

Untersuchung von Innenentwicklungspotentialen anhand einer Bestandsaufnahme und vorhandenem bzw. zur Verfügung gestelltem Kartenmaterial. Dokumentation und Übernahme in eine Powerpointpräsentation.

1 Arbeitstag

800,- Euro

1.3 Untersuchung der einzelnen Flächen

Untersuchung von alternativen Standorten in Form einer Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der genannten Kriterien. Übertrag der Ergebnisse in einzelne Steckbriefe bzw. in eine Planzeichnung (DWG und PDF-Format) sowie Einarbeitung der grünordnerischen bzw. naturschutzrechtlichen Belange (Büro faktorgrün) und Übernahme in eine Powerpointpräsentation. Wir gehen insgesamt von 3 bis 4 Alternativflächen aus. Pro Fläche kalkulieren wir einen Aufwand von 1,5 Arbeitstagen.

6 Arbeitstage (800,- EUR)

4.800,-EUR

2. Gesamthonorar

Zusammengerechnet ergibt sich ein **Netto-Honorar** von **6.400,- EUR** zzgl. Mehrwertsteuer von 16%.

3. Nebenkosten und zusätzliche Leistungen

3.1 Nebenkosten

Für allgemeine Nebenkosten sowie Fahrt- und interne Reprokosten veranschlagen wir 6 % des Gesamthonorars. Größere Mengen an Reproduktionen werden gesondert in Rechnung gestellt (z. B. Fremdkosten Repro-Dienst).

3.2 Zusätzliche Leistungen

Da Besprechungen und Sitzungen zeitlich nur schwer abschätzbar sind, schlagen wir vor, diese nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu unseren aktuellen Netto-Bürostundensätzen abzurechnen. Diese betragen für **BüroinhaberInnen 100,- Euro**, für **PlanerInnen 80,- Euro** und für **technische MitarbeiterInnen 60,- Euro**.

Wir hoffen, dass unser Leistungs- und Honorarangebot Ihren Vorstellungen entspricht. Für Feinabstimmungen und Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Christian Sammel
Freier Stadtplaner



Dipl. Ing. Jürgen Schill
Stadt- und Landschaftsplaner

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		112.20
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		63/2020

Beratungsvorlage zu TOP 5

Beitritt der Gemeinde Horben zur Initiative Motorradlärm

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

In den vergangenen Monaten wurde von mehreren Bürgerinnen und Bürgern aus den Bereichen Bohrer und Langackern an die Verwaltung herangetragen, dass gegen den zunehmenden Motorradlärm Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Unter anderem wurde darum gebeten, der Initiative Motorradlärm beizutreten.

Die Initiative Motorradlärm ist ein Zusammenschluss von Land und Kommunen, um dem Thema Motorradlärm mehr Gewicht und Aufmerksamkeit zu verleihen. Unter Federführung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg wurde im Rahmen einer Arbeitssitzung ein gemeinsamer Forderungskatalog (Anlage 1) erarbeitet, mit dem an die politischen Entscheidungsträger beim Bund und bei der EU herangetreten wurde. Zwischenzeitlich hat sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 15. Mai 2020 mit großer Mehrheit für die wirksame Minderung und Kontrolle von Motorradlärm ausgesprochen. Die Beschlüsse des Bundesrates greifen alle zehn Forderungen der "Initiative Motorradlärm" auf. Die Bundesregierung entscheidet, ob und wann sie die Entschließung des Bundesrates aufgreift.

Die Mitgliedschaft in der Initiative ist Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg vorbehalten. Der Beitritt ist kostenfrei, ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Mitglieder im Raum Freiburg sind bisher die Gemeinden Badenweiler, Feldberg, Schluchsee, St. Märgen und St. Peter, sowie die Landkreise Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Waldshut und seit kurzem die Gemeinde Breitnau, der Regionalverband Südlicher Oberrhein und die Stadt Waldkirch. Zuletzt hat auch die Gemeinde Münstertal den Beitritt zur Initiative beschlossen.

Daneben gibt es Unterstützer der Initiative, die nicht Mitglieder werden können, z.B. Vereine, Verbände, Institutionen oder Städte, Gemeinden und Landkreise anderer Bundesländer. Dies sind im Raum Freiburg bisher das Naturschutzzentrum Südschwarzwald sowie die Hochschwarzwald Tourismus GmbH.

Die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten der Verkehrsbehörde zur effektiven Reduzierung von Motorradlärm sind gesetzlich sehr begrenzt. Auf die Ausführungen der Initiative Motorradlärm (siehe Anlage) wird hierzu ergänzend verwiesen.

Die Überwachung des Motorradverkehrs ist Aufgabe der Polizei und kann auch nur von dieser mittels Videomotorrad oder Kontrolle mit unmittelbarem Anhalten der Motorradfahrer durchgeführt werden. Die technischen und vor allem die rechtlichen Möglichkeiten, die für die Kontrolle von Motorrädern erforderlich sind, stehen dem Landkreis bzw. der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung nicht zur Verfügung.

Die Verkehrsüberwachung im Landkreis erfolgt jedoch in enger Abstimmung zwischen der Polizei und dem Landratsamt. Die Zusammenarbeit mit der Polizei funktioniert in diesem Bereich sehr gut. Dabei unterstützt der Landkreis auch die Polizei bei ihrer Tätigkeit; teilweise finden abgestimmte und gemeinsame Kontrollen statt. Die Motorradkonzeption der Polizei sieht im Übrigen intensive Kontrollen an mehreren beliebten Motorradstrecken vor und umfasst auch Schwerpunktkontrollen an Wochenende oder einzelnen Werktagen. Wegen begrenzter Ressourcen können nicht zeitgleich alle Problemstrecken abgedeckt werden. Die Strategie der Polizei berücksichtigt jedoch, dass es bei einer Rundfahrt über den Schwarzwald sehr wahrscheinlich zum Kontakt mit einer Polizeikontrolle kommen wird. Die Kontrollen werden von der Verkehrspolizei koordiniert und von den örtlichen Polizeirevieren personell unterstützt. Schwerpunkt der Kontrollen sind Geschwindigkeitsmessungen und technische Überprüfungen (auch Lärmmessungen).

II. **Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde tritt der Initiative Motorradlärm als Mitglied bei.

Anlagen:

1. Forderungskatalog
2. Übersichtskarte Mitglieder



Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

LÄRMSCHUTZ

Initiative Motorradlärm



Motorradlärm ist eine große und zunehmende Herausforderung. Für Anwohnerinnen und Anwohner und Erholungssuchende ist die Lärmbelastung ein erhebliches Problem, insbesondere an landschaftlich reizvollen und kurvigen Strecken. Der Nutzungskonflikt zwischen Erholung und Motorradlärm tritt typischerweise verstärkt bei schönem Ausflugswetter nach Feierabend und am Wochenende bzw. an Feiertagen auf.

Initiative Motorradlärm

Am 29. Juli 2019 fiel der Startschuss für die gemeinsame Initiative Motorradlärm von Land und Kommunen. Initiiert durch den Lärmschutzbeauftragten Thomas Marwein und die Bürgermeisterin von Sasbachwalden Sonja Schuchter haben sich 29 Kommunen zusammengeschlossen, um dem weit verbreiteten Problem in der Öffentlichkeit mehr Gewicht zu verleihen. Es wurde vereinbart, unter Federführung des Verkehrsministeriums einen gemeinsamen Forderungskatalog zur Reduzierung von

Motorradlärm zu erarbeiten und damit an politische Entscheidungsträger beim Bund und der Europäischen Union heranzutreten.

In einer Arbeitssitzung mit über 70 Vertretern von Gemeinden und Landkreisen am 2. Dezember 2019 wurden die Inhalte des Forderungskatalogs zur Reduzierung von Motorradlärm zu diskutiert.

Am 13. Februar 2020 wurde im Rahmen einer Landespressekonferenz die Initiative Motorradlärm und der Forderungskatalog durch Verkehrsminister Winfried Hermann MdL, den Lärmschutzbeauftragten Thomas Marwein MdL und Sonja Schuchter, Bürgermeisterin von Sasbachwalden, als Sprecherin der kommunalen Mitglieder der Initiative vorgestellt.

Das gemeinsame Problem Motorradlärm eint viele Städte, Gemeinden und Landkreise. Bei einem Fototermin wurde die breite Unterstützung der Forderungen zur Reduzierung von Motorradlärm bildlich festgehalten.

Mitglieder

Stand 31. Juli 2020 sind 124 Mitglieder der Initiative beigetreten, davon 115 Städte und Gemeinden und neun Landkreise. Die Mitglieder repräsentieren über ein Viertel der elf Millionen Bürgerinnen und Bürger von Baden-Württemberg. Damit ist sie die erfolgreichste uns bekannte Initiative zum Thema Motorradlärm.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Städte und Gemeinden:

Abtsgmünd, Aichtal, Aidlingen, Albershausen, Althütte, Amtzell, Bad Peterstal-Griesbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Bad Saulgau, Bad Schönborn, Bad Urach, Bad Wildbad, Baden-Baden, Badenweiler, Bärenthal, Berglen, Bernau im Schwarzwald, Beuren, Beuron, Biederbach, Bietigheim-Bissingen, Blumberg, Bodman-Ludwigshafen, Bodnegg, Bonndorf, Breitnau, Bühl, Bühlertal, Dachsberg (Südschwarzwald), Eggenstein-Leopoldshafen, Elzach, Emmendingen, Engstingen,

Eschenbach, Essingen, Feldberg (Schwarzwald), Fellbach, Forbach, Freiamt, Freudenstadt, Fridingen an der Donau, Fröhnd, Furtwangen im Schwarzwald, Gaggenau, Gaildorf, Gammelshausen, Gammertingen, Geislingen an der Steige, Gerlingen, Gernsbach, Gomadingen, Göppingen, Grafenhausen, Großerlach, Gutach im Breisgau, Gütenbach, Heidelberg, Herbolzheim, Herrischried, Hohentengen am Hochrhein, Hüttlingen, Jagsthausen, Kappel-Grafenhausen, Kappelrodeck, Karlsbad, Kenzingen, Kernen im Remstal, Kißlegg, Kirchberg an der Murr, Kleines Wiesental, Lautenbach, Lenningen, Leutenbach, Leutkirch im Allgäu, Lichtenstein, Lichtenwald, Loffenau, Mainhardt, Merzhausen im Breisgau, Mühlheim an der Donau, Münsingen, Münstertal, Nusplingen, Nußloch, Oberwolfach, Oppenau, Ottenbach, Ottenhöfen im Schwarzwald, Owen, Römerstein, Rudersberg, Rutesheim, Sachsenheim, Sasbachwalden, Schelklingen, Schluchsee, Schonach im Schwarzwald, Schönau im Schwarzwald, Schopfheim, Schramberg, Schwäbisch Gmünd, Seebach, Sigmaringen, Simonswald, Spiegelberg, St. Blasien, St. Märgen, St. Peter, Stuttgart, Todtmoos, Todtnau, Triberg im Schwarzwald, Trochtelfingen, Untergruppenbach, Unterreichenbach, Utzenfeld, Vaihingen an der Enz, Vöhrenbach, Waiblingen, Waldkirch, Waldstetten, Wangen im Allgäu, Weinstadt, Wiesensteig, Wildberg, Zwiefalten.

Landkreise:

Alb-Donau-Kreis, Landkreis Calw, Landkreis Emmendingen, Enzkreis, Hohenlohekreis, Landkreis Lörrach, Rems-Murr-Kreis, Landkreis Reutlingen, Landkreis Schwäbisch Hall, Landkreis Waldshut, Zollernalbkreis.

Unterstützer:

Bürgergemeinschaft Petershausen, Hochschwarzwald Tourismus GmbH, Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., Lärmschutz-Initiative Konstanz e.V., Motorradfreunde LILA e.V. (Leise im Lautertal), Naturschutzzentrum Südschwarzwald, Segelverein Schluchsee e.V..

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg vorbehalten. Der Beitritt ist kostenfrei und erfolgt formlos postalisch bei der Geschäftsstelle Lärmschutz des Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung oder per E-Mail an laermschutzbeauftragter@vm.bwl.de.

Darüber hinaus sind weitere Unterstützer herzlich willkommen. Unterstützer können beispielsweise Vereine, Verbände, Institutionen oder Städte, Gemeinden und Landkreise anderer Bundesländer sein. Die Unterstützung erfolgt ebenfalls formlos postalisch bei der Geschäftsstelle Lärmschutz des Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung oder per E-Mail an laermschutzbeauftragter@vm.bwl.de.

Forderungen

Der Verkehrsminister des Landes Baden-Württemberg, der Lärmschutzbeauftragte der Landesregierung von Baden-Württemberg und die der Initiative beigetretenen Städte, Gemeinden und Landkreise aus Baden-Württemberg fordern, dass alle bestehenden Handlungsmöglichkeiten ergriffen werden, um Motorradlärm wirkungsvoll zu reduzieren.

Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Land und die Kommunen haben, um Motorradlärm wirkungsvoll einzudämmen, sollen ausgeschöpft werden. Doch sind diese Möglichkeiten durch ungenügende

europäische Genehmigungs- beziehungsweise Zulassungsregelungen und unzureichende bundesgesetzliche Regelungen begrenzt. Eine Anpassung ist notwendig. Dafür setzt sich die Initiative Motorradlärm ein und fordert:

- Motorräder müssen leiser werden
- Motorräder müssen leiser gefahren werden
- Rücksichtsloses Fahren muss deutliche Folgen haben

Die Forderungen im Detail

1. Genehmigungs- und Zulassungsregeln müssen überarbeitet werden ✓

Genehmigungs- bzw. Zulassungsregelungen müssen überarbeitet werden. Wir fordern die EU auf, die Genehmigungs- bzw. Zulassungsregelungen für Motorräder zu überarbeiten hin zu niedrigen Lärmgrenzwerten und realitätsnahen Messzyklen.

Die Lärmbelastung durch Motorräder rührt insbesondere von technisch zu lauten Motorrädern her. Aus Sicht des Lärmschutzes sind die europäischen Regelungen für die Typgenehmigung neuer Motorräder bzw. Fahrzeuge im gemeinsamen EU-Binnenmarkt ungenügend. Schon bei der Genehmigung von neuen Modellen (sog. Typen) muss der Grundstein gelegt werden, dass zu hohe Lärmemissionen vermieden werden.

Ein weiteres Problem stellen laute, aber dennoch typgenehmigte und damit zulässige Zubehörauspuffe dar. Die Typgenehmigung für einen Zubehörauspuff kann prinzipiell vom Teilehersteller nach Belieben in jedem EU-Staat beantragt werden. Bei positiver Typgenehmigung sind diese Zubehörteile ohne weitere Prüfung in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten zum Anbau an die Fahrzeuge freigegeben. Der Einsatz dieser Abgasanlagen ist nach geltendem Recht also zulässig und führt trotz hoher Lärmentwicklung nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, d. h. es liegt keine unzulässige Manipulation vor.

Auch Auspuffanlagen in der Serienausstattung, die nicht unzulässig verändert wurden, können unangenehm laut werden. Seit einigen Jahren werden Motorräder verstärkt mit Klappenauspuffanlagen auf den Markt gebracht. Je nach gefahrenem Gang, Drehzahl und Geschwindigkeitsprofil kann der Öffnungszustand der Auspuffklappe „intelligent“ gesteuert werden. Daraus ergeben sich je nach Öffnungsgrad der Auspuffklappe unterschiedlich laute Geräuschemissionen. Illegal sind solche Systeme nach derzeitiger Rechtslage in der Regel nicht. Kern des Problems bleiben daher die aus Lärmschutzsicht unzureichenden Prüfverfahren der Typgenehmigung, bei der die geltenden Emissionsgrenzwerte nur in bestimmten Fahrsituationen eingehalten werden müssen. Diese decken jedoch nur einen kleinen Teil des realen Betriebsbereichs solcher Fahrzeuge ab.

Zielführend ist eine Begrenzung der Geräuschemissionen in allen Fahrzuständen (real driving noise-emissions). Mit einem Grenzwert von maximal 80 dB(A), der für alle Neufahrzeuge über alle Betriebszustände einzuhalten ist, könnte die unnötige Geräuschemissionen von Motorrädern deutlich

verhindern werden. Dadurch bestünde auch bei Kontrollen durch die Polizei ein geringerer Aufwand, um festzustellen, ob es sich um ein genehmigtes Motorrad in seinem typgenehmigten Zustand handelt.

2. Hersteller und Händler sollen leisere Motorräder herstellen/anbieten. ✓

Hersteller und Händler werden aufgefordert, leisere Motorräder herzustellen und anzubieten. "Sound-Design", durch das störende und belästigende Geräusche erzeugt werden können, gehört verboten. Die Möglichkeiten des "Sound-Designs", um Lärmemissionen zu reduzieren, sollen genutzt werden.

Prüfungen werden im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens und während der Produktion (Conformity of Production: CoP) durchgeführt. Von Herstellern werden teilweise ab Werk Motorsteuerungen an Motorrädern eingebaut, durch die sich die Geräuschemissionen bei der Typgenehmigung und unter späteren realen Fahrbedingungen im öffentlichen Verkehr unterscheiden können. Bei Motorrädern, die mit sogenanntem „Sound-Design“ ausgerüstet sind, kann das Motoransprechverhalten, also die Schaltcharakteristik des Getriebes bzw. die Soundkulisse des Fahrzeuges individuell vom Fahrer gesteuert und eingestellt werden. Dieser „Sound“ erzeugt störende und belästigende Geräusche und sollte daher verboten werden. Hersteller (auch Zubehör) sollten die Möglichkeit des „Sound-Design“ nutzen, um Lärmemissionen zu reduzieren bzw. gezielt laute Geräusche und wenig erträgliche Hochfrequenzen zu vermeiden.

Eigentlich sollten Hersteller bereits während der Produktion die notwendigen Schritte einleiten und nur Motorräder auf dem Markt bringen, die bei allen realen Fahrbedingungen „leise“ sind. Diese leiseren Motorräder sollten Händler gezielt bewerben und anbieten, sodass Kunden bewusst leisere Motorräder kaufen. Auch sollten Händler in die Pflicht genommen werden, eigenverantwortliche Prüfungen durchzuführen, ob die Motorräder den Zulassungsbestimmungen entsprechen. Bei Feststellung von Auffälligkeiten am Motorrad muss der Händler eingreifen.

3. Der Umstieg auf nachhaltige und lärmarme Mobilität ist ein Muss. ✓

Der Umstieg auf nachhaltige und lärmarme Mobilität ist ein Muss. Lärmarme Motorräder mit Elektroantrieb können hierbei einen Beitrag leisten.

Motorräder haben zwar ein geringes Aufkommen am Gesamtverkehr, jedoch werden sie aufgrund der oft hohen Lautstärken und dem speziellen Klangcharakter häufig als besonders störend wahrgenommen.

Die Lärmpegel bspw. bei Elektromotorrädern liegen im Vergleich zu fossil angetriebenen Motorrädern deutlich niedriger. Folglich ist eine spürbare Abnahme der Lärmbelastung in der Bevölkerung zu erwarten. Es ist daher wichtig auf alternative Antriebstechniken zu setzen, die das Lärm-Problem lösen, ohne den Motorradfahrern den Spaß am Fahren zu nehmen.

4. Motorradfahrer werden aufgefordert, rücksichtsvoll und leise zu fahren. ✓

Neben den technischen Aspekten bestimmt auch das individuelle Fahrverhalten maßgeblich die Lärmentwicklung. Der Fahrstil wirkt sich stark auf das Lärmniveau aus. Mehrheitlich sind Motorradfahrer mit angemessener Fahrweise unterwegs, was sich neben dem Sicherheitsaspekt, auch auf die Lärmentwicklung positiv auswirkt. Allerdings gibt es auch Motorradfahrer, die absichtlich durch eine „Sound“-betonte Fahrweise übermäßigen Lärm erzeugen, beispielsweise durch rasantes Beschleunigen oder Fahren mit hoher Motordrehzahl in niedrigen Gängen.

Auch das unnötige Hin- und Herfahren trägt zu einer überhöhten Lärmbelastung bei. Nach § 30 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist dies immerhin innerhalb geschlossener Ortschaften unzulässig, wenn andere dadurch belästigt werden. Darin heißt es, dass bei Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten sind.

Motorradfahrer können durch eine rücksichtsvolle und somit leisere Fahrweise dazu beitragen, dass die Lärmbelastung spürbar abnimmt. Als präventive Lärminderungsmaßnahme hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Motorradlärm-Displays entwickelt und erprobt. Bei durchgeführten Tests wurde eine Lärminderung von 1,1 bis 2,2 dB(A) nachgewiesen. Im Jahr 2019 hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Städte, Gemeinden und Landkreise mit einem Förderprogramm bei der Anschaffung solcher Systeme unterstützt.

5. Eine stärkere Verkehrsüberwachung und Ausweitung der Kontrollmöglichkeiten. ✓

Wir fordern eine stärkere polizeiliche Verkehrsüberwachung und die Ausweitung rechtlicher, technischer und personeller Kontrollmöglichkeiten bei offensichtlich überlauten Motorrädern.

Die Polizei, in deren Zuständigkeit die Überwachung des fließenden Verkehrs fällt, leistet u. a. durch anlassbezogene Kontrollen einen wichtigen Beitrag. Dabei sind v. a. die Auspuffanlagen im Fokus. Konkret wird dabei an dem jeweiligen Motorrad mittels Standgeräuschmessung geprüft, ob unzulässige Manipulationen vorgenommen wurden, die zu einer erhöhten Schallabstrahlung führen. Allerdings lässt diese Messung nur bedingt Rückschlüsse auf andere relevante Betriebszustände zu. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wäre eine vereinfachte Fahrgeräuschprüfung „Geräuschmessung light“ eine Möglichkeit, Motorräder oder Motorroller im Rahmen von Verkehrskontrollen umfassender zu überprüfen. Durch diese Messung könnte die Polizei vor Ort unkompliziert und mit relativ geringem Aufwand neben dem Standgeräusch, einen weiteren Betriebszustand des Fahrzeuges erfassen und somit die Aussagekraft der Prüfung erhöhen. Eine Fahrzeugstilllegung an Ort und Stelle muss die Konsequenz einer nachgewiesenen Manipulation sein.

6. In besonderen Fällen müssen Beschränkungen und Verbote möglich sein. ✓

In besonderen Konfliktfällen müssen Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitlich beschränkte Verkehrsverbote an Sonn- und Feiertagen aus Gründen des Lärmschutzes möglich sein. Der Bund wird aufgefordert, die einschlägigen Regelungen anzupassen.

Die Anordnung von Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs (verkehrsrechtliche Maßnahmen) aus Gründen des Lärmschutzes setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt“.

Bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm erfolgt die Beurteilung der Lärmsituation anhand jahresbezogener Mittelungspegel. Lärmspitzen durch Motorräder werden so nicht erfasst und können daher als Begründung für verkehrsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen oder zeitlich beschränkte Verkehrsverbote z. B. an Sonn- und Feiertagen nicht herangezogen werden.

In besonderen Konfliktfällen muss es aber möglich sein, verkehrsrechtliche Maßnahmen auch aufgrund von nur saisonal- oder wochentagabhängig wiederkehrenden hohen Lärmbelastungen durch Motorräder anordnen zu können. Daher sind die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen an Strecken entsprechend anzupassen. Motorräder mit alternativen Antriebstechniken wie bspw. Elektroantrieb sollen von möglichen Verkehrsverboten ausgenommen werden.

7. Eine vorsätzlich lärmerzeugende Fahrweise muss stärker geahndet werden. ∨

Eine vorsätzlich lärmerzeugende Fahrweise und Manipulation am Motorrad müssen mit höheren Bußgeldern geahndet werden.

Nach Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird bei der Feststellung einer vorsätzlich lärmerzeugenden Fahrweise oder Manipulationen am Motorrad eine mit Geldbuße bewehrte Ordnungswidrigkeit verhängt.

Manipulationen und Umbaumaßnahmen an Motorrädern, welche höhere Geräuschpegel erzeugen, sind unzulässig gemäß § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis) auch in Verbindung mit § 21 (Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge). Bei anlassbezogenen Kontrollen auffälliger Auspuffanlagen von Motorrädern sind die veränderten Steuerungen im Rahmen der StVZO und des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden.

Bei erhöhten Lärm durch Verschleiß am Motorrad sieht der Gesetzgeber ein Bußgeld in Höhe von 20 € vor. Die Inbetriebnahme eines Motorrads, für das die Betriebserlaubnis beispielsweise aufgrund unzulässiger Bauartveränderungen erloschen ist, wird mit einem Bußgeld in Höhe von 90 € für Fahrer und 135 € für Fahrzeughalter geahndet. Bei Vorsatz verdoppeln sich die Bußgelder entsprechend auf 180 € bzw. 270 €. Diese Ahndungsmöglichkeiten sind – ungeachtet der schwierigen gerichtsfesten

Beweisbarkeit – völlig unzureichend. Höhere Bußgelder würden als abschreckende Maßnahme Abhilfe schaffen.

8. Der Bund muss eine Lösung finden, damit bspw. "Raser" einer Strafe nicht entgehen können. ✓

Der Bund ist aufgefordert, eine Lösung zu finden, damit "Raser" oder "Belästiger" einer Strafe nicht entgehen können.

Motorradfahrer sind aufgrund der Helmpflicht und eines fehlenden Frontkennzeichens am Motorrad nicht zu identifizieren und können somit bei einem Verstoß nicht belangt werden. Der Bund ist aufgefordert, eine Lösung zu finden, damit „Raser“ oder „Belästiger“ einer Strafe nicht entgehen können.

9. Alternativ wird zumindest die Einführung einer Halterhaftung gefordert. ✓

Da Motorradfahrer nicht identifiziert werden können, können sie nur schwer belangt werden. Der Bund ist aufgefordert, die Möglichkeit der Einführung einer Regelung zur unmittelbaren Haftung, bei der das Schuldprinzip nicht zur Anwendung kommt, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Haftung des Halters auf eine Kostentragungspflicht zu beschränken. Eine solche Halterkostenhaftung würde die Ausdehnung des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) auf den fließenden Verkehr bedeuten. Halterinnen und Halter müssten demnach auch bei Verstößen im fließenden Verkehr zumindest die Kosten des Verfahrens tragen. Somit werden die Halterin oder der Halter nicht bestraft, sind aber verpflichtet, die Verwaltungsgebühren für die Erstellung des Bußgeldbescheides zu tragen.

10. Es wird eine Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuchs gefordert. ✓

Nach Landesrecht kann die zuständige Behörde die Führung eines Fahrtenbuchs nach Rechtsverstößen nicht ermittelbarer Fahrer anordnen. Ein Fahrtenbuch dient der Sensibilisierung und Datengewinnung, um bei mehrfachen Verstößen von einzelnen Motorradfahrern reagieren zu können.

Aktuelle Entwicklung der Initiative Motorradlärm

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 15. Mai 2020 mit großer Mehrheit für die wirksame Minderung und Kontrolle von Motorradlärm ausgesprochen. Die Beschlüsse des Bundesrates greifen alle zehn Forderungen der „Initiative Motorradlärm“ auf.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hatte entsprechend der Forderungen der „Initiative Motorradlärm“ den von Nordrhein-Westfalen stammenden Antrag um weitere notwendige Punkte ergänzt.

Die EntschlieÙung des Bundesrats ist ein großer Erfolg für die Initiative Motorradlärm und ein wichtiges Etappenziel für den Lärmschutz.

Ausblick

Der Beschluss des Bundesrats vom 15. Mai 2020 ist noch kein Gesetz. Die Bundesregierung entscheidet, ob und wann sie die EntschlieÙung des Bundesrates aufgreift. Feste Fristen gibt es hierfür nicht.

Für die Initiative Motorradlärm soll über die Landesgrenzen von Baden-Württemberg hinweg weiter geworben werden. Aber auch innerhalb Baden-Württembergs wird es weitere Gespräche geben zum Beispiel mit interessierten Verbänden und Vereinen.

Weitere Informationen

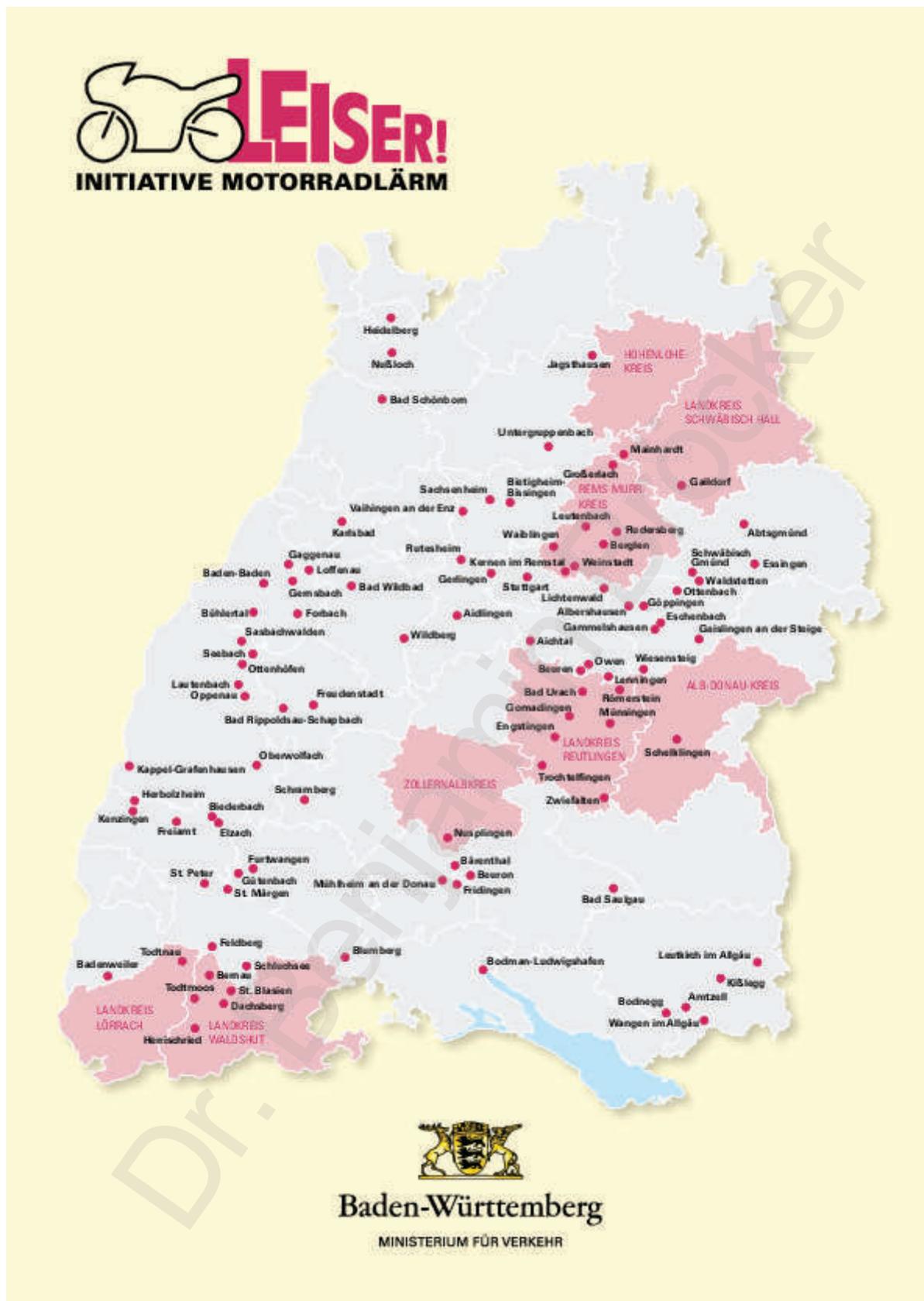
[Fotos Initiative Motorradlärm](#)

[Pressemitteilung Initiative Motorradlärm](#)

[Forderungskatalog Initiative Motorradlärm](#)

[Pressemitteilung: Bundesrat stimmt für Reduzierung von Motorradlärm](#)

[Displayförderung Motorradlärm 2020](#)



Städte und Gemeinden:

Abtsgmünd, Aichtal, Aidlingen, Albershausen, Althütte, Amtzell, Bad Peterstal-Griesbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Bad Saulgau, Bad Schönborn, Bad Urach, Bad Wildbad, Baden-Baden, Badenweiler, Bärenthal, Berglen, Bernau im Schwarzwald, Beuren, Beuron, Biederbach, Bietigheim-Bissingen, Blumberg, Bodman-Ludwigshafen, Bodnegg, Bonndorf, Bühl, Bühlertal, Dachsberg (Südschwarzwald), Eggenstein-Leopoldshafen, Elzach, Emmendingen, Engstingen, Eschenbach,

Essingen, Feldberg (Schwarzwald), Fellbach, Forbach, Freiamt, Freudenstadt, Fridingen an der Donau, Furtwangen im Schwarzwald, Gaggenau, Gaildorf, Gammelshausen, Gammertingen, Geislingen an der Steige, Gerlingen, Gernsbach, Gomadingen, Göppingen, Grafenhausen, Großerlach, Gutach im Breisgau, Gütenbach, Heidelberg, Herbolzheim, Herrischried, Hohentengen am Hochrhein, Hüttlingen, Jagsthausen, Kappel-Grafenhausen, Karlsbad, Kenzingen, Kernen im Remstal, Kißlegg, Kirchberg an der Murr, Lautenbach, Lenningen, Leutenbach, Leutkirch im Allgäu, Lichtenwald, Loffenau, Mainhardt, Merzhausen im Breisgau, Mühlheim an der Donau, Münsingen, Nusplingen, Nußloch, Oberwolfach, Oppenau, Ottenbach, Ottenhöfen im Schwarzwald, Owen, Römerstein, Rudersberg, Rutesheim, Sachsenheim, Sasbachwalden, Schelklingen, Schluchsee, Schonach im Schwarzwald, Schopfheim, Schramberg, Schwäbisch Gmünd, Seebach, Sigmaringen, Simonswald, Spiegelberg, St. Blasien, St. Märgen, St. Peter, Stuttgart, Todtmoos, Todtnau, Triberg im Schwarzwald, Trochtelfingen, Untergruppenbach, Unterreichenbach, Vaihingen an der Enz, Waiblingen, Waldstetten, Wangen im Allgäu, Weinstadt, Wiesensteig, Wildberg, Zwiefalten.

Landkreise:

Alb-Donau-Kreis, Landkreis Emmendingen, Hohenlohekreis, Landkreis Lörrach, Rems-Murr-Kreis, Landkreis Reutlingen, Landkreis Schwäbisch Hall, Landkreis Waldshut, Zollernalbkreis.

Unterstützer:

Bürgergemeinschaft Petershausen, Hochschwarzwald Tourismus GmbH, Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., Lärmschutz-Initiative Konstanz e.V., Motorradfreunde LILA e.V. (Leise im Lautertal), Naturschutzzentrum Südschwarzwald, Segelverein Schluchsee e.V..

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg vorbehalten. Der Beitritt ist kostenfrei und erfolgt formlos postalisch bei der Geschäftsstelle Lärmschutz des Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung oder per E-Mail an laermschutzbeauftragter@vm.bwl.de.

Darüber hinaus sind weitere Unterstützer herzlich willkommen. Unterstützer können beispielsweise Vereine, Verbände, Institutionen oder Städte, Gemeinden und Landkreise anderer Bundesländer sein. Die Unterstützung erfolgt ebenfalls formlos postalisch bei der Geschäftsstelle Lärmschutz des Lärmschutzbeauftragten der Landesregierung oder per E-Mail an laermschutzbeauftragter@vm.bwl.de.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		062.21
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		65/2020

Beratungsvorlage zu TOP 6

Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 Landtagswahl 2021

hier: Bildung der Wahlbezirke und der Wahlvorstände

- Der Gemeinderat nimmt von der Bildung des Wahlbezirkes und der Bildung der Wahlvorstände Kenntnis -

1. Sachverhalt:

Auf der Ebene der Gemeinde Horben sind die Vorbereitungen für die Landtagswahl am 14. März 2021 zu treffen.

Bildung der Wahlbezirke

Die Gemeinde Horben bildet gemäß § 6 Landtagswahlgesetz (LWG) i.V.m. §§ 1, 2 Landeswahlordnung (LWO) einen Wahlbezirk.

Für den Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden. Darüber hinaus hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, als Kreiswahlleiter, gem. § 10 Abs.2 LWG, die Einsetzung von Briefwahlvorständen in den Gemeinden angeordnet. Nach dieser Anordnung wird für die Gemeinde Horben ein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet.

Wahlvorsteher und Wahlvorstände

Die Wahlvorsteher und Ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen (§ 13 (1) LWG)

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weitere Beisitzern, die vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu berufen sind. Die in der Gemeinde bestehenden Parteien (Gruppierungen) sollen angemessen berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 2 LWG).

Wahlvorsteher und Briefwahlvorstände

Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern (§ 14 Absatz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 LWG). Sämtliche Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind vom Bürgermeister zu berufen (§ 14 Absatz 2 LWG).

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt von der Bildung des Wahlbezirks und der Wahlvorstände Kenntnis.

Wahlvorstand Wahlbezirk Nr. 1

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. Herr Benjamin Kindle | Wahlvorsteher |
| 2. Herr Reinhard Schneider | Stellvertreter des Wahlvorstehers |
| 3. Frau Christine Zimmermann | Beisitzerin und Schriftführerin |
| 4. Frau Anja Büchler | Beisitzerin und Stellv. der
Schriftführerin |
| 5. Herr Josef Steffi | Beisitzer |
| 6. Herr Alexander Rees | Beisitzer |
| 7. Herr Boas Roth | Beisitzer |
| 8. Herr Hans-Peter Amann | Beisitzer |

Ersatz

Herr Roland Zimmermann Beisitzer (Einsatz am Vormittag)

Briefwahlvorstand Wahlbezirk Nr. 1

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Frau Dr. Katrin Donauer | Wahlvorsteherin |
| 2. Herr Lothar Meier | Stellvertreter der Wahlvorsteher |
| 3. Frau Nicole Dold | Beisitzerin und Schriftführerin |
| 4. Frau Melanie Buttenmüller | Beisitzer und Stellv. der Schriftführerin |
| 5. Frau Nicole Steiert | Beisitzerin |
| 6. Herr Orlando Berger | Beisitzer |
| 7. Frau Claudia Schneider | Beisitzerin |
| 8. Frau Tina Carle | Beisitzerin |

Ersatz

Frau Christiane Amann	Beisitzerin
Herr Thomas Wießler	Beisitzer
Frau Melanie Waigand-Brauner	Beisitzerin
Herr Christian Brauner	Beisitzer

Weitere Ersatzleute

Theresa Schmidt	Beisitzerin (stellv. Schriftführerin)
Bernhard Zimmermann	Beisitzer
Frau Maria Kurz	
Frau Annette Zimmermann	
Herr Henning Volle	
Hans-Peter Buttenmüller	

Organisation

Herr Dr. Benjamin Bröcker	Bürgermeister
Herr Egbert Bopp	Hauptamtsleiter

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiterin		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		66/2020

Beratungsvorlage zu TOP 7

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, geänderte Planung Gustav-Struve-Weg 10, Flst.Nr. 185/24

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heubuck“.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.06.2020 zu dem Bauantrag mit seinen Befreiungen bereits das Einvernehmen erteilt.

Der Bebauungsplan weist zur Eingrünung des Plangebiets Flächen aus, die von der Bebauung freizuhalten sind. Auf diesen Flächen sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. Ein solcher Streifen liegt auf dem Baugrundstück (F3-Fläche).

Der ursprünglich geplante Balkon auf der Westseite ragte im Obergeschoss in diese Fläche hinein.

Die Naturschutzbehörde hat dieser Überbauung nicht zugestimmt, weshalb der Bauherr zur Umplanung aufgefordert wurde.

Das Bauvorhaben wurde nun nach Osten verschoben. Der Balkon ragt jetzt nicht mehr in die Grünfläche hinein. Allerdings überschreitet er an dieser Stelle das Baufenster. Diese Überschreitung lässt der Bebauungsplan jedoch ausdrücklich zu.

Mit der Umplanung wird das Gebäude verbreitert. Dadurch überschreitet der Anbau (Treppenaufgang) mit Balkon im OG auf der Südseite um 3,75 m² das Baufenster.

Dies stellt eine zusätzliche Befreiung dar.

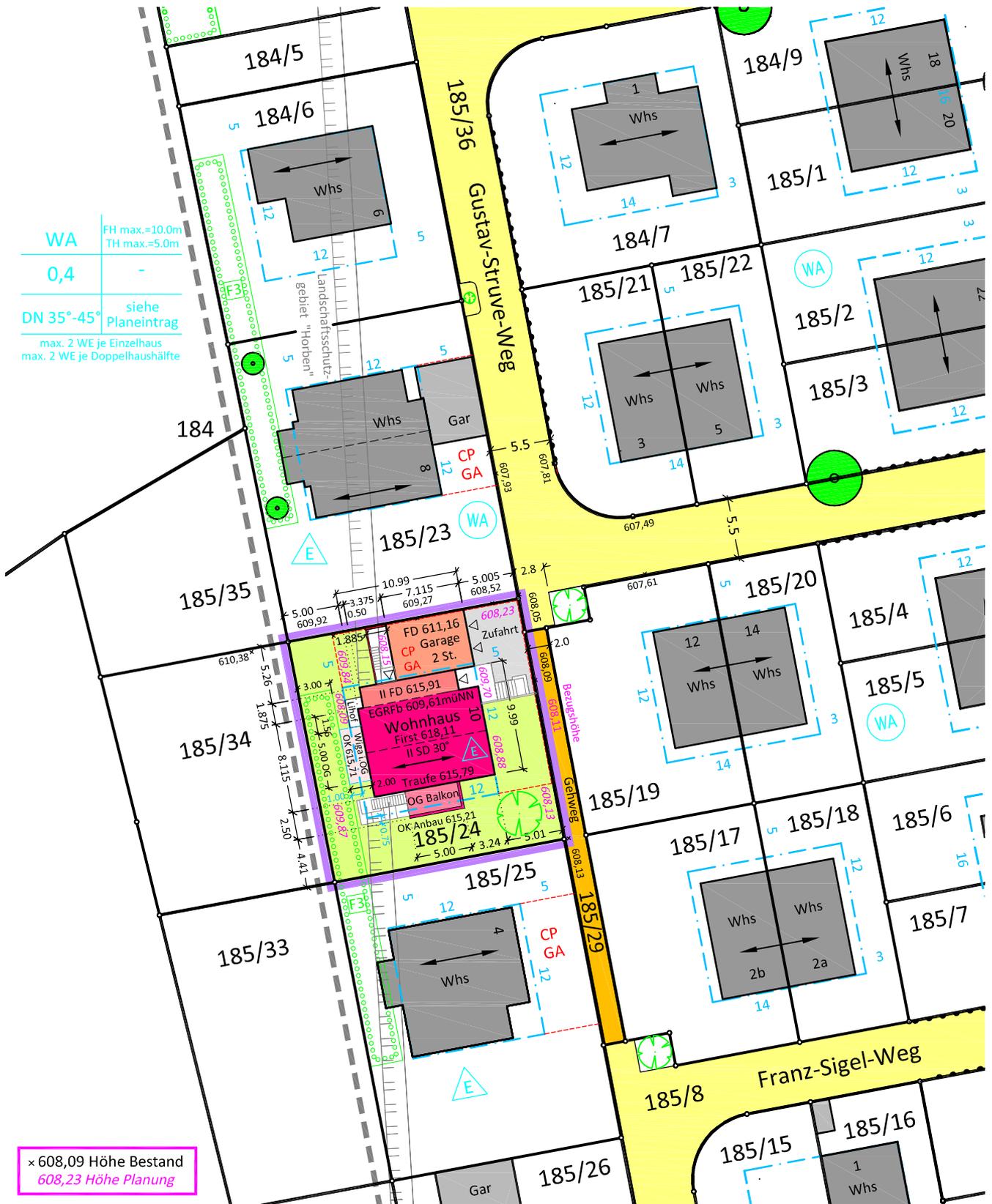
II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage - geänderte Planung, Gustav-Struve-Weg 10, Flst.Nr. 185/24.

B1902057



WA	FH max.=10,0m TH max.=5,0m
0,4	-
DN 35°-45°	siehe Planeintrag
max. 2 WE je Einzelhaus max. 2 WE je Doppelhaushälfte	



× 608,09 Höhe Bestand
 608,23 Höhe Planung

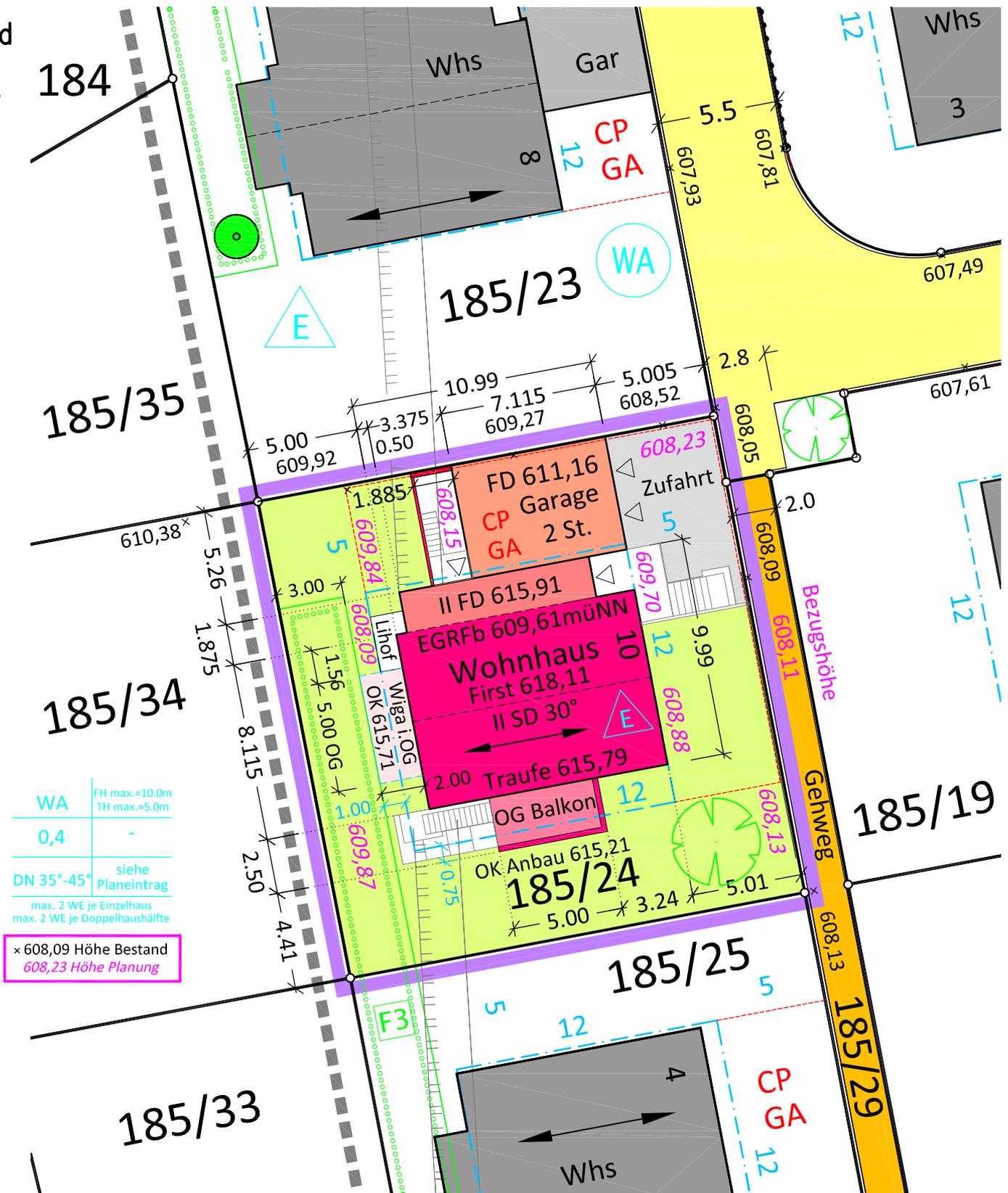
Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 LBOVVO werden bestätigt.

VERMESSUNGSBÜRO Hanser & Scherle

Datum, Unterschrift
 01.10.2020

D-79189 Bad Krozingen | Schlatter Straße 22-24
 Fon 07633/98086-84 | info@Vermessung-HS.de

B1902057



WA	FH max.=10.0m TH max.=5.0m
0,4	-
DN 35°-45°	siehe Planeintrag
max. 2 WE je Einzelhaus max. 2 WE je Doppelhaushälfte	

× 608,09 Höhe Bestand
 608,23 Höhe Planung

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 LBOVVO werden bestätigt.

VERMESSUNGSBÜRO Hanser & Scherle

Datum, Unterschrift
 01.10.2020

D-79189 Bad Krozingen | Schlatter Straße 22-24
 Fon 07633/98086-84 | info@Vermessung-HS.de

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:
NEUBAU EINES EINFAMILIENWOHN-
HAUSES MIT GARAGE

BAUORT:
GUSTAV-STRUVE-WEG 10
79289 HORBEN
FLURSTÜCK-NR. 185 / 24

BAUHERR:
DIETER EKKERNKAMP
GUSTAV-STRUVE-WEG 8
79289 HORBEN
FLURSTÜCK-NR. 185 / 23

DATUM: 01/10/2020
PROJEKT-NR.: 118/2019
PLAN-NR.: BA-04
GEZEICHNET: IR

UNTERSCHRIFT ARCHITEKT:

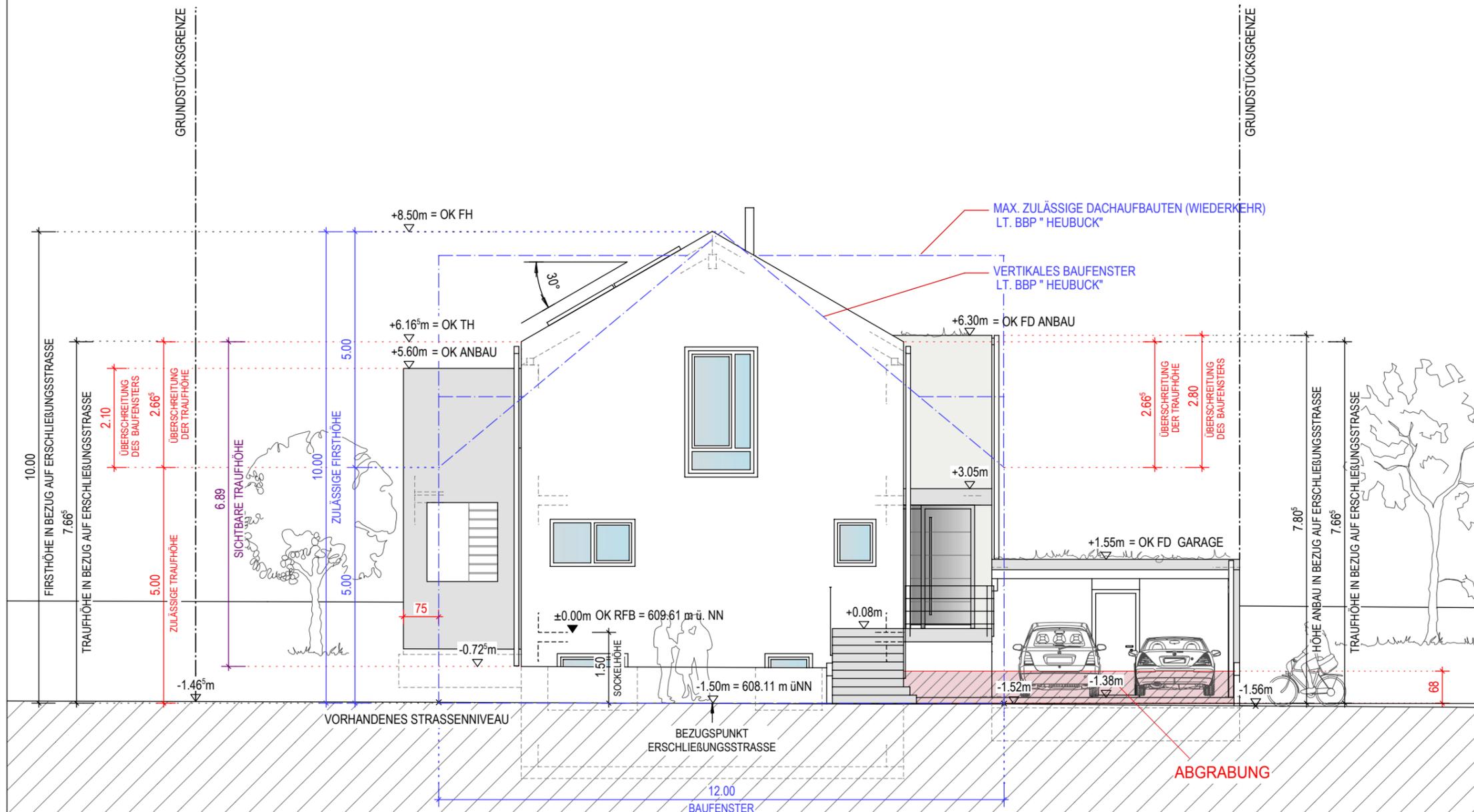
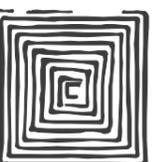
OSTANSICHT

M 1:100

ARCHITEKT:
DIPL.-ING. (FH) DIRK BRENKER
FREIER ARCHITEKT
ZEPPELINSTRASSE 25
79241 IHRINGEN AM KAISERSTUHL

TEL. 07668 - 227 98 10
FAX 07668 - 970 92 51

info@brenker-architektur.de
www.brenker-architektur.de

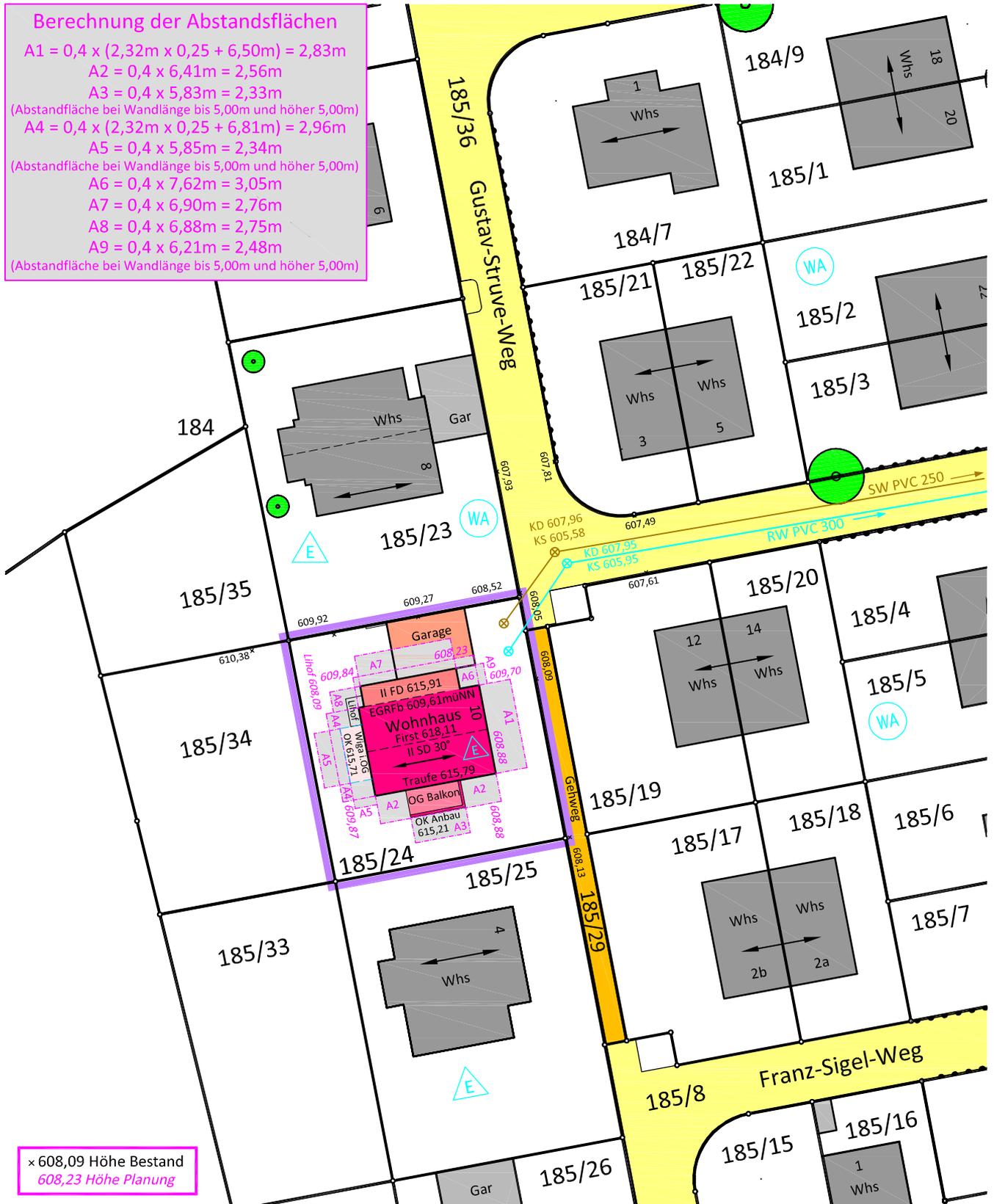


B1902057



Berechnung der Abstandsflächen

$A1 = 0,4 \times (2,32m \times 0,25 + 6,50m) = 2,83m$
 $A2 = 0,4 \times 6,41m = 2,56m$
 $A3 = 0,4 \times 5,83m = 2,33m$
 (Abstandsfläche bei Wandlänge bis 5,00m und höher 5,00m)
 $A4 = 0,4 \times (2,32m \times 0,25 + 6,81m) = 2,96m$
 $A5 = 0,4 \times 5,85m = 2,34m$
 (Abstandsfläche bei Wandlänge bis 5,00m und höher 5,00m)
 $A6 = 0,4 \times 7,62m = 3,05m$
 $A7 = 0,4 \times 6,90m = 2,76m$
 $A8 = 0,4 \times 6,88m = 2,75m$
 $A9 = 0,4 \times 6,21m = 2,48m$
 (Abstandsfläche bei Wandlänge bis 5,00m und höher 5,00m)



× 608,09 Höhe Bestand
 608,23 Höhe Planung

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und die Einzeichnungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 LBOVVO werden bestätigt.

VERMESSUNGSBÜRO Hanser & Scherle

Datum, Unterschrift
 01.10.2020

D-79189 Bad Krozingen | Schlatter Straße 22-24
 Fon 07633/98086-84 | info@Vermessung-HS.de

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:
NEUBAU EINES EINFAMILIENWOHN-
HAUSES MIT GARAGE

BAUORT:
GUSTAV-STRUVE-WEG 10
79289 HORBEN
FLURSTÜCK-NR. 185 / 24

BAUHERR:
DIETER EKKERNKAMP
GUSTAV-STRUVE-WEG 8
79289 HORBEN
FLURSTÜCK-NR. 185 / 23

DATUM: 01/10/2020
PROJEKT-NR: 118/2019
PLAN-NR: BA-05
GEZEICHNET: IR

UNTERSCHRIFT ARCHITEKT:

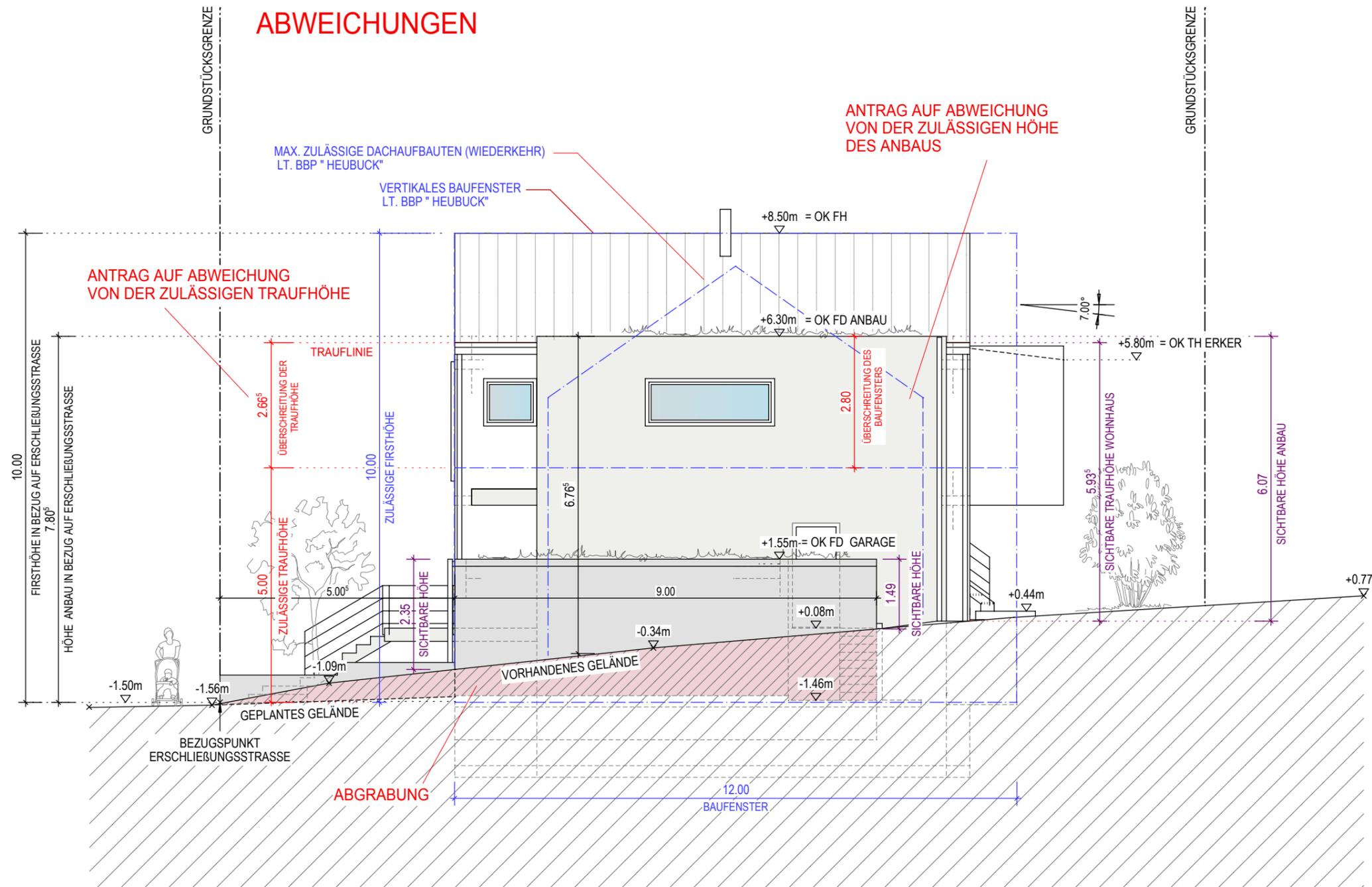
NORDANSICHT

M 1:100

ARCHITEKT:
DIPL.-ING. (FH) DIRK BRENKER
FREIER ARCHITEKT
ZEPPELINSTRASSE 25
79241 IHRINGEN AM KAISERSTUHL

TEL. 07668 - 227 98 10
FAX 07668 - 970 92 51

info@brenker-architektur.de
www.brenker-architektur.de



BAUANTRAG

BAUVORHABEN:
NEUBAU EINES EINFAMILIENWOHN-
HAUSES MIT GARAGE

BAUORT:
GUSTAV-STRUVE-WEG 10
79289 HORBEN
FLURSTÜCK-NR. 185 / 24

BAUHERR:
DIETER EKKERNKAMP
GUSTAV-STRUVE-WEG 8
79289 HORBEN
FLURSTÜCK-NR. 185 / 23

DATUM: 01/10/2020
PROJEKT-NR: 118/2019
PLAN-NR: BA-07
GEZEICHNET: IR

UNTERSCHRIFT ARCHITEKT:

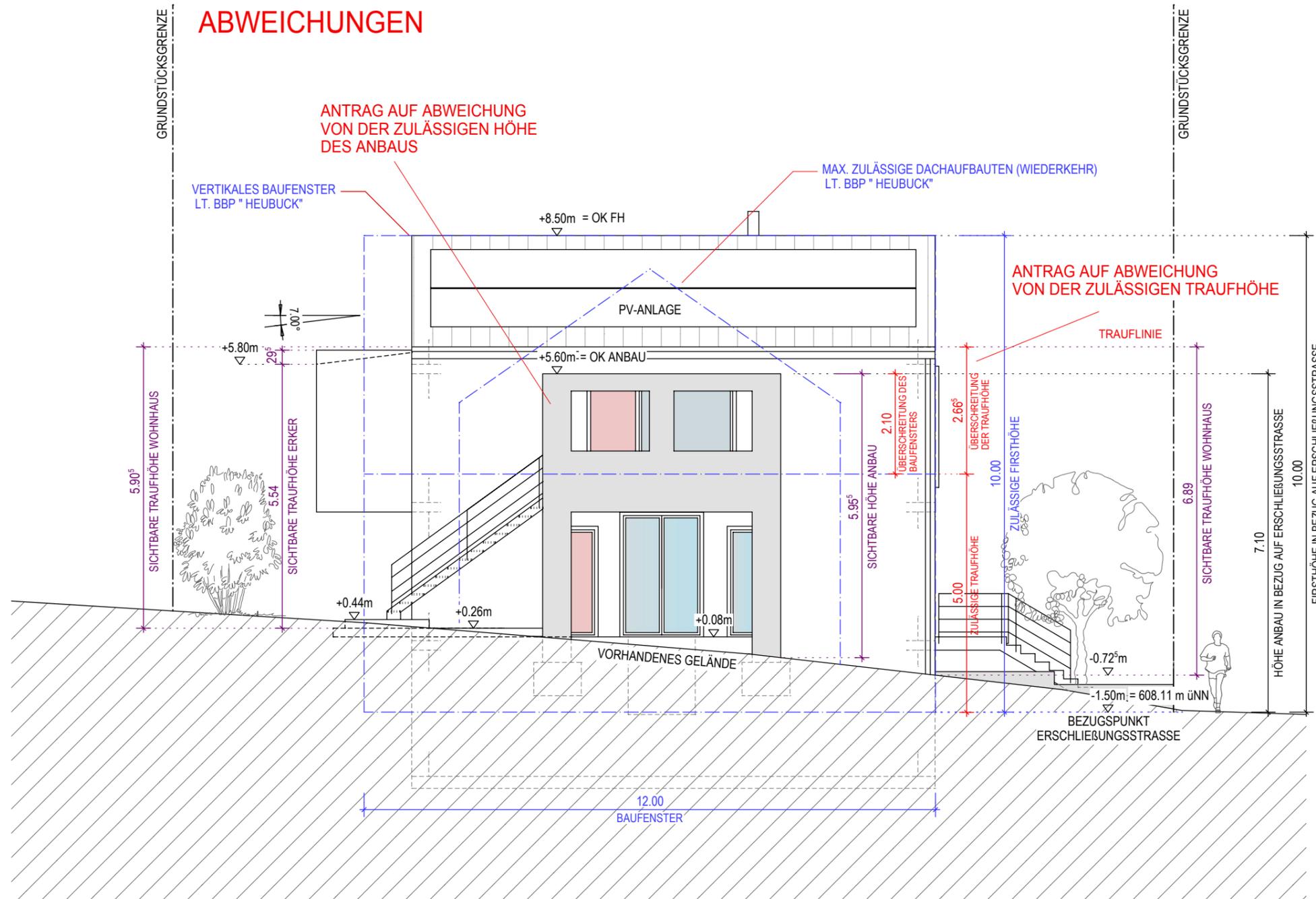
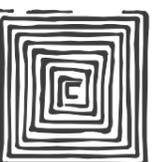
SÜDANSICHT

M 1:100

ARCHITEKT:
DIPL.-ING. (FH) DIRK BRENKER
FREIER ARCHITEKT
ZEPPELINSTRASSE 25
79241 IHRINGEN AM KAISERSTUHL

TEL. 07668 - 227 98 10
FAX 07668 - 970 92 51

info@brenker-architektur.de
www.brenker-architektur.de



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiterin		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		67/2020

Beratungsvorlage zu TOP 8

Errichtung einer Werbeanlage (Ersatz für bestehende Werbeanlage), Münzenriedweg 4, Flst.Nr. 230

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

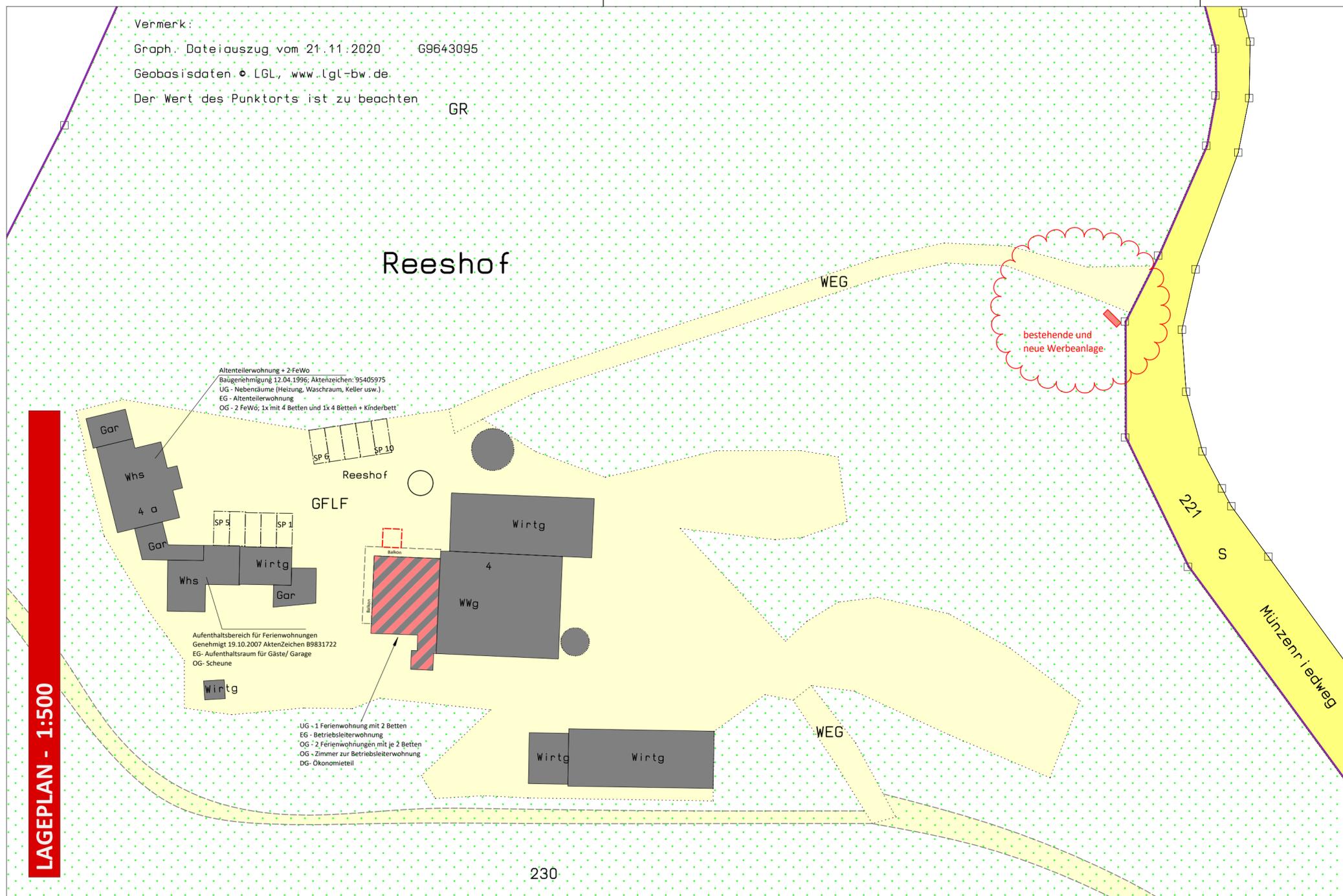
Das vorhandene Werbeschild, mit den Maßen 1,65 x 1,26 m, soll durch ein größeres, mit den Maßen 2,50 x 3,10 m ersetzt werden. Auf die Begründung im Antrag wird an dieser Stelle verwiesen.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB sind solche „sonstigen Vorhaben“ zulässig, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

II. Beschlussvorschlag

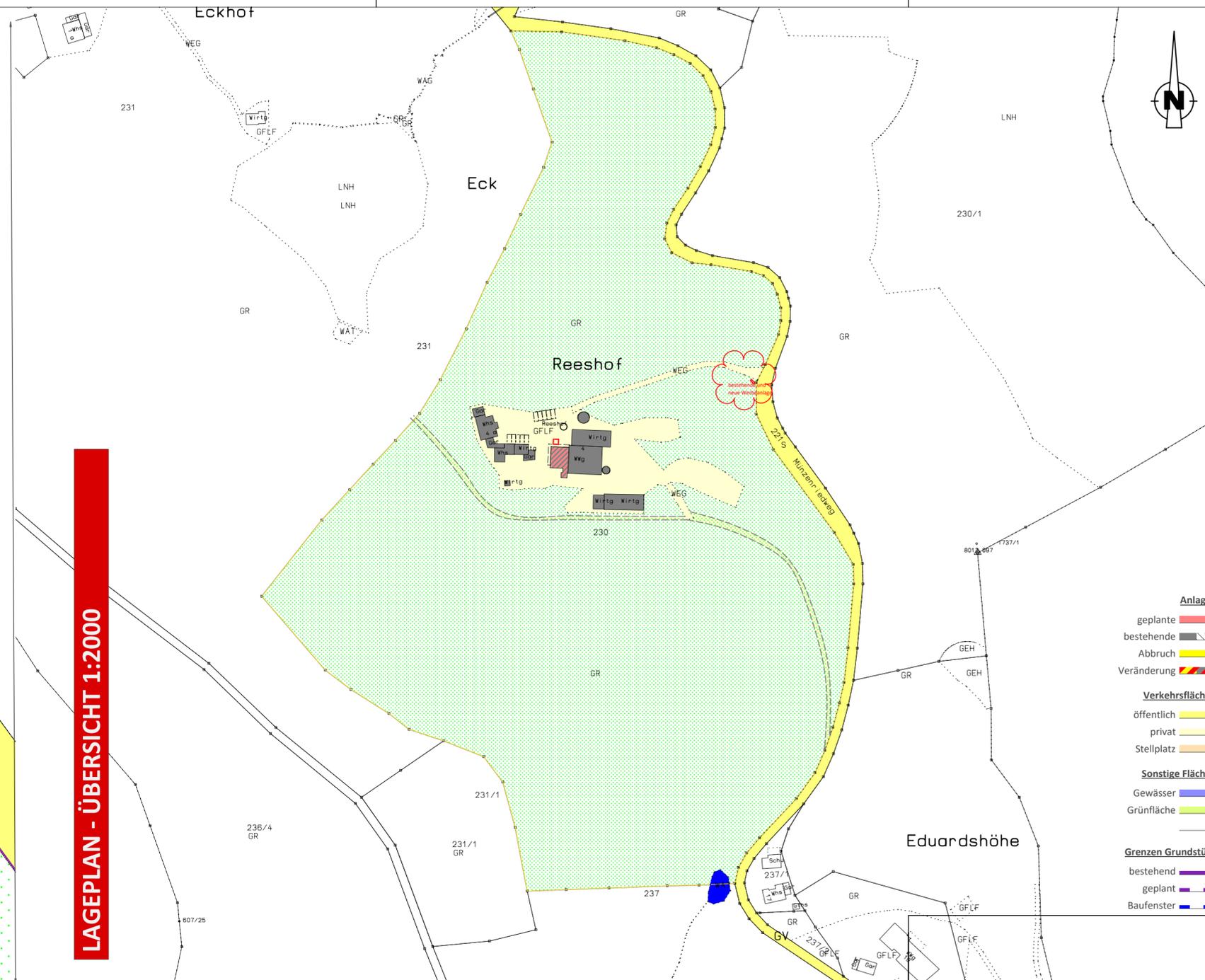
Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung einer Werbeanlage (Ersatz für bestehende Werbeanlage), Münzenriedweg 4, Flst.Nr. 230.

Vermerk:
 Graph. Dateiauszug vom 21.11.2020 G9643095
 Geobasisdaten: © LGL, www.lgl-bw.de
 Der Wert des Punktwerts ist zu beachten GR



LAGEPLAN - 1:500

LAGEPLAN - ÜBERSICHT 1:2000



KUNDE:
 ZIMMERMANN Roland
 Münzenriedweg 4a
 79289 Horben

PROJEKT:
 Errichtung Werbeanlage
 Münzenriedweg 4, 79289 Horben
 Gemarkung: Horben, Lagebuch Nr.: 230

PHASE:
 BAUANTRAG

ZEICHNUNG:
 LAGEPLAN

Maßstab: 1:500 1:2000	Plan-Nr.: PL411	Projekt-Nr.: 2020 - 046
------------------------------------	---------------------------	--------------------------------------

Datum: 23.11.2020	gedruckt: 23.11.2020	gezeichnet: Markus Schelb
-----------------------------	--------------------------------	-------------------------------------

Anlagen

- geplante (red solid)
- bestehende (grey hatched)
- Abbruch (yellow solid)
- Veränderung (red and yellow hatched)

Verkehrsflächen

- öffentlich (yellow solid)
- privat (light yellow solid)
- Stellplatz (orange solid)

Sonstige Flächen

- Gewässer (blue solid)
- Grünfläche (green solid)

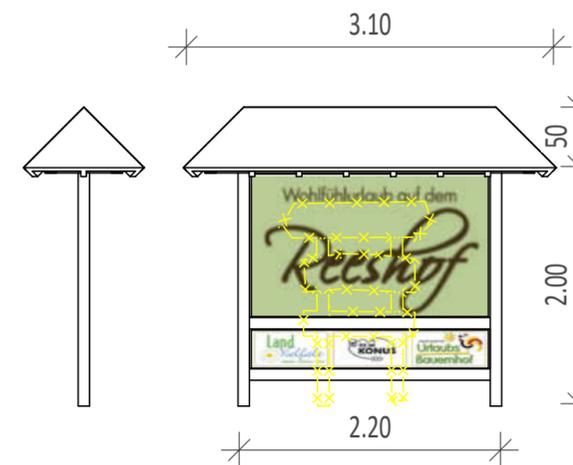
Grenzen Grundstück

- bestehend (purple solid)
- geplant (purple dashed)
- Baufenster (blue solid)

PLANER:
 Markus Schelb, für

 Ortsstraße 1a
 79695 Wieden
 Tel: +49 (0) 7673 / 88 950 97
 Fax: +49 (0) 7673 / 88 950 99
 info@ms-baubuero.de
 www.ms-baubuero.de

H/B = 297 / 900 (0.27m²)



Bestehende Werbeanlage soll durch eine große Werbeanlage ersetzt werden.
Betonfundamente
Holzkonstruktion mit Dach

Bauteile	
Neu	█
Bestand	█
Abbruch	█
Holzweichfaserplatten	█
Gipskartonplatten	█
Gipsfaserplatten	█
OSB-Platten	█
Holz	█
Trockenbau	█
Mauerwerk Bestand	█
Stahlbeton Bestand	█
Dämmung	█



KUNDE:
ZIMMERMANN Roland
Münzenriedweg 4a
79289 Horben

PROJEKT:
Errichtung Werbeanlage
Münzenriedweg 4, 79289 Horben
Gemarkung: Horben, Lagebuch Nr.: 230

PHASE:
BAUANTRAG

ZEICHNUNG:
Grundriss, Ansichten

Maßstab: 1:100	Plan-Nr.: PL410	Projekt-Nr.: 2020 - 046
--------------------------	---------------------------	--------------------------------------

Datum: 23.11.2020	gedruckt: 23.11.2020	gezeichnet: Markus Schelb
-----------------------------	--------------------------------	--

Markus Schelb, für

M·S Baumanagement GmbH
Ortsstraße 1a
79695 Wieden
Tel: +49 (0) 7673 / 88 950 97
Fax: +49 (0) 7673 / 88 950 99
info@ms-baubuero.de
www.ms-baubuero.de



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiterin		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		68/2020

Beratungsvorlage zu TOP 9

Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Holzbauweise, Leimiweg 2, Flst.Nr. 106/1

- Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Bohrer“. Die dortigen Festsetzungen werden eingehalten.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Holzbauweise, Leimiweg 2, Flst.Nr. 106/1.

STADT/GEMEINDE: HORBEN
 GEMARKUNG: HORBEN
 LANDKREIS: BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
 FLURSTÜCK: 106/1 u.106/10

LAGEPLAN (zeichnerischer Teil) gem. § 4 LBOVVO

Dipl.-Ing. (FH)
NIELS-UWE ESCHER
 Sachverständiger nach
 § 5 Abs. 3 LBOVVO B-W
 Haldenweg 5
79682 TOTDMOOS
 Tel. 07674/1320

ESCHER
 Vermessung - BDB

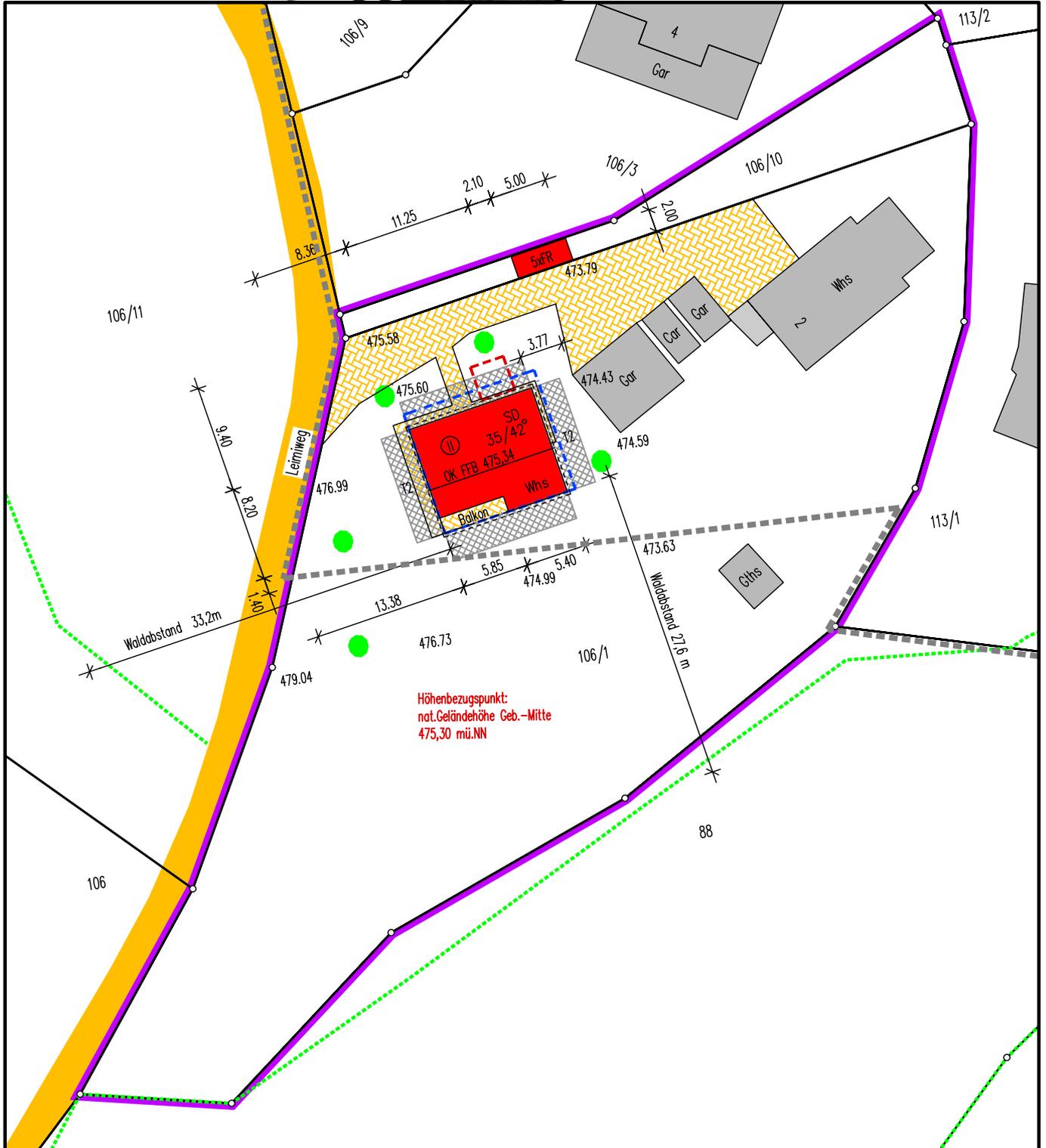
- Aufstellfläche Rettungsgeräte
- Baugrenze
- Aussenbereichssatzung
- Trauflinie

Abstandsflächen $T = (Hw + 1/4 Hg) \times 0,4$

T(min) 2,50 = 6.25 x 0.4 wenn Hw < 6.25
 T2: 2.58 = (5.51 + 1/4 x 3.80) x 0.4



Todtmoos, den 07.10.2020



Höhenbezugspunkt:
 nat. Geländehöhe Geb.-Mitte
 475,30 mü.NN

graph. Dateiauszug 1:500
 (c) staatliche Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
 Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

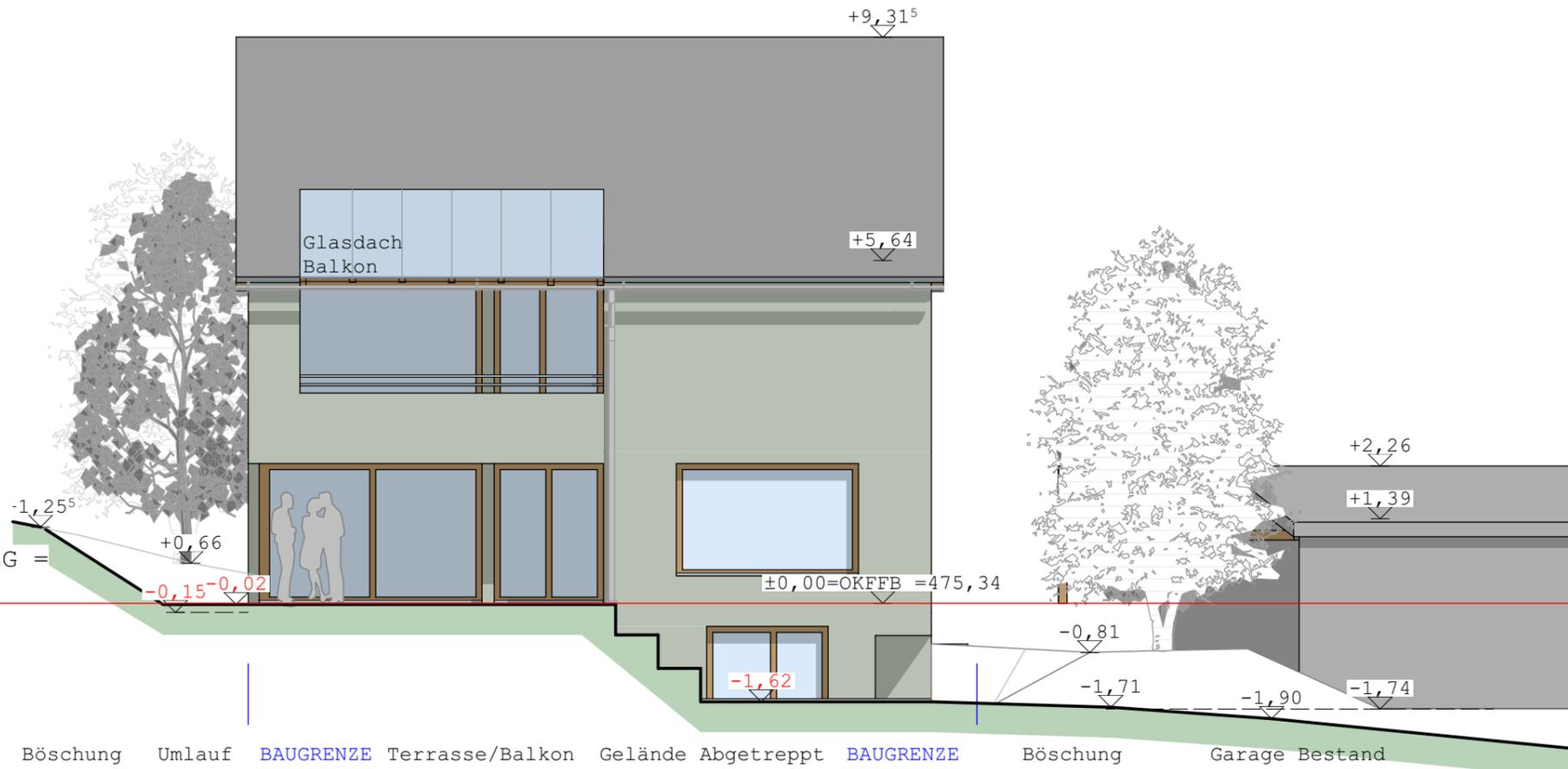
Dachaufsicht

+5.72
Speicher

+2.86
OG

+/- 0.00 = OKFFG EG =
475.34 üNN
EG =
Höhenbezugslinie

-2.68
UG



Ansicht: Süd

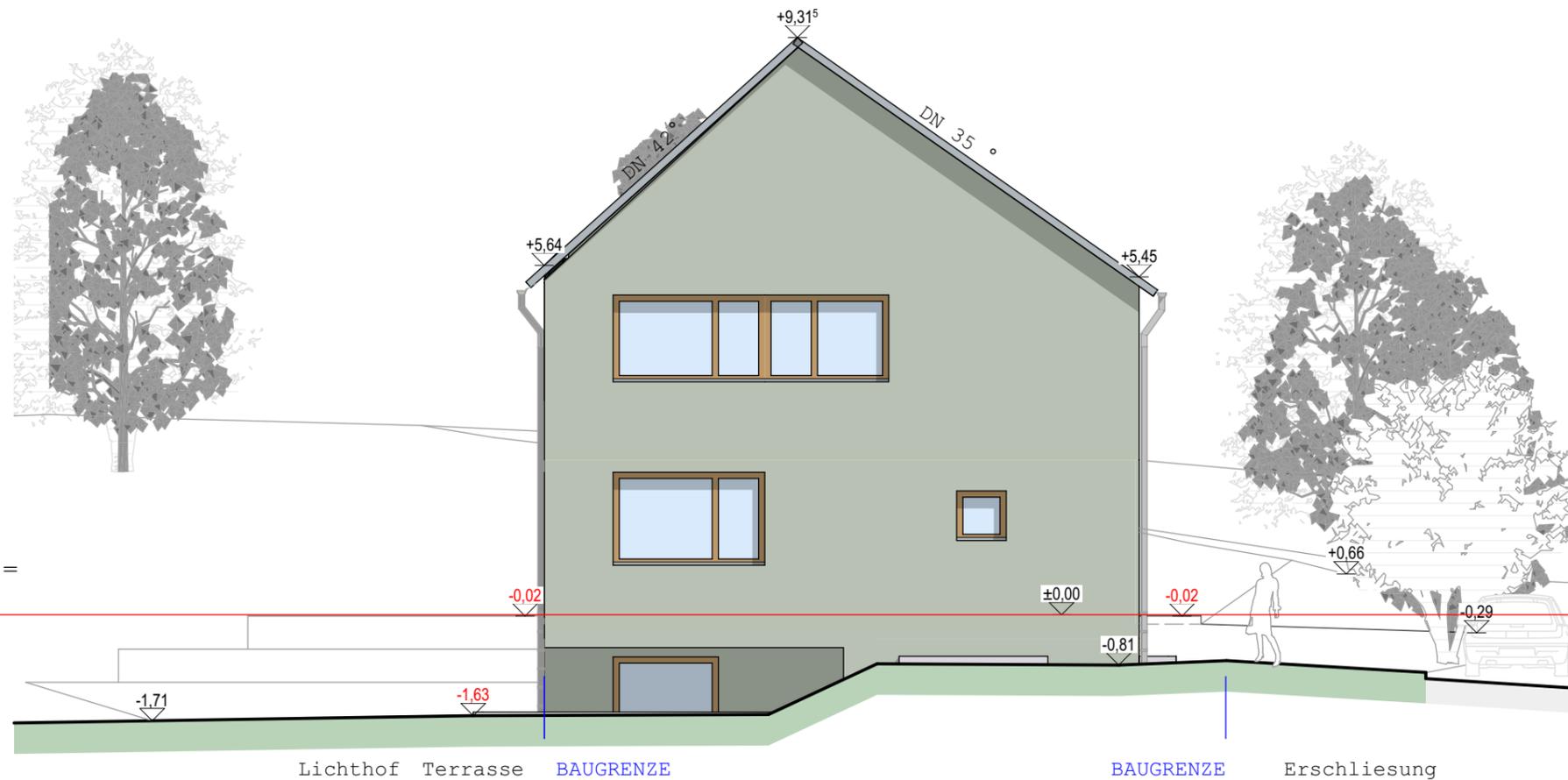
Dachaufsicht

+5.72
Speicher

+2.86
OG

+/- 0.00 = OKFFG EG =
475.34 üNN
EG =
Höhenbezugslinie

-2.68
UG



Ansicht: Ost

+/- 0,00 = OKFFB EG = 475.34 üNN

Genehmigungsplanung

Maßstab 1: 100 Datum: 19-10-2020	Bauperren: Susanne Feuerstein und Prof. Dr. Thomas Feuerstein Leimiweg 2 79289 Horben	
	LGB-Nr.: 106-1	Projekt-Nr.: 570
Plan: Ansichten		
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, in Holzbauweise BV-Feuerstein Leimiweg 2, 79289 Horben		
Gunter Enderle . Dipl.-Ing. (FH) Arch. Gerberau 5a . 79098 Freiburg i. Br. phone.0761-42998953 . fax. -42998953 Email. mail@enderle-architekt.com		

Dachaufsicht

+5.72
Speicher

+2.86
OG

+/- 0.00 = OKFFG EG =
475.34 üNN
Höhenbezugslinie

-2.68
UG

Dachaufsicht



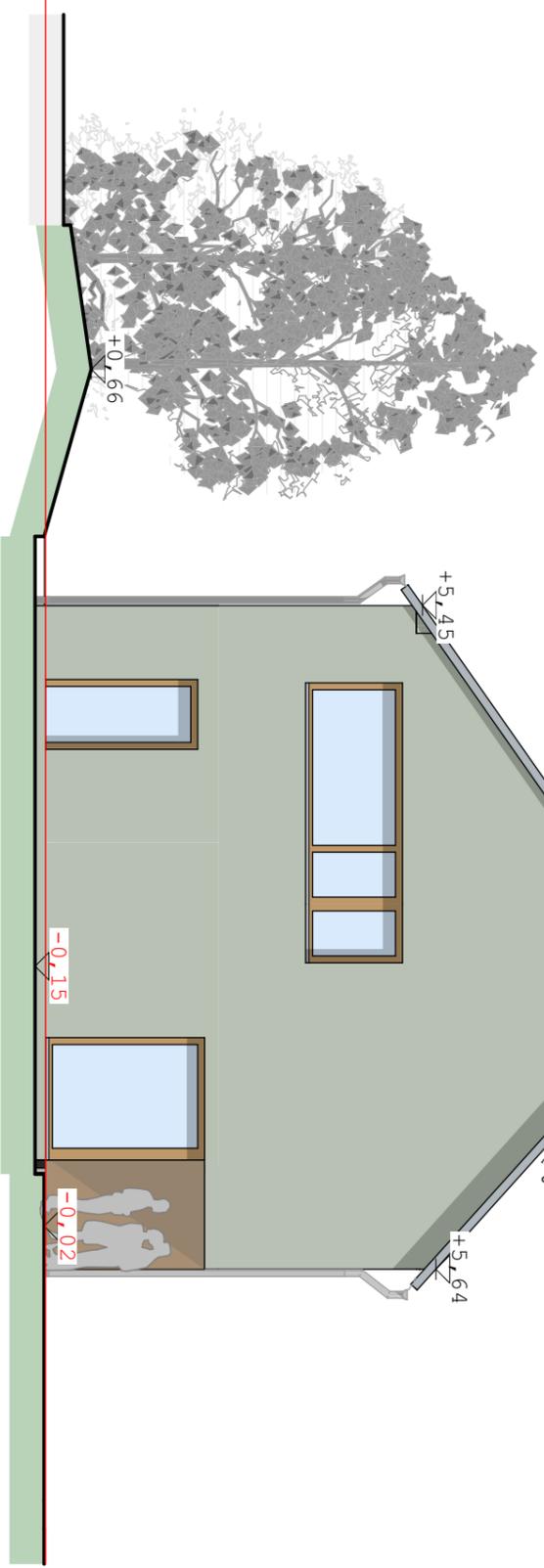
Ansicht: Nord

+5.72
Speicher

+2.86
OG

+/- 0.00 = OKFFG EG =
475.34 üNN
Höhenbezugslinie

-2.68
UG

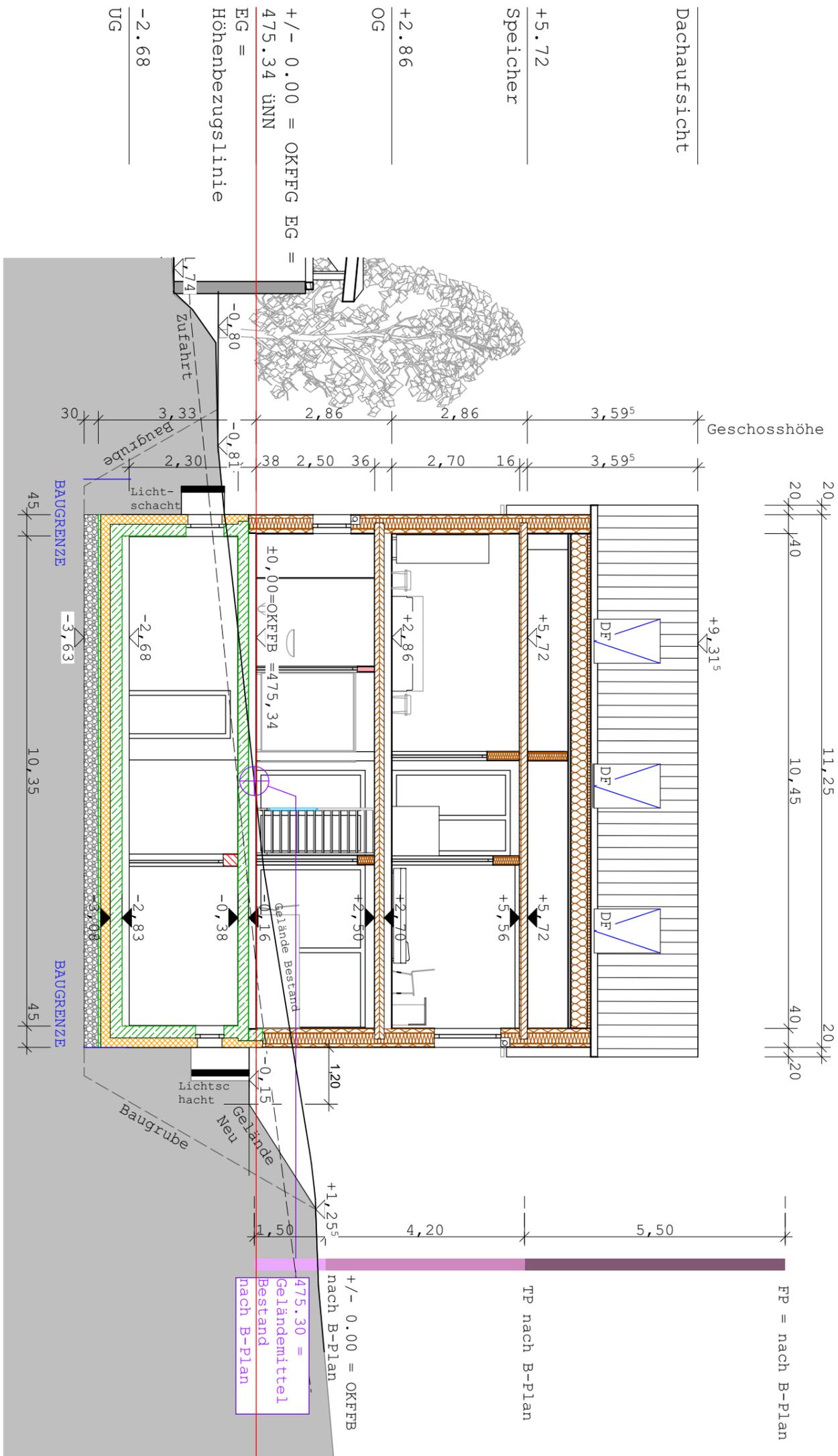


Ansicht: West

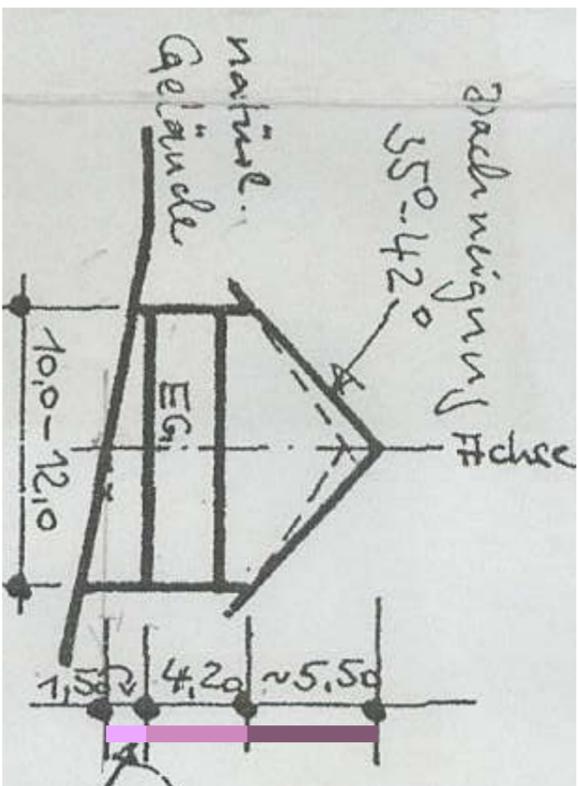
+/- 0,00 = OKFFB EG = 475.34 üNN

Genehmigungsplanung

Plan: Ansichten		Maßstab 1: 100	Datum: 19-10-2020	Gunter Enderle . Dipl-Ing.(FH) Arch.
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, in Holzbauweise BV-Feuerstein Leimiweg 2, 79289 Horben	LGB-Nr.: 106-1	Bauherren: Susanne Feuerstein und Prof. Dr. Thomas Feuerstein Leimiweg 2 79289 Horben		Gerberau 5a . 79098 Freiburg i. Br. phone.0761-42998953 . fax. -42998953 Email. mail@enderle-architekt.com
	Projekt-Nr.: 570			



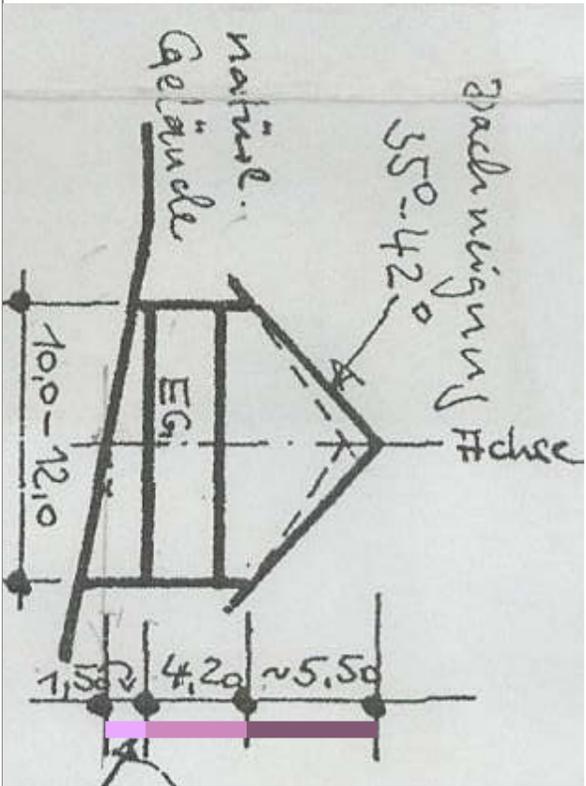
Schnitt - L1



Abgleich Gebäudehöhen
 Ausschnitt Rechtsplan
 Aussenbereichssatzung Bohrer

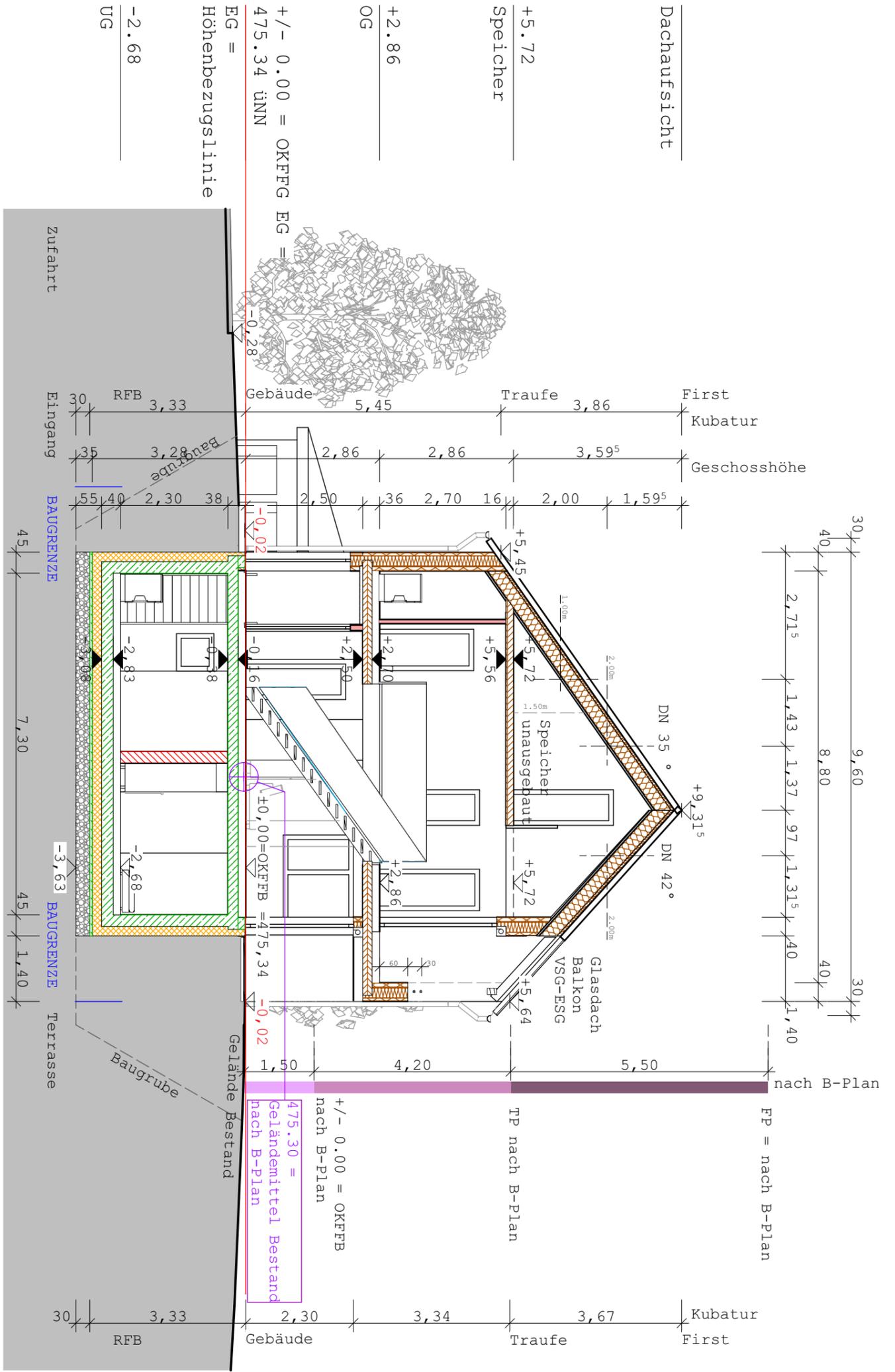
+/- 0,00 = OKFFB EG = 475.34 üNN

Genehmigungsplanung		Maßstab 1: 100		Datum: 19-10-2020		Gunter Enderle . Dipl-Ing.(FH) Arch.	
Plan: Schnitt L1		LGB-Nr.: 106-1		Bauherrn: Susanne Feuerstein und Prof. Dr. Thomas Feuerstein Leimiweg 2 79289 Horben		Gerberau 5a . 79098 Freiburg i. Br. phone.0761-42998953 . fax. -42998953 Email. mail@enderle-architekt.com	
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, in Holzbauweise BV-Feuerstein Leimiweg 2, 79289 Horben		Projekt-Nr.: 570					



Abgleich Gebäudehöhen
 Ausschnitt Rechtsplan
 Aussenbereichssatzung Bohrer

Schnitt - Q1



+/- 0,00 = OKFFB EG = 475.34 üNN

Genehmigungsplanung

Plan: Schnitt Q1	Maßstab 1: 100	Datum: 19-10-2020	Gunter Enderle . Dipl-Ing.(FH) Arch.
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, in Holzbauweise BV-Feuerstein Leimiweg 2, 79289 Horben	LGB-Nr.: 106-1	Bauherren: Susanne Feuerstein und Prof. Dr. Thomas Feuerstein Leimiweg 2 79289 Horben	Gerberau 5a . 79098 Freiburg i. Br. phone.0761-42998953 . fax. -42998953 Email. mail@enderle-architekt.com
	Projekt-Nr.: 570		

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		15.12.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiterin		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		69/2020

Beratungsvorlage zu TOP 10

Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, FSt.Nr. 106/5 + 106/12

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Außenbereichsatzung „Bohrer“.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Neubau eines Doppelhauses werden die Festsetzungen der Außenbereichsatzung eingehalten.

Zwei der notwendigen Stellplätze werden auf dem Nachbargrundstück FSt.Nr. 106/12 nachgewiesen. Dafür liegt bereits ein Bauvorbescheid aus dem Jahr 2010 vor. Zwei weitere werden in der Garage auf dem Baugrundstück hergestellt. Die Garage mit Müll-/Fahrradabstellfläche wird in den Hang eingebettet und teilweise im EG als Terrasse genutzt.

Die Löschwasserversorgung soll auf dem Grundstück FSt.Nr. 111 in Form eines Löschwassertanks sichergestellt werden. Dafür ist eine Baulastübernahme des dortigen Grundstückseigentümers notwendig, die im Rahmen des Bauantragsverfahrens abgewickelt wird.

II. Beschlussvorschlag

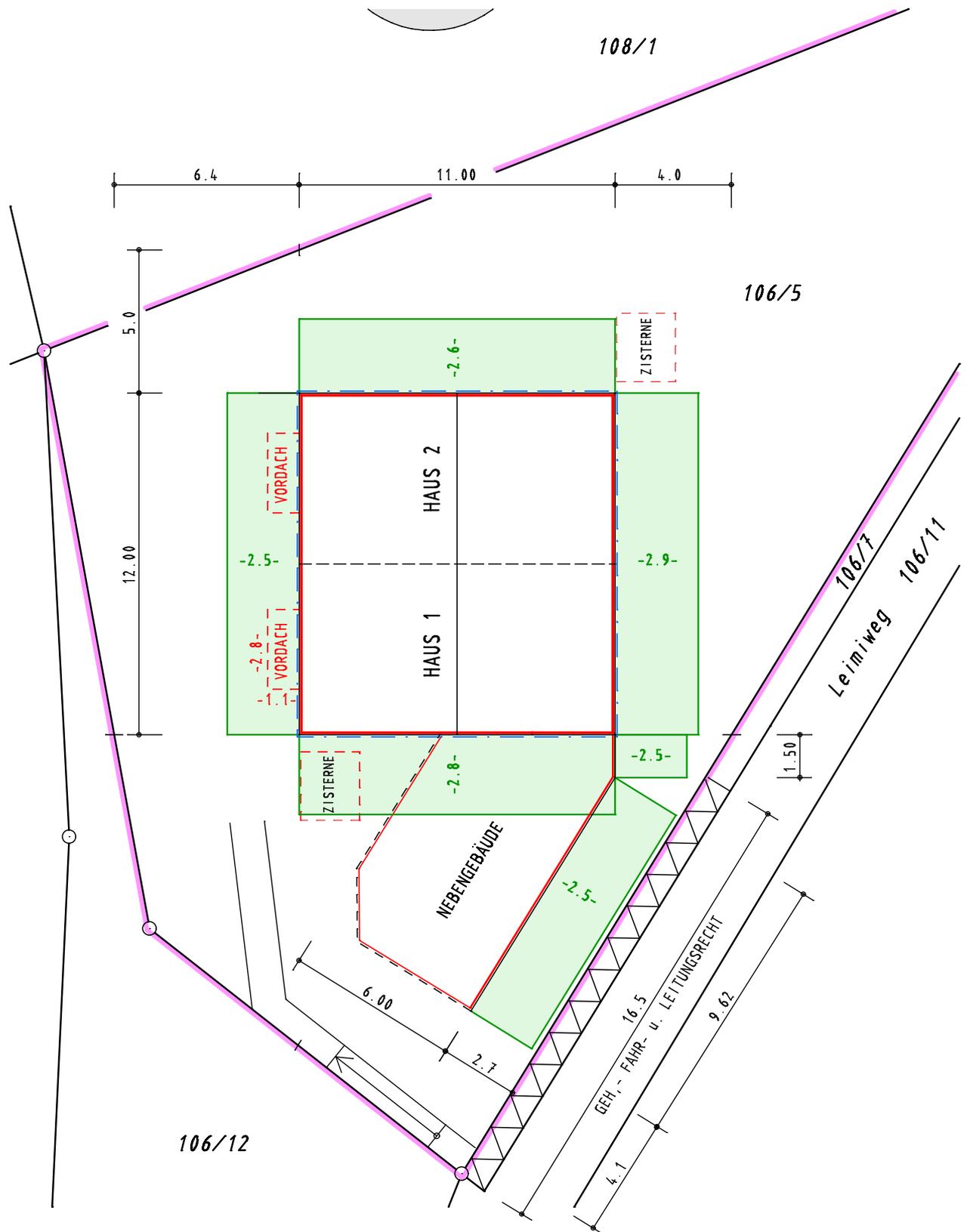
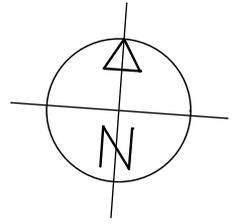
Der Gemeinderat erteilt/versagt gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem Nebengebäude, Leimiweg 1, FSt.Nr. 106/5 und 106/12.

Abstandsflächenplan

BV. Bauherrengemeinschaft Riesterer / Merkle

Horben, Flst.Nr. 106/5

M 1:200



Z300-ABST

-2.5- ABSTANDSFLÄCHEN nach § 5 LBO:
 WANDHÖHE * 0.4 bzw.
 (WANDHÖHE + 1/4 GIEBEL) * 0.4, mindest 2.5 m

Staufen, den 01.12.2020

VERMESSUNGSTECHNIK

BERNAUER

Lageplan zum Bauantrag

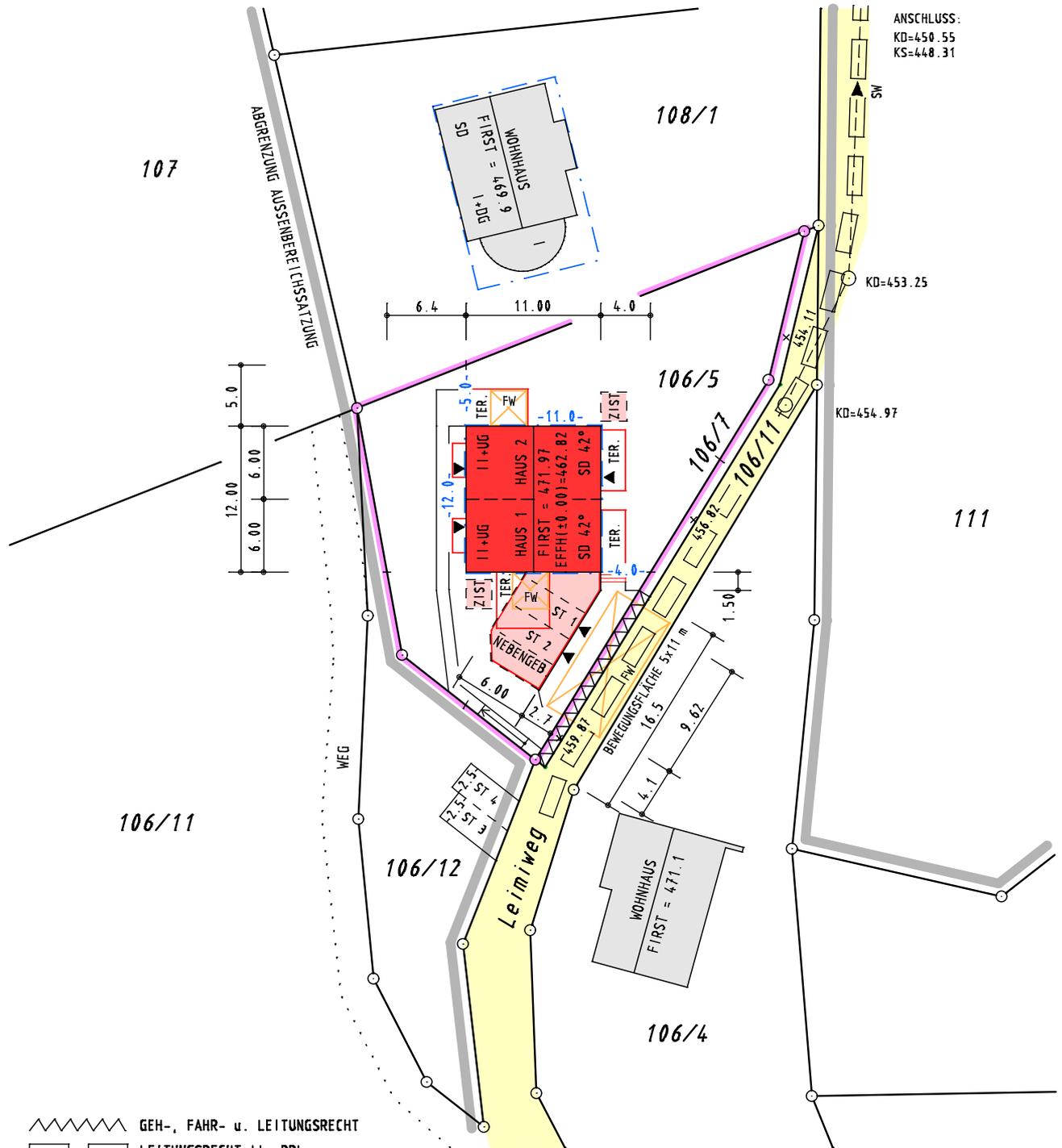
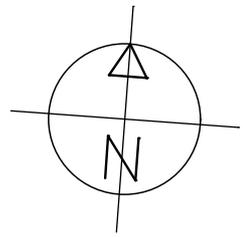
— zeichnerischer Teil —

GEMARKUNG HORBEN
FLURSTÜCK-NR. 106/5

M 1:500

AUSSENBEREICHSSATZUNG BOHRER

SD/WD 35°-42°



ANSCHLUSS:
KD=450.55
KS=448.31

111

GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHT

LEITUNGSRECHT lt. BPL

AUFSTELLFLÄCHE FEUERWEHR 3x3m

Abstandsflächen siehe Anlage.

Unterirdische Leitungen
sind nicht dargestellt.

VERMESSUNGSTECHNIK

BERNAUER

Dipl.-Ing. (FH)
ELMAR BERNAUER

Sachverständiger nach
§ 5 Abs. 2 LBOVVO B-W

79219 STAUFEN i.Brsg.
Tel. 07633/82107, Fax 50263

Beratender Ingenieur
· Vermessung · BDB

Auszug aus dem Liegenschafts-
kataster gefertigt und nach
§ 4 Abs. 2 bis 6 LBOVVO
vollständig ergänzt:

Staufen, den 31.10./01.12.2020



Legende

- Stahlbeton
- Mauerwerk
- Holz-Rahmenbau/
Holz-Massivbau
- Leichtbau
- fh** feuerhemmend
- fb** feuerbeständig
- T90** Tür, feuerbeständig
- NA** Notausgang

Hinweis:
 UG: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig.
 EG-Dachgeschoss: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerhemmend.

- Oberkante Fertigfußboden
- Oberkante Rohfußboden

Architekt

Index	Datum	Änderungen
A	02.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 5 St. auf 4 St. reduziert. Zwerchgiebel entfallen. Dachflächenfenster ergänzt. Projekttitel in "Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten" geändert.
B	30.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 4 St. auf 2 St. reduziert. Nebengebäude auf 106/5 vergrößert und um 2 Stellplätze ergänzt.

Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten

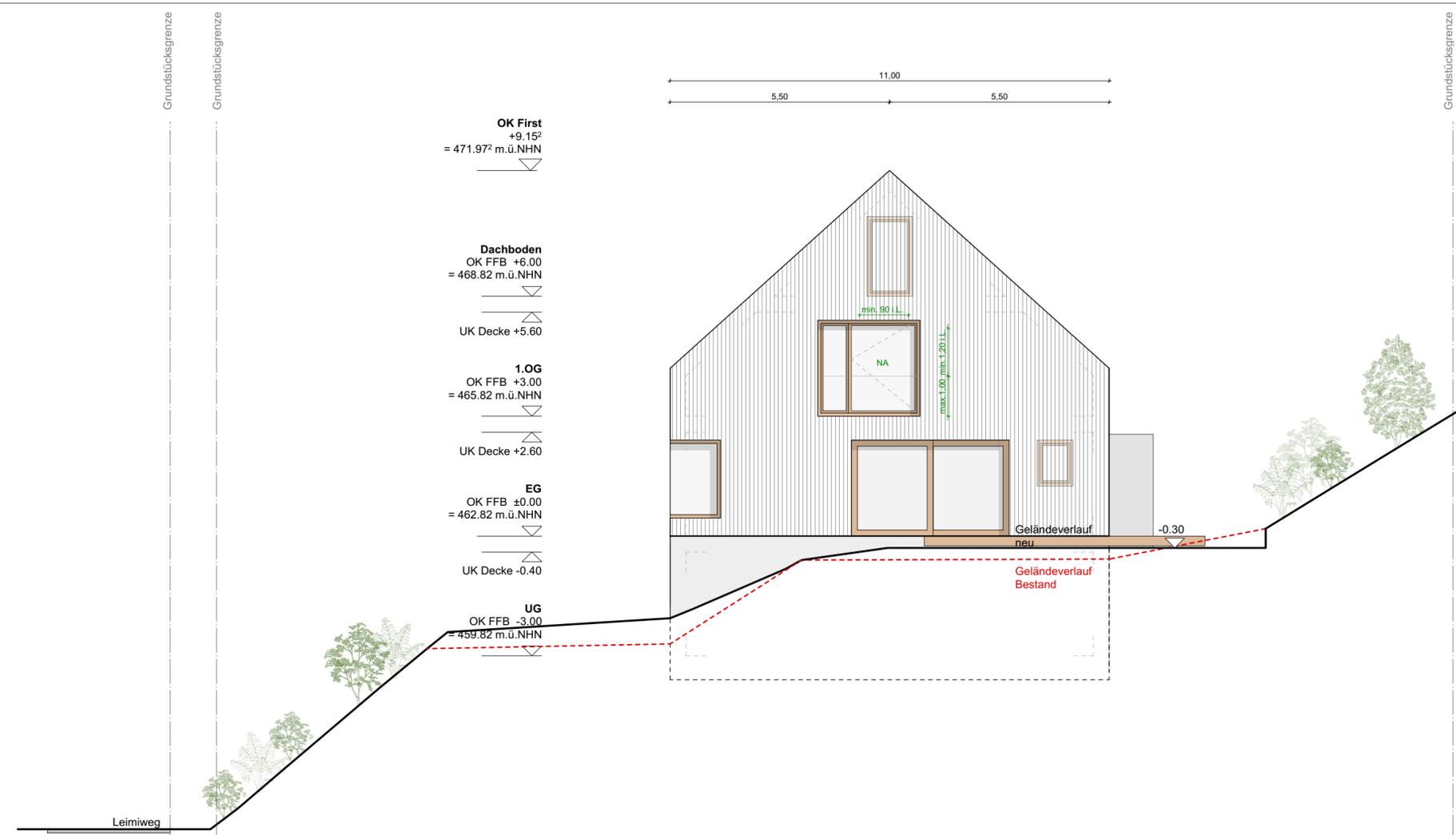
Leimiweg 1, 79289 Horben Bohrer

Bauherrngemeinschaft Riesterer / Merkle
 vertreten durch Herrn Carsten Merkle

Plan Nr. 4001 Genehmigungsplanung

Lageplan

Index: B



Ansicht Nord

Legende

- Stahlbeton
- Mauerwerk
- Holz-Rahmenbau/
Holz-Massivbau
- Leichtbau
- fh feuerhemmend
- fb feuerbeständig
- T90 Tür, feuerbeständig
- NA Notausgang

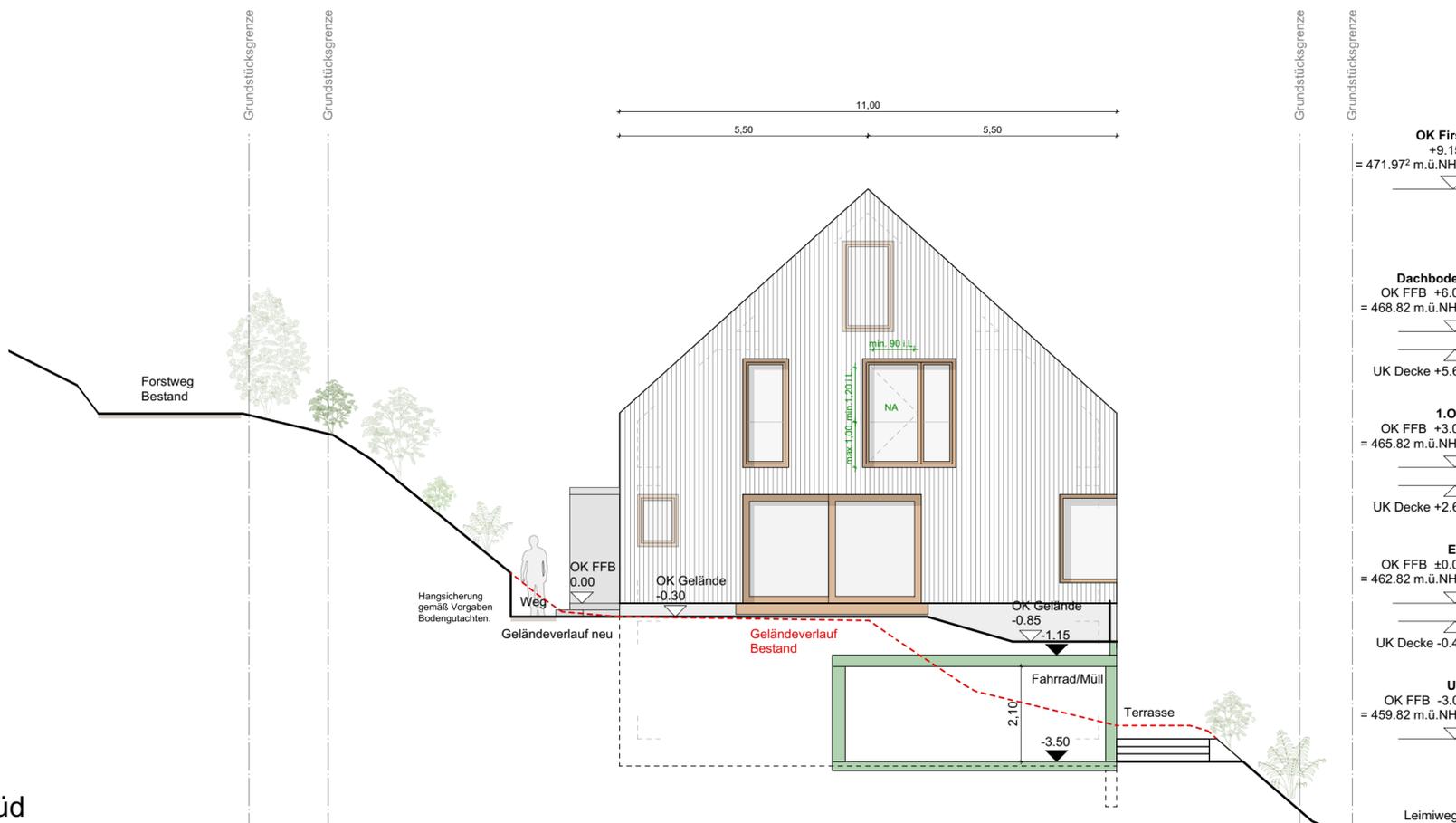
Hinweis:

UG: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig.
EG-Dachgeschoss: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerhemmend.

- Oberkante Fertigfußboden
- Oberkante Rohfußboden

Architekt

Index	Datum	Änderungen
A	02.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 5 St. auf 4 St. reduziert. Zwerchgiebel entfallen. Dachflächenfenster ergänzt. Projekttitle in "Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten" geändert.
B	30.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 4 St. auf 2 St. reduziert. Nebengebäude auf 106/5 vergrößert und um 2 Stellplätze ergänzt.



Ansicht Süd

Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten

Leimiweg 1, 79289 Horben Bohrer

2001

Bauherrngemeinschaft Riesterer / Merkle
vertreten durch Herrn Carsten Merkle



Plan Nr. 4007

Genehmigungsplanung

M 1/100

Ansicht Nord / Ansicht Süd

Dat 30.09.20

Index: B

Gez cm

Gr. A 2

M.A. Architekt Carsten Merkle

Kirchzartener Strasse 25

79117 Freiburg



Ansicht Ost

- OK First**
+9.15²
= 471.97² m.ü.NHN
- Dachboden**
OK FFB +6.00
= 468.82 m.ü.NHN
UK Decke +5.60
- 1.OG**
OK FFB +3.00
= 465.82 m.ü.NHN
UK Decke +2.60
- EG**
OK FFB ±0.00
= 462.82 m.ü.NHN
UK Decke -0.40
- UG**
OK FFB -3.00
= 459.82 m.ü.NHN

Legende

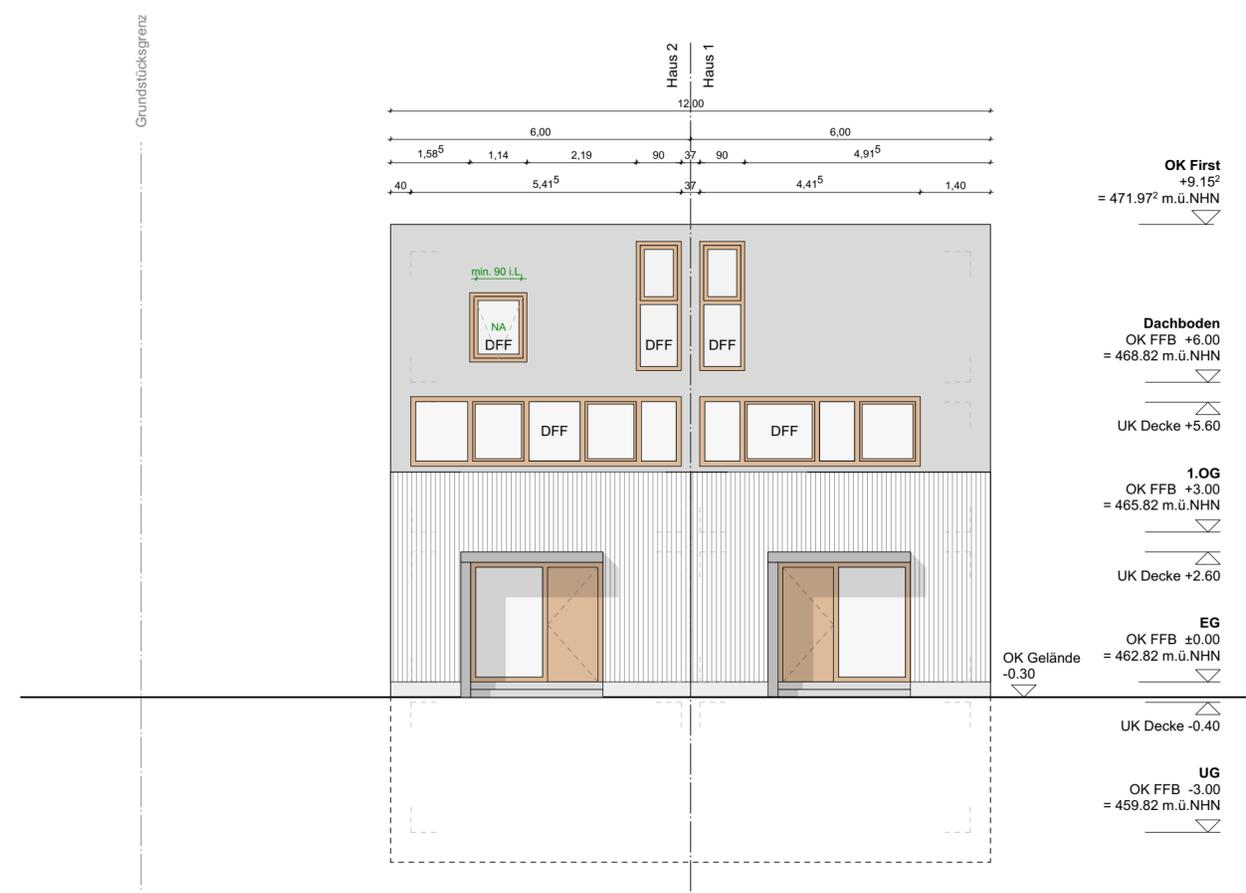
- Stahlbeton
- Mauerwerk
- Holz-Rahmenbau/
Holz-Massivbau
- Leichtbau
- fh** feuerhemmend
- fb** feuerbeständig
- T90** Tür, feuerbeständig
- NA** Notausgang

Hinweis:
UG: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig.
EG-Dachgeschoss: alle tragende und aussteifende Bauteile feuerhemmend.

- Oberkante Fertigfußboden
- Oberkante Rohfußboden

Architekt

Index	Datum	Änderungen
A	02.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 5 St. auf 4 St. reduziert. Zwerchgiebel entfallen. Dachflächenfenster ergänzt. Projekttitel in "Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten" geändert.
B	30.11.20	Anzahl PKW-Stellplätze auf Grundstück 106/12 von 4 St. auf 2 St. reduziert. Nebengebäude auf 106/5 vergrößert und um 2 Stellplätze ergänzt.



Ansicht West

- OK First**
+9.15²
= 471.97² m.ü.NHN
- Dachboden**
OK FFB +6.00
= 468.82 m.ü.NHN
UK Decke +5.60
- 1.OG**
OK FFB +3.00
= 465.82 m.ü.NHN
UK Decke +2.60
- EG**
OK FFB ±0.00
= 462.82 m.ü.NHN
UK Decke -0.40
- UG**
OK FFB -3.00
= 459.82 m.ü.NHN

Neubau Wohnhaus mit 3 Einheiten

Leimiweg 1, 79289 Horben Bohrer

Bauherrngemeinschaft Riesterer / Merkle
vertreten durch Herrn Carsten Merkle

Plan Nr. 4008

Genehmigungsplanung

Ansicht Ost / Ansicht West

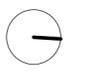
Index: B

M.A. Architekt Carsten Merkle

Kirchzartener Strasse 25

79117 Freiburg

2001



M 1/100

Dat 30.09.20

Gez cm

Gr. A 2

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21:13 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller,
Benjamin Kindle, Alexander Rees, Boas Roth, Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Gäste: Doris Ebner (RAL Rechnungsamt Merzhausen)
Inga Rupp (Referendarin)

Presse: Nikola Vogt (Badische Zeitung)

Zuhörer: 19

Es fehlt entschuldigt: Henning Volle (berufliche Gründe)

Vor Beginn der Sitzung erläutert Bürgermeister Dr. Bröcker, dass die heutige Sitzung aufgrund der aktuellen Situation der Corona Pandemie nicht in Präsenz stattfinden kann und man sich daher für eine Videokonferenz entschieden hat, bei der auch die Öffentlichkeit teilnehmen kann. Aus diesem Grund wurde die Tagesordnung gekürzt und verschiebbare Tagesordnungspunkte auf die Sitzung Januar 2021 verschoben. Da die Hauptsatzung der Gemeinde noch nicht geändert wurde, können keine Beschlüsse gefasst werden, so dass es sich bei der heutigen GR-Sitzung um eine beratende Videokonferenz handelt.

Nach Eröffnung der Videokonferenz stellt der Vorsitzende fest, dass

1. das Gremium formell beschlussfähig wäre, weil 10 Mitglieder anwesend sind.
2. die Gemeinderät*innen per E-Mail vom 12.12.2020 darüber informiert wurden, dass die heutige Sitzung per Videokonferenz stattfindet und Ihnen die gekürzte Tagesordnung beigelegt war. In der E-Mail wurden dem Gemeinderat auch die Zugangsdaten zur Videokonferenz übermittelt.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Kindle und GR Wießler von der Verwaltung bestimmt.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



TOP 1: Forstwirtschaftsnachweis 2019 sowie –planung 2021
- Beratung und Beschlussfassung -

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die GR-Sitzung am 19.01.2021 verschoben.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



TOP 2: Zuschuss zur Anschaffung eines Rückewagens der FBG Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die GR-Sitzung am 19.01.2021 verschoben.

TOP 3: Haushaltsplanung 2021

- Steuerliche Rahmendaten 2021 nach der Bemessungsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs 2020**
- Ergebnishaushalt/Investitionsplanung 2021**
- Öffentliche Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**
- Erneute Beratung und Beschlussfassung –**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Bürgermeister Dr. Bröcker stellt dem Gemeinderat die Fakten des Haushaltsplanentwurfs vor. Durch die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht war schon im Vorfeld bekannt, dass der Gemeindehaushalt sich in diesem Jahr schlechter darstellt als im vorherigen Jahr. Auch die Corona Pandemie hat hierzu ihren Beitrag geleistet, da dadurch die Gewerbesteuereinnahmen niedriger ausgefallen sind. Ebenso macht sich der Investitionsstau durch hohe Abschreibungen bemerkbar. Das NKHR fordert, dass vom Gemeinderat eine an Entwicklungszielen orientierte mittel- und langfristige Haushaltsplanung erstellt wird

Bürgermeister Dr. Bröcker erläutert die Einnahmemöglichkeiten von Gemeinden durch die Erhöhung von Gebühren, Grund- und Gewerbesteuern. Die Gemeinde belastet bereits heute schon die Bürger durch die hohen Gebühren und ist im Landkreis Breisgau Hochschwarzwald eine der teuersten Gemeinde. Durch die beschlossene Einführung der Kurtaxe und durch eine Erhöhung der Einwohnerzahl kann die Einnahmeseite verbessert werden. Daher wurden die Planungen für das Baugebiet „Langackern 2“ mehrheitlich befürwortet. Es sind nun alle Räte gefordert, Ideen einzubringen, die zu einer Verbesserung der Haushaltsslage beitragen können.

RAL Doris Ebner weist daraufhin, dass nach dem Gesetz die Gemeinde Ihrem Haushalt ausgleichen muss. Demnach muss die Gemeinde in den nächsten vier Jahren jährlich ca. 200.000 € selbst erwirtschaften, um dieses Ziel zu erreichen. Sofern man zu lange wartet, erhöht sich das im Jahresschnitt zu erwirtschaftende Defizit immer weiter. Sollte die Liquidität der Gemeinde unter 51.000,- € fallen, wird sie zahlungsunfähig. Ebenso ist dann auch die Eigenständigkeit der Gemeinde bedroht.

GRin Dr. Donauer gibt für Ihre Fraktion ein Statement ab. Demnach ist die Haushaltsslage nicht gut, was aber vorhersehbar war. Ein massiver Investitionsstau werde nun auch in Zahlen deutlich. Es müssen Lösungen gefunden werden, die Altlasten zu beseitigen (z. B. Ausweisung eines Baugebietes). Man sei aber weiterhin für andere konkrete Lösungsvorschläge offen. Den Einfluss von Corona sieht man am Einbruch der Gewerbesteuer. Hinsichtlich der Gewerbesteuereinnahmen von der Luisenhöhe kann man noch keine Aussage treffen, aber auch mit einem Anstieg der Grundsteuer dürfte zu rechnen sein. RAL Ebner erklärt, dass dies frühestens ab 2025/2026 denkbar ist und auch sehr unsicher. Als Fazit hält GRin Dr. Donauer fest, dass man Lösungen finden muss. Die angedachten Schritte zum Baugebiet Langackern II finden die Gemeinderäte der Liste

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



Horben gut. Ebenso kann ein Gemeindeentwicklungskonzept sinnvoll sein. Hier sind die Kosten gegenüber der Nutzung abzuwägen. Ziel eines solchen Konzeptes sollte sein, keine weiteren Belastungen für weitere Generationen zu schaffen. Mit der BI „Baugebiet Langackern II“ sollte man nach möglichen Alternativen zum Baugebiet suchen.

Auf die Frage, ob die Hochwasserschutzanlage über das Jahr finanziert wird, gibt RAL Doris Ebner die Auskunft, dass die Zahlen auf Schätzungen basieren. Aus ihrer Sicht kann es Jahre dauern und kann über das Jahr 2024 hinausgehen. Bei den Kosten bekommt die VG 70 % Zuschüsse die anderen 30 % teilen sich die Hexentalgemeinden untereinander auf. Die Gemeinde Horben hat ca., 12% zu zahlen. Diesen Betrag muss die Gemeinde erwirtschaften oder selbst finanzieren. Es ist zu klären, ob es Zuschüsse gibt. Auch ein Antrag aus dem Ausgleichstock sei denkbar.

GR Kindle stellt fest, dass die Gemeinde keine großen Sprünge machen kann. Da der Haushalt defizitär ist, muss man schauen wie man Ausgaben vermindern kann. GR Kindle merkt an, die Gebühren und sonstige Aufwendungen (Friedhof, Hallenmiete, Standesamt etc.) auf ihre Kostendeckung zu prüfen. Die große Landfläche, Straßen usw. machen es für die Gemeinde nicht leicht, Einsparungen zu machen. GR Kindle schlägt, vor die Ergebnisse 2020 abzuwarten und die Situation auf fakten zu bewerten, aber dennoch zu schauen, wie man den Haushalt ausgleichen kann. Aus seiner Sicht muss der Investitionsstau Stück für Stück abgebaut werden und sollte nicht mehr größer werden. Es sollten zunächst die aller notwendigsten Investitionen getätigt werden. BM weist darauf hin, dass außer einer gesetzlich zwingenden Mindestausstattung für das Feuerwehrfahrzeug überhaupt keine Investitionen geplant sind und überdies das Ergebnis 2020 mit hoher Wahrscheinlichkeit schlechter ausfallen wird als geplant.

GR Buttenmüller unterscheidet Pflichtaufgaben und Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde. Letztere müsse man genauer betrachten bzgl. möglicher Einsparungen oder Gewinnung von Mehreinnahmen. Er führt eine Reihe an haushaltsrelevanten Posten auf, die man in nächster Zeit näher untersuchen sollte, z.B. Betreuungsgebühren, Friedhofsgebühren, Vereinszuschüsse, Landwirtschaftsförderung, Grundsteuer A u.v.m. GR Buttenmüller fordert, die Grundsteuer A zu erhöhen und die Freiwilligkeitsleistungen abzuspecken.

GRin Kurz weist daraufhin, dass der vorgelegte Haushaltsplan ein Planansatz ist und das Endergebnis bisher immer besser war. Aus Ihrer Sicht sind einzelne Punkte zu modifizieren. Es ist zu überprüfen, welche Investitionen man stoppen kann, wo Personalkosten eingespart werden können und welche Kosten für die Gemeinde verpflichtend bzw. freiwillig sind und schauen ob man Ausgaben senken oder Einnahmen steigern kann. BM weist nochmals darauf hin, dass dann konkrete Vorschläge zu machen sind, wo man dieses Potential sehe.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



GR Berger schlägt vor, dass sich aus der Bürgerschaft eine Gruppe, die sich im finanziellen sehr gut auskennen, bilden und gute Vorschläge erarbeiten können.

Wortmeldungen

GRin Dr. Donauer, GR Rees, GR Amann, GR Kindle, GR Buttenmüller, GR Wießler, GRin Kurz, GR Berger

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Haushaltsentwurfplanung zur Kenntnis und beauftragt das Rechnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental mit der Erstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung auf Basis dieser Zahlen.
2. Der Gemeinderat informiert die Verwaltung über punktuelle Änderungswünsche bis spätestens 23.12.2020.

Hinsichtlich weiterer Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung wird auf TOP 4 verwiesen.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

TOF 4: Baugebiet Langackern 2; Flächennutzungsplan der VG Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Bürgermeister Dr. Bröcker teilt mit, dass Zahlen zum Baugebiet inzwischen weitestgehend vorliegen und dem Gemeinderat öffentlich nach dem Lockdown sobald wie möglich vorgelegt werden. Für das geplante Baugebiet liegt das Interesse von Horbener Bürger*innen. Die Gemeinde wird alle Zahlen und Fakten in der verschobenen Bürgerinformationsveranstaltung zum Baugebiet "Langackern II" bekanntgeben. Er erklärt, dass die vorliegenden Kennzahlen bereits deutlich machen, dass sich durch die Fortführung des Projekts die Haushaltslage deutlich entspannen wird. Ferner informiert Dr. Bröcker darüber, dass im Frühjahr eine Sitzung zusammen mit dem Gemeinderat und der Fa. Sutter stattfinden soll. Bürgermeister Dr. Bröcker macht deutlich, dass es zum Thema Baugebiet einen Grundsatzbeschluss geben muss, um auch den beauftragten Firmen einen klaren Auftrag zu geben. des Gemeinderates zu den im Beschlussvorschlag genannten Punkten 5 und 6.

GRin Kurz spricht sich für Punkt 1 bis 4 aus. Zu Punkt 5 möchte sie nicht zustimmen, da man erst wissen muss wo man steht bevor man einen Auftrag erteilt. Über ein Gemeindeentwicklungskonzept sollte man sich informieren und sich überlegen wie man dies finanzieren kann.

Auch GRin Dr. Donauer bejaht die Punkte 1 bis 4. Punkt 5 wird von ihr abgelehnt. Punkt 6 findet GRin Dr. Donauer grundsätzlich überlegenswert. Hier sollte man sich über Kosten und Nutzen informieren. Ein solches Projekt wäre als Investition in die Zukunft zu betrachten. Bürgermeister Dr. Bröcker bietet an hierzu eine Spezialistin einzuladen, die den GR hierüber informiert.

GR Berger befürwortet Punkt 1 – 4 und lehnt die Punkte 5 und 6 ab.

Auch GR Buttenmüller lehnt die Punkte 5 und 6 ab. Er informiert, dass dies schon mal vor 20 Jahren ein Thema gewesen sei, aber dann nicht weiterverfolgt wurde. Daher sollte man keine großen Kosten ausgeben. Ferner erinnert GR Buttenmüller daran, dass er zum Baugebiet Langackern II dem Bürgermeister gegenüber einen Alternativvorschlag aufgezeigt hätte.

GR Kindle ist ebenfalls für die Punkte 1-4. Den Punkt 5 lehnt er ab und befürwortet Punkt 6.

Wortmeldungen

GRin Kurz, GRin Dr. Donauer, GR Berger, GR Kindle, GR Buttenmüller, GR Wießler

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt dem Antrag der Gemeinderäte Kurz und Rees entsprechend, die Planungen auf bisherigem Stand „einzufrieren“ und zunächst keine weiteren kostenauslösenden Maßnahmen durchzuführen, sofern diese nicht mit der beauftragten Datenerhebung zur Wirtschaftlichkeit unmittelbar zusammenhängen.

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass auf den Aufruf im Amtsblatt bereits 7 Horbener Haushalte Interesse an einem Bauplatz bekundet haben und wird diese Interessen angemessen berücksichtigen (Anlage 1).

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

3. Der Gemeinderat stellt fest, dass zur Sicherung der Finanzlage Handlungsbedarf besteht und erarbeitet ggf. in Zusammenarbeit mit und unter Beteiligung der Vertrauenspersonen der BI, auf Basis der Analyse des Büros Sutter3 GmbH, der Haushaltsplanung 2021 und der mittelfristigen Finanzplanungen

- a) konkrete und abstimmungsfähige Vorschläge, um die Anforderungen an einen ausgeglichenen Haushalt gemäß 25 GemHVO mittelfristig zu erfüllen (Anlage 2)
- b) eine gemeinsame Liste der Investitionen, die in mittelfristiger Zukunft notwendig sind. Die Verwaltung hat dazu eine Liste vorgelegt, auf der Vorschläge enthalten sind, die beliebig vom Rat ergänzt, gestrichen und verändert werden können (Beratungsvorlage zu TOP 2). Zu jedem der genannten Investitionen soll vom Gemeinderat ein konkreter Finanzierungs- bzw. Deckungsvorschlag über die grob zu erwartenden Kosten erarbeitet werden.

Der Gemeinderat wählt im Einvernehmen mit Bürgermeister und Verwaltung die Form der Beteiligung und die Anzahl der Zusammenkünfte zur Beratung mit der BI Langackern 2.

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

4. Der Gemeinderat beschließt, eine Sondersitzung im Frühjahr 2021 anzuberaumen und dort auf Basis der Ergebnisse aus Punkt 3 einen Grundsatzbeschluss darüber zu fassen, welche Projekte und Investitionen in den nächsten Jahren erforderlich sein werden und vom Gemeinderat – ohne Anspruch auf tatsächliche Beschlussfassung – unter Berücksichtigung des beigefügten Finanzierungsvorschlags thematisiert werden sollen.

Sodann wird auf Basis der Ergebnisse der Analyse des Büros Sutter3 GmbH und der Beteiligung der Bürgerinitiative Langackern 2 in einer weiteren Sondersitzung Mitte /

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



Ende des 2. Quartals 2021 ein Grundsatzbeschluss über die Notwendigkeit und Weiterplanung des Baugebietes Langackern gefällt, für den Fall einer mehrheitlichen Verneinung verbunden mit endgültiger Einstellung der Planung für das Baugebiet Langackern 2 und ggf. Schlussabrechnung der beauftragten Partner.

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Möglichkeit ergänzender weiterer Beschlüsse:

5. Um der Forderung der BI Langackern 2 nach maßvoller Bebauung nachzukommen, beauftragt der Gemeinderat eine „Standortprüfung Wohnen“ für die Gemarkung Horben über badenovakzept beim Büro FSP (siehe Anlage 3).

0 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

6. Der Gemeinderat beschließt, sich über ein Gemeindeentwicklungskonzept zunächst eine Meinung zu bilden und beauftragt die Verwaltung, in eine der nächsten Sitzungen dazu eine Referentin oder einen Referenten einzuladen, der die Möglichkeiten vorstellt.

8 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



TOP 5: Beitritt der Gemeinde Horben zur Initiative Motorradlärm
- Beratung und Beschlussfassung -

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die GR-Sitzung am 19.01.2021 verschoben.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



TOP 6: Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021
Landtagswahl 2021
hier: Bildung der Wahlbezirke und der Wahlvorstände
- Der Gemeinderat nimmt von der Bildung des Wahlbezirkes und der
Bildung der Wahlvorstände Kenntnis -

Der Tagesordnungspunkt wurde im elektronischen Verfahren (Umlaufbeschluss) bekanntgeben.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



**TOP 7: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, geänderte Planung,
Gustav-Struve-Weg 10, Flst.-Nr. 185/24
- Beratung und Beschlussfassung -**

Der Tagesordnungspunkt wurde im elektronischen Verfahren (Umlaufbeschluss) entschieden. Siehe hierzu gesonderte Niederschrift über die im elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



**TOP 8: Errichtung einer Werbeanlage (Ersatz für bestehende Werbeanlage),
Münzenriedweg 4, Flst.-Nr. 230
- Beratung und Beschlussfassung -**

Der Tagesordnungspunkt wurde im elektronischen Verfahren (Umlaufbeschluss) entschieden. Siehe hierzu gesonderte Niederschrift über die im elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



**TOP 9: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Holzbauweise,
Leimiweg 2, Flst.-Nr. 106/1
- Beratung und Beschlussfassung -**

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die GR-Sitzung am 19.01.2021 verschoben.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



**TOP 10: Neubau eines Doppelhauses mit drei Wohneinheiten und einem
Nebengebäude , Leimiweg 1, Flst.-Nr. 106/5 und 106/12
- Beratung und Beschlussfassung -**

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die GR-Sitzung am 19.01.2021 verschoben.

TOP 11: Bekanntgaben des Bürgermeisters

- **Sachstand Klage Leimiweg**
Bürgermeister Dr. Bröcker informiert den Gemeinderat darüber, dass es hierzu keine Neuigkeiten gibt und man weiterhin abwarten muss.
- **Sachstand Normenkontrollverfahren Luisenhöhe**
Hierzu kann Bürgermeister Dr. Bröcker dem Gremium mitteilen, dass in dieser Angelegenheit eine Einigung zwischen den Parteien in Sicht ist.
- **Sachstand Vormerkung Flst.-Nr. 96**
Auch hier ist eine Einigung in Form eines Vergleiches zwischen den Parteien in Sicht.
- **Biosphärengebiet**
Bürgermeister Dr. Bröcker berichtet, dass der Eingang zum Biosphärengebiet mit einem Touchscreen ausgerüstet wird, über das Informationen abgerufen werden können.
- **Kündigung von Mitarbeiterinnen**
Bürgermeister Dr. Bröcker informiert den Gemeinderat darüber, dass Frau Büchler (Leitung Hort Schulkindbetreuung), Frau Ghashash und Frau Gholam (beide Mitarbeiterinnen in der Schulkindbetreuung) gekündigt haben.
- **Beitrittsantrag der Gemeinde Horben zum Zweckverband Breisgau-Süd-Touristik**
Bürgermeister Dr. Bröcker gibt bekannt, dass bei der Verbandsversammlung Zweckverbandsversammlung Breisgau-Süd-Touristik am 26.11.2020 der Antrag der Gemeinde Horben einstimmig angenommen wurde.
- **Sachstand Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgersaals**
Bürgermeister Dr. Bröcker informiert den Gemeinderat darüber, dass die Ausschreibung zur Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgerhauses nun an 6 Firmen versendet wurde. Die Angebotsfrist läuft bis zum 05.01.2021. Danach werden die Angebote zusammen mit GR Rees ausgewertet und für die GR-Sitzung Januar 2021 vorbereitet. Nach ersten Rückmeldungen, können die angeschriebenen Firmen die Frist zur Angebotsabgabe größtenteils einhalten.
Dr. Bröcker bedankt sich nochmals recht herzlich bei GR Rees, der das Leistungsverzeichnis und die Ausschreibungsunterlagen hierzu hervorragend ausgearbeitet hat.
- **Gebühren für die Nutzung der Liegenschaften für die Vereine**
Bürgermeister Dr. Bröcker informiert, dass den Vereinen die Gebühren für die Nutzung der Liegenschaften für die Vereine in Höhe von insgesamt 700,- € erlassen

wurde.

- Weihnachtspräsent an unsere Seniorinnen und Senioren
Bürgermeister Dr. Bröcker hat aufgrund der Corona Pandemie in diesem Jahr auf die die liebgewonnene Tradition verzichtet, unseren Seniorinnen und Senioren persönlich ein Präsent zu überreichen. Stattdessen verschickt die Gemeinde eine besondere Weihnachtskarte per Post. Die Gestaltung und Ausführung der Weihnachtskarte hat GR Volle übernommen. Hierfür bedankt sich Bürgermeister Dr. Bröcker nochmals recht herzlich bei GR Volle.
- Windenergieanlagen Taubenkopf
Bürgermeister Dr. Bröcker berichtet, dass mit Schreiben vom 02.12.2020 das Umweltschutzamt der Stadt Freiburg der Gemeinde Horben die Antragsunterlagen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen auf dem Taubenkopf auf Gemarkung Freiburg übersandt hat. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 246,60 m und sind nach den Regelungen der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist die Stadt Freiburg. Die Bürger*innen der Gemeinde Horben haben vom 14.12.2020 bis zum 15.01.2021 die Gelegenheit die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Horben einzusehen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



TOP 12: Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 03.11.2020

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die GR-Sitzung am 19.01.2021 verschoben.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



TOP 13: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GR Buttenmüller stellt an Bürgermeister Dr. Bröcker die Frage, ob im Zuge des Normenkontrollverfahrens Luisenhöhe mit den dortigen Eigentümern hinsichtlich der Zufahrtsstraße zur Luisenhöhe Kontakt aufgenommen wurde. Bürgermeister Dr. Bröcker informiert, dass die Vereinbarung eine Einigung über die Straße zur Luisenhöhe vorsieht.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 15. Dezember 2020

Nr. 11/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.13 Uhr



TOP 14: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

keine

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Videokonferenz.


Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer


Gemeinderat Wießler


Gemeinderat Kindle